m/Cc

Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums

herausgegeben

von

Karl Albert von Kamptz,

Königl. Preuß. wirklichem Geheimen Ober-Regierungs-Rath, Kammerherrn und Ritter des rothen Adler-Ordens, in Berlin.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Ein und zwanzigster Band.

Ein und vierzigstes und zwei und vierzigstes Heft.

Berlin, 1823.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

I.

Ueber den Begriff und die Wirkung der Protestationen de non amplius intabulando.

Vom Königlichen Ober-Landesgerichtsrath Schreiner zu Frankfurt a. d. Oder.

Keine Rechtsmaterie hat die preußische Gesetzgebung so im Dunkeln gelassen, als die Lehre von den hypothekarischen Protestationen. So wesentlich auch der Unterschied zwischen einer protestatio pro conservando jure et loco, und einer protestatio de non amplius intabulando, sowohl in Rücksicht ihres Fundaments, als ihrer Wirkung, ist, so hat doch weder die Hypotheken-Ordnung, noch das allgemeine Land-Recht, diesen Unterschied durch ihre Benennung angedeutet, was wahrscheinlich darin seinen Grund hat, daß das Land-Recht überall die lateinische Terminologie zu vermeiden suchte. Es ward überall bloß von Protestationen geredet, ohne die Gattung derselben näher zu bestimmen; und, in diesem Mangel an Distinction und Bestimmtheit im Ausdrucke, ist zum Theil der Grund zu suchen, daß diese Rechtsmaterie so schwankend geblieben ist. Außerdem scheint aber auch der Gesetzgeber in Ansehung der Theorie dieser Rechtsmaterie noch nicht ganz im Klaren gewesen zu sein, indem nirgends eine systematische Entwickelung und folgerechte Darstellung derselben zu finden ist. Bloß die Protestationen pro conservando jure et loco haben in der Hypotheken-Ordnung einen besondern Abschnitt erhalten, und wird im §. 290. Tit. 2. derselben indistincte gesagt: daß wegen bloß persönli-

cher Anforderungen keine Protestationen statt finden. Dies ist aber nur in sofern richtig, als darunter Protestationen pro conservando jure et loco verstanden werden, indem sowohl im Land-Recht, als in der Gerichts-Ordnung mehrere Fälle vorkommen, wo wegen bloß persönlicher Anforderungen Protestationen zuläßig sind. [1])

Bei diesen Umständen hat sich der K. R. Grävell durch die wissenschaftliche Bearbeitung und Beleuchtung dieses Gegenstandes in seiner systematischen Entwickelung der Theorie der hypothekarischen Protestationen nach preußischem Rechte, sehr verdient gemacht. Bei der Mangelhaftigkeit der preußischen Gesetzgebung in dieser Rechtsmaterie, kann der praktische Jurist sich nur dann vor Fehlgriffen sichern, wenn ihm die Theorie derselben gehörig klar geworden ist. Nur diese gewährt ihm einen sichern Anhaltspunkt, und ist daher allen preußischen Juristen das Studium jener mit vielem Scharfsinn und praktischen Takt ausgearbeiteten Schrift sehr zu empfehlen. Da aber der Verfasser derselben mehr seinen eigenen Ideen gefolgt ist, so wird eine kurze Zusammenstellung der einzelnen über diesen Gegenstand vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen und erläuternden Ministerial-Rescripte, zur leichtern Uebersicht für den practischen Juristen, nicht unzweckmäßig seyn.

Schon in dem vom Kammergericht am 29. Februar 1808 an die damalige Königliche Immediat-Commission erstatteten Berichte wird bemerkt, daß die Zweifel, welche der sechste Abschnitt des zweiten Titels der Hypotheken-Ordnung, nähmlich die Lehre von den Protestationen, veranlaßt habe, durch die verschiedenen Anfragen und Entscheidungen, eher vermehrt als gehoben worden wären. Es erachtete sich deshalb verpflichtet, es der näheren Prüfung der Immediat-Commission zu

---

[1]) confer. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 600 u. 601. Th. II. Tit. 18. §. 884 u. 432. Ger. Ord. Th. I. Tit. 2., §. 25. Tit. 20., §. 10 u. 13., Tit. 36. §. 29., Tit. 38. §. 21., Tit. 47. §. 65. Tit. 50. §. 20 und 45.

überlassen, ob es nicht zweckmäßig seyn dürfte, über diesen Gegenstand zuvörderst das Gutachten der Gesetz-Commission, demnächst aber, damit für alle Provinzen des Staats etwas allgemeines festgesetzt werde, die authentische Declaration des Königs Majestät zu extrahiren.

Dieser Bericht hat indessen nicht die Protestationen de non amplius intabulando im allgemeinen, sondern bloß die Frage zum Gegenstande: welche Wirkung eine im Wege der Execution für einen Personalgläubiger eingetragene protestatio de non amplius intabulando habe. Ueber diese Frage waren schon früher mehrere Anfragen beim Justiz-Departement eingegangen. Auf die Anfrage der Breslauischen Ober-Amtsregierung vom 7. Juny 1799: ob ein Personalgläubiger, auf dessen Antrag die Subhastation des seinem Schuldner gehörigen Grundstücks verfügt worden, eine Protestation gegen weitere Verpfändung desselben ins Hypothekenbuch eintragen lassen könne, rescribirte das Justiz-Departement am 1. July 1799. [1])

> daß, da ein Personalgläubiger durch die auf seinen Antrag verfügte Subhastation ein pignus praetorium erlange, und er solches eintragen zu lassen berechtigt sey, es kein Bedenken habe, auf seinen Antrag auch eine Protestation gegen fernere Verpfändung des Grundstücks (also eine protestatio de non amplius intabulando) einzutragen.

Durch das auf die Anfrage der Oberschlesischen Ober-Amtsregierung erlassene Rescript vom 2. Sept. 1799 [2]) wurde jene Bestimmung, die bloß den Fall der Subhastation vor Augen hatte, auch auf den Fall der Sequestration ausgedehnt, weil durch letztere ebenfalls ein pignus praetorium erlangt, und ein ursprünglich persönliches Recht in einen Realanspruch umgeschaffen wird.

---

[1]) vid. Steng. Beitr. B. 9. S. 234.
[2]) ibidem S. 241.

Auf den Grund dieser Rescripte wurden nun für solche Personalgläubiger, welche durch die Sequestration, oder Subhastation ein jus praetorium erlangt hatten, protestationes de non amplius intabulando eingetragen. Aber bald ergab sich, daß diese Gläubiger mit der bloßen Protestation nicht zufrieden waren, sondern zu ihrer Sicherheit die Umschreibung derselben in eine förmliche Hypothek verlangten.

Dies veranlaßte die Oberschlesische Ober-Amtsregierung am 1. Novbr. 1799 zu der Anfrage: ob bei der Concurrenz anderer früher eingetragenen Protestationen, die Umschreibung einer spätern Protestation in eine förmliche Hypothek zulässig sey? Diese Frage wurde durch das Rescript vom 11. Novbr. 1799 [1]) verneinend entschieden, und zugleich der Oberamtsregierung auf deren Aeußerung, daß eine solche Protestation nicht in die dritte, sondern in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs zu gehören scheine, eröffnet, daß es bei der bisherigen Art der Eintragung dieser Protestationen verbleiben könne.

Bald darauf ereignete sich bei demselben Collegio der Fall, daß bei einem Gute, worauf mehrere protestationes de non amplius intabulando eingetragen waren, der zuerst mit einer solchen Protestation ingrossirte Gläubiger deren Umschreibung in eine Hypothek verlangte. Auf die dadurch veranlaßte anderweitige Anfrage entschied das Justiz-Departement durch das Rescript vom 21. July 1800, [2])

> daß die protestationes de non amplius intabulando, ohne Unterschied, ob solche früher, oder später geschehen, jede Umwandlung in eine Hypothek hindern.

Zugleich wurde nochmals gesagt, daß es bei der Verfügung des Rescripts vom 11. Novbr. 1799 verbleiben müsse, nach welcher die protestationes de non am-

---

[1]) vid. Steng. Beitr. B. 10. S. 388.

[2]) vid. Neues Archiv B. 1. S. 306.

plius intabulando in die dritte Rubrik des Hypothekenbuchs eingetragen werden sollen.

Das Kammergericht weicht in seinem bereits oben gedachten Bericht vom 19. Februar 1808 von dieser Ansicht der Sache, gänzlich ab, und ist der Meinung, daß eine im Wege der Execution für einen Personalgläubiger eingetragene protestatio de non amplius intabulando, mit einer protestatio pro conservando jure et loco gleiche Wirkung haben müsse, und eben so gut wie diese, in eine förmliche Hypothek umgeschrieben werden könne. Es glaubt, daß ein solcher Gläubiger durch die protestatio de non amplius intabulando auch im Concurse das Recht erlange, seine Befriedigung, gleich allen andern Realgläubigern, in der dritten Classe zu verlangen, weil die Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 387 und 388, ohne Unterschied, auf die Formel der Eintragung, alle eingetragene Forderungen in der dritten Classe ansetzt, und das Vorzugsrecht derselben allein nach der Zeit der erfolgten Eintragung bestimmt.

Die Gesetz-Commission, deren Gutachten [1]) das Justiz-Departement nach dem Antrage des Kammergerichts über diesen Gegenstand erforderte, theilte nicht dessen Meinung. Sie stellte folgende zwei Fragen zur Erörterung und Beantwortung auf:

1) ist ein creditor immissus berechtigt, seine Forderung selbst auf das Grundstück, aus welchem er im Wege der Execution seine Befriedigung sucht, in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen?
2) kann er sich, wenn er nicht seine Forderung selbst, sondern nur eine protestatio de non amplius intabulando hat eintragen lassen, ein eigentliches Hypothekenrecht zueignen, und daher verlangen, daß er nach eröffneten Concurse in der dritten Classe befriedigt werde?

Ad. 1. wird ausgeführt, daß der Gläubiger durch die Immission ein gesetzliches Pfandrecht, ein pignus

---

[1]) Math. Mon. Schr. B. 7. S. 251.

praetorium, erlange, und er nach Vorschrift der Hypotheken Ordnung Tit. 2. §. 182 seqq., befugt sey, seine Forderung ins Hypothekenbuch eintragen zu lassen, ohne daß es hierzu der Einwilligung des Schuldners bedarf.

Ad. 2. aber ist die Gesetz-Commission der Meinung, daß die Eintragung einer protestatio de non amplius intabulando für einen immittirten Gläubiger nicht statt finden könne, weil er seine Forderung durch wirkliche Eintragung auf das Grundstück seines Schuldners hinreichend sichern könne. Hierdurch werde sein Zweck erreicht, und der Schuldner nicht ohne Nothwendigkeit verhindert, auch andere Gläubigern durch spätere Eintragungen zu sichern, sich neuen Credit zu verschaffen, und die Concurseröffnung abzuwenden. Das Gesetz habe den immittirten Gläubigern nirgends eine solche Befugniß beigelegt; vielmehr gestatte die Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 20. bloß in dem Falle, wenn über die von den Gläubigern angetragene und von dem Gemeinschuldner widersprochene Concurseröffnung gestritten werde, daß während dieser Verhandlungen, für die Gläubiger, in Ansehung ihrer liquiden, oder gar rechtskräftigen Forderungen, Protestationen de non amplius intabulando eingetragen werden können. In jedem Falle aber, und wenn dennoch für einen immittirten Gläubiger eine solche Protestation eingetragen worden seyn sollte, könne sich derselbe auf den Grund einer solchen nach den Gesetzen nicht zulässigen Protestation kein eigentliches Hypothekenrecht beilegen, noch verlangen, daß er im Concurse in der dritten Classe angesetzt werde. Zugleich bemerkte die Gesetz-Commission, daß es nach ihrer Meinung keiner besondern gesetzlichen Verordnung bedürfe, sondern daß die aufgeworfenen Fragen nach den schon vorhandenen Gesetzen beantwortet werden könnten.

Das Justiz-Departement war mit dieser letztern Ansicht einverstanden, ertheilte auch dem erstatteten Gutachten seine Zustimmung, jedoch mit der Maaßgabe, daß sich ad 2. keinesweges behaupten lasse, als ob die eigentliche protestatio de non amplius intabulando (die ihrer Natur nach nicht in die dritte, sondern in die

zweite Rubrik des Hypothekenbuches gehöre) bloß auf den in der Ger. Ord. Th. I. Tit. 50. §. 20. bestimmten Fall eingeschränkt wäre, da die Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 57 und 107 mehrere Fälle an die Hand gebe, wo dergleichen Protestationen zuläßig, und zur Conservation des prätendirten, nicht auf die Zahlung einer gewissen Summe, sondern auf das Grundstück selbst, oder doch auf die Einschränkung des Besitzers in der Disposition über dasselbe, gerichteten Anspruchs erforderlich sei.

So gründlich auch jenes Gutachten der Gesetz-Commission abgefaßt ist, so scheint es sich doch nicht rechtfertigen zu lassen, daß sich der Verfasser zur Begründung seiner Meinung, daß ein immittirter Gläubiger keine protestatio de non amplius intabulando eintragen lassen könne, auf den §. 290, Tit. 2. der Hypoth. Ord. beruft, welcher verordnet, daß wegen bloß persönlicher Anforderungen keine Protestationen statt finden. Denn theils handelt die Hypotheken-Ordnung am angeführten Orte nicht von Protestationen de non amplius intabulando, sondern von Protestationen pro conservando jure et loco, welche immer einen Realanspruch voraussetzen, und will also gedachter Paragraph nur sagen, daß wegen bloß persönlicher Forderungen keine protestatio pro conservando jure et loco statt finde; theils aber ist auch das Recht eines immittirten Gläubigers kein rein persönliches Recht mehr, sondern derselbe hat durch die Immission ein pignus praetorium, und also einen Titel zum Pfandrecht erhalten, und kann er nur durch die Eintragung seiner Forderung sofort ein förmliches Hypothkenrecht erlangen.

Ferner läßt sich auch die in dem Gutachten enthaltene Behauptung nicht rechtfertigen, daß eine protestatio de non amplius intabulando nur in dem im §. 20. Tit. 50. Th. I. der Ger. Ord. bemerkten Falle zuläßig sei. Der Gegenstand des Gutachtens war nicht die Frage: in welchen Fällen **überhaupt** eine protestatio de non amplius intabulando statt finde, sondern nur: ob solche für einen **immittirten Gläubiger** eingetragen werden könne. In ersterer Hinsicht hat das Justiz-Departement in dem Bestätigungs-Re-

script vom 25. July 1808 mit Recht bemerkt, daß sich keinesweges behaupten lasse, als ob die eigentliche Protestation de non amplius intabulando bloß auf den im §. 20 l. c. der Ger. Ord. bestimmten Fall eingeschränkt wäre. Das Rescript verweiset zur Widerlegung dieser Behauptung der Gesetz-Commission auf die Paragraphen 57 und 107 Tit. 2. der Hypoth. Ordn.

Wenn nun hiernach jenes Gutachten der Gesetz-Commission die Zustimmung des Justiz-Departements, mit der im Rescripte bemerkten Maaßgabe, erhalten hat, so wird nun als feststehend anzunehmen seyn:

> daß fernerhin nicht mehr für einen immittirten Gläubiger eine protestatio de non amplius intabulando eingetragen werden kann; daß ihm vielmehr überlassen werden muß, seine rechtskräftig erstrittene Forderung selbst auf das Grundstück, in welches er immittirt worden, eintragen zu lassen, und daß, wenn dennoch eine solche Protestation für ihn eingetragen worden seyn sollte, derselbe dadurch kein wirkliches Hypothekenrecht erlangt hat, und im Concurse nicht die Ansetzung in der dritten Classe verlangen kann.

Letzteres ist auch noch ausdrücklich durch das Rescript vom 4. Januar 1809 ausgesprochen, und die Neumärkische Regierung auf ihre Anfrage vom 25. Novbr. 1808 über die rechtliche Wirkung der im Wege der Execution eingetragenen Protestationen de non amplius intabulando dahin beschieden worden:

> daß den auf den Grund der ältern Rescripte eingetragenen Protestationen die Wirkung eines Realrechts gegen die späterhin eingetragenen Forderungen nicht einzuräumen sei.

Da diese Frage aber ein materielles Recht der Gläubiger betrifft, so wurde im gedachten Rescript zugleich bemerkt, daß die Priorität unter den Creditoren im Wege Rechtens auszumachen sei.

Sämmtliche vorstehend in Betracht gezogene Anfragen und Entscheidungen betreffen, wie bemerkt, nur

die specielle Frage: ob und mit welcher Wirkung im Wege der Execution eine protestatio de non amplius intabulando eingetragen werden könne. Die deshalb aufgestellten Zweifel sind nun als beseitigt anzusehen. Allein hierdurch ist für die Lehre von den Protestationen de non amplius intabulando im allgemeinen, noch nicht viel gewonnen, und die Lücke, die in dieser Hinsicht in der preußischen Gesetzgebung statt findet, noch keinesweges ausgefüllt. Beide Arten von Protestationen, sowohl die pro conservando jure et loco, als die de non amplius intabulando, bezwecken eine Arrestation, und sollen Nachtheile verhindern, die aus anderweitigen Anträgen und Verfügungen beim Hypothekenbuch erwachsen könnten. Beide sind aber in Rücksicht ihres Fundaments und ihrer Wirkung sehr verschieden. Die Protestationen pro conservando jure et loco finden nach Vorschrift der Hypoth. Ord. Tit. 2. §. 289 nur dann statt, wenn jemand einen Realanspruch an ein Grundstück behauptet, den er aber sofort liquide zu machen, ohne seine Schuld, verhindert wird. Dergleichen Protestationen sollen nach §. 18 l. c. nur dann von Amtswegen eingetragen werden, wenn der Hypothekenrichter bei den äußern rechtlichen Erfordernissen des im Hypothekenbuche zu vermerkenden Actus, bei dem Legitimations-Punkte, bei der Fassung oder der äußern Form des Instruments, oder auch bei der Vollmacht, etwas zu erinnern findet; desgleichen in dem im §. 72 l. c. bemerkten Falle, wenn nähmlich der Richter bei der Legitimation eines Intestaterben, der die Berichtigung des Besitztitels nachsucht, noch ein erhebliches Bedenken findet. In allen übrigen Fällen (confer. §. §. 57, 107, 188, 153, 177 l. c.) kann die Eintragung der Protestation nur auf vorherigen Antrag erfolgen. Wird in der Folge der Anstand, der die sofortige Eintragung des streitigen Realrechts behinderte, gehoben, so tritt letzteres nach §. 299 l. c. ipso jure an die Stelle, wo die Protestation eingetragen ist, und geht allen nachher eingetragenen Posten vor. Das Verfahren bei der Umschreibung einer solchen Protestation

in eine förmliche Hypothek, ist durch das Rescript vom 24. August 1784 [1]) vorgeschrieben worden.

Schwieriger ist die Lehre von den Protestationen de non amplius intabulando. Es fehlt in Rücksicht ihrer an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen, und man muß sich die Theorie derselben bloß aus den einzelnen Dispositionen des Landrechts und der Gerichts-Ordnung und aus allgemeinen Rechtsbestimmungen abstrahiren. Die Hypotheken-Ordnung erwähnt dieser Art von Protestationen gar nicht, und scheinen die beiden Fälle des §. 57 und 107 Tit. 2. welche das Rescript vom 25 July 1808 heraushebt, um das Gutachten der Gesetz-Commission vom 29. April 1808, wie oben bemerkt, zu widerlegen, auf eigentliche Protestationen de non amplius intabulando nicht bezogen werden zu können. Denn der §. 107 Tit. 2 der Hypoth. Ordn. spricht von dem Fall, wenn es zweifelhaft ist, ob aus einem vorgefallenen Negotio jemanden ein Realrecht erwachsen sey, und wird im §. 108 in Rücksicht des Verfahrens, wie es mit Vermerkung einer solchen Protestation zu halten, und was deren rechtliche Wirkung sei, auf den besondern Abschnitt, (nähmlich auf den sechsten Abschnitt, wo von Protestationen pro conservando jure et loco gehandelt wird), verwiesen. Auch in dem Falle des §. 57 l. c. setzt die Hypotheken-Ordnung ein Realrecht voraus, und ist also auch hier nicht von einer protestatio de non amplius intabulando, sondern von einer protestatio pro conservando jure, für denjenigen, der durch temporelle unwiderstrebliche Anstände an der wirklichen Berichtigung seines Besitztitels gehindert wird, die Rede.

Eine protestatio de non amplius intabulando setzt, wie schon bemerkt, einen bloß persönlichen Anspruch voraus, und involvirt nur einen Arrestschlag auf ein Grundstück. Ihre Eintragung ist daher, außer den im Gesetz aufgeführten speciellen Fällen, nur unter den Erfordernissen eines Arrestes zuläßig. Das Fun-

---

[1]) Jahrb. B. 6. S. 128.

dament einer protestatio pro conservando jure beruht in dem durch Vertrag oder durch Gesetz erlangten Titel zum Pfandrecht, [1]) das Fundament der protestatio de non amplius intabulando aber beruht auf der Gefahr, daß dem persönlich Berechtigten das Object seiner Befriedigung entzogen werden könnte, wenn der Verpflichtete nicht vorläufig in seiner Dispositions-Befugniß beschränkt würde. Sie hat also ganz die Natur des Arrestes, und muß daher auch in allen Fällen zulässig seyn, wo die gesetzlichen Erfordernisse eines Arrestschlages vorhanden sind. Wenn das Object eines Arrestes ein Grundstück ist, so wird derselbe durch Eintragung einer protestatio de non amplius intabulando angelegt. Wenn gleich in dem Titel von Arresten in der Gerichts-Ordnung, nur Sachen, Gelder, Effecten und Activforderungen als Objecte des Realarrestes aufgeführt werden, und der Grundstücke nicht Erwähnung geschieht, so folgt daraus doch keinesweges, daß letztere nicht ebenfalls als Object der Sicherheit in Beschlag genommen werden könnten. Vielmehr hat das Gesetz an mehrern Orten die Beschlagnahme der Grundstücke durch Eintragung einer Protestation ins Hypothekenbuch ausdrücklich nachgegeben. So kann nach §. 25. Tit. 2. Th. I. der Ger. Ord. gegen einen Vagabonden bei jedem Gerichte, unter welchem ihm gehörende G r u n d s t ü c k e u. s. w. sich befinden, durch Arrestschlag verfahren werden. Ferner bei Provocationen auf Concurs-Eröffnung, (§. 20. Tit. 50. Ger. Ord.) bei Provocationen aufs General-Moratorium, (§. 65. Tit. 47.) bei Provocationen auf Prodigalitäts-Erklärungen, (§. 21. Tit. 38.) u. s. w. In allen diesen Fällen ist ein bloßer Arrestschlag vorhanden. Ist der Gegenstand des Arrestschlages kein Grundstück, sondern eine eingetragene Forderung des Schuldners, so findet das in der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 233. seqq. vorgeschriebene Verfahren statt. Außer dem führt aber das Gesetz noch einige Fälle auf, in welchen die Beschlagnahme einer eingetragenen For-

---

[1]) vid. §. 2 — 6. Tit. 20. Th. I. L. R.

derung durch Vermerkung einer Protestation erfolgen kann, ohne daß es zuvor der sonst erforderlichen Substantiirung des Arrestes bedarf, und wo das Gesetz diese Erfordernisse als schon vorhanden annimmt. Dahin gehört z. B. die Protestation, welche der Schuldner bei der auf sein Grundstück für seinen Gläubiger eingetragenen Forderung resp. innerhalb 4 Wochen und 38 Tagen eintragen lassen kann, um sich gegen einen dritten Inhaber seinen Einwand der nicht erhaltenen Valuta, oder anderer ihm gegen die eingetragene Schuldverschreibung zustehender Einwendungen, zu erhalten.[1]) (confer. §. 738 und 739. Tit. 11. Th. I. §. 424 und 425. Tit. 20. Th. I. L. R. und §. 177. Tit. 2. Hyp. Ord.) Diese Protestationen haben dieselbe Wirkung, wie die im zweiten Titel der Hypotheken-Ordnung §. 232 seqq. abgehandelten Arreste, und unterscheiden sich von letztern nur in Rücksicht der Verfahrungsart, indem es bei jenen keiner besondern Substantiirung des Arrestgesuchs bedarf, und auch die Herbeischaffung des verkümmerten Instruments, nicht, wie es im §. 237 l. c. in Ansehung der Arreste vorgeschrieben ist, erfordert wird.

Was nun die das Grundstück selbst afficirende Protestationen de non amplius intabulando betrifft, welche den Zweck haben, daß der Schuldner in der Disposition über dasselbe beschränkt werden soll, so soll dadurch das Grundstück nicht ganz und gar, sondern nur so weit, der Disposition des Protestaten entzogen werden, als es zur Sicherstellung und Befriedigung des Protestanten dienen soll. Der Zweck eines jeden Arrestes, folglich auch der im Wege des Arrestes eingetragenen Protestationen, ist nach §. 81. Tit. 29. Th. I. der Ger. Ord. nur der, daß dadurch jede dem Arrestanten nachtheilige Verfügung verhütet werden soll. Es versteht sich also hier-

---

1) Die Fälle, in welchen sonst noch dergleichen Protestationen vom Gesetz nachgelassen sind, hat der Hr. v. Strombeck in seinen Zusätzen und Bemerkungen zur Hypoth. Ordn. §. 198, v. Kamptz Jahrb. B. 6. S. 133, aufgeführt.

nach von selbst, daß der Arrestat durch eine solche Protestation nicht mehr beschränkt werden kann und darf, als zur Deckung der Anforderung des Protestanten erforderlich und nothwendig ist. Der Eigenthümer kann nach §. 19. Tit. 19. Th. I. des L. R. das dem Einem eingeräumte dingliche Recht auch einem Zweiten zugestehen, sofern es nur ohne Nachtheil des zuerst Berechtigten geschehen kann, und nach §. 24. Tit. 20 l. c., kann der Eigenthümer der verpfändeten Sache darüber so weit, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig ist, frei verfügen. Der Eigenthümer des mit einer Protestation de non amplius intabulando belasteten Grundstücks muß also gleichfalls berechtigt sein, auch Andern, noch nach eingetragener Protestation, dingliche Rechte einzuräumen, und im Hypothekenbuche vermerken zu lassen. Diese hinter der Protestation eingetragenen Rechte bleiben bei vollen Kräften, so weit sie dem Protestanten unnachtheilig sind. Selbst ein Vertrag, daß die einem Gläubiger verpfändete Sache keinem Andern mehr zur Hypothek verschrieben werden soll, ist nach §. 439. Tit. 20. Th. I. L. R. ohne rechtliche Wirkung. Man muß sich also nicht an die Worte: de non amplius intabulando, stoßen, sondern sich noch die Worte: in praejudicium protestantis, hinzudenken. Hierüber hat sich das Kammergericht in seinem oben erwähnten Bericht vom 29. Febr. 1808 sehr richtig geäußert. Die Gesetz-Commission aber scheint sich in ihrem Gutachten vom 29. April 1808 zu strenge an den Wortsinn jener Benennung gehalten zu haben, indem sie einen immittirten Gläubiger die Eintragung einer protestatio de non amplius intabulando auch aus dem Grunde nicht gestatten will, weil selbst ein hypothecarischer Gläubiger die Eintragung einer solchen Clausel (nähmlich de non amplius intabulando) nicht verlangen, und dadurch seinem Schuldner die fernere Verpfändung des Grundstücks verwehren kann, auch der immittirte Gläubiger seinen Zweck durch die Eintragung seiner Forderung erreiche, und dann nicht dem Schuldner, ohne alle Nothwendigkeit, die Freiheit benommen werde, auch

andere Gläubiger durch spätere Eintragung zu sichern, sich neuen Credit zu verschaffen, und die Concurs-Eröffnung zu vermeiden. Diese Wirkung kann eine protestatio de non amplius intabulando nur dann haben, wenn das Gesetz in einzelnen Fällen solches ausdrücklich verordnet hat. So soll nach §. 21. Tit. 38. Th. I. der Ger. Ord. bei Provocationen auf Prodigalitäts-Erklärungen, durch die auf die Grundstücke des Provocaten einzutragende Protestation, der Veräußerung und weitern Verpfändung vorgebeugt; nach §. 65. Tit. 47 l. c. bei Provocationen auf das General-Moratorium eine Protestation gegen alle zum Nachtheil der gesammten Gläubiger gereichende Verfügungen im Hypothekenbuche vermerkt, und nach §. 20 und 45. Tit. 50, l. c. durch die auf die Grundstücke des Gemeinschuldners einzutragende Protestation der Nachtheil verhütet werden, der aus Verhandlungen des Gemeinschuldners mit einzelnen Gläubigern für die übrigen Gläubiger entstehen könnte. In allen andern Fällen, wo eine Protestation de non amplius intabulando nicht nach specieller Vorschrift der Gesetze, sondern im Wege eines besonders zu begründenden Arrestschlages eingetragen wird, beschränkt sie den Protestaten in der Disposition über das Grundstück nur so weit, als es zur Sicherung des Protestanten und zur Deckung seiner Forderung nöthig ist. Mit dieser Maaßgabe kann auch dem Protestaten die Veräußerung des Grundstücks nicht verschränkt werden, indem in diesem Falle der Protestant auf die Kaufgelder dasselbe Recht erlangt, was er durch die Protestation auf das Grundstück selbst erworben hatte, weil sich nach §. 19. Tit. 4. Th. I. L. R. niemand mit der Unwissenheit einer in das Hypothekenbuch eingetragenen Verfügung entschuldigen kann, und es also lediglich Sache des Käufers bleibt, sich gegen den Anspruch des Protestanten bei Zahlung der Kaufgelder zu sichern.

Ein besseres Recht als der Protestant bereits hat, kann er durch die Eintragung der Protestation nie erlangen. Sie giebt daher kein hypothecarisches Recht, und kann nie in eine Hypothek umgeschrieben werden, und im Concurse kann der Protestant auf das Vorrecht der dritten

ten Classe keinen Anspruch machen. [1]) Nur derjenige, der bereits einen Titel zum Pfandrecht hat, erlangt nach §. 2 seq. Tit. 20. Th. I. L. R. durch die Eintragung ein hypothecarisches Recht. Durch einen Arrestschlag, folglich auch durch die Eintragung einer protestatio de non amplius intabulando im Wege des Arrestes, wird die Natur einer Forderung gar nicht verändert, und nach §. 87. Tit. 29. Th. I. Ger. Ord. kein Vorzugsrecht erlangt. Protestationen im allgemeinen bezwecken nach §. 466. Tit. 14. Th. I. L. R. nur die Erhaltung eines schon erworbenen Rechtes, mithin kann auch eine im Hypothekenbuch vermerkte Protestation kein neues und besseres Recht geben, sondern sie soll nur das schon vorhandene Recht verwahren und sichern. Eben so wenig, als ein gewöhnlicher Arrest unter mehrern Gläubigern ein Vorzugsrecht giebt, eben so wenig wird ein solches durch Eintragung einer Protestation de non amplius intabulando erworben. Es kommt daher auch bei mehrern eingetragenen Protestationen dieser Gattung auf den Zeitpunkt der erfolgten Eintragung nichts an, sondern das Vorrecht der verschiedenen Forderungen, wegen welcher Protestationen eingetragen worden sind, wird lediglich nach der ursprünglichen Beschaffenheit derselben beurtheilt und bestimmt. Sind aber hinter einer solchen Protestation noch förmliche Intabulationen erfolgt, so sind solche nur salvo jure des Protestanten geschehen, und der später eingetragene Gläubiger kann von seinem Hypotheken-Recht nur so weit Gebrauch machen, als es ohne Schmälerung der Rechte des Protestanten geschehen kann. Hieraus folgt aber nicht, daß der Protestant an der Stelle des später eingetragenen Gläubigers aus den Kaufgeldern des in Beschlag genommenen Grundstücks befriedigt werde, denn sonst würde er als ein hypothecarischer Gläubiger behandelt werden, was

---

[1]) Rescr. vom 11. Novbr. 1799 Steng. Beitr. B. 10. S. 388. Rescr. vom 21. July 1800. N. Archiv B. 1. S. 306. Rescr. vom 4. Januar 1809. und Gutachten der Gesetz-Commission vom 29. April 1808.

er nicht ist; sondern jener Gläubiger soll nur von seinem hypothecarischen Recht in sofern keinen Gebrauch machen können, als der Protestant dadurch an seinem ursprünglichen Rechte verkürzt werden würde. Der Protestant wird im Fall des Concurses dort locirt, wo seine Forderung ohne Rücksicht auf die für ihn eingetragene Protestation, nach der Classifications-Ordnung, hin gehört, und dann kömmt es bei der Distribution der Masse darauf an, ob er, wenn die spätere Eintragung ins Hypothekenbuch nicht geschehen wäre, seine Befriedigung erhalten haben würde. In diesem Fall kann der später eingetragene Gläubiger von seinem durch die Eintragung erlangten hypothecarischen Rechte in Beziehung auf den Protestanten, keinen Gebrauch machen, ob er gleich den übrigen persönlichen Gläubigern, die sich durch keine protestatio de non amplius intabulando gesichert haben, vorgeht. Würde also die Masse bis auf den Protestanten zureichen, wenn späterhin kein Gläubiger mehr auf die zur Masse gehörigen Grundstücke eingetragen worden wäre, so muß der Protestant daraus, ohne Rücksicht auf das hypothecarische Recht des später eingetragenen Gläubigers, befriedigt werden, und letzterer würde eventualiter nur als ausgefallener Gläubiger der dritten Classe, nach §. 452. Tit 50. Th. I. Ger. Ord. in der sechsten Classe seine Befriedigung aus der gemeinen Masse verlangen können. Diese Wirkung muß man der Protestation unbedenklich beilegen, weil sie sonst ganz ohne Effekt seyn, und dem Protestanten aus der spätern Verpfändung des Grundstücks ein Nachtheil erwachsen würde, der eben durch die Protestation abgewendet werden soll. Der Schuldner würde, wenn man der Protestation eine solche Wirkung nicht einräumen wollte, durch dieselbe gar nicht beschränkt, und der Zweck derselben ganz verfehlt werden. Der später eingetragene Gläubiger kann sich hierüber nicht beschweren, und hat sich den daraus entstehenden Nachtheil selbst beizumessen, da ihm ja bekannt war, oder aus dem Hypothekenschein bekannt seyn konnte, daß der Besitzer das Grundstück zum Nachtheil des Protestanten, nicht weiter verpfänden durfte.

Wenn aber die Distribution der Masse ergiebt, daß der Protestant, auch ohne die späterhin erfolgte weitere Verpfändung des Grundstücks, ausgefallen seyn würde, weil ihm in der zweiten, vierten, fünften oder sechsten Classe zu viele Posten vorgehen, so hat ihm die spätere Eintragung keinen Abbruch gethan, und der später eingetragene Gläubiger wird nun also unbedingt aus den Kaufgeldern, wenn sie bis auf ihn reichen, befriedigt werden müssen. Was nun endlich noch den Ort betrifft, an welchem eine protestatio de non amplius intabulando im Hypothekenbuche zu vermerken ist, so bestimmt sowohl das Rescript vom 11. Novbr. 1799, als das vom 21. July 1800, daß solche in die dritte Rubrick eingetragen werden sollen. Abweichend von dieser Bestimmung, sagt das Rescript vom 25. July 1808, daß die Protestationen de non amplius intabulando ihrer Natur nach nicht in die dritte, sondern in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs gehören. Dieser Widerspruch ist aber nur scheinbar, und hebt sich von selbst, wenn man erwägt, daß jene oben erwähnten Rescripte bloß von den, im Wege der Execution für immittirte Gläubiger, einzutragenden Protestationen sprechen, das letztere Rescript aber, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Gesetz-Commission vom 29. April 1808, die Protestationen für immittirte Gläubiger, gar nicht gestatten will, und unter Protestationen de non amplius intabulando nur solche versteht, wodurch die Dispositionsbefugniß des Besitzers im allgemeinen beschränkt wird. Hier ist aber der Begriff einer protestatio de non amplius intabulando zu enge gefaßt, und der Wortsinn dieses Kunstausdrucks zu ängstlich berücksichtigt worden. Es wird vielmehr um den Begriff einer protestatio de non amplius intabulando richtig aufzufassen, darauf ankommen, ob dieselbe eine bloß persönliche Forderung, oder die jemanden bestrittene Dispositionsfähigkeit zum Gegenstande hat. Wie oben gezeigt worden, finden auch wegen persönlicher Forderungen, im Wege des Arrestes, Protestationen de non amplius intabulando statt, und in diesem Falle ist es klar, daß solche in die dritte Rubrik gehören

Denn in diesem Falle soll nicht die Proprietät, oder das Nutzungsrecht des Besitzers beschränkt, sondern nur ein gewisser Theil des Werths des Grundstücks, so weit derselbe zur Deckung und Befriedigung des Protestanten erforderlich ist, der unbeschränkten Verfügung des Schuldners entzogen werden. Ist aber nicht von der Bezahlung einer gewissen Summe und deren Deckung die Rede, sondern soll der Besitzer in seiner Disposition über das Grundstück selbst, und in seinen aus dem Eigenthum und Besitz herrührenden Befugnissen beschränkt werden, so gehört die Protestation nach Anweisung des §. 52. Tit. 1. Hypoth. Ord. in die zweite Rubrik. (confer. §. 29. Tit. 36., §. 21. Tit. 38., §. 20 und 45. Tit. 50. Th. I. Ger. Ord.) Es findet hier fast dasselbe Verhältniß, wie bei den Protestationen pro conservando jure et loco, statt. Soll durch diese ein Eigenthums-Anspruch, (confer. §. 57. Tit. II. Hypoth. Ord.) oder ein Nutzungs-Recht gegen nachtheilige Verfügungen des eingetragenen Besitzers gesichert werden, so gehören sie nach §. 50. Tit. 1. Hypoth. Ord. in die zweite Rubrik; betreffen sie aber eine bloße Realforderung, wofür der Werth des Grundstücks haften soll, so sind sie in der dritten Rubrik zu vermerken. Sollte aber auch vom Hypotheken-Richter hierbei ein Versehen begangen, und eine unrichtige Rubrik gewählt worden seyn, so kann dies doch dem Protestanten zu keinem Nachtheil gereichen, weil die Eintheilung des Hypothekenbuchs in drei Rubriken etwas unwesentliches ist, und bloß die bessere Uebersicht der eingetragenen Vermerke zum Zweck hat.

II.

Ueber Usowechsel, besonders englische und deren Verfallzeit vom Dr. Grattenauer zu Breslau.

(Aus der Breslauschen Kornschen Zeitung 1822. St. 1931 — 1934.)

Verschiedene die Verfallzeit der Usowechsel, besonders der englischen, betreffende Anfragen, veranlassen mich folgendes bekannt zu machen.

1) Uso, in Bezug auf Wechsel, ist die ursprünglich durch Herkommen und Gewohnheitsrecht bestimmte, jetzt aber in den meisten Wechselgesetzen anerkannte, am Zahlungsorte feststehende Frist, innerhalb welcher ein auf Uso gestellter Wechsel daselbst gezahlt werden muß. Die bekannten Werke von Kruse, Bohn, Ludovici, Nelkenbrecher u. s. w. enthalten mehr oder weniger vollständige Verzeichnisse der Usobestimmung in den vorzüglichsten Handels- und Wechselstädten, womit noch die Nachweisungen in Behrens Anleitung zur Kenntniß von Wechseln und Wechselgeschäften (Magdeb. 1794.) §. 109. S. 65 — 82., in Hayschild's Anleitung zur Wechselkunde (Frankfurt 1817.) §. 172 — 211. S. 134., besonders aber in Schiebe's Lehre von den Wechselbriefen (Frankf. 1818.) S. 205 — 220. und in E. von Zimmerls Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechts (Wien 1821.) S. 305 — 324. zu vergleichen sind.

2) Allgemein und ohne Ausnahme steht als Regel fest: daß die Berechnung des Uso's ein-

zig und allein nach den am Zahlorte geltenden Bestimmungen erfolgen muß, ohne alle Rücksicht auf diejenigen, welche am Orte der Ausstellung bestehen. Der Trassant muß das Uso am Zahlorte kennen, wenn er die Verfallzeit seiner Tratte auf Uso stellt. Hat er sich dabei geirrt, so ist das seine Schuld, ändert aber in der Verfallzeit des ohne Beisatz acceptirten Wechsels an dem am Zahlorte durch das dort bestehende Uso eintretenden Tage gar nichts; gesetzt auch der Advisbrief des Trassanten bewiese klar, er habe unter Uso eine ganz andere, als die am Zahlorte bestehende Frist verstanden, wenn nicht der Trassat dadurch veranlaßt ist, der Acceptation die im Advisbriefe angegebene Usobestimmung ausdrücklich beizufügen, was aber der Inhaber des Wechsels, ohne sich verantwortlich zu machen und gegen seine Vormänner das Wechselrecht zu verlieren, nicht gestatten darf. (Landr. II. 8. §. 1014.) Es giebt kein Wechselgesetz, was der klaren Vorschrift des §. 851. ebendas. „die Verfallzeit eines „Usowechsels wird durch die Handelsgesetze des Zahl„ortes bestimmt," widerspricht; die Verordnung des §. 852. „der Regel nach wird ein Usowechsel einem vier„zehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel „gleich geachtet," stimmt mit der Disposition der meisten bekannten Wechselordnungen überein. In Altona, Basel, Constantinopel, Copenhagen, Lübeck und Petersburg besteht kein Uso. Bei der Präsentation und Protestation der Usowechsel sind die Vorschriften des §. 969 — 971. 1001 und 1009. zu beobachten.

3) Bei der Beantwortung der Frage: von welchem Tage an der Uso, das ist die Verfallzeit des Usowechsels, angerechnet werden muß, kommt es zunächst auf den Inhalt des Wechsels an, der gestellt ist

a) entweder bloß „auf Uso, uso doppio, triplo." (d. i. Usowechsel im gewöhnlichen eigentlichen Sinne)

b) oder: „auf Uso nach Sicht" (Uso-Sichtwechsel.)

e) oder: auf Uso nach Dato (Uso-Datowechsel.)

Wechsel auf Uso nach Sicht, oder gar auf Uso nach Dato zu stellen, ist gegen alle kaufmännische Convenienz und Gewohnheit; vielmehr wird in der Regel immer nur auf Uso, das heißt auf die am Zahlplatz bestimmte Zahlfrist trassirt. Sollte dennoch ein Wechsel auf Uso nach Dato (ein Uso-Datowechsel) zum Vorschein kommen, so wird die Usozeit vom Tage der Ausstellung, diesen Tag nicht mitgezählt, berechnet. (§. 969.) Lautet — ebenfalls ein seltener Fall — der Wechsel auf Uso nach Sicht (ein Uso-Sichtwechsel) so läuft der Uso nicht vom Tage der Präsentation, den der Bezogene bei der Acceptation beifügen muß, (§. 1001 — 1003.) sondern erst vom nächstfolgenden, dergestalt, daß der erste Tag nach der Präsentation der erste der Usozeit, deren letzter aber der Verfall- und Zahltag des Wechsels ist. (§. 850. 853. 1091. und Gesetz vom 23. May 1815. in der Gesetz-Samml. 1815. S. 125. Nr. 293.) Hat der Trassant die Zeit, wenn ein solcher Uso-Sichtwechsel präsentirt werden soll, darin

---

[1]) Ein Usowechsel, worin die Präsentationsfrist vom Trassanten bemerkt war, ist nach der Versicherung der bedeutendsten, erfahrensten Bankiers noch nie vorgekommen. Dergleichen Bemerkung widerspricht auch allem Wechselstyl, paßt in kein Wechselformular und würde, wenn sie sich in einer Tratte fände, in der ganzen Kaufmannswelt auffallend und ungehörig erscheinen. In der That bestimmen auch die §. 970 und 971. etwas höchst Ueberflüssiges und Unanwendbares. Sie sind, wie sich aus der Anmerkung zum Entwurf des Gesetzbuchs 1. Abtheil. II. §. 516. S. 145. ergiebt, darum eingeschaltet, weil die Gesetzgebung dem Trassanten ein Mittel an die Hand zu geben dachte, sich gegen die gefährlichen Folgen eines Sichtwechsels zu schützen. (Büsch theoretisch praktische Darstellung der Handlung Th. I. Buch I. Cap. 6. §. 15.) Des ihm dargebotenen Mittels kann er sich aber ohne den nachtheiligsten Verstoß gegen alle Wechselconveniez nicht bedienen. Wer die Folgen der freilich sehr willkührlichen Dauer der Circulation eines Sichtwechsels zu fürchten Ursache hat, muß seine Wechsel weder auf Sicht noch auf bestimmte Tage, Wochen, Monate und Usos nach Sicht, und auch nicht auf Uso stellen, wenn sie an Orten zahlbar sind, wo der Uso vom Tage der Präsentation

nicht bemerkt [1]) so muß solches innerhalb 18 Monaten, angerechnet vom Dato der Ausstellung, bei Verlust des Wechselrechts geschehen. (§. 970 u. 971.) Ist der Tag der Präsentation ein christlicher oder jüdischer Sonn-, Fest- oder Feiertag, an welchem die Acceptation nicht gefordert werden kann; so muß dennoch bei der spätern Acceptation der Tag der frühern Präsentation bemerkt, oder wenn dies unterlassen ist, letzterer vom Wechselinhaber erwiesen werden, da auch in diesem Fall die Usozeit mit dem ersten Tage nach der frühern Präsentation ihren Anfang nimmt, ohne Rücksicht auf die spätere Acceptation (§. 1001 — 1004. 1091.)

Anbelangend die eigentlichen, gewöhnlichen, blos auf Uso ohne weitern Beisatz gestellte Wechsel, so bestimmen die meisten Wechselordnungen der Zahlungsorte, daß die Verfallzeit der Usowechsel (der Uso, die

---

gerechnet wird. Er thut am besten, seine Wechsel auf bestimmte Verfallzeit, auf Tage, Wochen oder Monate — allenfalls auf Uso nach Dato zu stellen; jedenfalls kann der Aussteller eines Sichtwechsels dessen willkührlicher, gefährlicher Circulation dadurch ein beliebiges Ziel setzen, daß er dem Remittenten blos die Secunda einhändiget, die Prima aber seinem Correspondeten am Wohnorte des Trassaten zusendet, sie durch diesen zur Acceptation präsentiren läßt, und daß dies geschehen ist, mit Beifügung des Dati auf der Secunda bemerkt, deren Inhaber dann nicht versäumen wird, die Prima abzufordern und die Zahlung zur Verfallzeit zu verlangen. Versäumt er es dennoch, so kann der Correspondent der Trassanten Zahlung oder Deposition auf den Grund der acceptirten Prima fordern.

Unerklärbar sind die §. §. 853. und 1091., nach deren Bestimmung bei Datobriefen die Verfallzeit nach dem Tage der Präsentation berechnet werden soll. Die Verfallzeit eines Datobriefes (Datowechsels, Uso-Datowechsels) hängt gar nicht vom Tage der Präsentation ab; sie tritt vielmehr ein, wenn die Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten, abgelaufen ist, auf welche er, angerechnet vom Tage nach der Ausstellung, lautet, und bis zum Verfalltage kann die Präsentation jederzeit geschehen. Aus einer Vergleichung des §. 853. ,969 und 1091. scheint hervorzugehen, daß sich die Verfasser des Landrechts zwei Arten von Datowechseln gedacht haben, nämlich solche, deren Verfalltag vom Tage der **Ausstellung**, (§. 969.) und solche,

Usozeit) vom Tage der Präsentation angerechnet werden soll; einige verordnen aber, daß sie vom Tage der Ausstellung ihren Anfang nimmt und ursprünglich ist, wie Büsch (a. a. O. §. 14.) bemerkt, das Uso wohl als die Frist zwischen der Ziehung und der Zahlung des Wechsels bestimmt worden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muß die Frage entschieden, der Wechsel aber vor Ablauf der Usozeit präsentirt werden; sind dergleichen Bestimmungen nicht vorhanden, so halte ich dafür, daß jeder wahre Usowechsel ein Uso-Sichtwechsel sey und dessen Verfallzeit von der Präsentation angerechnet werden muß. In den vortrefflichen Sievekingschen Materialien zum Hamburgschen Wechselrecht v. Eggers (Ausgabe Kopenhag. 1802. S. 92. §. 224.) wird als allgemeines Gesetz in Vorschlag gebracht: „Uso heißt bei Wechseln aus Deutschland 14 Tage

---

bei denen er vom Tage der Präsentation gerechnet wird. Letztere sind aber Sicht- (§. 850.) nicht Datowechsel; daß diese mit jenen confundirt wurden, scheint die Veranlassung des Irthums gewesen zu seyn. Man vergleiche die ausführliche Erklärung des Wesens der Dato- und Sichtwechsel in Scherers Handbuch des Wechselrechts I. S. 524. f. f. II. S. 661.

Der Code de commerce Liv. I. Tit. 8. Art. 129 — 132. bestimmt das Uso auf 30 Tage und setzt fest: Une lettre de change peut être tirée a vue.

a un ou plusieurs jours
a un ou plusieurs mois
a une ou plusieurs usances } de vue,

a un ou plusieurs jours
a un ou plusieurs mois
a une ou plusieurs usances } de date.

L'echeance d'une lettre de change a un ou plusieurs jours et mois, ou a une ou plusieurs usances de vue est fixeé par la date de l'acception, ou pas celle du protêt faute acceptation. Das französische Handelsgesetzbuch erkennt hierin offenbar die Uso-Datowechsel an, bestimmt aber im Art. 132. „L'usance est de trente jours, qui courent du „lendemain de la date de la lettre de change" daß die Verfallzeit von dem ersten Tage nach der Ausstellung angerechnet werden soll, wie das in der Natur jedes Datowechsels unabänderlich gegründet ist.

„nach der Acceptation; bei Wechseln aus Eng„land, Frankreich, Holland, ein Monat nach dem „Dato; bei Wechseln aus Portugal, Spanien, Ita„lien, zwei Monate nach dem Dato.“ Es wäre zu wünschen, daß dieser Vorschlag von allen Wechselgesetzgebungen bestätiget würde. Da nach dem Gesetz vom 16. Febr. 1817 (Gesetzsamml. 1817 S. 34. No. 405.) nur diejenigen Datowechsel, welche auf eine Zeitfrist von 8 oder weniger Tagen gestellt sind, keine Respittage haben sollen, dergleichen sonst auch blos bei Wechseln, die auf Sicht, in 24 Stunden nach der Vorzeigung zahlbar (§. 849.) oder auf halb oder weniger Uso gestellt werden, nicht Statt finden; (§. 1093.) so haben alle in den preußischen Staaten, wo das Landrecht gilt, zahlbare, auf volles, doppeltes oder mehrfaches Uso gestellte Wechsel, ohne Rücksicht, ob sie den Beisatz nach Dato oder nach Sicht enthalten oder nicht, drei Tage Respittage nach dem Verfalltage zu genießen. (§. 1094.) Ist nun ein eigentlicher Usowechsel, im Preußischen, ein Wechsel, zahlbar in 14 Tagen nach Sicht, so ist der 17te Tag nach der Präsentation, die datirt seyn muß, der letzte Respittag. Alle Respittage sind indessen ein Unfug und Uebelstand; sie sollten, wie überall, wo der Code de commerce Liv. II. Tit. 8. Art. 135. gilt, geschehen ist, ganz abgeschafft, besonders aber bei Usowechseln aufgehoben werden, da bei der Usobestimmung durch die Gewohnheit am Zahlorte, worauf sie sich ursprünglich gründet, schon die Discretion in Anschlag gebracht ist, welche die Respittage dem Acceptanten gewähren sollen, und er durch die Bewilligung der letztern in der That zum Nachtheil aller übrigen Wechselinteressenten ungebührlich begünstigt wird, was von allen er, der Acceptant, gerade am allerwenigsten verdient.

4) Bekanntlich beruht das englische Wechselrecht nicht auf einer vollständigen Wechselordnung, sondern auf einigen mangelhaften Parliamentsacten, und besonders auf den aus Rechtsentscheidungen (Präjudicaten) streitiger Fälle entnommenen, zusammengestellten, aber sehr unzusammenhängenden, ja zum Theil

sich widersprechenden, Grundsätzen, deren Sammlung kein eigentliches Wechselrechtssystem, sondern nur eine höchst unvollständige Compilation bildet, die im Grunde nichts, als eine verderbliche und verwerfliche Wechselrechtscasuistik ist, und der Lobpreisungen gewisser Ignoranz auf die Vortrefflichkeit der englischen Handelsgesetzgebung ohngeachtet, ihre Unwissenschaftlichkeit und Erbärmlichkeit deutlich zeigt. Die Parliamentsacten enthalten über den Uso nichts, und es kommt also auf die durch Präjudicate deshalb festgestellte Grundsätze an. Die Hauptsammlungen von Stewart Kyd — A. Treatise on the Laws of Bills of Exchange Lond. 1790. Edw. Wilh. Manning — The Law of Bills of Exchange Lond. 1801 und 1817 — und Joseph Chitty — A practical Treatise on Bills of Exchange, Checks on Bankers, Promissory-Notes, Bankers Cash-Notes, and Bank Notes Lond. 1818, enthalten übereinstimmend folgende Notiz: „Usance between London and any part of France is thirty days after date. Between London an the following places, one calendar month after the date of the bill, viz Hambourgh, Amsterdam, Rotterdam, Middelbourgh, Antwerp, Brabant, Zealand and Flanders. Between London and Genoa, Leghorn, Milan, Venice and Rom three calendar months. The usance of Amsterdam, on Italy, Spain and Portugal is two months. On France Flanders, Brabant, and on any place in Holland or Zealand, is one month. On Frankfort, Nürenberg, Vienna and other place in Germany, on Hamburgh ad Breslau, fourteen days after sight, two-usance twenty-eight days, and half usance seven, (Kyd's Tr. 4. Manning S. 11.) By the custom of merchants where a bill is payable at so many days after sight, or of the date is excluded (Kyd's. Tr. 9. Manning S. 12. Herr Jacobsen (Umriß des englischen Wechselrechts, Altona 1821) hat die Hauptentscheidungen nach der Chittyschen Sammlung, — deren Autorität in den englischen Gerichtshöfen anerkannt ist, — übersetzt oder extrahirt, und

S. 25 — 27 folgendes bemerkt: „Wenn über die Be-„stimmung des Uso auf einem Platze außerhalb Eng-„lands Streit entsteht, so muß derjenige, welcher sein „Recht darauf gründet, solches factisch beweisen, weil „er sonst damit kein gerichtliches Gehör findet (I. „Schalk. 132.) Der Uso zwischen London und den „verschiedenenen Gegenden Frankreichs ist 30 Tage „nach Dato. Zwischen London und nachfolgenden Plä-„zen ein Kalendermonat nach Dato des Wechsels, na-„mentlich Hamburg, Amsterdam, Rotterdam, Middel-„burg, Antwerpen, Holländisch Seeland und Flandern. „Zwischen London, Spanien und Portugall zwei Calen-„dermonate. Zwischen London und Genua, Livorno, „Mayland, Venedig und Rom drei Kalendermonatte. „— Der Uso von Amsterdam auf Italien, Spanien und „Portugall ist zwei Monat. Auf Frankreich, Flandern, „Brabant und auf irgend einen Platz in Holland oder „Holländisch Seeland ist er ein Monat. Auf Frank-„furt, Nürnberg, Wien u. andere Oerter in Deutsch-„land, auf Hamburg und Breslau, vierzehn Tage „nach Sicht, zwei Uso 28 Tage, ein halber Uso 7 „Tage. Durch kaufmännische Usance wird, wenn ein „Wechsel so viele Tage nach Sicht oder nach Dato „zahlbar ist, der Tag der Präsentirung und des Dati „nicht mitgerechnet." Hieraus geht hervor, daß den englischen Richtern recht wohl bekannt ist, ein auf Uso gestellter, in Breslau zahlbarer Wechsel sey 14 Tage nach Sicht zahlbar. Wenn daher ein Trassant in dem Irrthum, Uso sey in Breslau 30 Tage, seine Wechsel stellt, so wird, wenn es bei der Regreßklage darauf ankommt, durch die Vorschrift des Landrechts II. 8. §. 852. erwiesen werden können, daß er 14 Tage nach der Präsentation verfallen war und spätestens am 17ten Tage bezahlt oder protestirt werden mußte.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

A.
Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

1.
Allerhöchste Cabinets-Ordre die Beurtheilung der Zinsen von einer im Hypothekenbuch eingetragenen Post betreffend.
(A. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 15.)

Um über das Verfahren in den Fällen, welche in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 28. §. 15 und 16. bemerkt sind, keinen Zweifel zurückzulassen, verordne Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 10. d. M., daß es, bei der Forderung rückständiger Zinsen von einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post, oder rückständiger Termine von gewissen jährlichen Prästationen, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlich sind, imgleichen bei der bloßen Aufkündigung von Hypotheken-Capitalien, der Einreichung der Original-Dokumente, oder beglaubter Abschriften derselben, nicht bedarf, sondern es genügt, daß der Richter, durch Einsicht des Hypothekenbuchs und der Grundakten, sich pflichtmäßig davon überzeuge, daß die betreffende Forderung auf den Namen des Imploranten im Hypothekenbuche eingetragen stehet und daß keine Anzeige einer bereits erfolgten Cession, oder Verpfändung der Forderung und Zinsen zu

den Grundakten eingegangen ist. Sie werden hiernach das Ober-Landesgericht zu Magdeburg über das unbegründete Bedenken desselben bescheiden.

Berlin, den 16. Februar 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justiz-Minister
v. Kircheisen.

2.

Bei dem Abzug auf die Besoldungen Königlicher Beamten in den Rheinprovinzen, dienen lediglich die preußischen, nicht aber die französischen Gesetze, zur Richtschnur.

(A. G. O. Anhang §. 160.)

Dem Königlichen Regierungs-Präsidio wird auf dessen Bericht vom 11. August d. J. hiermit eröffnet, daß bei Beschlagnahme der Besoldungen dortiger Regierungsbeamten, nicht die allegirten französischen Verordnungen, sondern nur die Preußischen, zur Anwendung kommen können. Denn die gesetzliche Beschränkung der Gehaltsabzüge ist nicht der Person des Schuldners, sondern des Königl. Dienstes wegen bestimmt, und keinesweges civilrechtlicher Natur, sondern der preußischen administrativen Verfassung eigenthümlich. Es kann daher auch über die Frage:

wie viel von dem Gehalte eines preußischen Beamten abzuziehen sey?

überhaupt kein prozeßualisches Verfahren und richterliches Erkenntniß statt finden; vielmehr ist die Bestimmung hierbei lediglich von der die Abzüge verfügenden Dienstbehörde abhängig.

Es würde überdies, besonders beim Militair und bei Versetzungen einzelner Offizianten, die größten Inkonsequenzen herbeiführen, wenn in dieser Hinsicht in den

den neuen Provinzen anders, als in den ältern verfahren würde.

Das Königliche Regierungs-Präsidium wird daher angewiesen, sich bei den, dem Registrator N. N. zu machenden Gehaltsabzügen lediglich nach §. 160. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung zu achten.

Wenn übrigens in dem Rescripte vom 12. April geäußert worden ist, daß vor der Beschlagnahme des Gehalts die Requisition des Gerichts abgewartet werden müsse; so ist dabei vorausgesetzt worden, daß der von der verehelichten N. N. angestellte Prozeß beim Kammergerichte hieselbst schwebe. Wenn aber diese Voraussetzung nicht zutrifft, vielmehr der Prozeß bei einem Gerichte schwebt, wo es nicht gewöhnlich ist, daß dasselbe auch die Exekution seiner Urtel dekretire, so versteht es sich von selbst, daß bei der Beschlagnahme des Gehalts nur die dort erforderlichen Förmlichkeiten zu beachten sind.

Berlin, den 29. November 1818.

Das Staats-Ministerium.

v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Lottum. v. Klewiz.

An
das Präsidium der Königl. Regierung
zu Cöln.

3.

Richterliche Personen können als Rechtsbeistände ihrer Gerichtseingesessenen in Separations- und Dienstaufhebungs-Sachen nicht auftreten.

(A. G. O. Th. III. Tit. 1.

Es ist dem Justiz-Minister angezeigt, daß richterliche Personen bei den vor der General-Commission zu N. N. ressortirenden Separations- und Dienstaufhe-

bungs-Sachen als Rechts-Beistände ihrer Gerichtseingesessenen auftreten. Dies ist den Verhältnissen der richterlichen Personen ganz unangemessen, und in der Verfügung vom 18. May 1821. (von Kamptz Jahrbücher Band 17. pag. 277.) ausdrücklich inhibirt. Das Königliche Ober-Landesgericht hat daher die General-Commission aufzufordern, deren Zulassung nicht ferner zu gestatten und durch die Amtsblätter die richterlichen Personen anzuweisen, sich nicht solchen Assistenzschaften zu unterziehen.

Berlin, den 27. März 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

4.

Aufforderung des Königlichen Justiz-Ministeriums an die Königl. Ober-Landesgerichte, anzuzeigen: ob bei denselben oder den Untergerichten in den großen Städten, Fonds vorhanden sind, aus welchen den Wittwen und Kindern verstorbener Beamten Pensionen oder Unterstützungen gezahlet werden können, oder arme Kuranden oder Partheyen Sublevationen bekommen können.

Das Königliche Oberlandesgericht (Königliche Pupillen-Kollegium) hat anzuzeigen: ob bei demselben, oder den Untergerichten in den großen Städten des Departements, Fonds vorhanden sind,

a) aus welchen den Wittwen und Kindern verstorbener Beamten Pensionen oder Unterstützungen gezahlet werden können,
b) oder arme Kuranden oder Partheyen Sublevationen bekommen können.

In casu quod sic ist zugleich
a) die Entstehung des Fonds,
b) der Umfang desselben,
c) die Art der Verwaltung, und
d) die jetzigen Percipienten,
anzuzeigen.

Berlin, den 13. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Ober-Landesgerichte
und Pupillen-Collegia.

5.

Es bedarf jetzt nicht mehr der bisher an den Staats-Kanzler eingesandten Nachweisungen der Justizbeamten.

---

a.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 10. d. M. eröffnet, daß, da die Nachweisungen der in dem dortigen Departement angestellten Justiz-Offizianten dem Herrn Fürsten Staats-Kanzler in Beziehung auf einen speciellen Befehl desselben einzureichen gewesen sind, deren Ueberreichung bis auf weitere Bestimmung fortfällt.

Berlin, den 17. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

b.

Auf den Bericht vom 4. d. M. womit Abschrift der bei dem Herrn Staats-Minister von Voß einge-

reichten Nachweisung von der im Departement des Königlichen Kammergerichts im verfloßenen Quartale angestellten Wartegelder-Offizanten eingesandt worden, wird dem Collegio eröffnet, daß da diese Listen dem Staats-Kanzler nur in Beziehung auf eine speciell von ihm erlassene Anordnung überreicht worden, deren weitere Einreichung bis auf anderweite Anweisung fortfällt.

Berlin, den 17. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

6.

Die Berechnung der neunjährigen Dienstzeit der Unteroffiziere bei deren Anstellung betreffend.

Es ist durch das Königliche Krieges-Ministerium zur Kenntniß des Chefs der Justiz gekommen, daß das Königliche Ober-Landesgericht nur denjenigen Unteroffiziers, welche als solche 9 Jahre gut gedient haben, den Anspruch auf Kanzellisten oder Unter-Calculator-Stellen einräume. In dieser Beziehung wird dem Collegio zu seiner Direction eröffnet: daß die neunjährige Dienstzeit, durch welche die Ansprüche gut gedienter Unteroffiziere, Wachtmeister und Feldwebel auf Kanzellistenstellen bedingt werden, in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820. nicht ausdrücklich auf eine neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier eingeschränkt ist. Dagegen liegt dieser Bestimmung allerdings die Voraussetzung zum Grunde, daß die betreffenden Individuen den größten Theil der neunjährigen Dienstzeit hindurch auch wirklich Unteroffiziers gewesen.

Hiernach leidet es kein Bedenken, daß bei Anwendung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 auf die neunjährige Dienstzeit eines Unteroffiziers

eine Dienstzeit von drei Jahren, die in der Regel als Soldat zugebracht werden muß, in Anrechnung gebracht werde.

Berlin, den 15. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Glogau.

7.

Die Verwendung des trockenen Prozeßstempels betreffend.

Nach der in allen Amtsblättern enthaltenen Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 28. März v. J. soll, auf den Grund der Bestimmung im §. 35. des Stempelgesetzes, das mit dem trockenen Prozeßstempel besonders bezeichnete Papier von den Gerichten ausschließlich nur zu den Erkenntnissen und Urtheilen, oder zu andern Verhandlungen, womit ein Prozeß geschlossen wird, verwendet werden. Der ganze Zweck der besondern Bezeichnung dieses Stempelpapiers, nämlich die richtigere Schätzung des Ertrages vom Stempel zu Erkenntnissen und Urtheilssprüchen der Gerichte, geht aber verloren, wenn der obgedachten Anordnung nicht überall nachgekommen wird. Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden daher zu einer sorgfältigen Berücksichtigung jener Bestimmung hierdurch aufgefordert.

Berlin, den 21. März 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.

8.

Das Gerichtliche Etatswesen betreffend.

---

a.

Da es durchaus erforderlich ist, daß die durch die Circular-Verfügung vom 20. November 1820. verordnete Nachweisung der am Schlusse des Jahres 1822. bei den Justiz-Salarien-Kassen verbliebenen und an den Staats-Schatz abzuführenden Bestände, spätestens bis zum 15. Februar d. J. als den dazu festgesetzten Termin hier eintrifft, so hat das Königl. ꝛc. dieserhalb die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

add. bei dem Kammergericht und den 9 ersten Ober-Landesgerichten.

Zugleich wird dem Collegio in Erinnerung gebracht, daß die Abschlüsse derjenigen Untergerichte, welche ihre Zuschüsse unmittelbar aus den Regierungs-Haupt-Kassen zu beziehen haben, speciell in der vorgeschriebenen Nachweisung aufgeführt werden müssen. Was dagegen solche Untergerichte betrifft, die ihre Zuschüsse aus der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse erhalten und daher mit dieser in Verbindung stehen, so bleiben selbige hierin ganz unberücksichtiget, da die bei denselben etwa vorhandene entbehrliche Bestände zur Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse zeitig eingezogen werden müssen, damit der Abschluß der gedachten Haupt-Kasse vollständig zur Nachweisung gebracht werden kann.

add. bei den Ober-Landesgerichten von Nr. 10 bis 15. incl.

Zugleich wird dem Collegio in Erinnerung gebracht, daß die bei den einzelnen Land- und Stadtgerichten (Landgerichten) etwa vorhandene entbehrliche Bestände so zeitig zur Haupt-Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kasse (Haupt-Inquisitoriats- und Landgerichts-Salarien-Kasse) eingezogen werden müssen, daß der vollständige Abschluß dieser Kasse dadurch nicht verzö-

(Zu Seite 39.)

S

von der St-Gerichts



22

gert, und die Aufnahme desselben in der gedachten Nachweisung zur rechten Zeit bewirkt wird.

Berlin, den 6. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Geheime Ober-Tribunal
das Königl. Kurmärkische Pupillen Collegium
das Königl. Kammergericht
so wie
an die Königl. Ober-Landesgerichte
zu

1. Königsberg	9. Ratibor
2. Insterburg	10. Magdeburg
3. Marienwerder	11. Halberstadt
4. Frankfurt	12. Naumburg
5. Stettin	13. Münster
6. Cöslin	14. Paderborn und
7. Breslau	15. Hamm.
8. Glogau	

b.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1820. Nr. 579. der Gesetzsammlung, festgesetzt worden, daß alle dem Staate zugehörende am Ende eines Jahres sich vorfindende Kassen-Bestände in baaren Geldern oder Effecten dem Staatsschatz zur besondern Berechnung überliefert werden sollen, ist mit dem Königl. Schatz-Ministerio das Uebereinkommen getroffen, daß alle am Schlusse eines Jahres bei den Justiz-Behörden vorhandene entbehrliche Bestände zur General-Justiz-Salarien-Kasse eingezogen und von dieser der Gesammtbetrag zum Staats-Schatz abgeführt werden soll.

Da nun gegenwärtig die Salarien-Kasse des Königl. Vormundschafts-Gerichts Zuschüsse aus Staats-Kassen zu empfangen hat, und mithin die etwa entbehrlichen Bestände dem Staats-Schatze zufließen müssen, so wird dem Kollegio zu der deshalb anzulegenden Berechnung hierneben ein Schema mit der Anweisung zugefertiget, die

solchergestalt angelegte Nachweisung alljährlich und spätestens am 15. Februar eines jeden Jahres, dem Chef der Justiz einzureichen.

Berlin, den 6. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Vormundschaftsgericht
hierselbst.

9.

Das Gerichtliche Etats-Wesen betreffend.

Durch die Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 1. März v. J. I. Nr. 1757 ist Eine Königliche Hochlöbliche Regierung bereits unterrichtet, daß die gewöhnlichen Kassen-Abschlüsse, so wie der jährliche Final-Abschluß der Justizverwaltung, nach dem mitgetheilten Schema, dem Justiz-Ministerio directe zugesandt werden sollen. Bei dem bevorstehenden Final-Abschluß pro 1822 wird es jedoch nicht für nöthig gefunden, den Kassen-Extract für das 4te Quartal des v. J. hieher einzusenden, vielmehr wird Eine rc. Regierung von dieser Einsendung und zur Erleichterung der Haupt-Kasse am Jahres-Schlusse hierdurch dispensirt. Da nun auch Seitens des Königl. Finanz-Ministerii wegen der Aufstellung und Einsendung der Jahres-Final-Abschlüsse insbesondere für 1822, mittelst Verfügung vom 12. v. M. u. J. I. Nr. 11242 allgemeine Vorschriften getroffen worden, deren Beachtung ich ebenfalls bei den Final-Abschlüßen für die Justiz-Verwaltung empfehle, so veranlaße ich das Collegium noch besonders dafür zu sorgen, daß der nach dem vorgeschriebenen Schema aufzustellende Final-Abschluß der Justiz-Verwaltung pro 1822 noch vor dem 1. März c. hier eintrifft, und mit dem Haupt-Kassen-Finalabschluß, welchen das Königl. Finanz-Ministerium erhält, genau übereinstimmt.

Die hieraus etwa hervorgehende Ersparnisse des Justiz-Fonds gegen das etatsmäßige Soll, nach Abrechnung der reservirten Ausgaben, sollen der getroffenen Bestimmung gemäß nicht an die General-Staats-Kasse, sondern unmittelbar an die General-Justiz-Salarien-Kasse hierselbst, und wo möglich in Anweisung auf die zuerst gedachte Kasse unter Herrschaftl. Rubro eingesandt werden. Damit aber diese Ersparnisse dem Staats-Schatz sofort überwiesen werden können, so sind dieselben spätestens bis zum 1. April c. der genannten Kasse, welche darüber die nöthige Quittung sofort zu ertheilen angewiesen ist, zu übersenden.

Eine ꝛc. Regierung ersuche ich ergebenst, hiernach überall das Erforderliche zu verfügen und die Haupt-Kasse dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 6. Januar 1822.

v. Kircheisen.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
II. Abtheilung
zu Münster, Minden, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Danzig, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Königsberg und Gumbinnen.

10.

Das Justiz-Etats-Wesen betreffend.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, das, in dem beigefügten Schreiben der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 4. d. M. entwickelte Verfahren,

bei Rechnungs-Belegung der etatsmäßigen, oder nach besondern Ordres obliegenden Zahlungen, welche nicht unmittelbar, sondern durch andere Kassen geleistet werden,

und

in denjenigen Fällen, wo von andern Kassen

Gelder zur weitern Auszahlung übernommen werden,

zu befolgen, und deshalb die Rendanten der Gerichts-Salarienkassen mit gehöriger Anweisung zu versehen.

Berlin, den 27. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königl. Gerichtsbehörden.

a.

Bei Revision der Rechnungen der Justiz-Salarienkassen haben wir bisher häufig gefunden:

daß diese Kassen in den Fällen, wo sie ihre obgelegene Zahlungen nicht unmittelbar an die Empfangsberechtigten geleistet, sondern hiermit eine andere Salarienkasse beauftragt, nur mit der Quittung der letztern die Ausgabe in ihrer Rechnung belegt, und es dieser Kasse überlassen haben, in deren Rechnung dergleichen Zahlungen als durchlaufend zu übernehmen, und sie in Ausgabe mit der Quittung des Empfangsberechtigten zu belegen.

Dies Verfahren hat mehrfache Nachtheile, indem dabei

1. eine und dieselbe Ausgabe ohne Noth in zwei Rechnungen theilweise justificirt erscheint;
2. wir eine solche Ausgabe, wenn beide Rechnungen nicht gleichzeitig hier zur Super-Revision gelangen, für die, mit der weitern Auszahlung beauftragte Kasse contiren lassen, oder bei deren Rechnung den Eingang der Rechnung der zur Zahlung verpflichteten Kasse vorbehalten müssen, und
3. wir bei derjenigen Kasse, welche die Auszahlung an den Empfangsberechtigten geleistet, dazu aber den Geldbetrag von der zur Zahlung verpflichteten Kasse erhalten hat, dessen Vereinnahmung nicht controlliren können, weil er nicht speciell in Rechnungs-Einnahme gestellt, sondern der

currenten Sportel-Einnahme, welche, nach der eingeführten Form der Justiz-Salarien-Kassen-Rechnungen, darin nur summarisch erscheint, angeblich zugerechnet wird.

Ew. Excellenz sehen wir uns daher veranlaßt, ergebenst zu ersuchen, sämmtliche Justiz-Salarienkassen gefälligst ein für allemal anweisen zu lassen:

über diejenigen ihnen etatsmäßig oder nach besondern Ordres obliegenden Zahlungen, welche sie nicht unmittelbar, sondern durch andere Kassen leisten, von diesen die Quittungen der Empfangsberechtigten sich aushändigen zu lassen, u. mit selbigen bei ihren Rechnungen die Ausgabe zu belegen,

andererseits aber auch

in denjenigen Fällen, wo sie von andern Kassen Gelder zur weitern Auszahlung erhalten, die sie, besonderer Umstände wegen, als Ausnahme von der Regel in ihren Rechnungen als durchlaufend zu übernehmen haben, dergleichen Gelder in ihren Rechnungen nicht unter den currenten Sporteln, sondern ganz speciell in Einnahme, und eben so auch speciell in Ausgabe nachzuweisen.

Die dieserhalb ergehende Verfügung ersuchen wir, gefälligst uns mitzutheilen.

Potsdam, den 4. Januar 1823.

Königliche Ober-Rechnungs-Kammer

Delßen.

An
Ein Königlich Hochlöbliches
Justiz-Ministerium
zu Berlin.

B.

Zur Erläuterung der Hypotheken-Ordnung.

11.

Die Eintragung der Lehns-Qualität betreffend.

Der N.N. zu N. hat in einer bei des Königs Majestät eingereichten Vorstellung, seine Beschwerde wegen der auf seine Güter von Amtswegen im Hypothekenbuche rubrica II. eingetragenen Lehnsqualität, erneuert und dadurch ist eine abermalige Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt worden. Die Eintragung der Lehnsqualität in rubrica II. in dem Falle, wenn sich keine Agnaten gemeldet haben, kann, wie sich der Justiz-Minister jetzt überzeugt, nicht gerechtfertigt werden. Das Hypothekenpatent vom 22. Mai 1815. §. 4. fordert sämmtliche Real-Prätendenten ohne Unterschied, also auch diejenigen, welche ein Agnationsrecht zu haben behaupten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche, unter der Verwarnung, auf, daß, wenn sie sich nicht melden, ihr Realrecht gegen einen Dritten verloren gehe. Hierdurch wird in Absicht aller schon bestandenen Realrechte, wodurch das Eigenthum des Besitzes eingeschränkt wird, die Vorschrift des §. 80. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung, nach welcher dergleichen Rechte bei Berichtigung des tituli possessionis von Amtswegen eingetragen werden sollen, außer Anwendung gesetzt. Eine sol-

che Eintragung würde überdies ohne alle Wirkung seyn, da in jedem Falle diejenigen Berechtigten, welche sich nicht gemeldet haben, namentlich nicht eingetragen werden und zum Nachtheil dritter Personen ihr Recht nicht ausüben könnten, gegen den Besitzer aber dieses Recht auch ohne Eintragung fortdauert. Hieraus folgt, wie auch schon in der Verfügung vom 28. Dezember 1816. (v. Kamptz Jahrb. 9. Bd. S. 7.) bemerkt worden, nicht, daß diejenige Eigenschaft des Guts, welche dasselbe nach den producirten Dokumenten hat, in dem Hypothekenbuche verschwiegen, und zum Beispiel deshalb, weil sich keine Agnaten, oder Fideikommiß-Berechtigte gemeldet haben, ein Lehn- oder Fideikommiß-Gut als ein Allodialgut eingetragen werden müsse. Die ursprüngliche Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft des Gutes muß aus dem Vermerke des tituli possessionis hervorgehen, ohne daß es nöthig ist, selbige auch noch besonders in der zweiten Rubrik zu notiren, wodurch bei Ununterrichteten der Glaube veranlaßt werden könnte, daß Berechtigte vorhanden seyen, die, obgleich sie aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehen, doch den Besitzer in der Disposition über sein Gut hindern.

Hiernach ist der auf den Gütern des N. N. in rubrica II. eingetragene, die Lehnsqualität derselben betreffende Vermerk wieder zu löschen, auch in ähnlichen Fällen eben so zu verfahren.

Berlin, den 31. März 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

12.

Ob die Hypotheken-Behörden zu authorisiren, in den Fällen, wo ein Beneficial-Erbe das zur Erbschaft gehörige Grundstück nach den Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation zum Verkauf stellt, nach erfolgter Einzahlung des Kaufgeldes ad depositum, die Einschränkung wegen der Qualität des Verkäufers als Beneficial-Erbe im Hypotheken-Buch zu löschen.

Dem im Berichte vom 4. d. M. enthaltenen Antrage des Königlichen Ober-Landesgerichts:

> die Hypotheken-Behörden zu authorisiren, in den Fällen, wo ein Beneficial-Erbe das zur Erbschaft gehörige Grundstück nach den Förmlichkeiten einer nothwendigen Subhastation zum Verkauf stellt, nach erfolgter Einzahlung des Kaufgeldes ad depositum, die Einschränkung wegen der Qualität des Verkäufers als Beneficial-Erbe im Hypotheken-Buch zu löschen,

kann der Justiz-Minister nicht beitreten. Unter welchen Umständen und Voraussetzungen diese Löschung der Dispositions-Beschränkung eines Beneficial Erben erfolgen kann, ist in den Gesetzen, (Allgem. Land-Recht Th. I. Tit. 9. §. 449., Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 280.) deutlich bezeichnet, und über solche kann vom Hypotheken-Richter nicht wegegangen werden. Die freiwillige Subhastation hängt auch namentlich in Absicht des Zuschlages zu sehr von der Willkühr des Erben ab, als daß durch solche die Rechte der Gläubiger nicht sollten gefährdet werden können. Der Justiz-Minister kann daher die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 2. Mai

1815. (v. Kampß Jahr-Bücher Bd. 5. pag. 57) nicht erweitern.

Berlin, den 14. März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Halberstadt.

13.

Die Gebühren für die nach Erscheinung der Verordnung vom 16. Juni 1820 vorgenommenen Hypotheken-Geschäfte können sofort eingezogen werden.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 17. v. M.

betreffend die Gebühren in Hypothekensachen,

eröffnet, daß für die, nach Erscheinung der Verordnung vom 16. Juni 1820 vorgenommenen Hypothekengeschäfte, die gesetzlichen Gebühren nicht allein liquidirt, sondern auch sofort eingezogen werden können. Nur versteht es sich an Orten, wo kein Hypothekenbuch vorhanden ist, von selbst, daß Gebühren, welche die erfolgte Eintragung in vorschriftsmäßig eingerichtete Hypothekenbücher voraussetzen, nicht liquidirt werden können. Die von den Gerichten an solchen Orten auszufertigenden Rekognitionsscheine können daher, in Bezug auf die Gebühren, nicht als Hypothekenscheine, sondern nur als Atteste angesehen und als solche taxirt werden, wogegen die, für die künftig zu ertheilenden Hypotheken-

scheine, zu entrichtenden Gebühren und Prozentgelder vorbehalten bleiben.

Berlin, den 17. Februar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

C.

C.

Criminal-Recht.

14.

Die Befugniß der Königlichen Ministerien zur Degradation ihrer Unterbeamten betreffend.

Des Königs Majestät haben, — besage der extractweise beigefügten allerhöchsten Cabinets-Ordre d. d. Verona den 2. November 1822 dem Königlichen Finanz-Ministerium neuerdings, wie schon vormals, die Befugniß zur Degradation aller verdächtigen und im Dienste nachläßigen Steuer-Beamten, bis auf die Steuer-Räthe und Ober-Inspectoren, zu ertheilen geruhet. Die Regierungen sind daher von Seiten des Königlichen Finanz-Ministerii unterm 2. Dezember pr. angewiesen worden, in vorkommenden Fällen nach Inhalt dieser allerhöchsten Bestimmung, die weiteren Einleitungen zu treffen, und nach vollständiger Erörterung der Inkulpation die Untersuchungs-Verhandlungen mit einer gehörig abgefaßten Relation zur weitern Bestimmung einzusenden.

Sämmtliche Königliche Justiz-Behörden werden von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 3. Januar 1823.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Justiz-Behörden.

a.

Extrakt.

Um übrigens der Central-Verwaltung die Mittel zu gewähren, nachläßige und verdächtige Beamten in der indirekten Steuer-Partie unschädlich zu machen, ertheile Ich dem Finanz-Ministerium hiermit die Befugniß, alle Steuer- und Zoll-Beamte — mit Ausnahme der Steuerräthe oder Ober-Inspektoren —, gegen deren Dienstführung wesentliche Erinnerungen zu machen sind, durch Versetzung mit Gehalts-Verluste, oder in eine ander Stufe zu degradiren, mit der Maasgabe jedoch, daß bei Ausübung dieses Strafrechts nach der Bestimmung der Zollordnung vom 26. Mai 1818. §. 109. verfahren werde und jedesmal eine summarische Untersuchung, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, vorangehe. Steuer-Räthe oder Ober-Inspektoren, welche der begründete Vorwurf der Pflichtwidrigkeit in einer oder der andern Beziehung trifft, sollen dagegen nur, nach vorgängigem Vortrage des Finanz-Ministers im gesammten Staats-Ministerio und auf dessen Beschluß, mit Gehalts-Verlust versetzt werden können.

Verona, den 2. November 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

15.

Das Verfahren bei persönlichen Verletzungen bei Steuer-Contraventionen.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht hierneben in Abschrift ganz ergebenst zu übersenden, was aus Veranlassung des mir unterm 21. v. M. gefälligst mitgetheilten, hier wieder angeschlossenen Berichts des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 11. desselben, an die Regierung zu

Minden, und zur gleichmäßigen Achtung an sämmtliche übrige Regierungen, erlassen worden ist.

Berlin, den 2. März 1823.

v. Klewiz.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn
v. Kircheisen
Excellenz.

a.

Die Königliche Regierung erhält hierbei Abschrift eines von dem Königlichen Justiz-Ministerium mitgetheilten Berichts des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 11. v. M., die persönlichen Verletzungen bei Steuer-Kontraventionen betreffend, mit dem Auftrage, folgende Anweisung für die Grenzaufsichts-Beamten zu erlassen.

In jedem Fall, wo die Grenzaufseher, im Dienste, die Waffen haben brauchen müssen, ist derjenige, welcher die Patrouille angeführt hat, verpflichtet, davon sogleich dem Ober-Kontrolleur Anzeige zu machen, und dabei zu bemerken:

ob Personen verletzt worden, oder wiefern man deshalb in Ungewißheit geblieben, oder
ob man ganz gewiß ist, daß eine Verletzung nicht statt gehabt habe.

Im erstern Falle ist der Anführer der Abtheilung verbunden, der nächsten Ortsbehörde von dem Vorfall mündlich Anzeige zu machen, oder auf die kürzeste Weise machen zu lassen, damit von daher dem Verwundeten die nöthige Hülfe geleistet werden kann. Auch die Grenzbeamten müssen, so viel es die Umstände zulassen, dem Verletzten denjenigen Beistand zur Stelle gewähren, welcher ihm, den obwaltenden Verhältnissen nach, diensam seyn kann, und, wenn es sonst thunlich ist, für eine schützende Bewachung des Verletzten so lange zu sorgen, bis polizeiliche Hülfe eintritt.

Dasselbe muß, so weit es anwendbar ist, auch in

dem zweiten Falle dann geschehen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein Verwundeter geflüchtet ist, und derselbe sich irgendwo verborgen halten und der Hülfe bedürftig sein mag.

Berlin, den 2. März 1823.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz

An
die Königliche Regierung
zu Minden.

Abschrift zur Nachricht und gleichmäßigen Anordnung.

Berlin, den 2. März 1823.

Finanz-Ministerium

v. Klewitz.

An
die Königlichen Regierungen.

Decretum.

Abschrift dieses Schreibens nebst Beilage, wird sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 4. April 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

16.

Die Unterhaltung des Gefangenwärters liegt demjenigen ob, der die Verwaltung der Gefängnisse auf seine Kosten zu besorgen hat.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, auf das geehrteste Schreiben v. 20. v. M. beigehend abschriftlich die we-

gen der Immediat-Beschwerde des Gefangenwärters N. N. zu N. über Vorenthaltung seines Gehalts heute an die Regierung zu Stettin erlassene Verfügung, so wie den von mir an des Königs Majestät erstatteten Bericht, zu geneigter Kenntnißnahme ganz ergebenst mitzutheilen.

Berlin, den 13. Februar 1823.

v. Schuckmann.

An
den Königlichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister Herrn
v. Kircheisen
Excellenz.

a.

Die Unterhaltung der Gefängnisse und deren Verwaltung sind, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 14. Dezember v. J. betreffend die Beschwerde des Gefangenwärters N. N. zu N. über Vorenthaltung seines vollständigen Gehalts, entgegnet wird, in dem vom Königl. Staats-Ministerio an Sr. Majestät den König erstatteten Bericht ausdrücklich unter denjenigen Verpflichtungen benannt worden, welche die Städte auch fernerhin gegen den Genuß der zeitherigen Nutzungen zu erfüllen haben werden.

Da nun Sr. Majestät mittelst der allerhöchsten Cabinets-Ordre v. 3. Oktober 1821, die desfalsigen Vorschläge pure genehmigt haben, und derjenige, der die Verwaltung der Gefängnisse auf seine Kosten zu besorgen hat, auch ohne allen Zweifel den Gefangenwärter unterhalten muß, so hat die Königliche Regierung den Magistrat zu Stargard zur sofortigen Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

Berlin, den 13. Februar 1823.

Ministerium des Innern
v. Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Stettin.

D.

Die Provinzial-Justiz-Verwaltung betreffend.

17.

Verordnung die Stempelpflichtigkeit der Urkunden der Gerichtsvollzieher betreffend.

Die Bestimmung des Stempel-Tarifs, daß die Urkunden der Gerichtsvollzieher in denjenigen Landestheilen, wo die Französische Gerichts-Verfassung noch besteht, im Original sowohl, als in der Abschrift, ohne Unterschied dem 5 Sgr. Stempel unterworfen sind, hat bei den dortigen Gerichts- und Stempel-Verwaltungs-Behörden Zweifel erregt:

1) ob die in prozessualischen Verhandlungen, von da ab, wo die Sache auf die Gerichtsrollen gekommen, zu den Urkunden der Gerichtsvollzieher anzuwendenden Stempel, blos vorzubehalten sind, und wenn der Erkenntnißstempel zur Anwendung kommt, als darin begriffen, gar nicht, sondern sondern nur in dem Fall nachliquidirt zu werden brauchen, wenn der Prozeß auf andere Art, als durch richterliche Entscheidung, beendigt wird,

2) ob auch die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, welche durch den Audienz-Gerichtsvollzieher geschehen, jenem Stempel unterworfen sind.

In Ansehung des ersten Punkts geht aus der besonderen Bestimmung des Stempel-Tarifs über die Urkunden der Gerichtsvollzieher deutlich hervor, daß es

nicht die Absicht gewesen, die Stempelpflichtigkeit dieser Urkunden erst von dem Umstand, ob sie zu einem Prozeß, in dem der Erkenntniß-Stempel zur Anwendung kommt, gehören, abhängig zu machen, und was der Stempeltarif unter dem Artikel, Prozeß, wegen des Stempels zu den einzelnen prozessualischen Verhandlungen bestimmt und zunächst von der Preußischen Gerichts-Verfassung ausgeht, kann auf die derselben fremden Urkunden der Gerichtsvollzieher nicht bezogen werden, da über diese der Tarif ausdrücklich besonders bestimmt, der Stempel muß daher, sie mögen in oder außer dem Prozeß vorkommen, in allen Fällen zu denselben gleich verwandt, und kann durch den Erkenntnißstempel, wenn derselbe eintritt, nicht ersetzt werden.

Wenn gleich auf den Akten, welche von Anwalt zu Anwalt signifizirt werden, und die der Anwalt selbst entwirft, der Audienz-Gerichts-Vollzieher blos die Zustellung bescheinigt und dafür geringer als für andere Zustellungen bezahlt wird, so muß doch die Zustellungs-Urkunde Alles enthalten, was zu ihrem Wesen erforderlich ist, und kann nicht als eine einfache Bescheinigung, wie die der Gerichtsdiener über die Insinuation, betrachtet werden.

Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Zustellungen von Anwalt zu Anwalt, welche durch den Audienz-Gerichts-Vollzieher geschehen, dem Stempel unterworfen sind.

Hiernach haben sich daher sämmtliche Gerichts- und Stempel-Verwaltungs-Behörden zu achten.

Berlin, den 11. Februar 1823.

Justiz-Ministerium — Finanz-Ministerium

v. Kircheisen. — v. Klewiz.

18.

Publikation des Königlichen Hofgerichts zu Arnsberg die gerichtlichen Obductionen betreffend.

Die bei Kriminal-Untersuchungen häufig vorkommenden Fälle von dem oberflächlichen und mangelhaften Verfahren bei den nothwendig gewordenen gerichtlichen Obduktionen, haben die hiesige Königliche Regierung bereits bewogen, unterm 14. Januar 1818. (vid. Amtsbl. pro. 1818. St. 7. Nr. 59.) eine Verordnung an die gerichtlichen Aerzte zu erlassen.

Da wir indessen neuerdings mehrere ähnliche Erfahrungen gemacht haben, so veranlaßt uns dieses, auch die uns untergebenen Gerichtsbehörden anzuweisen, daß sie diesem wichtigen Gegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit mehr Aufmerksamkeit widmen, als bisher beobachtet worden. Da hiervon Leben, Freiheit und gerechte Bestrafung der Verbrecher abhangen; so ist es nicht genug, wenn das Gericht sich begnügt, bei der Obduktion gegenwärtig zu seyn, und den Aerzten alles Uebrige, selbst das Diktiren des Protokolls, zu überlassen. Dem Gerichte gebührt vielmehr die Leitung des ganzen Geschäfts, es hat dafür zu sorgen, daß mit dem Kadaver keine ihm nachtheilige Veränderungen vorgenommen werden, daß dessen Identität konstatirt wird, daß vor der Sektion die äußere Besichtigung mit der größten Genauigkeit unternommen, und die Sektion selbst durch die Sachverständigen mit Vorsicht und Pünktlichkeit, und mit besonderer Berücksichtigung der wahrscheinlichen Todesart besorgt werde. Sofern es hierbei auf technische Beurtheilung ankommt, sind allerdings nur die Angaben der Sachverständigen zu vermerken; wenn diese aber auch dem Gerichtspersonale wahrnehmbare Erscheinungen an oder in dem Kadaver entdecken; so hat sich Letzteres diesen vorzeigen zu lassen, und, daß dieses geschehen, zu protokolliren. Vor allen Dingen muß das Obductionsprotokoll so vollständig aufgenommen werden, daß es in dem Obductionsbericht keine Veränderungen oder Ergänzungen bedarf, indem nur Ersteres

über den Obductionsbefund beweisend ist, und eine Abweichung des Letztern dem Gutachten nicht zum Grund gelegt werden kann. Die Aerzte haben das Obductionsprotokoll mit zu unterschreiben, und den Obductions-Bericht zugleich mit dem Amtssiegel zu versehen. Indem wir die betreffenden Gerichte zugleich auf J. Claproths peinlichen Prozeß Pag. 45. seq. und dessen Einleitung die in summarischen Prozesse, so wie auf die bekannten neueren, über diesen Gegenstand erschienenen, Schriften hinverweisen; erwarten wir für die Zukunft die genaueste Befolgung der allegirten gesetzlichen Vorschriften, und werden bei künftig dagegen zu entdeckenden Verstößen, außer dem Verlust ihrer Gebühren, angemessene Ordnungsstrafen gegen sie festsetzen.

Den gerichtlichen Aerzten unseres Bezirks aber eröffnen wir, mit Hinweisung auf die oballegirte Verfügung der Königl. Regierung, daß wir mit derselben dieses Gegenstandes halber in Kommunikation getreten sind, und wenn wir fernerhin gewahren sollten, daß einer oder der andere von ihnen seiner wichtigen Pflicht nicht eingedenk gewesen wäre, für dessen angemessene Bestrafung, und, dem Befund nach, für ihre Remotion, die geeigneten Anträge machen werden.

Arnsberg, den 4. Juny, 1821.

Königlich Preußisches Hofgericht.

19.

Publikandum des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Cöslin, die eheliche Gütergemeinschaft betreffend.

Im hiesigen Departement, wo in den meisten Kreisen die Gütergemeinschaft Statt findet, kann es von großem Nachtheil seyn, wenn die Vernehmung der Pflegebefohlenen, welche sich während der Minderjährigkeit verheirathen, und bei welchen die Gemeinschaft bis nach aufgehobener Vormundschaft ausgesetzt worden, nicht

innerhalb der im §. 791. Tit. 18. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist erfolgt, indem diese drei Monate vom Tage der erlangten Großjährigkeit und nicht etwa von der Zeit der aufgenommenen Decharge, nach den Ministerial-Rescripten vom 14. Mai 1806. (N. Arch. Bd. 4. Pag. 290.) und vom 23. Juni 1814. (v. Kamptz Jahrb. Heft 6. Pag. 275.) zu laufen anfangen.

Zur möglichsten Vorbeugung eines nach §. 795. l. c. zu besorgenden Regresses, wird daher denjenigen Untergerichten unsers Departements, bei welchen die Gütergemeinschaft statt findet, hierdurch aufgegeben, auf die Beendigung einer Vormundschaft über Pflegebefohlene, welche während der Minderjährigkeit sich verheirathet haben, und bei welchen die Gemeinschaft der Güter ausgesetzt worden, sehr aufmerksam zu seyn, und zu dem Ende die den Vormundschafts-Acten vorgehefteten Tabellen sorgfältig auszufüllen, und bei jeder Gelegenheit nachzusehen.

Zugleich haben die gedachten Untergerichte in der Registratur eine Liste zu führen, in welche der Fall einer solchen Verheirathung sofort eingetragen wird und diese wenigstens in jeder Woche einmal einzusehen, damit es nicht übersehen wird, daß sogleich nach erlangter Großjährigkeit einer darin eingetragenen während der Minorennität verheiratheten Person, die nach §. 785. vorgeschriebene Vernehmung veranlaßt werde.

Bei denjenigen Gerichten, wo besondere Registratur-Offizianten angestellt, sind dieselben für die richtige Führung dieser Liste und für die zeitige Vorlegung der Acten mit verantwortlich zu machen, und überhaupt alle zur Verhütung eines Nachtheils zweckdienliche Verfügungen zu treffen.

Cöslin, den 4. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

20.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Westpreußen, die Forst-Untersuchungs-Sachen betreffend.

Auf Veranlassung der Königlichen Regierungen zu Marienwerder und Danzig ist zur Vereinfachung und Erleichterung des Geschäfts-Ganges von dem Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen festgesetzt worden,

> daß künftig die, an Forst-Unterbediente gerichteten richterlichen Verfügungen nicht unmittelbar durch den Gerichtsboten, sondern auf Requisition von Seiten der Gerichte durch den, dem Vorzuladenden vorgesetzten Oberförster insinuirt, daß ferner die, in Forst-Untersuchungs-Sachen ergehenden, Erkenntnisse nicht den denunciirenden Unterförstern, sonden dem vorgesetzten Oberförster, übersandt werden.

Den Forst-Gerichten des hiesigen Departements wird diese Anordnung zur Befolgung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Oberförster von Seiten der Königlichen Regierungen angewiesen worden sind, nicht nur die, von den vorgeladenen Forst-Unterbedienten zu unterschreibenden Empfangscheine mit dem Dato, wenn die Insinuation erfolgt ist, zu attestiren und den Gerichten noch vor den angesetzten Terminen zu übersenden, sondern die Oberförster sind auch verpflichtet worden,

> wenn durch ihre Schuld bei der vorzunehmenden Insinuation die anberaumten Termine vereitelt werden sollten,

die dadurch den Betheiligten erwachsenden Reisekosten unweigerlich zu erstatten.

Marienwerder, den 16. April 1823.

Königl. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

21.

Publikandum des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm, die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Beschwerden über Justiz-Collegien und Gerichte betreffend.

Der ausgemittelte Concipient zweier an Sr. Majestät den König gerichteten Immediat-Vorstellungen ist, weil er die in dem Gesetz §. 440. des Anhangs zur Allg. Gerichtsordnung vorgeschriebene Form, nemlich:

die Bemerkung bei der Unterschrift, daß er die Vorstellung verfertigt,

nicht beobachtet hat, mit der in gedachtem Gesetz bestimmten 8tägigen Gefängnißstrafe belegt worden, welches zur Warnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Damit sich aber auch Niemand mit der Unbekanntschaft mit den dieserhalb ergangenen Strafbestimmungen entschuldigen kann, werden die betreffenden Gesetze nachstehend in Erinnerung gebracht.

§. 12. Beschwerden über die Justizkollegia und Gerichte gehen entweder nur gegen den Inhalt einer von ihnen getroffenen, dem Beschwerdeführer vermeintlich nachtheiligen Verfügung; oder sie enthalten zugleich persönliche Anschuldigungen, wegen verletzter oder vernachläßigter Amtspflichten.

§. 13. Beschwerden der erstern Art, in sofern sie gegen wirkliche Urtel, oder mit denselben gleiche Kraft habende Resolutionen gerichtet sind, müssen durch die im vierzehnten und funfzehnten Titel beschriebenen ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision angebracht und geführt werden. Betrifft aber die Beschwerde irgend eine andere gerichtliche Verfügung, so muß dieselbe, wenn sie gegen ein Untergericht erhoben wird, bei dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte, und wenn sich jemand über ein Obergericht oder Landes-Justiz-Kollegium beschweren zu müssen glaubt, bei dem Justiz-Departement des Staats-Ministerii angebracht werden.

Auch bleibt einem Jeden, welcher sich bei den Verfügungen des Justiz-Departements nicht beruhigen zu können vermeint, der Zutritt zu Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Person unverschlossen.

Anhang §. 439. In rechtskräftig abgeurtelten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Partheien Sr. Königlichen Majestät und das Ministerium gar nicht mit Beschwerden behelligen.

§. 14. Es muß aber ein Jeder, welcher dergleichen Beschwerden anbringen will, die Sache deutlich, der Wahrheit gemäß, und mit gebührender Bescheidenheit, vortragen, auch seinen Beschwerden jedesmal die letzte Resolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde beilegen.

Anh. §. 440. Bei der Unterschrift der Eingaben muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst verfertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen; und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.

Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und, der erfolgten Warnung ungeachtet, nicht unterlassen, solche für Andere zu fertigen und zu schreiben, werden mit Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 4 Wochen, oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, belegt, und sollen diese Strafen im Wiederholungsfalle verdoppelt werden. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14 tägiger Strafe in einem Gefängnisse, Arbeits- oder Besserungshause bestraft, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

Anh. §. 441. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber solche selbst überbringen, und durch persönliches Suppliciren lästig werden.

§. 15. Wer entweder die hierin vorgeschriebene Ordnung in Anbringung seiner Beschwerden nicht beobachtet, sondern, mit Uebergehung des vorgesetzten Landes-Kollegii, das Justiz-Departement oder mit Uebergehung des letztern Sr. Königlichen Majestät unmittelbar behelligt (§. 13) oder wer seiner Vorstellung die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beifügt, und solchergestalt eine günstigere Resolution zu erschleichen sucht (§. 14.), der hat zu gewärtigen, daß er ohne weitere Verfügung sofort wird abgewiesen werden.

Anh. §. 442. Wer mit Uebergehung einer Behörde oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besondern Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungs-Haus gebracht werden.

Im Wiederholungsfalle wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder fernern Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöhet.

Bei Vermögenden wird eine verhältnißmäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerium unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Decret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch Vernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

Anh. §. 443. Diejenigen, welche Sr. Königliche Majestät oder das Ministerium mit persönlichem Suppliciren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen in ihre Heimath zurück zu kehren, und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einfinden, und das Suppliciren fortsetzen; so werden sie nach den in §. 442 des Anhangs enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinde-Deputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Sr. Königlichen Majestät oder dem Ministerio Vorstellungen selbst zu überreichen, und persönlich zu suppliciren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten, und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommmen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einfinden, um zu suppliciren; so werden sie mit den vorerwähnten Gefängniß- oder Geldstrafen belegt.

§. 16. Damit niemand über Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe, so ist nicht nur den Justizkommissarien nach den unter Titel VII. erfolgenden näheren Bestimmungen, zur besondern Pflicht gemacht, den Partheien, welche sich über widerrechtliche Verfügungen und Bedrückungen der Gerichte beschweren wollen, sobald sie nach näherer Prüfung des Anliegens, die Beschwerde nicht ungegründet, widerrechtlich oder unerheblich finden, mit ihrem Rathe und Amte ohne alle Menschenfurcht und Ansehen der Person an die Hand zu gehen; sondern es muß auch bei allen Collegien und Gerichten die Veranstaltung getroffen werden, daß Leute von gemeinem Stande, welche sich des Beistandes eines Justiz-Commissarii aus Unvermögen nicht bedienen können, an gewöhnlicher Gerichtsstelle jemanden finden,

bei dem sie ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protokolle vortragen können; und müssen von den dazu ein= für allemal, nach der Beschaffenheit und Verfassung eines jeden Gerichts oder Collegii bestellten Personen, die Anträge solcher Partheien unweigerlich und unentgeldlich aufgenommen werden.

Wenn auch eine Parthei gegen das Landes=Justizkollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justizkommissarius zu deren schriftlicher Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bei diesem Kollegio anzustellenden Justizvisitationen abwarten könnte; so soll derselben frei stehen, sich bei dem nächstgelegenen Landes=Justizkollegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beschwerde zum Protokoll zu bitten; worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt, und dergleichen Protokoll mit Beilegung der letzten, dem Supplikanten abzufordernden Resolution, an das Justiz=Departement unverzüglich eingesendet werden muß.

§. 19. Beschwerden, welche nicht bloß den Inhalt einer getroffenen gerichtlichen Verfügung angehen, sondern zugleich persönliche Anschuldigungen, wegen verletzter oder vernachläßigter Amtspflichten, enthalten, sind entweder gegen einzelne Mitglieder oder Subalternen eines Kollegii, oder sie sind gegen ein ganzes Kollegium, oder den Präsidenten oder Chef desselben gerichtet.

§. 20. Beschwerden gegen einzelne Mitglieder und Subalternen eines Justizkollegii, in Sachen, welche die Amtsführung derselben betreffen, müssen, der Regel nach, bei dem Präsidenten oder Chef des Kollegii angebracht werden.

Dieser muß dieselben, allenfalls mit Zuziehung des Direktors oder vorsitzenden Raths, genau und sorgfältig untersuchen; den Denuncianten oder Querulanten zum Protokolle umständlich hören; den denuncirten Rath oder Subalternen über die Beschuldigung gleichergestalt zum Protokolle vernehmen; alle dabei vorkommende Thatsachen oder Umstände genau erörtern; und hiernächst von der Sache, mit Beischluß des Protokolls und Beifügung seines Gutachtens, an den Chef der Justiz pflichtmäßig berichten.

§. 22.

§. 22. Beschwerden in Amtssachen gegen ganze Kollegia oder deren Präsidenten müssen unmittelbar bei dem Chef der Justiz angebracht, und zugleich jedesmal gehörig bescheinigt werden. Der Chef der Justiz hat alsdann wegen näherer Untersuchung solcher Beschwerden, das Erforderliche, nach Beschaffenheit der Umstände, zu veranlassen.

Hamm, den 18. Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

22.

Das Notariat betreffend.

Sr. Excellenz der Herr Justiz-Minister haben mittelst Rescripts vom 10. Juni 1822 die Frage:

„ob den Notarien das Halten der Gasthäuser, „Schänkhäuser, Kaffeehäuser, Tabagien oder Billarden, und welcher andern Gewerbe, auf den „Namen ihrer Frauen, zu untersagen sey",

dahin entschieden, daß den Notarien jedes Gewerbe, selbst unter dem Namen ihrer Frauen, untersagt und nur unter besondern Umständen davon dispensirt werde.

Landwirthschaft und die mit dem Betriebe derselben gewöhnlich verbundenen Gewerbe, so wie das Unternehmen des Bergbaues sollen jedoch hierunter nicht begriffen sein.

Ferner ist den Notarien bis auf weitere Verfügung erlaubt worden, daß sie bei Sühne-Versuchen am Friedensgerichte die Partheien vertreten.

Endlich haben Sr. Excellenz bestimmt, daß in allen Fällen, wo Notarien gegenwärtig bereits Bürgermeistereien verwalten, es dabei blei-

ben kann. Für die Folge soll aber denselben nicht verstattet werden, ohne Erlaubniß des hohen Justiz-Ministerii das Bürgermeisteramt zu übernehmen.

Vorstehende Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und deren Beachtung den Interessenten zur Pflicht gemacht.

Trier, den 2. Juli 1822.

Der Königl. Oberprokurator.

Heintzmann.

23.

Publicandum des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn wegen Prorogation und Frustrirung der Termine in Proceßsachen.

Da wir verschiedentlich wahrgenommen haben, daß die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung über die Prorogationen und Frustrirungen der Termine in Prozeß-Sachen nicht überall gehörig beobachtet, auch die anberaumten Termins-Stunden nicht ordentlich von den Partheien eingehalten werden, wodurch sowohl der Geschäftsgang erschwert, als der Kostenbetrag unnützer Weise vermehrt wird, so finden wir uns veranlaßt, nicht nur eine strengere Befolgung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen in Erinnerung zu bringen, sondern auch folgendes festzusetzen:

§. 1.

Jedem Prorogations-Gesuche müssen, wenn dasselbe von einem Justiz-Kommissarius überreicht wird, bei Vermeidung einer Ordnungs-Strafe von 10 Sgr. bis 2 Rthlr., die Manual-Acten beigefügt werden.

§. 2.

Jedes Prorogations-Gesuch muß spätestens bis zur letzten Sitzung vor dem anberaumten Termin eingereicht werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht zu nehmen, sondern der Termin abzuhalten, und sodann weiter nach Vorschrift des folgenden §. 3. zu verfahren ist.

§. 3.

Wenn erst im Termine ein Prorogations-Gesuch angebracht oder solches nach der Bestimmung des §. 2. dahin verwiesen wird; so ist das desfallsige Protokoll, dem die Manual-Acten des betreffenden Justiz-Commissarius beigefügt werden müssen, allemal zum Vortrage zu bringen, und darüber ein Beschluß zu fassen: ob die Kosten des frustrirten Termins — wenn selbige nicht aus besondern Rücksichten niederzuschlagen — dem Justiz-Commissarius oder der Parthei, und welcher, zur Last zu stellen sind? erstern Falls sind diese Kosten sofort in das Strafbuch einzutragen und einzuziehen; letztern Falls aber gewöhnlicher Maaßen auf das Conto der Partheien anzusetzen.

§. 4.

Wenn die angesetzte Terminsstunde nicht gehörig innegehalten und dadurch der Deputirte außer Stand gesetzt wird, den Termin vollständig abzuhalten; so ist hierüber eine Registratur aufzunehmen und übrigens nach Vorschrift des §. 3. zu verfahren.

§. 5.

Wenn ein Justiz-Commissarius zu der angesetzten Stunde nicht pünktlich im Termine erscheint; so hat er, selbst wenn dadurch der Termin nicht frustrirt wird und der Fall des §. 4. nicht vorhanden ist, dennoch eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. verwirkt. — Der Deputirte hat hierüber in jedem Falle eine Regi-

stratur aufzunehmen, welche, wie im §. 3. verordnet worden, zum Vortrage zu bringen ist.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden hierdurch zur strengsten Befolgung der vorstehenden Bestimmungen angewiesen.

Paderborn, den 29. März 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

v. Schlechtendal.

24.

Publ. die Berechnung der Hypotheken-Aversional-Gebühren betreffend.

Da durch eine Verfügung des Königl. Justizministeriums die Hypotheken-Aversionalgebühren der Königl. Untergerichte nicht besonders berechnet, sondern in der Rechnung der General-Landgerichts-Salarienkasse nachgewiesen werden sollen, so macht dieses folgende Modificationen der diesfälligen Anweisung vom 2 Mai c. nöthig.

Ad §. 2. 3. sind die Verwendungstabellen, sowohl der Gerichtsämter als der Landgerichte in duplo zu fertigen.

Die Einnahme-Designation wird nur einmal, jedoch nach dem beigefügten Schema A, aufgestellt, worin die Specialposten bei den Resten eben so detaillirt wie bei dem vorigen Schema aufgeführt werden.

Die Landgerichte besorgen außer der im §. 3. erwähnten Designation der Baarbestände auch noch zwei Hauptnachweisungen, und zwar jede besonders, deren eine ihre und sämmtliche Gerichtsämter-Einnahmen, die andere dagegen diese Ausgaben nach den Hauptsummen jeder Behörde enthält, und bei dem letzten Quartal be-

sorgt das Landgericht auch noch eine Zusammenstellung der sämmtlichen bei sich und den Gerichtsämtern verbliebenen Reste ebenfalls nach den vorgedachten Hauptsummen.

Naumburg, den 10 December 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

Frhr. v. Gärtner.

Nach

der Einnahme an Hypotheken-Aversionalgebühren bei

Einnahme.

An Hypotheken-Aversionalgebühren restirten am vorigen Quartalschluß — Thlr. Gr. Pf.

In diesem Quartal sind angesetzt . . — — —

Davon sind eingekommen . . . . .

und niedergeschlagen

(Hier folgen die speciellen Posten) . .

Bleiben mithin Rest . . . . . .

und zwar in folgenden Posten:

a) Aus dem ten Quartal 182

1) Pauschquantum von der Besitzung N. N. ꝛc. — Thlr. Gr. Pf.

2) Desgleichen von einer auf die Besitzung N. N. einzutragenden Obligation ꝛc. . . . . — — —

b) Aus dem ten Quartal 182 ꝛc.

Summa . Thlr. Gr. Pf.

Schema A.

weisung

dem N. N. zu N. N. im ten Quartal 182

Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Niederschlagungs-Grund.	Ist Rest.		
Thl.	Gr.	Pf.	Thl	Gr	Pf.	Thl.	Gr	Pf.		Thl.	Gr.	Pf.
—	—	—										
.	.	.	—	—	—							
.	.	.	.	.	.	—	—	—	. . . . .			
						—	—	—	. . . . .			
						—	—	—	. . . . .			
						—	—	—	. . . . .			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	. . . . .	—	—	—

25.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7. Juli 1821.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli dieses Jahres, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, wird Folgendes verordnet:

1) Da nach §. 18., der Einleitung zum Allgemeinen Land-Rechte, die Minderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu Statten kommt, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neuen Gesetzes noch nicht vollzogen war;

so haben die Gerichte des Departements, die, in dem, von diesem Gesetze vorausgesetzten Falle verhandelten Acten, je nachdem die darnach abgefaßten Straferkenntnisse von ihnen selbst, oder von dem hiesigen Kriminal-Senate, oder überhaupt auf ein eingelegtes Rechtsmittel erlassen sind, vor der Vollstreckung der darin erkannten Strafe, bei sich zur Revision und Abänderung des Erkenntnisses nach den milderen Bestimmungen des neuen Gesetzes, wieder vorzulegen, oder respective zu einem gleichen Zwecke hierher nochmals einzusenden.

2) Der nach §. 9. dieses Gesetzes bei jedem Gerichte ein für allemal zu bestimmten Zeiten wiederkehrende feste Gerichtstag zur Untersuchung der Holzdiebstähle, wird auf den ersten Montag jeden Monats, und wenn auf diesen ein allgemeiner Feiertag fällt, auf den zunächst darauf folgenden Werkeltag festgesetzt, welches hierdurch zur Kenntniß und Befolgung sämmtlicher Untergerichte unseres Departements bestimmt, so wie zur allgemeinen Kunde des Publikums gebracht wird.

3) Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten, ist zur Abhaltung jener Gerichtstage und zur Aburtelung der auf denselben vorkommen-

den Holzdiebstähle, das jedesmalige jüngste Mitglied des Collegii zum Forstrichter ausersehen, wornach die sämmtlichen Untergerichte des Departements sich zu achten, und jenem hierdurch bestellten Forstrichter, einen der eidlich verpflichteten Kriminal-Protokollführer des Gerichts, als Gerichtsschreiber beizugeben haben.

4) Sämmtliche Gerichte des Departements werden hierdurch angewiesen, die sich bei ihnen zur Vereidung nach §. 20. des Gesetzes meldenden Forstbeamten, welchen die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, und ihnen als solche schon bekannt sind, oder sich in jener Eigenschaft legitimiren werden, nach der in dem gedachten §. 20. enthaltenen Formel eidlich zu verpflichten, und denselben erforderlichen Falls die darin vorgeschriebenen Ausfertigungen des Verpflichtungs-Protokolls zu ertheilen, auch hierin namentlich anzuzeigen, welche Forstbeamten in jener Qualität von ihnen vereidet sind.

5) Zur Vermeidung des Schreibwerks und zur Erreichung einer größern Vollständigkeit, werden die Gerichte authorisirt, die Vorladungen der Denunciaten in den, nach diesem Gesetze einzuleitenden Untersuchungen, mit Berücksichtigung der in den §§. 13. und 19. enthaltenen Bestimmungen, drucken zu lassen. Jedoch haben dieselben zuvor einen Entwurf einer solchen Vorladung, zur Beurtheilung der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit, hierhin einzusenden.

Hamm, den 9. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

26.

Publicandum des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen, betreffend die Abgränzung der Dorfgerichtsbezirke nach den landräthlichen Kreisen.

Durch die Dorfgerichtsordnung vom 15. August 1815. ist zwar im §. 1. vorgeschrieben, daß jede Dorfgemeine ihr eigenes Dorfgericht haben solle; diese Vorschrift hat aber bei der ersten Einrichtung der Dorfgerichte im Jahre 1815. nicht vollständig in Ausführung gebracht werden können, weil in vielen Dörfern die erforderliche Anzahl von solchen Personen, welche die zur Verwaltung eines Schulzen- oder Schöppenamtes nöthigen Eigenschaften besaßen, nicht vorhanden war, und es mußten daher mehrere, nahe bei einander gelegene Ortschaften zur Bildung eines gemeinschaftlichen Dorfgerichtsbezirks vereinigt werden.

Die Bildung gemeinschaftlicher Dorfgerichte für mehrere Ortschaften ist jedoch mit mancherlei Unbequemlichkeiten verknüpft, und verschiedene Königliche Justizämter haben daher, sobald sich nur die erforderliche Anzahl qualifizirter Dorfgerichtsmitglieder ausmitteln ließ, dergleichen gemeinschaftliche Dorfgerichte in der Folge getrennt und für jede Dorfgemeine ein eigenes Dorfgericht gebildet. Dieses Verfahren ist ganz im Sinne des Gesetzes, und das unterzeichnete Oberlandesgericht wird es gerne sehen, wenn sich die Gerichte bemühen, besonders diejenigen Dorfgerichtsbezirke zu verkleinern, deren Bezirk zu groß ist, und welche deshalb dem Zwecke sofortiger gerichtlicher Hülfe in Fällen, wo die Hülfe der eigentlichen Gerichtsobrigkeit nicht gleich zu erlangen ist, nicht entsprechen. Besondere Veranlassung zur Verkleinerung der Dorfgerichtsbezirke erhalten die Königlichen Justizämter durch die eigenen Anträge der Einsassen, und es ist darauf unweigerlich zu rücksichtigen, wenn die erforderliche Anzahl qualifizirter Dorfgerichtsmitglieder nachgewiesen wird.

Das unterzeichnete Oberlandesgericht behält sich die weiteren Bestimmungen hierüber bis zur Publikation der zu erwartenden neuen Gemeineordnung vor; da jedoch die Königliche Regierung, zur Vereinfachung des Verfahrens bei Einziehung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die Dorfgemeinen, wünscht, daß die Bezirke einzelner Dorfgerichte sich nicht über die Gränzen der landräthlichen Kreise hinaus erstrecken, so findet sich das unterzeichnete Oberlandesgericht dadurch veranlaßt, sämtliche Gerichte dieses Departements mit folgenden Anweisungen zu versehen.

1. Diejenigen Dorfgerichte, deren Bezirk sich über Ortschaften aus verschiedenen landräthlichen Kreisen erstreckt, sind von demjenigen justizämtlichen Gericht, welches bisher die Aufsicht über sie geführt hat, zu verzeichnen.

2. Alle Ortschaften des bisherigen Dorfgerichtsbezirks, welche in einem landräthlichen Kreise liegen, erhalten für sich ein besonderes Dorfgericht, die Dorfgerichts-Mitglieder des andern landräthlichen Kreises werden entlassen und Andere aus dem Bezirke in ihre Stelle angesetzt. Jene treten aber bei dem zweiten zu bildenden Dorfgerichte wieder als Mitglieder ein.

3. Sollten die zur Bildung von zwei Dorfgerichten erforderlichen qualifizirten Subjekte nicht auszumitteln seyn, so müssen die zu einem oder dem andern Dorfgerichtsbezirke gehörigen Ortschaften dem Bezirke eines benachbarten Dorfgerichts aus demselben landräthlichen Kreise vorläufig zugeschlagen werden.

4. Die Gerichte haben bei diesen Einrichtungen gemeinschaftlich mit den betreffenden Kreislandräthen zu verfahren und dabei die Vorschriften der Dorfgerichtsordnung zu befolgen.

Von Ausführung dieser Anweisungen ist an das unterzeichnete Oberlandesgericht bis Ende des Monats Februar k. J. zu berichten.

Insterburg, den 21. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Litthauen.

27.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Paderborn, den Holzdiebstahl betreffend.

Aus den von den uns untergeordneten Gerichten in Gefolge unserer Bekanntmachung vom 14. Juli 1821 wegen Ausführung des Gesetzes vom 7. Juni 1821 wegen Bestrafung des Holzdiebstahls eingesendeten Abschriften der Verpflichtungs-Protokolle der Königl. und Privat-Förster, welche auf Lebenszeit angesetzt seyen, haben wir ungern ersehen, daß nicht immer mit gehöriger Zuverlässigkeit aus diesen Protokollen erhellet, ob die verpflichteten Förster wirklich auf Lebenszeit angestellt seyn, welches doch durchaus nothwendig ist, da das Gesetz im §. 19. den Angaben der auf Lebenszeit angesetzten Förstern eine so ausgedehnte Glaubwürdigkeit beigelegt hat.

Den Gerichten wird daher zur Pflicht gemacht:

a) jeden zu vereidenden Königl. Förster vorab zur Vorlegung seiner Original-Bestallung anzuweisen, und nur alsdann, wenn aus dieser erhellet, daß er auf Lebenszeit angestellt sey und daß er keinen Denuncianten-Antheil an den Geldstrafen oder Pfandgebühren genieße, (welches letztere ebenfalls durch ein Attest der vorgesetzten Behörde gültig nachgewiesen werden kann,) denselben zum Eide zuzulassen. Auch muß jedesmal copia vidimata der Bestallung und eventualiter des obigen Attestes, daß der Förster keinen Denuncianten-Antheil beziehe, der Abschrift des Verpflichtungs-Protokolles beigefügt werden.

b) Bei Privatförstern einzelner Gutsbesitzer oder Gemeinden ebenfalls vorab die Vorlegung der Original-Anstellung oder Contraktes, welche Stücke in sofern sie nicht gerichtlich aufgenommen sind, annoch von allen Interessenten gerichtlich recognoscirt werden müssen, zu erfordern, und nur wenn die lebenslängliche Anstellung und die Verzichtleistung auf alle Denuncianten-Antheile an

Strafgeldern und Pfandgebühren völlig nachgewiesen ist, zur Vereidung solcher Privatförster zu schreiten, auch den einzusendenden Abschriften der Verpflichtungs-Protokolle copia vidimata der Bestallungen und Contrakte beizufügen.

Zugleich werden die Gerichte hiemit verwarnt, den Angaben solcher Förster, welche, ohne daß sie die Anstellung auf Lebenszeit und die Verzichtleistung auf alle Denuncianten-Antheile gehörig nachgewiesen haben, vereidet seyn mögten, vor erfolgter Abhelfung dieser Mängel keinesweges die im §. 19. des Gesetzes vom 7. Juni v. J. vorgeschriebene Beweiskraft beizulegen, widrigenfalls sie dadurch große Verantwortlichkeit auf sich laden werden.

Uebrigens wird von sämmtlichen Gerichten ein Verzeichniß der nach geschehener vollständiger Ausweisung über die erforderlichen Eigenschaften vereideter Königl. und Privat-Förster gegen den 1. December laufenden Jahres erwartet.

Paderborn, den 10. April 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

v. Schlechtendal.

28.

Publ. des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm, das Verfahren bei Abtrennung der selbstständigen Rustikalbesitzungen von den adlichen Gütern ꝛc.

Zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Abtrennung der selbstständigen Rustikalbesitzungen von den adlichen Gütern, und Eintragung der Erstern in die Hypothekenbücher der Untergerichte, wird hiemit folgendes bestimmt:

I. 1) Es steht dem Besitzer eines adlichen Guts nicht frei, Pertinenzien desselben, welche als solche ein-

mal in das Hypothekenbuch des Obergerichts eingetragen sind, ohne Veräusserung oder Vererbpachtung, zum Behuf anderer Zwecke, z. B. der separaten Verpfändung, in das Hypothekenbuch eines Untergerichts eintragen zu lassen.

2) Eben so wenig ist der Besitzer eines adlichen Guts befugt: ein, in das Hypothekenbuch des Untergerichts eingetragenes, nicht adliches Grundstück, dem adlichen Gute als Pertinenz zuzuschlagen und in das Hypothekenbuch des Obergerichts eintragen zu lassen.
(Da dem Privatbesitzer keine Abänderung der gesetzlichen Grenzlinie zwischen den Real-Jurisdictionen zusteht und von der Vorschrift der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. II. §. 108. nur das Rescript vom 25 Nov. 1803. (N. A. B. III. S. 184.) Ausnahme macht.)

3) Bestandtheile eines adlichen Guts, welche der Eigenthümer verkauft, vererbpachtet, oder in Erbzins austhut, werden dagegen im Hypothekenbuche des Ober-Landes-Gerichts dem Hauptgute abgeschrieben und zum Hypothekenbuche des Untergerichts, in dessen Bezirk sie gelegen sind, verwiesen.

4) Es ist dem Eigenthümer eines adlichen Guts zu verstatten, im Hypothekenbuche des Obergerichts einzelne Bestandtheile des Erstern besonders zu verpfänden. Da jedoch die ältern, auf dem ganzen Gute bestellten Hypotheken, bei dem Mangel einer entgegenstehenden Vereinbarung aller Interessenten auch in dem einzelnen Bestandtheile der später auf das letztere allein bestellten Hypothek (wenigstens nach dem Verhältnisse ihres Werths zu dem Werthe des ganzen Guts, vorgehen; Allg. Ger. Ord. Th. I., Tit. I. §. 490 — 520,) so wird diese Special-Hypothek auf dem Folio des ganzen Guts Rubr. III. unter den, auf dem ganzen Gut haftenden Hypotheken, wiewohl mit ausdrücklicher Bemerkung ihrer Beschränkung auf das allein verpfän-

dete Bestandtheil — an der ihr nach ihrem Alter, in Verhältniß zu den übrigen Hypotheken gebührenden Stelle, und unter der, ihr nach dieser Rangordnung gebührenden Nummer, eingetragen. In dem, dem Gläubiger auszufertigenden Hypothekenscheine werden daher auch die älteren General-Hypotheken angezeigt.

Allgem. Hypoth. Ordn. Tit. II. §. 301.

II. 1) Der Inhalt des Ministerial-Rescripts vom 8 Dezember v. J.

„nach welchem Rustikal-Besitzungen, die selbstständig besessen und bewirthschaftet werden, fernerhin nicht als Zubehörungen adlicher Güter in die Hypothekenbücher eingetragen werden dürfen, und, wo Letzteres bereits geschehen ist, die Trennung und besondere hypothekarische Eintragung dieser Rustikalbesitzungen ex officio veranlaßt werden soll;"

ist nunmehr nach seinem ganzen Umfange unverzüglich zur Anwendung und Ausübung zu bringen, so wie derselbe auch bereits durch das Circular vom 19ten desselben Monats, mittelst der Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cleve, Arnsberg und Düsseldorff, zur Kenntniß des Publikums und der Untergerichte gebracht ist, und Letztere gleichzeitig angewiesen worden sind:

dem Hypothekenwesen derjenigen Colonate, bei welchem solches, rücksichtlich ihrer von Gutsbesitzern beabsichtigten Beilegung als Zubehörungen zu adlichen Gütern bisher ausgesetzt worden; den nöthigen Fortgang zu verschaffen.

2) Als adliche, und daher der obergerichtlichen Real-Jurisdiction unterworfene, folglich zum obergerichtlichen Hypothekenbuche gehörige, Grundstücke, sind, bis zum Beweise des Gegentheils, nur diejenigen anzusehen, welche vor Einführung der allgemeinen Grundsteuer steuerfrei waren, deren Grundsteuer daher den adlichen Gutsbesitzern unmittelbar zur Last gefallen ist, und wel-

che zu dem Ende auf ihren Namen (als Debenten der Grundsteuer) in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen sind.

3) Damit kein Grundstück vergessen, oder doppelt eingetragen werde, wird jedem Untergerichte bekannt gemacht, welche Nummern der Grundsteuerrolle der betreffenden Gemeinde, als Zubehörungen eines adlichen Guts, in das obergerichtliche Hypothekenbuch einzutragen.

4) Bei den Grundakten des hiesigen Oberlandes-Gerichts werden diese, auf den Namen des adlichen Gutsbesitzers sprechenden Auszüge der Grundsteuer-Mutterrollen für sich allein besonders summirt, und die in den, seither angelegten Berechnungen, etwa hinzugerechneten, in den Grundsteuer-Mutterrollen auf den Namen der Bauern stehenden Grundstücke wieder abgezogen.

Ist bereits ein Eintrag in dem Hypothekenbuche erfolgt, so werden die abzutrennenden Grundstücke in selbigem, Kraft eines, auf den Grund der Ministerial-Bestimmung vom 8 Dezember v. J. zu erlassenden, besondern Mandats an den Ingrossator (kostenfrei) wieder abgeschrieben (auf dem Titelblatt und unter Rubr. I.).

Die diesfälligen Mandate sind dahin zu fassen, daß praem. praem. die auf dem Titelblatt sub No. 1. bis 10. rc. aufgeführten Colonate, welche zusammen eine Morgenzahl von

1) An Hofplatz, Haus rc.
2) Ackerland.
3) rc. rc.

enthalten, von dem Hauptgut abzuschreiben.

5) Alle, die zu trennenden Colonien und Kotten betreffende Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen, so wie alle sonstige, bloß diese vom Hauptgute zu trennenden, selbstständigen Besitzungen angehende Verhandlungen, gehören nicht weiter zu den Grundakten des Ober-Landes-Gerichts, und sind sofort im Original, sonst in Abschrift,

den

den betreffenden Untergerichten zuzufertigen (da die Interessenten ein Recht darauf erlangt haben, daß die bereits erfolgten Verhandlungen und Erklärungen bei dem wirklichen Hypotheken-Eintrage berücksichtigt werden, und es ihnen nicht zugemuthet werden kann, das bereits hier vorgenommene bei den Untergerichten noch einmal zu verhandeln.) Aus dem nämlichen Grunde ist dem Untergerichte eine beglaubte Abschrift von dem Folio des Hauptguts im hiesigen Hypothekenbuche mitzutheilen.

6) Sind in einer, von dem adlichen Gutsbesitzer ausgestellten Schuldverschreibung, ausser dem adlichen Hauptgute, auch Colonien oder Kotten (oder andere Güter) ausdrücklich mit verpfändet; so werden diese Nebenhypotheken beim hiesigen Hypothekenbuche nach Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 1. §. 521. und Allg. Hypoth. Ordn. Tit. II. §. 159. im Eintrags-Formular über die auf dem Hauptgut einzutragende Hypothek als solche (wo möglich mit den Werken des Schuld-Instruments) mitgenannt. Bei der Zufertigung des Hypothekenscheins, wird übrigens der Gläubiger zum wirklichen Eintrag auf die Bauernhöfe und Kotten an die Untergerichte ausdrücklich verwiesen.

7) Was hingegen diejenigen Fälle betrifft, in welchen ein Gut nebst Zubehörungen verpfändet worden, so ist zur möglichsten Beschränkung der, mit dem erneuerten Eintrag solcher Schulden auf die, nicht selten beträchtliche Anzahl der, bisher für Pertinenzien desselben angenommenen Colonien und Kotten, nachstehendes Verfahren zu beobachten:

a. Sämmtliche Besitzer solcher Güter werden von hier aus aufgefordert, innerhalb eines geräumigen, wenigstens zwei Monate hinauszusetzenden Termins, die gerichtliche oder notarielle Erklärung der einzelnen Gläubiger, daß sie entweder auf den Eintrag ihrer Forderung auf

sämmtliche, oder auf welche einzelne Colonate verzichten, beizubringen, indem widrigenfalls diejenigen Gläubiger, von welchen diese Verzichtleistung nicht beigebracht werde, mit ihren Forderungen auf die Colonate eingetragen werden würden.

Diese Aufforderung erfolgt mit dem Hinzufügen, Seitens der verzichtleistenden Gläubiger, die diesen etwa bereits ertheilten Hypothekenscheine in Termino Behufs der Abschreibung der Colonien zu übergeben.

b. Die Untergerichte werden angewiesen, die Regulirung des Hypothekenwesens solcher Colonate nicht eher vorzunehmen, bis der Eintrag des Guts quaest. in das hiesige Hypothekenbuch erfolgt sey, wovon sie praem. praem. benachrichtigt werden würden.

c. Mit dieser Benachrichtigung wird in allen Fällen bis nach Abhaltung der ad a. erwähnten Termine Anstand genommen, sodann, wie ad 5. bemerkt, eine beglaubte Abschrift des Folii des Hauptguts in dem hiesigen Hypothekenbuch beigefügt und zugleich bemerkt, welche von den, in letzterm aufgeführten Gläubigern auf den Eintrag ihrer Forderungen auf die betreffenden Colonien verzichtet haben. Zugleich wird den Untergerichten eröffnet, ob die Colonien bereits wirklich als Pertinenzien der quaest. Güter im hiesigen Hypothekenbuch eingetragen gewesen und auf den Grund des Ministerial-Rescripts vom 8. Dezember v. J. wiederum gelöscht worden, oder worauf sich deren bisherige Behandlung als derartige Pertinenzien gründet, namentlich ob sie als solche von dem Besitzer bei seiner Vernehmung über das Hypothekenwesen des Hauptguts anerkannt, oder ihnen diese Eigenschaft in den alten Hypothekenbüchern beigelegt worden. Uebrigens erfolgt ex officio keine Mittheilung der das Hauptgut betreffenden Eintragungs-

Gesuche oder sonstigen Verhandlungen, vielmehr werden die speciellen diesfälligen Anträge der Gerichte erwartet.

8) Nach erfolgter Berichtigung des Besitztitels der Colonien, dürfen die Untergerichte in den ad 7. bemerkten Fällen, den Gläubigern die Hypothekenscheine nicht anders, als gegen Rückgabe der hiesigen, auf die fraglichen Güter nebst Pertinenzien sprechenden Hypothekenscheine, ausantworten.
Letztere sind alsdann, Behufs der Löschung der Colonien, hierhin einzusenden und demnächst, wenn sie zuvor mit den gedachten Hypothekenscheinen der Untergerichte den Erwerbungs Dokumenten annectirt seyn werden, den Interessenten zuzufertigen.

Hamm, den 6. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

29.

Publ. des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurt, die Liquidationen der Kosten und Auslagen in Untersuchungs-Sachen.

Die von den Untergerichten eingereichten Liquidationen der Kosten und baaren Auslagen in Untersuchungsachen sind selten so eingerichtet gewesen, daß die nachgesuchte Festsetzung darauf hat erfolgen können. Um die daraus entstandenen Zwischenverfügungen und Verzögerungen für die Zukunft zu vermeiden, ist folgendes festgesetzt worden:

1) In allen Untersuchungen, worin der Kriminal-Senat erkannt hat, darf der Inquirent die Einziehung der Kosten nicht vor gehöriger Festsetzung verfügen.

2) Die Festsetzung geschieht durch ein von dem Kriminal-Senat abzufassendes Moderations-Resolut.

3) Zur Abfassung desselben reichen die Inquirenten nach Publikation des rechtskräftigen Erkenntnisses, und wenn voraus zu sehen ist, daß keine neue baare Auslagen weiter entstehen werden, vollständige Liquidation der Gebühren und baaren Auslagen dem Kriminal-Senat ein. Nachliquidationen werden in der Regel nicht gestattet.

4) Die Konzepte der Liquidationen bleiben bei den Untersuchungs-Akten, die Munda derselben werden dem Einsendungsberichte nebst den Belägen und den Akten beigefügt.

5) In dem Einsendungsberichte wird von dem Inquirenten bemerkt, ob die Debenten Kosten zu zahlen vermögend sind oder nicht, und im letzten Fall, wodurch das Unvermögen erwiesen?

6) Ist das Unvermögen außer Zweifel, so bedarf es nicht der Liquidation der Gebühren, sondern nur der baaren Auslagen, es sei denn, daß verfassungsmäßig eine Amtslandschaft oder andere Behörde auch die Gebühren bei dem Unvermögen der Inkulpaten zu zahlen verbunden wäre.

7) Bei der Anlegung der Liquidation sind die Bestimmungen der ergangenen Erkenntnisse in Hinsicht der Kostenzahlung genau zu berücksichtigen.

8) Wenn mehrere Inkulpaten das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung ergriffen haben, werden die dadurch für jeden Inkulpaten entstandenen Kosten von einander getrennt.

9) Die Kosten zur Erhebung des Thatbestandes werden jedesmal besonders liquidirt.

10) Eben so, die von den verschiedenen foris zu erstattenden baaren Auslagen.

11) Die einzureichenden Liquidationen müssen enthalten:
   1) die Bezeichnung der Verhandlung, Verfügung oder Auslage, für welche Gebühren oder Ersatz gefordert wird.
   2) Die Nachweisung des folii der Akten wo die Verfügung ꝛc. oder die Beläge sich befinden.
   3) Die Angabe der festzusetzenden Summe.

12) Gebühren und Kopialien des Gerichts, Stempel,

reservirtes Porto, Botengebühren, sind in verschiedene Kolonnen auszuwerfen.

13) Defensionsgebühren werden für jeden Inkulpaten abgesondert liquidirt.

14) Eben so Gefängnißkosten.

15) Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, Aerzte, Zeugen, sind bei den baaren Auslagen zu liquidiren.

16) Werden Reisediäten für den der Aufnahme der Verhandlung vorhergehenden oder folgenden Tag, gefordert, so muß der Inquirent angeben, aus welchem Grunde es nicht möglich gewesen, an dem Reisetage auch die Verhandlung aufzunehmen.
Sportultaxe Sekt. IV. No. 21h
Reglement vom 21sten Juni 1815 p. 121.

17) Wird von dem Inquirenten, Aerzten, Defensoren, Fuhrlohn gefordert, so muß bescheinigt werden, daß die Gerichtseingesessenen nicht verbunden sind, Gerichtsfuhren zu leisten.

18) Physiker und Kreischirurgen müssen wo möglich zusammen reisen.
Ist dies nicht geschehen und sind mehrere Auslagen entstanden, so muß die Nothwendigkeit, warum diese Vorschriften nicht befolgt worden, bescheinigt werden. v. Kamptz IX. p. 52. Reskript vom 21sten Januar 1817.

19) Wenn die Kreisphysici und Chirurgen aus einem öffentlichen Fond Gebühren fordern, müssen sie der Liquidation die Versicherung hinzufügen, daß sie aus einem öffentlichen Fond kein fixes Gehalt beziehen.
Amtsblatt 1820 p. 219, 216.

20) Sind statt der Gehalt beziehenden Kreisphysici oder Wundärzte andere Aerzte zugezogen, die außer den Diäten Gebühren fordern, so muß der Inquirent diese Verfügung rechtfertigen.

21) Werden Reisekosten gefordert, so muß die Richtigkeit der angegebenen Entfernung und der liquidirten Auslagen durch ein Attest des Postamts bescheiniget werden.

22) Bei den Reise- und Zehrungskosten der Zeugen

muß der Inquirent die Entfernung des Wohnorts des Zeugen, den Ort seiner Vernehmung und wenn der Stand desselben zweifelhaft sein könnte, attestiren, zu welcher der in der Sporteltaxe Sektion IV. No. 28. angenommenen Klasse der Zeuge gehört.

23) Kurkosten der Aerzte und Auslagen der Apotheker müssen mit einem Festsetzungsdekret der Königl. Regierung versehen sein.

Alle diese Atteste muß der Inquirent vor Einreichung der General-Liquidation extrahiren.

24) Werden Heitzungskosten gefordert, so muß der Inquirent den wirklichen Verbrauch der angegebenen Quantität und die Richtigkeit des angegebenen Preises attestiren.

Hiernach haben sich die Untergerichte des Departements genau zu achten, widrigenfalls zur Abhelfung der dagegen begangenen Fehler ihnen die Akten auf ihre Kosten werden zurückgesandt werden.

Frankfurth a. d. O., den 15 November 1822.

Kriminal - Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes - Gerichts.

30.

Anweisung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor an die sämmtliche Unter-Gerichte, den Geschäftsgang betreffend.

Das Königliche Ober-Landes-Gericht hat zeither mehrere Mängel in dem Verfahren der, der Oberaufsicht des Collegii unterworfenen Gerichte, so wie der sämmtlichen Untergerichte des Departements zu bemerken Gelegenheit gehabt, und sieht sich daher veranlaßt, sie mit nachstehender Anweisung zu versehen:

1) Die hier eingehenden Acten ergeben, daß verschiedene Untergerichte ein ganz unrichtiges Verfahren

in den Fällen beobachten, wenn gegen die von ihnen abgefaßten Erkenntnisse, Appellation bei ihnen angemeldet wird. Insbesondere kommt es häufig vor, daß sie durch ihre Verfügungen die Partheien zur angemeldeten Appellation verstatten, oder damit zurückweisen, ohne daß sie die Unterschiede gehörig berücksichtigen, welche hierüber die Allgemeine Gerichts-Ordnung im 25sten Titel, 1sten Theils aufgestellt hat. Nach selbiger findet die Zurückweisung der Partheien mit den angebrachten Appellations-Beschwerden von Seiten der Untergerichte in allen Fällen statt, wenn selbige kein appellabeles Objekt betreffen. Außerdem kommt es darauf an, ob die Partheien mit rechtsverständigen Assistenten versehen gewesen oder nicht. Ist ersteres der Fall, und erklären die Assistenten, sogleich bei der Appellations-Anmeldung, daß keine neuen Thatsachen zur Erörterung in IIter Instanz kommen werden, oder verlangen sie ausdrücklich, daß die Erörterung dieser neuen Thatsachen von den Untergerichten selbst besorgt werden soll, so gebührt gleichfalls die Beurtheilung der Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Appellation dem Untergerichte, weil demselben alsdann die Instruktion der IIten Instanz obliegt. Ein gleiches findet bei den Untergerichten der 1sten Klasse statt, wenn die Partheien selbst dergleichen Erklärungen bei ihnen abgeben. In allen übrigen Fällen dürfen sich die Untergerichte keine Beurtheilung über die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit der Appellation anmaaßen. Sie können also die Partheien so wenig zur Appellation verstatten, als damit zurückweisen, haben vielmehr die Acten sofort, nach gehörig erfolgter Specification der Appellations-Beschwerden und Vernehmung des Appellanten, Inhalts früherer Anweisungen, oder bei den Untergerichten 1ster Klasse, nach eingegangenem Appellations-Bericht, zur Einleitung und weiteren Verfügung bei dem Ober-Landes-Gericht einzureichen.

2) In den Erkenntnissen, worin der Kläger mit seiner Klage abgewiesen worden, ist jedesmal namentlich anzuführen, w o m i t er abgewiesen wird.

3) Wenn Acta zur Einleitung des Remedii oder

zum Spruch eingesendet werden, so muß dies in dem Bericht ausdrücklich gesagt, nicht aber wie hin und wieder geschehen, der Bericht mit den kurzen Worten: „zur weiteren Verfügung" gefaßt werden.

4) In einem solchen Bericht ist ferner jedesmal der noch in lite befangene Gegenstand, worüber künftig erkannt werden soll, und wo möglich die Höhe desselben nach baarem Gelde, anzuführen.

5) Bei Absendung der Acten an das Ober-Landes-Gericht zur Instruktion oder Aburtelung in den weiteren Instanzen, ist jedesmal zugleich dem Appellanten oder Revidenten die Einsendung eines verhältnißmäßigen Vorschusses an die Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kasse aufzugeben, und daß dies geschehen, in dem Transmissions-Bericht anzuzeigen.

6) Dieser Bericht nebst den Akten, muß, in portopflichtigen Sachen, jederzeit portofrei eingesendet werden.

7) Auf dem Aktendeckel ist der Gegenstand des Prozesses, so wie das Folium des Erkenntnisses Ister Instanz gehörig zu vermerken.

8) Officielle Anzeigen von anstehenden Terminen oder von Lage der Sache zur Vermeidung eines Excitatorii, imgleichen Gesuche, worin die Anweisung von Kosten in Anregung gebracht wird, müssen unter einer nicht portopflichtigen Rubrik, als Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs- oder Herrschaftliche Justiz-Aufsichts-Sachen erstattet werden.

9) Bei Anzeigen von Todesfällen der Eximirten darf anzuführen nicht unterlassen werden, ob und welche präsumtive Erben vorhanden, und ob Minorenne darunter befindlich sind. Geschieht eine solche Anzeige blos, um das Erbschafts-Stempel-Interesse wahrzunehmen, so muß sie unter einer nicht portopflichtigen Rubrik eingehen.

Nach vorstehender Anweisung haben sich die sämmtlichen Untergerichte genau zu achten.

Ratibor, den 14 Januar 1823.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

31.

Publikandum des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Hamm die bei den Untergerichten gegen Justiz-Offizianten vorfallenden Rügen betreffend.

Bei Gelegenheit der, wider pflichtvergessene oder nachläßige Justizoffizianten eingeleiteten Untersuchungen, hat sich ergeben, daß die Untergerichte unseres Departements es häufig an der Rüge der, zu einer förmlichen Untersuchung noch nicht geeigneten Vergehen oder Vernachläßigungen der Dienstpflichten, durch ernstliche Verweise, oder Ordnungsstrafen fehlen lassen, oder wenigstens davon aus den betreffenden Generalakten nichts constirt. Hierdurch wird die Entfernung unverbesserlicher Subjecte aus dem Justizdienst sehr erschwert. Zur Abhelfung dieses Uebelstandes finden wir uns daher veranlaßt, hiemit Folgendes zu bestimmen:

1) Wenn Subalternbeamte sich, wegen Vernachläßigung ihrer Dienstpflichten, oder eines unanständigen Betragens in, oder bei Gelegenheit, des Ausübung ihres Amtes, binnen kurzer Zeit mehrere Verweise zugezogen haben, oder auch nur einmal mit einer Ordnungsstrafe belegt worden, so sind, mit einer Registratur, worin die Veranlassung der Verweise, oder Ordnungsstrafe, vollständig zu bemerken, sofort besondere Dienst-Akten über den betreffenden Beamten anzulegen. So oft ein solcher Beamter hiernächst, von einzelnen Prozeß- oder sonstigen Akten aus, mit einem nachdrücklichen Verweise, oder einer Ordnungsstrafe belegt wird, ist von dem diesfälligen Decret jedesmal eine Abschrift zu den erwähnten Dienstakten zu bringen.

Fallen dergleichen Rügen binnen Jahresfrist mehr als einmal vor, so ist zum zweitenmahl, mittelst Einsendung der Dienstakten, und, nach Umständen, unter Beifügung der betreffenden Specialakten darüber, ob eine fiskalische Unter-

suchung wider denselben zu verhängen sey, hiehin zu berichten.

2) Ein Gleiches findet rücksichtlich der bei den Untergerichten angestellten Justizkommissarien, jedoch mit der Einschränkung statt, daß Ordnungsstrafen wegen verzögerter Einreichung der Appellationsberichte, oder sonstiger, der Regel nach sofort unter Androhung solcher Strafen zu erfordernder Arbeiten, nur in sofern die Anlegung der erwähnten Dienstakten begründen, als ein Justizkommissarius sich Vernachläßigungen der Art gewissermaßen zur Gewohnheit werden läßt. Sollten endlich

3) Mitglieder der Gerichte sich dergleichen Vergehen oder Vernachläßigungen zu Schulden kommen lassen, so haben die Herren Dirigenten denselben darüber das erstemahl, nach Umständen privatim oder in versammelten Collegio, die nöthige Vorhaltung zu machen, und darüber, wie dies geschehen, eine vollständige Verhandlung aufzunehmen; im Wiederholungsfall aber dieserhalb, zur Einleitung der ferner geeigneten Maßregeln, hiehin zu berichten.

Hamm, den 17. Januar 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in dem Zeitraume vom 1ten Januar bis ult. März 1823.

I. Räthe bei den Ober-Landesgerichten und den Appellations-Gerichten.

Die Ober-Landesgerichtsräthe 1) Reidenitz in Königsberg, 2) Guischard in Magdeburg, 3) Schöpfer in Halberstadt und 4) Freiherr von Rochow in Naumburg, desgl. 5) der Appellationsgerichts-Rath Schmidt in Cöln haben unterm 26. July 1822 den Charakter als Geheime Justizräthe erhalten; 6) der Criminal-Rath und Lehns-Sekretair Zitelmann I. in Stettin, ist gestorben; 7) der Oberlandesgerichts-Rath Steffen zu Magdeburg, hat die erbetene Entlassung erhalten, und 8) der Oberlandesgerichts-Assessor von Groddeck in Breslau ist dagegen zum Rath bei'm Oberlandesgericht in Magdeburg befördert, den 11. Dezember 1822; 9) der Oberlandesgerichts-Assessor Bergius in Königsberg, ist zum Rath bei'm Oberlandesgericht in Breslau ernannt, den 3. Januar 1823; 10) der Oberlandesgerichts-Rath Hoffmann in Ratibor, ist als Landrath angestellt; 11) der Geheime-Justiz- und Tribunals-Rath Vigilantius in Königsberg, ist gestorben, und 12) der Oberlandesgerichts-Rath von Gossow daselbst, ist zugleich zum Mitglied des Ostpreußischen Tribunals, mit dem Charakter als Tribunalsrath ernannt, den 21. Februar; 13) der Oberlandesgerichts-Assessor Kühn in Breslau, ist zum Rath bei'm Oberlandesgericht in Ratibor befördert, den 27. Febr., und 14) der Oberlandesgerichts-Assessor Clavin in Glogau zum Rath bei'm Oberlandesgericht in Münster, den 1. März; 15) der Oberlandesgerichts-Rath Grattenauer in Insterburg ist gestorben, und dagegen 16) der Oberlandesgerichts-Assessor Donalies zu Insterburg zum Rath bei dem gedachten Collegio ernannt, den 29. März.

II. Ober-Landesgerichts-Assessoren.

1) der Kammergerichts-Referendarius Bornemann, ist zum Assessor bei diesem Collegio den 24. Januar, und 2) der Kammergerichts-Referendarius Budach, zum Assessor des Oberlandesgerichts in Königsberg befördert, den 10. Febr.; 3) der Kammergerichts Referendarius von Rönne, unterm 12. Novbr. 1822 zum Assessor bei diesem Collegio ernannt, hat unterm 7. März c. eine kommissarische Beschäftigung bei der General-Commission in Stendal, mit dem Wohnsitz in Magdeburg erhalten, und arbeitet zugleich bei'm Oberlandesgericht in Magdeburg; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Wedel, ist zum Assessor bei'm Oberlandesgericht in Breslau, den 14. März, und 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schmale, zum Assessor bei'm Oberlandesgericht in Naumburg befördert, den 21. März.

III. Ober-Landes-Gerichts-Referendarien.

Zu Referendarien sind befördert:

1. bei dem Kammergericht.

1) der Referendarius Pabst zu Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, den 30. Decbr. 1822, desgleichen 2) der Referendarius Natan zu Magdeburg, unterm 10. Januar; 3) der Auscultator von Diederichs, den 10. Januar; 4) der Auscultator Baron von König, den 17. ej.; 5) der Auscultator von Strampf, den 24 ej.; 6) der Auscultator Gerth, den 24. Febr.; 7) der Auscultator von Rohr, den 28. ej.; 8) die Auscultatoren Goßler I. und 9) Goßler II. den 28. Febr.; 10) die Auscultatoren Roth und 11) Danziger, den 3. März; 12) der Auscultator von Rabenau, den 10. März.; 13) der Auscultator Schmidt, den 17. ej; 14) der Auscultator Plank, den 21. ej. 15) der Kammergerichts-Referendarius Jordan hat die erbetene Entlassung mit Beibehaltung seines Titels, erhalten, den 10. Februar.

2. bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg.

1) der Auscultator Schröder, den 6. Januar; 2) der Auscultator Nicolovius, eod.; 3) der Auscultator Fischer, eod.; 4) die Auscultatoren Jachmann, 5) von Bergen, 6) Feege und 7) Requard, den 10. Januar.

3. bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt.

1) der Auscultator Brescius, den 24. Januar; 2) der Auscultator Mörs, den 7. Febr.

4. bei dem Ober-Landesgericht in Breslau.

1) der Referendarius Schmieder zu Ratibor, ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Breslau versetzt, den 7. Febr.; 2) der Auscultator Jetschin, den 7. März.

5. bei dem Ober-Landesgericht in Ratibor.

Der Auscultator Müller, den 10. Januar.

6. bei dem Ober-Appellationsgericht in Posen.

1) der Auscultator Ribbentrop, den 31. Januar; 2) der Auscultator Werner, den 3. Februar.

7. bei dem Ober-Landesgericht in Magdeburg.

1) der Auscultator Schoß, den 28. Febr.; 2) der Auscultator Haase, den 7. März; 3) der Auscultator Hundt, den 14. ej; 4) der Auscultator Damm, den 29. ej.

8. bei dem Ober-Landesgericht in Halberstadt.

Der Kammergerichts-Referendarius von Beyer, ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt, den 14. März.

9. bei dem Ober-Landesgericht in Naumburg.

1) der Criminal-Actuarius Vogel in Erfurt, den 30. Dezember 1822; 2) der Referendarius Hildebrandt hat die erbetene Entlassung mit Beibehaltung seines Titels erhalten, und eben so 3) der Referendarius Golz, den 7. März; 4) der Auscultator Richter, eod.

10. bei dem Ober-Landesgericht in Münster.

1) der Accessist Freusberg bei'm Hofgericht in Arnsberg, ist als Referendarius an das Oberlandesgericht in Münster versetzt, den 10. Januar; 2) der Auscultator Ludorff, den 10. Febr.

11. bei dem Ober-Landesgericht in Paderborn.

1) der Auscultator von Ron, den 3. Januar; 2) der Auscultator Kampmann, eod. 3) die Auscultatoren Rin-

telen II. 4) Rinteln III. und 5) Lynker, den 31. März.

12. bei dem Ober-Landesgericht in Hamm.

Der Kammergerichts-Referendarius von Rabenau, ist in gleicher Eigenschaft versetzt an das Oberlandesgericht zu Hamm, den 24. März.

9. bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln.

Die Auscultatoren Heusner und Kautz, sind zu Referendarien ernannt, den 10. Febr.

IV. Ober-Landesgerichts-Subalternen.

Der Geheime-Sekretair und Registrator Steindamm und der Geheime-Kanzlei-Sekretair Lübbe bei'm Geheimen-Ober-Tribunal, sind zu Hofräthen ernannt, den 26. July 1822.

1. bei dem Kammergericht.

1) der Kammergerichts-Sekretair Seefisch ist zum Justizrath, den 26. July 22., und 2) der Kanzlei-Direktor Stägemann, und 3) der Deposital-Rendant Soullier, sind zu Hofräthen ernannt, den 26. July 22.; 4) der Kammergerichts-Referendarius Winther ist zum außerordentlichen Secretair des Kammergerichts bestellt, den 7. März.

2. bei dem Ober-Landesgericht zu Königsberg.

1) der Salarien-Cassen-Rendant Zeihe und 2) der Kanzlei-Direktor und Ober-Registrator Boorz, sind zu Hofräthen ernannt, den 26. July 22.

3. bei dem Ober-Landes-Gericht zu Insterburg.

Die Salarien-Cassen-Assistenten 1) Leichfeld, 2) Ziegler und 3) Dulz, sind zu Buchhaltern bestellt, den 13. Janr.; 4) der Sekretair Augar ist gestorben, und an dessen Stelle 5) der Actuarius Lange in Pillkallen, zum Sekretair befördert, den 24. März.

4. bei dem Ober-Landesgericht in Marienwerder.

1) der Salarien-Cassen-Rendant Bandau ist gestorben, und dagegen 2) der Sekretair Jahn zum Salarien-Cassen-Rendanten, ernannt, den 17. Janr.

5.

5. bei dem Ober=Landesgericht in Stettin.

Der Salarien-Cassen-Rendant Bumcke ist zum Hofrath ernannt, den 26. July 22.

6. bei dem Ober=Landesgericht in Breslau.

Der Sekretair Ottow hat den Charakter als Hofrath erhalten, den 26. July 22.

7. bei dem Ober=Landesgericht in Ratibor.

1) der Sekretair Kersten ist zum Justizrath, und 2) der Deposital-Rendant Fuchs zum Hofrath ernannt, den 26. July 22.

8. bei dem Ober=Landesgericht in Magdeburg.

1) der Kanzlei-Inspector Bindemann ist seines Dienstes entsetzt, und dagegen 2) der Kanzlist Schulz I. zum Kanzlei-Inspektor bestellt, den 7. März.

9. bei dem Ober=Landesgericht in Halberstadt

ist der Salarien-Cassen-Rendant Tielsch zum Hofrath bestellt, den 26. July 22.

10. bei dem Ober=Landesgericht in Naumburg.

Der vormalige Bau-Conducteur Gilly ist zum Salarien=Cassen-Buchhalter ernannt, den 14. Febr.

11. bei dem Ober=Landesgericht in Hamm.

Der Auscultator Grunow bei'm Ober-Landesgericht in Magdeburg, ist zum Sekretair bestellt, den 21. Febr.

V. Kreis=Justiz=Commissionen.

1) Der Kreis-Justiz-Rath des Bunzlau-Löwenbergschen Kreises und Direktor des Land- und Stadtgerichts in Löwenberg, Fischer, ist zum Kreis-Justiz-Rath des Haynau-Goldbergschen Kreises, und zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Goldberg ernannt, den 30. Nov. 1822 2) der Gerichtsamtmann Wagener, ist zum Kreis-Justizrath in Erfurt, den 8. Febr.; 3) der Land- und Stadtgerichts-Direktor Streckenbach in Löwenberg, zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Löwenbergschen Kreises, den 7. März, und 4) der Land- und Stadtgerichts-Assessor



König in Löwenberg, zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Bunzlauer Kreises ernannt, den 7. März.

VI. Justiz-Commissarien und Notarien.

1. bei dem Kammergericht.

Die Justiz-Commissarien bei'm hies. Stadtgericht 1) Riemann und 2) Martini, die Justiz-Commissarien beim Kammergericht 3) Bennewitz, 4) Kunowski und 5) von Tempelhoff, sind zu Justiz-Commissions-Räthen ernannt, den 26. July 22, desgleichen 6) der Justiz-Commissarius Marchand beim hies. Stadtgericht, unterm 14. Novbr. 1822.; 7) der Geheime-Justiz-Rath und Notarius Schmucker, 8) der Justiz-Commissions-Rath Nobiling, und 9) der Ober-Consistorial-Fiscal, Justiz-Commissar. und Notarius Blume, sind gestorben; 10) der Kammergerichts Assessor Kallenbach ist zum Justiz-Commissarius und Notarius ernannt, den 24. Febr. 11) der Justiz-Commissarius Luckwald in Schwedt hat das Notariat erhalten, den 14. März.

2. bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg.

1) der Regierungs-Fiscal und Justiz-Commissar. und Notar Zethe, ist zum Justiz Commissions-Rath ernannt, den 25. Dezbr. 22.; 2) der Oberlandesgerichts-Rath Steffen in Magdeburg, ist zum Justiz-Commissarius und Notarius mit der Praxis bei'm dortigen Stadtgericht und den Untergerichten bestellt, den 10. Januar; 3) der Justiz-Commissarius Schmidt in Heilsberg hat das Notariat erhalten, den 7. März.

3. bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt.

Die Justiz-Commissarien Bardeleben und Mettke sind zu Justiz-Commissionsräthen ernannt, den 26. July 22.

4. bei dem Ober-Landesgericht in Stettin.

Die Justiz-Commissarien 1) Calo und 2) Otto Zitelmann sind zu Justiz-Commissionsräthen ernannt, den 26. July 22.; 3) der Assessor Hauschteck in Graudenz ist zum Justiz-Commissarius und Notarrius bestellt, den 28. Febr.

5. bei dem Ober-Landesgericht in Glogau.

1) der Hof- und Criminal-Rath, Justiz-Commissarius und Notarius Michaelis ist gestorben, und 2) der Oberlan-

desgerichtsrath Michaelis in Breslau zum Justiz=Commissarius und Notarius ernannt, den 13. Januar.

6. bei dem Ober=Landesgericht in Ratibor.

1) der Justiz=Commissarius Schander ist gestorben; 2) der Justiz=Commissarius Stiller hat das Notariat erhalten, den 7. März.

7. bei dem Ober=Apellationsgericht in Posen.

Der Justizrath und Friedensrichter Wittwer in Wollstein ist zum Justiz=Commissarius und Notarius bei'm Landgericht in Meseritz (an des nach Posen als Justiz=Commissar versetzten Jacobi Stelle) ernannt worden, den 26. Febr.

8. bei dem Ober=Landesgericht in Magdeburg.

1) der Justiz=Commissarius Rosenberger zu Calbe a. d. S. hat das Notariat erhalten, den 14. Febr., desgleichen 2) der Justiz=Commissarius Behrens in Gardelegen, den 17. März.

9. bei dem Ober=Landesgericht in Naumburg.

Die Justiz=Commissarien 1) Hogel in Erfurt, 2) Canzler in Mühlberg, und 3) der Justiz=Commissions=Rath Büttner in Eisleben, sind gestorben; 4) der Justiz=Commissarius und Notarius Heintze, in Liebenwerda, ist in gleicher Eigenschaft nach Torgau versetzt, den 21. Febr.

10. bei dem Ober=Landesgericht in Münster.

Der Justiz=Commissarius Nuesmann in Borken hat das Notariat erhalten, den 24. Januar.

11. bei dem Ober=Landesgericht in Paderborn.

1) der Oberlandesgerichts=Referendarius Beckhaus ist zum Justiz Commissarius in Herford ernannt, den 3. Januar; 2) der Justiz=Commissarius und Notarius Lampe in Schildesche ist gestorben.

12. bei dem Ober=Landesgericht in Hamm.

Der Justiz=Commissarius Cappel ist zum Justiz=Commissions=Rath ernannt den 26. July 22.

13. bei dem Apellations-Gerichts-Hof in Cöln.

1) der Notar Rosen zu Niedererüchten und 2) der Advokat Grebel jun., in Coblenz, sind gestorben; 3) der Justiz-Commissarius von Spankeren zu Werden ist zum Notar im Friedensgerichts-Bezirk Löbberich ernannt, den 14. März.

---

1) der Auctions-Commissarius, Major von Dieskau zu Berlin, hat den erbetenen Abschied erhalten, und 2) der Major von Seidlitz ist dagegen zum Auctions-Commissarius ernannt, den 19. März.

Personal-Veränderungen bei den Unter-Gerichten.

I. Directoren.

Der Vice-Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Löwenberg, Streckenbach, ist zum wirklichen Direktor dieses Gerichts ernannt, den 7. März.

II. Räthe.

1) der Stadtrichter Pohl in Fischhausen, ist zum Stadt-Justizrath beim Stadtgericht zu Königsberg, den 19. Dezbr. 22., und 2) der Stadt-Justizrath Henke in Memel, ist zum Commerz- und Admiralitäts-Rath in Königsberg ernannt, den 18. Febr.; 3) der Landgerichtsrath Lehmann in Ehrenbreitenstein hat die erbetene Entlassung erhalten. Zu Räthen bei dem neu organisirten Landvoigteigericht in Heilsberg sind ernannt: 4) der Justizamtmann Garzke, den 16. Febr., 5) der Stadtrichter Gisevius, den 17. Febr. 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius Zoch, den 18. Febr., 7) der Oberlandesgerichts-Referendarius Hink, den 19. Febr., 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Starke, den 20. Februar; 9) der Stadt-Justizrath Mühlberg, beim hies. Stadtgericht, hat seine Entlassung erhalten; 10) der Procurator v. Pampus beim Landgericht in Aachen ist gestorben.

III. Assessoren.

1) der Assessor Kolligs in Mühlhausen, 2) der Assessor Eichel in Heiligenstadt, 3) der Assessor Saalfeld in Nordhausen, und 4) der Assessor Keller in Duisburg, haben unterm 26. July 1822 den Charakter als Justizrath erhalten; 5) der Referendarius Schwürz in Breslau ist zum Assessor beim Landgericht in Gnesen, den 30. Dezbr. 22., 6) der Referendarius Wilhelmi zum Assessor beim Land- und Stadtgericht in Unna befördert, den 3. Januar; 7) der Assessor Mahlendorff bei'm Land- und Stadtgericht in Neuwarp, ist gestorben; 8) der Amtshauptmannschaftsrath und erste Assessor bei'm Land- und Stadtgerichte zu Ottmachau, Herden, hat den Charakter als Justizrath erhalten, den 16. Januar; 9) der Referendarius Hennig ist zum Assessor bei'm Land- und Stadtgericht in Tilse, den 17. Janr., und 10) der Referendarius Zeitfuchs, zum Assessor bei'm Landgericht in Wittenberg befördert, den 24. Januar; 11) der Assessor Sivecke in Brackel ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Herford versetzt, den 29. Januar; 12) der Friedensgerichts-Assessor Klein zu Rogasen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Ortelsburg versetzt, den 3. Februar; 13) der Kammergerichts-Referendarius Gallas ist zum Assessor bei'm Land- und Stadtgericht in Culm, den 3. Februar; 14) der Referendarius Freywald zum Assessor bei'm neu organisirten Stadtgericht in Preußisch Holland, den 10. Febr.; 15) der Referendarius Reese zum Assessor bei'm Land- und Stadtgericht in Brackel, den 19. Febr., befördert; 16) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Petersen in Driesen hat die erbetene Entlassung erhalten, und 17) der Kammergerichts-Referendarius Triest ist zum Assessor bei'm Land- und Stadtgericht in Driesen ernannt, den 21. Febr.; 18) der Referendarius Lieber ist zum Assessor bei'm Land- und Stadtgericht in Saalfeld, den 21. Febr.; 19) der Referendarius Hildebrandt zum Assessor bei'm Land- und Stadtgericht in Fischhausen den 21. Febr. bestellt; 20) der Friedensgerichts-Assessor Spieß in Lissa ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht in Schneidemühl versetzt, den 26. Febr.; 21) der Stadtrichter Stelzer, und 22) der Assessor Cober bei'm Stadtgericht in Greiffenberg, haben den Charakter als Justizrath erhalten, den 6. März; 23) der Assessor Wiele bei'm Land- und Stadtgericht zu Seehausen im Magdeburgischen ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Wanzleben versetzt, den 21. März. 24) der Referendarius Winkler ist zum Assessor bei'm Friedensgericht in Posen, den 26. März; 25) der Referendarius Wirth zum Assessor bei'm Friedensgericht in

Szroda, den 26. März, und 26) der Kammergerichts-Referendarius Hauschteck zum Assessor bei'm Land- und Stadtgericht in Graudenz ernannt, den 28. März.

IV. Einzeln stehende Richter.

1) der Stadtrichter Schrader in Kyritz, 2) der Stadtrichter Hindersin in Neustadt-Eberswalde, 3) der Stadtrichter Reuter in Belitz, 4) der Stadtrichter Mehler in Friedeberg in der Neumark, 5) der Stadtrichter Becker in Massow, 6) der Justizamtmann Prelipp in Stargard in Pommern, 7) der Friedensrichter Ponto zu Inowraclaw, und 8) der Friedensrichter Horstmann zu Boppard, haben den Charakter als Justizrath erhalten, den 26. July 22. 9) der Advokat Sieben ist zum Friedensrichter in Rhaunen, den 20. September 1822.; 10) der Advokat Schmitt zum Friedensrichter in Castellaun, den 20. Sept. 22.; 11) der Accessist Gerlach in Wetzlar zum Friedensrichter in Wadern, eod. 12) der Advokat-Anwalt Lambert zum Friedensrichter in Neersen, eod. und 13) der Referendarius Dr. Stomps zum Friedensrichter in Lödberich ernannt, eod. 14) der Gerichtsamtmann Hasper in Eulenburg ist gestorben, und 15) der Landgerichts-Assessor Hirsch in Wittenberg zum Gerichtsamtmann in Eulenburg bestellt, den 24. Januar; 16) der Gerichtsamtmann Köhlau in Wiehe hat die erbetene Entlassung erhalten, und 17) der Actuar und Referendar. Ilberg ist zum Gerichtsamtmann in Wiehe befördert, den 24. Januar; 18) der interimistische Stadtrichter Gregorovius in Preuß. Holland, ist zum Land- und Stadtrichter bei'm neu organisirten Land- und Stadtgericht daselbst, den 10. Febr., desgleichen 19) der interimistische Stadtrichter Monecke zu Saalfeld, zum Land- und Stadtrichter bei'm neu organisirten Land- und Stadtgericht daselbst bestellt, den 10. Febr.; 20) der Justiz-Amtmann Terpitz bei'm Kreis-Justiz-Amt Sperling, ist seines Dienstes entsetzt, und 21) der Kammergerichts-Referendarius Büttner zum Justizamtmann bei'm Kreis-Justiz-Amt Sperling in Goldapp ernannt, den 26. Febr.; 22) der Friedensrichter Thamerus in Duttweiler ist gestorben; 23) der Landgerichts-Referendarius Knoblauch in Gnesen ist zum Friedensrichter in Wollstein bestellt, den 26. Febr.; 24) der Referendarius Rothe ist zum Gerichtsamtmann für den ersten Stadtbezirk in Erfurt, den 10. März, und 25) der Stadtrichter Preuschhoff in Seeburg zum Land- und Stadtrichter bei'm neu organisirten Land- und Stadtgericht daselbst bestellt, den 21. März; 26) der Gerichtsamtmann Degen zu Gesell, hat die erbetene Entlas-

sung erhalten, und 27) der Referendarius Kratz ist zum Gerichtsamtmann in Gefell ernannt, den 21. März; 28) der Friedensrichter Werne in Königswinter in gestorben.

V. Subalternen.

1) die Stadtgerichts-Salarien-Cassen-Rendanten Dannehl und 2) Düring hieselbst, sind zu Hofräthen ernannt, den 26. July 22.; 3) der Auscultator Greiner ist zum Actuarius bei'm Gerichtsamte Kühndorff, den 23. Dez. 22.; 4) der provisorische Gerichtsschreiber Becker zum Parketschreiber bei'm Landgericht in Cleve, den 30. Dezbr. 22., und 5) der Referendarius Wolffram zum ersten Actuar und Ingrossator bei'm Land- und Stadtgericht in Driesen, den 3. Januar, ernannt; 6) der Sekretair und Salarien-Cassen-Rendant Dehring in Neuhaldensleben, ist gestorben, und 7) der Salarien-Cassen-Assistent Francke bei'm Oberlandesgericht in Magdeburg zum Rendanten der Salarien-Casse des Land- und Stadtgerichts in Neuhaldensleben ernannt, den 3. Januar; 8) der Auscultator Haubold ist zum Actuarius bei'm Gerichts-Amte Düben bestellt, den 10. Janr.; 9) der Actuarius Graßmann bei'm Land- und Stadtgerichte in Freyenwalde hat die erbetene Entlassung erhalten, und 10) der Lieutenant und Sekretariat-Eleve des Kammergerichts, Hübner, ist zum Actuarius des Land- und Stadtgerichts in Freyenwalde ernannt, den 10. Janr.; 11) der Gerichts-Amts-Actuarius Pinker in Liebenwerda ist seines Amtes entsetzt, und 12) der Gerichts-Amts-Actuarius Müller in Domnitsch in gleicher Eigenschaft nach Liebenwerda versetzt, den 15. Januar; 13) der Auscultator Brandis aber zum Gerichts-Amts-Actuarius in Domnitsch bestellt, den 15. Janr.; 14) der Auscultator von Klitzing zum Actuarius bei dem Gerichtsamte für den Bezirk Neumark zu Halle, den 20. Januar, ernannt; 15) der Deposital- und Sportel-Cassen-Rendant, Registrator rc. Gielke bei'm Kreis-Justiz-Amt Sperling, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Justiz-Amt Darkehmen, und 16) der Deposital- und Sportel-Cassen-Rendant, Registrator rc. Ottmann in Darkehmen in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Justiz-Amt Sperling versetzt, den 27. Janr.; 17) der Justiz-Amts-Actuarius Magdalinski zu Lauenburg hat die erbetene Entlassung erhalten, und an dessen Stelle ist 18) der Protocollführer Brose zum Actuarius in Lauenburg befördert, den 29. Janr.; 19) der Kanzlist Neumann in Brandenburg ist zum Justiz-Amts-Actuarius in Saarmund, den 31. Janr., und 20) der Registrator Hoppe, bei'm Kreis-Justiz-Amt Saalau, zum Depo-

stal= und Salarien=Cassen=Rendanten und Ingrossator bei'm Land= und Stadtgericht in Preuß. Holland bestellt, den 10. Febr.; 21) der Criminal=Actuarius Nautsch bei'm Inquisitoriat in Fraustadt, ist seines Amtes entsetzt, und dagegen 22) der Protokollführer und Kanzlist Exner daselbst zum Criminal=Actuarius bei dem gedachten Inquisitoriat ernannt worden, den 26. Febr.; 23) Neuhaus erster= und 24) Ossing, zweiter Actuarius bei'm Land= und Stadtgericht in Coesfeld sind gestorben und dagegen 25) der Kanzlist Hüger bei'm Land= und Stadtgericht in Werne, zum ersten, und 26) der Schild zum zweiten Actuar in Coesfeld befördert, den 17. März; 27) der Criminal=Actuarius Beck in Neiße ist zum Sekretair bei dem dortigen Fürstenthumsgericht, und 28) der Fürstenthumsgerichts=Sekretair Hahn zum Criminal-Actuarius in Neiße ernannt, den 17. März; 29) der Deposital= und Sportel=Cassen-Rendant Swoboda, bei'm Landgericht in Gnesen, hat die Verwaltung der Deposital=Casse aufgegeben, und ist 30) der Controlleur Kallmann zum Deposital=Rendanten und Calculator daselbst; 31) der Cassen=Assistent Brown aber zum Controlleur bei gedachtem Landgericht bestellt worden, den 17. März; 32) der Referendarius Haase ist zum Criminal=Actuarius bei dem Inquisitoriat in Magdeburg ernannt, den 17. März; 33) der ehemalige Feldwebel Kuhlens ist zum Cassen=Rendanten, Registrator und Protocollführer bei'm Justiz=Amt Seckenburg befördert, den 21. März; 34) der Actuarius Hauenstein, bei'm Justiz=Amt Quartschen und Neudamm, hat die erbetene Entlassung erhalten, und an dessen Stelle ist 35) der Protocollführer Lüben zum Actuarius bei gedachtem Justiz=Amt ernannt, den 24. März.

Anhang.

I.

Auswärtige Gesetzgebung.

Instruction der Vormünder im Herzogthume Anhalt-Dessau.

Pflicht der Anzeige, wenn der zu bestätigende Vormund Gläubiger oder Schuldner seines Pflegebefohlnen entweder schon ist, oder es erst nach der Bestätigung wird.

§. 1.

Sollte ein Vormund Gläubiger oder Schuldner seines Pflegebefohlnen seyn, so muß derselbe dieß vor der Bestätigung zum Vormunde anzeigen. Wenn er dieses, auf ausdrückliches Befragen des Richters, oder gar in böslicher Absicht unterläßt: so ist er, als Gläubiger, seiner Forderung verlustig, als Schuldner seinen Schuldposten doppelt zu bezahlen schuldig. In andern Fällen aber wird die Unterlassung der gedachten Anzeige willkührlich bestraft. Dieselben hier angeordneten Strafen finden Statt, wenn ein Vormund erst nach der Bestätigung, als solcher, Gläubiger oder Schuldner seines Pflegebefohlnen wird, oder, daß er solches sey, erfährt und dieses nicht binnen 4 Wochen nach erlangter

Wissenschaft von diesem Umstande, der obervormundschaftlichen, d. h. derjenigen Behörde, welche ihn als Vormund bestätigt hat, anzeigt.

Güter-Verzeichniß.

§. 2.

Sobald der Vormund bestätigt ist, hat er dafür zu sorgen, daß ohne Anstand ein vollständiges und richtiges Verzeichniß von dem Vermögen seines Pflegebefohlnen, insofern solches nicht bereits geschehen ist, angefertigt werde, und deshalb die Anverwandten oder Miterben seines Mündels, welche im Besitze der Erbschaft, an welcher sein Mündel Antheil hat, sich befinden, zur Anfertigung eines eidlich zu bestärkenden Verlassenschafts-Verzeichnisses anzuhalten, oder auf die gerichtliche Inventur der Erbschaft, oder nach Befinden darauf anzutragen, daß ihm, als Vormunde, überlassen werde, ein solches Verzeichniß selbst anzufertigen. Die obervormundschaftliche Behörde wird, nach Erwägung der Umstände, hierzu ihre Erlaubniß ertheilen, übrigens auch den Vormund mit zuziehen, wenn die Erbschaftsmasse gerichtlich verzeichnet wird.

§. 3.

Das Vermögens-Verzeichniß wird ungefähr nach dem unter Buchstaben A., beigefügten Schema eingerichtet und darin alles, was der Erblasser der Pflegbefohlnen an unbeweglichen Gütern, Vorräthe, Viehe, baarem Gelde, Gold- und Silber-Werke, Kostbarkeiten, Möbeln, Wäsche, Kleidern, Forderungen, Schulden u. s. w. hinterlassen hat, genau und ordentlich verzeichnet. Es müssen auch dabei, so viel sich thun läßt, die Beschaffenheit und der gegenwärtige Zustand der unbeweglichen Güter, ingleichen der Möbeln, Wäsche und Kleider, bei dem Gold- und Silber-Werke das Gewicht, bei dem baaren Gelde die Münzsorten, bei den Kostbarkeiten der ungefähre Werth, bei den Forderun-

gen und ausstehenden Capitalien die Münzsorten, der Zinsfuß, das Datum der Obligation, der Name und Wohnort des Schuldners, ob die Capitalien sicher oder unsicher stehen, angemerkt, und es muß, wo es die Umstände erfordern, eine Werthtaxe der verzeichneten Stücke hinzugefügt werden.

Fremde Sachen, besonders deposita oder Pfandstücke, welche unter dem Nachlasse gefunden werden, sind besonders zu verzeichnen, und davon diejenigen, an welchen der Nachlaßmasse keine Realrechte zustehen, mit Vorbewußt der obervormundschaftlichen Behörde, deren Eigenthümer, nach vorgängiger Bescheinigigung ihres Eigenthums, auszuantworten.

Der Vormund hat ferner genaue Nachforschungen anzustellen, ob der Erblasser seiner Pflegebefohlnen Andern Sachen geliehen oder in Verwahrung gegeben habe, und diese Sachen in dem Verlassenschafts-Verzeichnisse mit aufzuführen.

§. 4.

Sobald das Inventarium oder Verlassenschafts-Verzeichniß fertig ist, muß der Vormund eine Ausfertigung davon der obervormundschaftlichen Behörde, insofern dieselbe das Inventarium nicht selbst angefertigt hat, übergeben.

§. 5.

Wenn dem Unmündigen späterhin noch Vermögen zufällt, so ist darüber ein Nachtrag zu dem bereits vorhandenen Güter-Verzeichnisse anzufertigen und bei der obervormundschaftlichen Behörde einzureichen.

Erziehung.

§. 6.

Der Vormund ist verbunden, für die Erhaltung und sorgfältige Erziehung seines Mündels Sorge zu

tragen. Hat der Vater desselben nichts über dessen Erziehung verordnet, und sind auch weder die Mutter, noch die Großeltern desselben, welchen sonst vor allen Andern die Erziehung überlassen werden soll, am Leben; so hat der Vormund der obervormundschaftlichen Behörde nach dem Vermögen und Stande des Kindes, wegen der Wahl eines Erziehers und des demselben zu verabreichenden Kost- und Erziehungs-Geldes, zweckmäßige Vorschläge zu thun; wobei es dem Vormunde freisteht, sich selbst als Erzieher in Vorschlag zu bringen.

Bei der Wahl eines Erwerbzweigs zum künftigen Fortkommen für den Pflegebefohlnen hat der Vormund dessen Wünsche und Vermögen und den Stand der Eltern desselben zu berücksichtigen, auch die getroffene Wahl der obervormundschaftlichen Behörde zur Genehmigung anzuzeigen.

Vermögensverwaltung.

1) Im allgemeinen.

§. 7.

Bei Verwaltung des Vermögens seines Pflegebefohlnen muß der Vormund alle Sorgfalt beweisen, welche ein fleißiger Hauswirth und er selbst bei Verwaltung seines eigenen Vermögens anwendet. Unterläßt er dieses und erwächst dadurch dem Pflegebefohlnen ein Schaden, so ist er denselben zu ersetzen verbunden, und es haftet für ihn daraus, so wie überhaupt für alle aus dessen Vermögensverwaltung entstehenden Forderungen des Pflegebefohlnen, ein gesetzliches Pfandrecht auf dem sämmtlichen Vermögen des Vormundes.

Sind mehrere Vormünder bestellt worden, so haften dieselben alle für einen, und einer für alle; es wäre denn, daß die Geschäfte bei der Verwaltung durch die obervormundschaftliche Behörde unter ihnen getheilt worden wären, in welchem Falle keiner für des andern Verwaltung zu stehen verbunden ist. Auf eine solche Theilung der Geschäfte ist jeder der bestellten Vormünder anzutragen befugt.

§. 8.

Der Vormund ist nicht verbunden, seinen Pflegebefohlnen bei der Verhandlung und Abschließung gerichtlicher oder außergerichtlicher Geschäfte zuzuziehen, sondern er verhandelt und schließt dieselben allein ab; jedoch nicht in seinem, sondern in seines Pflegebefohlnen Namen und als bestätigter Vormund desselben. Indessen wird ihm anempfohlen, wenn der Zeitpunkt der Volljährigkeit des Mündels nicht mehr entfernt ist, mit demselben wegen abzuschließender Geschäfte sich zu bereden und dessen Gedanken darüber zu vernehmen, damit derselbe auf solche Art eine Anleitung erhalte, nach erlangter Mündigkeit sein Vermögen selbst mit Einsicht zu verwalten.

§. 9.

Wenn Contracte auf gewisse Jahre abzuschließen sind, so soll der Vormund solche auf längere Zeit, als höchstens bis auf ein Jahr über die Unmündigkeit seines Pflegebefohlnen hinaus, nicht eingehen; in sofern nicht bei Landgütern ein anderes erfordert wird, über welche denn, mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde, ein solcher Contract auch auf längere Zeit errichtet werden kann.

2) Im besondern, rücksichtlich.

a. Der Erbtheilung.

§. 10.

Gleich nach angetretener Vormundschaft, und sobald das Güterverzeichniß angefertigt ist, hat der Vormund dafür Sorge zu tragen, daß, wenn seinem Pflegebefohlnen nicht die ganze Erbschaft, sondern nur ein Theil derselben zukommt, ein Theilungsvertrag abgeschlossen werde. Hierbei muß der Vormund sich bemühen, daß dem Unmündigen, wo möglich, sein Antheil an unbeweglichen Gütern erhalten werde, oder dasje-

nige, was er dafür bekömmt, wenn es hinlänglich gesichert ist, darauf stehen bleibe. Vor völligem Abschluße der Erbtheilung muß der Vormund dazu die Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde einholen.

b. Der unbeweglichen Güter.

§. 11.

Bei unbeweglichen Gütern, welche dem Unmündigen ganz oder zum Theile gehören, muß der Vormund dahin sehen, daß solche in gutem und baulichem Stande erhalten werden, und dieselben durch einen geschickten Verwalter bewirthschaften lassen, oder verpachten und vermiethen. Zu Hauptreparaturen und zu Abschließung von Pacht- und Mieths-Contracten bedarf der Vormund der vorgängigen Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde.

c. Der beweglichen Sachen, ausstehenden Capitalien und Forderungen.

§. 12.

Die beweglichen Sachen des Unmündigen, welche nicht veräußert werden, muß der Vormund in gutem Stande zu erhalten suchen, Kostbarkeiten in den Gewahrsam der obervormundschaftlichen Behörde geben, so viel von den Geldvorräthen, als zu der Verwaltung der Vormundschaft nicht erfordert wird, verzinslich auf sichere Hypotheken oder bei Herzoglicher Cammer unterzubringen suchen, oder sonst zum Nutzen des Unmündigen anlegen, im Falle aber sich dazu keine Gelegenheit fände, gerichtlich niederlegen.

Die Zinsen von den ausstehenden Capitalien darf der Vormund, — bei Strafe, die rückständigen Zinsen selbst verzinsen zu müssen, wenn er sich hierbei nachlässig bezeigt, nicht anwachsen lassen, sondern er muß darauf dringen, daß solche jedesmal zur Verfallzeit richtig bezahlt werden.

Rücksichtlich der Forderungen, welche er beim Antritt der Vormundschaft vorfindet, muß er Erkundigungen einziehen, die fälligen, wenn sie nicht verzinset werden, oder nicht hinlänglich sicher stehen, kündigen und einziehen, oder, wenn dies zur Zeit noch nicht geschehen kann und gleichwohl Gefahr zu besorgen ist, der obervormundschaftlichen Behörde davon Nachricht geben; keinesweges aber darf er nicht hinlänglich gesicherte Forderungen nach der Verfallzeit ohne Vorbewußt der obervormundschaftlichen Behörde länger stunden.

d. Der Schulden.

§. 13.

Sind Passiv-Schulden vorhanden, so muß der Vormund solche, wenn sie richtig sind, sobald als möglich abzutragen bemühet seyn, in zweifelhaften Fällen aber bei der obervormundschaftlichen Behörde anfragen. Die Zinsen muß er pünktlich abtragen, und neue Schulden zu machen zu vermeiden suchen.

Sollten es aber doch die Umstände erfordern, zur Bezahlung von Schulden, zur Erhaltung der unbeweglichen Güter, zur Erziehung und zum Unterhalte des Unmündigen, oder sonst zu dessen Besten ein Darlehn aufzunehmen: so kann solches nur mit Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde geschehen.

Wenn der Vormund dem Unmündigen, in einem solchen Falle, aus seinem eigenen Vermögen, gegen billige Zinsen, Geld vorschießen wollte: so ist er solches zu thun wohl befugt, jedoch nur nach vorgängiger Einwilligung und mit Vorbewußt der obervormundschaftlichen Behörde. Der Vormund hat bei einem solchen Darlehen dasselbe zu beobachten, was ihm bei andern Passiv-Schulden des Unmündigen vorgeschrieben worden ist.

Veräußerungen.

1) Der beweglichen Sachen.

§. 14.

Was an Getraide-Vorräthen, ingleichen an Pferden und anderm Viehe, ferner an Hausgeräthe und Möbeln überflüssig und unnöthig ist, kann der Vormund auch ohne Decret der obervormundschaftlichen Behörde veräußern und er ist dazu bei Sachen, die mit der Zeit ihrer Werth verlieren und bis zur Mündigkeit des Pflegebefohlnen ohne Schaden und Unkosten füglich nicht aufbewahrt werden können, verbunden. Die Veräußerung darf jedoch in der Regel nur auf dem Wege einer öffentlichen Auction geschehen. Sachen aber, die im Werthe eher steigen, als fallen, und wohl erhalten werden können, auch Kostbarkeiten, darf der Vormund, zumal wenn es des Unmündigen Nothdurft nicht erfordert, nur nach vorgängiger Genehmigung der obervormundschaftlichen Behörde veräußern.

2) Der unbeweglichen Güter.

§. 15.

Unbewegliche Güter und Gerechtigkeiten können ohne Decret der obervormundschaftlichen Behörde weder verpfändet, noch verkauft, vertauscht oder sonst veräußert werden. Der Vormund hat daher in Fällen, wo die Nothwendigkeit oder der Vortheil des Pflegebefohlnen die Veräußerung unbeweglicher Güter desselben gebietet, oder rathsam macht, bei der Behörde, welche ihn als Vormund bestätigt hat, deshalb anzufragen; welche allein, — und nicht etwa der Richter der belegenen Sache, befugt ist, das erforderliche Decret zur Veräußerung nach Vorschrift der Rechte, und nach Befinden der Umstände, zu ertheilen.

Rech-

Rechnungsablegung und Einrichtung der Rechnungen.

§. 16.

Der Vormund ist verbunden, bei der obervormundschaftlichen Behörde, wegen der geführten Verwaltung der Vormundschaft, jährlich genaue und gehörig belegte Rechnung abzulegen.

§. 17.

Zum Behuf der abzulegenden Rechnung muß der Vormund ein Tagebuch halten, in dasselbe die Einnahmen und Ausgaben, sowie sie vorfallen, eintragen, und solches, auf Erfordern, der obervormundschaftlichen Behörde vorzeigen. Die Rechnung selbst aber muß innerhalb 6 Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres, dessen Anfang die obervormundschaftliche Behörde bestimmt, unfehlbar (in zweifacher Ausfertigung) eingereicht werden.

§. 18.

Bei der ersten Vormundschaftsrechnung wird das Güterverzeichniß und bei jeder der folgenden Rechnungen die frühere Rechnung zu Grunde gelegt. Auch müssen letzte Willensverordnungen, Erb-Vergleiche, Kauf- und Pachtbriefe, auch andere Documente, auf welche in der Rechnung Bezug genommen wird, wenn solche nicht bereits der obervormundschaftlichen Behörde bekannt sind, mit beigefügt, oder bei der Rechnungsabnahme mit vorgezeigt werden.

§. 19.

In diese Rechnung wird alles, was in dem Rechnungsjahre eingenommen oder ausgegeben worden ist, gebracht, und dieselbe ungefähr nach dem dieser Instruction unter Buchstaben B. beigefügten Schema eingerichtet. Die Einnahme der Rechnung wird durch die

Pacht- und Mieth-Contracte und durch Beziehung auf die Schuldverschreibungen oder das Güter-Verzeichniß, wo es nöthig ist, erläutert, die Ausgabe aber wird durch Quittungen, richterliche Decrete und andere Belege bescheinigt.

§. 20.

Ist der Vormund für mehrere Unmündige zugleich bestätigt worden, so muß er für jeden derselben eine besondere Rechnung führen, damit sich der Vermögensbestand eines jeden der Pflegebefohlnen rein und genau übersehen lasse.

Da auch in einem solchen Falle Einnahmen und Ausgaben vorzukommen pflegen, welche allen Pflegbefohlnen zukommen oder zur Last fallen: so muß der Vormund, außer den besondern Rechnungen für jeden der Unmündigen, auch noch eine gemeinschaftliche Rechnung führen, in welcher die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben berechnet werden, welche auf alle Unmündige kommen. Diese Rechnung wird mit Ausnahme der Abänderungen, welche die Natur der Sache erfordert, nach dem bereits erwähnten Schema unter Buchstaben B. eingerichtet und es sind dabei drei Fälle denkbar:

1) daß bloß gemeinschaftliche Einnahmen,

2) daß bloß gemeinschaftliche Ausgaben,

3) daß gemeinschaftliche Einnahmen und gemeinschaftliche Ausgaben zugleich zu berechnen sind.

Im ersten Falle wird am Schlusse der Rechnung die Hauptsumme, welche sich aus der Zusammenrechnung der verschiedenen Titel ergiebt, mit der Anzahl der Pflegebefohlnen dividirt, und die daraus sich ergebende Summe jedem der Pflegebefohlnen in dessen besondern Rechnung, unter einem besondern Titel der Einnahme, mit der Ueberschrift: **Aus der gemeinschaftlichen Rechnung**, angerechnet.

Im zweiten Falle wird mit den gemeinschaftlichen Ausgaben eben so verfahren, wie im ersten Falle mit den gemeinschaftlichen Einnahmen, und die daraus für jeden der Pflegebefohlnen sich ergebende Summe der Ausgabe, in dessen besondern Rechnung, unter einem besondern Titel der Ausgabe, mit der Ueberschrift: Zu den gemeinschaftlichen Ausgaben, berechnet.

Im dritten Falle werden Einnahmen und Ausgaben von einander abgezogen, und es wird sodann, wenn die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, wie im ersten Falle, wenn aber die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, wie im zweiten Falle verfahren.

Schlußrechnung nach beendigter Vormundschaft.

§. 21.

Nach beendigter Vormundschaft muß spätestens binnen 2 Monaten eine vollständige Schlußrechnung abgelegt und das in Verwaltung gehabte sämmtliche Vermögen ausgeantwortet werden; sey es, daß die Vormundschaft, wegen Volljährigkeit des Pflegebefohlnen, dessen Todes, des Todes des Vormundes, dessen Entsagung oder Entlassung, Verheirathung der Mutter oder Großmutter, wenn sie als Vormünderinnen bestellt worden waren, oder sonst auf eine andere Art, beendigt wird. Die Ursachen der Beendigung der Vormundschaft müssen, wenn sie der obervormundschaftlichen Behörde nicht schon von Amts wegen bekannt geworden sind, derselben sogleich von dem Vormunde, oder, wenn die Vormundschaft durch den Tod des Vormundes beendigt wird, von den Erben desselben angezeigt werden.

§. 22.

Nach den Vorschriften dieser Instruction hat der Vormund sich genau zu richten, übrigens aber in wichtigern vorkommenden Fällen, für welche diese Instruc-

tion ihm keine Weisung giebt, bei der obervormundschaftlichen Behörde anzufragen und den darauf erhaltenen Verhaltungsbefehlen, so wie überhaupt allen Anordnungen derselben, schuldigen Gehorsam zu leisten.

Dessau, am 3. August 1819.

Herzogl. Anhalt. Landes-Regierung.

A.

von de storbenen N. N.

aufgenommen
von

Bemerkungen

1) Es bleib ien oder Verlassenschafts-Verzeichnisse anzu erzeichnenden Vermögens, ein oder mehrere hinzuzusetzen, indem dieses Schema natürlich

2) Die Effec itel von neuem anfangen, anzugeben, auch i uzufügen, und es müssen,

ermögens-Verzeichniß.

rundstücken.

N. unter Nummer belegen, welches an N. N.
r 50 Rthl. jährlich, vermiethet worden ist.
vischen N. N. und N. N. belegen, welche an N. N.
r 12 Rthl. jährlich, verpachtet worden sind.

Capitalien

vom 24. Juni 1802.
vom 13. Decbr. 1818.

ilden vorhanden, so müssen diese ebenfalls hier

2.

Königl. Großbritannische und Hannöversche Verordnung wegen der bei den Königlichen Justiz-Canzleien anzuordnenden Pupillen-Collegien.

Charlton-House, den 30. April 1823.

George der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritanniens und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen ist, daß die bisher stattgefundene Verwaltung des den Pupillen, Minderjährigen und andern unter Curatel stehenden Personen zugehörenden Vermögens, so wie die Verwaltung der in Concurs befangenen oder unter gerichtliche Administration gestellten Gütermassen, mancherlei wesentliche Mängel erleiden, die hauptsächlich in der Vernachlässigung des den Pupillen und Curanden gehörenden oder die Concurs-Masse constituirenden Vermögens ihren Grund haben und daher einer wesentlichen Verbesserung bedürfen; nachdem Wir ferner erwogen haben, daß die Unsern Justiz-Behörden bisher überlassene obervormundschaftliche und richterliche Ober-Aufsicht kaum geeignet ist, diesen weniger auf Entscheidung von Rechts-Fragen oder auf Beobachtung gesetzlicher Formen als auf gründlichen ökonomischen und administrativen Kenntnissen beruhenden Theil der Verwaltung zu leiten: so haben Wir, um Unsere allgemeine landesväterliche Fürsorge besonders auf das Beste der Pupillen, Minderjährigen und unter Curatel befindlichen Personen in jeder Beziehung auszudehnen, und zugleich, soweit es möglich ist, den Creditoren ihre Befriedigung aus den in Concurs befindlichen Güter-Massen zu sichern, die Errichtung eigener Pupillen-Collegien beschlossen, welchen außer der Sorge für die Person der Pupillen, Minderjährigen und sonst unter Curatel befindlichen Personen, vorzüglich auch die Aufsicht und

zweckmäßige ökomische Leitung ihres Vermögens, so wie der in Concurs befindlichen Güter, und die schnellere Beendigung des Concurs-Verfahrens obliegt.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Bei den verschiedenen Justiz-Canzleien Unsers Königreichs, jedoch mit einstweiliger Ausnahme der Justiz-Canzlei zu Aurich wegen der daselbst beibehaltenen Verhältnisse, sollen eigene Pupillen-Collegien angeordnet werden, die eine Abtheilung der Justiz-Canzleien bilden, und von welchen die auf die Person und das Vermögen der Pupillen, Minderjährigen und sonstigen Curanden, so wie die auf die Verwaltung der in Concurs befindlichen Gütermassen Bezug habenden Geschäfte, so weit solche bisher der obervormundschaftlichen und gerichtlichen Leitung Unserer Justiz-Canzleien anvertrauet waren, künftighin vorzugsweise besorgt werden sollen, ohne daß diese Pupillen-Collegien jedoch in einem Subordinations-Verhältnisse zu den Justiz-Canzleien stehen, bei welchen sie sich befinden.

§. 2.

Die Mitglieder, woraus ein solches Pupillen-Collegium zusammengesetzt werden soll, bestimmen Wir dahin,

a. daß in der Regel die beiden ältesten Justiz-Räthe der Justiz-Canzlei darin ihren Sitz erhalten, und diesen

b. zwei, oder da, wo es nöthig, drei der Rechte und besonders der Administrations-Geschäfte kundige Beisitzer zugeordnet werden sollen, von welchen daher die diesem Collegio zustehenden Geschäfte, nach deren näheren Bestimmung, gemeinschaftlich und collegialisch zu bearbeiten sind, jedoch in der Maaße, daß in den Sitzungen das Directorium jederzeit, mit allen seinen Attributen, dem vorsitzenden Rathe der Justiz-Canzlei verbleibt; und die beiden besonders für das administra-

tive Fach ihnen Zugeordneten den Titel eines Assessors des Pupillen-Gerichts führen sollen.

§. 3.

Zu den Geschäften der Secretaire, Canzlisten und übrigen Adjuncten der bei den Justiz-Canzleien angeordneten Pupillen-Collegien bedarf es keiner Anstellung besonderer Personen, sondern es werden von jedem Secretair und Canzlisten, in den ihnen jetzt angewiesenen Expeditionen, die Ausfertigungen für die Pupillen-Collegia in eben der Maaße besorgt, wie sie selbige bisher für das Collegium der Justiz-Canzlei zu besorgen gehabt haben; nur wird einem der Secretaire es zur besondern Pflicht gemacht, für das Pupillen-Collegium das Productenbuch zu führen, und die einkommenden dahin gehörigen Schriften mit dem praesentato zu versehen; wie denn auch jedem Secretair in seiner bisherigen Expedition es obliegt, die Registratur der dem Pupillen-Collegio angehörigen Sachen in der nöthigen Ordnung zu erhalten und von den übrigen Canzlei-Acten seiner Expedition abzusondern.

§. 4.

Auch die übrigen Adjuncten der Justiz-Canzleien, die Boten, jeder in seinem jetzigen Geschäfts-Kreise, und der Pedell haben ihre Dienste ebenfalls in den Pupillen-Collegiis zu leisten.

§. 5.

Die Sitzungen der Pupillen-Collegien, deren nähere Bestimmung in Absicht der Zeit dem jedesmal vorsitzenden Rath der Justiz-Canzlei überlassen bleibt, finden in den Canzlei-Gebäuden selbst Statt. In gleicher Maaße haben sich auch die Pupillen-Collegia der Depositen-Gewölbe der Justiz-Canzleien zu bedienen, jedoch in der Maaße, daß bei Einlegung oder Herausnahme eines depositi des Pupillen-Collegii jederzeit ein Mitglied dieses Collegii zugegen sein muß.

§. 6.

Die aus dem Pupillen-Collegio erfolgenden Bescheide und Ausfertigungen sollen die Unterschrift führen, — zum Pupillen-Collegio der u. s. w. Justiz-Canzlei verordneten Räthe und Beisitzer. —

§. 7.

Etwanige schriftliche Communicationen unter beiden Behörden der Justiz-Canzlei und dem derselben beigeordneten Pupillen-Collegio, sollen, mit Hinweglassung aller Curialien, blos per pro memoria und zwar sportelfrei geführt werden.

§. 8.

Das Geschäfts-Verhältniß der Pupillen-Collegien zu den Justiz-Canzleien, bei welche dieselben angeordnet und als deren integrirende Theile sie anzusehen sind, so wie die Gränzen und den Umfang ihrer Geschäfte bestimmen Wir folgendermaaßen.

Erster Abschnitt.

Von dem Geschäfts-Verhältnisse der Pupillen-Collegien in Beziehung auf die Verwaltung des den Unmündigen, Minderjährigen oder sonst unter Curatel gestellten Personen zugehörenden Vermögens.

§. 9.

Die Anordnung jeder Vormundschaft über minderjährige, dem privilegirten Gerichtsstande Unserer Justiz-Canzleien unterworfene Personen und Güter geschieht ausschließlich von den Pupillen-Collegiis. Es sind daher auch die Untergerichte verbunden, jeden in ihrem Gerichts-Bezirke sich ereigneten Sterbefall solcher Personen, bei nachgebliebenen minderjährigen Kindern,

möglichst bald dem betreffenden Pupillen-Collegio zur Kenntniß zu bringen.

§. 10.

Diesem liegt es ob, das Vermögen der Pupillen und Minderjährigen fordersamst gehörig in ein Inventarium bringen zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß von den angestellten Vormündern und Curatoren die erforderliche Sicherheit geleistet werde. Ergiebt sich eine Vermögens-Unzulänglichkeit: so muß davon sofort dem Gerichte Nachricht ertheilt werden, damit von diesem die ebenfalls nöthig werdenden concursmäßigen Verfügungen eingeleitet werden können.

§. 11.

So lange es noch unausgemacht ist, ob der Schulden-Bestand die Eröffnung des Concurses nothwendig mache, dürfen die Pupillen-Collegien keine Bezahlung vorhandener Schulden anordnen, jedoch mit Ausnahme solcher, welche sich eines unbezweifelten allgemeinen rechtlichen Vorzugs zu erfreuen haben.

§. 12.

Die Fürsorge und Entscheidung wegen der Erziehung der Minderjährigen wird den Pupillen-Collegiis in eben der Maaße übertragen, wie sie bisher von den Justiz-Canzleien ausgeübt ist.

§. 13.

Klagen, wodurch ein von dem Pupillen-Collegio angesetzter Vormund als suspect dargestellt und auf dessen Remotion angetragen wird, können nur bei den Pupillen-Collegien zur Untersuchung und Entscheidung angebracht werden.

§. 14.

Eben so bleibt es ausschließlich deren Prüfung und Entscheidung vorbehalten, wenn etwa eine zur Ueber-

nahme eines vormundschaftlichen Amts ausersehene Person sich durch vorgetragene Entschuldigungs-Gründe davon zu befreien trachten sollte.

§. 15.

Insofern aber unter mehreren Personen eine vor der andern ein vorzügliches Recht zur Uebernahme der Vormundschaft in Anspruch nimmt: so verbleibt die desfallsige Entscheidung zwar lediglich den competenten Gerichten überlassen; das Pupillen-Collegium hat indessen während der Anhängigkeit eines solchen Rechtsstreites mit provisorischer Anstellung eines Vormundes unausgesetzt zu verfahren.

§. 16.

Vormünder und Curatoren können nur nach vorgängiger Autorisation des Pupillen-Collegii Klagen auf Ergänzung und Herbeiziehung des ihrer Verwaltung anvertraueten Vermögens anstellen.

§. 17.

Ohne vorgängige Genehmigung des Pupillen-Collegii dürfen auch die Vormünder die Gelder ihrer Pflegbefohlnen weder verleihen, noch für selbige Gelder aufleihen.

§. 18.

Ansprüche dritter Personen an das Vermögen der Pupillen und die deshalb anzustellenden Klagen bleiben ausschließlich der Competenz der Justiz-Canzleien vorbehalten.

§. 19.

Sollten sich bei den Justiz-Canzleien milde Stiftungen befinden, die von ihnen nach dem Willen des Stifters verwaltet worden sind: so sollen solche künftighin ebenfalls den Pupillen-Collegien übertragen werden.

§. 20.

Die durch Gemüthskrankheit oder durch Verschwendung erforderlich gewordene Anstellung eines Curators, so wie die vorherige sorgfältige Untersuchung des Gemüths-Zustandes und der Vermögens-Verschwendung, gehören zu dem Geschäfts-Kreise der Pupillen-Collegien.

§. 21.

Eine für Abwesende anzuordnende Pflege, mit allen dabei oftmals vorkommenden Fragen, bleibt hingegen lediglich den Justiz-Canzleien selbst überlassen, und es gehört dabei zu den Geschäften der Pupillen-Collegien nur die Verwaltung des dem Abwesenden zustehenden Vermögens, insofern nicht etwa, ohne Anstellung eines besondern Curators, das Vermögen des Abwesenden einem der nächsten Angehörigen desselben übertragen seyn sollte.

§. 22.

Das ganze Rechnungs-Wesen in allen der Pflege und Obhut der Pupillen-Collegien anvertraueten Sachen wird ebenfalls von letzteren respicirt, so daß von ihnen die geführten Rechnungen, und zwar in der Regel alljährlich, sorgfältig nachgesehen und monirt, auch über gemachte Erinnerungen Entscheidungen abgegeben und die aus den monitis erwachsenen restituenda mittelbar oder unmittelbar von dem Rechnungsführer beigetrieben werden müssen.

§. 23.

Die, nach erlangter Volljährigkeit oder nach beendigter Pflege, nachgehends etwa von dem gewesenen Pflegbefohlenen gegen den vormaligen Vormund oder Curator klagbar gemachten, aus der Verwaltung herrührenden Ansprüche sind von der Cognition und Entscheidung der Pupillen-Collegien gänzlich ausgeschlossen, können vielmehr nur in dem sonst

competenten Gerichtsstande des gewesenen Vormundes im Wege Rechtens ausgemacht werden.

§. 24.

Will aber der gewesene Curande das Pupillen-Collegium selbst subsidiarisch in Anspruch nehmen: so kann dieses nur bei derjenigen Justiz-Canzlei geschehen, in welcher das Pupillen-Collegium angeordnet ist. Es versteht sich aber von selbst, daß in solchem Falle diejenigen Mitglieder des Gerichts, welche zugleich Sitz und Stimme im Pupillen-Collegio haben, von aller Theilnahme an der Cognition und Entscheidung eines solchen Rechtsstreites gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 25.

Die Veräußerungen pupillarischer Güter, es geschehe solche aus welchem Grunde es wolle, gehören ausschließlich zu dem Geschäftskreise der Pupillen-Collegien.

§. 26.

Den aus den Pupillen-Collegien an die Unter-Gerichte in vorkommenden Fällen etwa zu erlassenden Requisitionen, Verfügungen, Vorschriften und Befehlen ist von den Unter-Gerichten in eben der Maaße schuldige Folge zu leisten, als wenn selbige von den Justiz-Canzleien selbst ergangen wären.

Zweiter Abschnitt.

Der Pupillen-Collegien Geschäfts-Verhältnisse zu den Justiz-Canzleien in besonderer Beziehung auf die Concurs-Processe.

§. 27.

Im Allgemeinen dient es auch hier zur Vorschrift, daß nur die Aufsicht und Verwaltung der in Concurs befangenen Güter-Massen den Pu-

pillen-Collegien beigelegt werden, alles übrige aber fernerhin der Anordnung und Entscheidung der Justiz-Canzleien in den Concurs-Processen überlassen bleiben soll. Zur näheren Anwendung dieser allgemeinen Regel werden nachfolgende besondere Bestimmungen hinzugefügt.

§. 28.

Die Concurs-Processe werden, künftighin wie bisher, bei den Justiz-Canzleien zur Direction und Instruction im Gerichte vertheilt, ohne Unterschied, es mögen die angestellten Referenten Mitglieder des Pupillen-Collegii seyn, oder nicht.

§. 29.

Die Prüfung und Entscheidung der Frage, ob der Concurs, sey es auf Andringen mehrerer Gläubiger, bei offenkundiger oder nachgewiesener Vermögens-Unzulänglichkeit zu deren Befriedigung, oder auf Antrag des Gemeinschuldners selbst, durch angebotene Güter-Abtretung eröffnet werden müsse, gehört ausschließlich zu den Geschäften der Justiz-Canzleien.

§. 30.

Die Anstellung des curatoris bonorum, so wie des contradictoris, geschieht von den Justiz-Canzleien; in solchen geringfügigen Concursen aber, wo die Gläubiger zur Wahl eines curatoris nicht besonders aufgefordert zu werden pflegen, sondern selbiger ex officio sofort angestellt wird, bleibt es den Pupillen-Collegiis, sobald diese nur durch die Justiz-Canzleien von der erforderlichen Anstellung benachrichtigt werden, überlassen, selbige selbst zu beschaffen.

§. 31.

Ob in einzelnen vorkommenden Fällen es nothwendig oder diensam sey, außer dem curatore bonorum noch einen besondern contradictorem anzustellen, oder

ob nicht wegen Geringfügigkeit der Güter-Masse beide officia vielmehr in einer Person zu vereinigen sind, bleibt lediglich von der Justiz-Canzlei zu bestimmen.

§. 32.

Alle diejenigen Rechtsstreite, welche der curator bonorum, oder der contradictor, über die Liquidität oder über die Vorzugs-Rechte der angegebenen Forderungen mit den Gläubigern zu führen hat, werden ausschließlich in foro concursus geführt und entschieden.

§. 33.

Die zu Ergänzung der Güter-Masse nöthig erachteten Rechtsstreite sind dagegen von dem curatore bonorum in dem jedesmaligen zuständigen Gerichtsstande des Beklagten, jedoch nach vorgängiger Autorisation des Pupillen-Collegii anhängig zu machen.

§. 34.

Die Administrations-Befugniß des Pupillen-Collegii eines in Concurs gerathenen Vermögens hebt von dem Zeitpuncte an, wo von der Justiz-Canzlei dem Gemeinschuldner die Befugniß über sein Vermögen zu disponiren untersagt und ein curator bonorum angesetzt ist; es haben daher auch die Justiz-Canzleien von solchen eingetretenen Verfügungen den Pupillen-Collegien ungesäumt Nachricht zu ertheilen.

§. 35.

Auch in denen Fällen, wo noch einige Zeit unentschieden verbleibt, ob es dem Gemeinschuldner oder dem Gerichte gelingen werde, durch einen Vergleich den formellen Concurs abzuwenden, wo daher zu Sicherstellung der Güter-Masse die Anstellung eines interimistischen Curators erforderlich wird, hebt die Administration des Pupillen-Collegii von der Zeit an, wo dem Gemeinschuldner die eigene Verwaltung seines Vermögens untersagt und ein interimistischer Curator angestellt ist.

§. 36.

Nach eröffnetem Concurs-Processe bleibt nachgehends auch dessen weitere Direction, Abgabe des praeclusivi, Eröffnung des gesprochenen Erstigkeits-Erkenntnisses, so wie die Erörterung und Entscheidung der etwa entstandenen Prioritäts-Streite, lediglich dem Wirkungskreise der Justiz-Canzleien überlassen.

§. 37.

Von den eröffneten Erstigkeits-Erkenntnissen, so wie von den in der Folge zu Zeiten durch Rechtsmittel bewirkten Veränderungen in der zuerst bestimmten Rang-Ordnung, ist aber jederzeit den Pupillen-Collegien eine beglaubte Abschrift der dahin gehörigen rechtskräftigen Entscheidungen mitzutheilen, um nach der festgesetzten Erstigkeit die Bezahlung der Forderungen aus der Güter-Masse anzuordnen.

§. 38.

Das Rechnungs-Wesen in Absicht der in Concurs befangenen Güter-Massen gehört zu den Geschäften der Pupillen-Collegien. Von diesen werden die Rechnungen der Güter-Pfleger monirt, und die gestellten monita ohne Unterschied, es mögen dabei bloß factische, oder juridische, oder gemischte Gegenstände zur Frage kommen, von ihnen entschieden.

§. 39.

Ist das officium eines curatoris bonorum und contradictoris, in ein und derselben Person verbunden: so hat alsdann der curator bonorum, in der dem Pupillen-Collegio vorzulegenden Administrations- und Curatel-Rechnung, die aus dem officio eines contradictoris erwachsenen deservita und verausgabte Gerichts-Gebühren, wenn solche zuvor den Justiz-Canzleien nach einem davon aufgestellten Verzeichnisse zur Ermäßigung vorgelegt sind, in der Curatel-Rechnung nach dem ermäßigten quanto ausgablich zu berechnen. In dem

Falle, wenn außer dem curatore bonorum, ein besonderer contradictor angestellt worden, sollen des letztern verdiente deservita und gehabte Auslagen nicht dem Pupillen-Collegio, sondern der Justiz-Canzlei gleichfalls zur Nachsicht vorgelegt werden, und sind in beiden Fällen solche Rechnungen des contradictoris, ohne Ansetzung eines Termins zur Rechnungs-Abnahme, von der Justiz-Canzlei gleich einer jeden andern Kosten-Rechnung durch einen Bescheid zu moderiren.

§. 40.

Alle zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern abzuschliessenden Vergleiche wegen Sistirung des Concurs-Verfahrens gehören ausschließlich zu den Geschäften der Justiz-Canzleien.

§. 41.

Ist durch eine zu Stande gekommene gütliche Uebereinkunft des Gemeinschuldners mit den Gläubigern der ausgebrochene Concurs hinwiederum sistirt, und ein Regulativ in der Maaße zu Stande gekommen, daß der Gemeinschuldner die freie Güter-Administration wieder erhält: so versteht es sich von selbst, daß sodann die Güter-Masse aus des Pupillen-Collegii bisherige Verwaltung in die des Gemein-Schuldners wieder übergeht. Ist aber die Vereinbarung dahin getroffen, daß auch während der Dauer des Regulativs des Schuldners Güter entweder ganz, oder zum Theil unter gerichtlicher Verwaltung bleiben sollen: so verbleibt die dem Gemeinschuldner entzogene Verwaltung auch fernerhin lediglich den Pupillen-Collegien.

Dritter Abschnitt.

Von dem Bezirks-Umfange eines jeden den Justiz-Canzleien beigeordneten Pupillen-Collegii.

§. 42.

Der directe Wirkungskreis eines jeden Pupillen-Collegii erstreckt sich über den Gerichts-Bezirk der-

derjenigen Justiz-Canzlei, bei welcher das Pupillen-Collegium angeordnet ist, und über die Personen und deren Vermögen, welche in erster Instanz der Justiz-Canzlei unterworfen sind.

§. 43.

Sind zwei benachbarte Pupillen-Collegia in Absicht der Frage uneinig, zu wessen District die anzuordnende Vormundschaft gehöre, so ist eine solche Differenz von Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu Celle zu entscheiden. Ist aber in einem solchen Falle von dem einen der beiden Pupillen-Collegien bereits eine Vormundschaft angeordnet: so soll das andere während der obschwebenden Differenz nicht auch seinerseits zu einer gleichmäßigen Vormundschafts-Bestellung vorschreiten.

§. 44.

Demjenigen Pupillen-Collegio, was nach dem persönlichen Gerichtsstande des Verstorbenen zu der Vormundschafts-Anordnung für competent zu achten ist, soll auch in der Regel die Administration der in dem Bezirke eines andern Pupillen-Collegii belegenen unbeweglichen Güter verbleiben; es wäre dann, daß andere bei der Sache etwa eintretende Verhältnisse es rathsam machen könnten, des größeren Kosten-Aufwandes ohngeachtet, eine getheilte Güter-Verwaltung eintreten zu lassen, oder dem Pupillen-Collegio des fori rei sitae die ganze Vormundschaft zu überlassen. Können sich beide hierüber nicht verständigen: so hat Unser Ober-Appellations-Gericht die nöthige Vorschrift zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Von der Stimmführung in den Pupillen-Collegien und den gegen die Verfügungen dieser Institute statt habenden Rechts-Mitteln, und Commissionen.

§. 45.

Bei entstehender Stimmen-Gleichheit, besonders in den nur mit 4 Votanten besetzten Pupillen-Collegien soll, sobald es sich um juristische Gegenstände handelt, den Stimmen der beiden Justiz-Räthe; in Hinsicht auf administrative Gegenstände aber, den Stimmen der beiden Beisitzer des Pupillen-Collegii der Vorzug gegeben werden; und sollten etwa unter den 4 Mitgliedern die Stimmen also getheilt seyn, daß ein Justiz- und ein administratives Mitglied gleicher Meinung wären: so soll, nach vergebens versuchter wiederholter Umfrage, das Pupillen-Collegium von der Justiz-Canzlei ein Mitglied requiriren, um dadurch eine Stimmen-Mehrheit zu erhalten.

§. 46.

Werden durch die von den Pupillen-Collegien ergangenen Verfügungen sogenannte querelae extrajudiciales oder simplices querelae veranlaßt: so sind selbige bei dem Ober-Appellations-Gerichte anzubringen.

§. 47.

Gegen die von den Pupillen-Collegien erfolgten rechtlichen Entscheidungen aber findet der Gebrauch der nämlichen Rechtsmittel statt, welche bisher in solchen Angelegenheiten bei den Justiz-Canzleien üblich gewesen sind.

§. 48.

Uebrigens wird es den Pupillen Collegien zur Pflicht gemacht, nicht ohne Noth auf Mitglieder ihrer Behörde Commissionen außerhalb Orts zu erkennen; auch sind

in den Fällen, wo es das administrirte Vermögen nothwendig macht, Reisen in solchen Angelegenheiten zu unternehmen, die beauftragten Mitglieder des Collegii nur befugt, zu ihrer Entschädigung aus den Güter-Massen, die zu berechnenden Reise- und Zehrungs-Kosten vergütet zu verlangen.

Fünfter Abschnitt.

Verhältnisse der bei Unsern Justiz-Canzleien angeordneten Pupillen-Collegien zu den bei den Unter-Gerichten, Städte- und Patrimonial-Gerichten anhängigen Vormundschaften, Curatelen und Concurs-Processen.

§. 49.

Die bei den Aemtern, Patrimonial- und Städtischen Gerichten Unsers Königreichs anhängigen Vormundschaften, Curatelen und Concurs-Processe der in erster Instanz den Justiz-Canzleien nicht unterworfenen Personen gehören nicht zum directen Geschäftskreise der Pupillen-Collegien. Dagegen ist die den von Uns angeordneten Land-Drosteien über die ganze Dienstführung der Beamten übertragene allgemeine Aufsicht, namentlich auf das Vormundschafts- und Concurs-Wesen dahin ausgedehnt, daß solche bei der Anwesenheit ihrer Mitglieder auf den Aemtern und Gerichten sich nach dem Zustande desselben erkundigen, sich die darüber geführten Verzeichnisse vorlegen lassen, und die etwa darunter bemerkten Unregelmäßigkeiten oder Vernachlässigungen den betreffenden höheren Behörden zur Kenntniß bringen sollen.

§. 50.

Um jedoch zugleich den Pupillen-Collegien eine fortwährende Uebersicht über das Verfahren der Unter-Gerichte in den anhängigen Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Sachen und diejenige oberaufsichtliche

Einwirkung zu verschaffen, die Wir zum Besten Unserer Unterthanen für nothwendig erachten, verordnen Wir hierdurch:

1) daß die Unter-Gerichte verpflichtet seyn sollen, mit dem Schlusse eines jeden Jahres, dem ihnen vorstehenden Pupillen-Collegio ein genaues Verzeichniß der bei dem Unter-Gerichte anhängigen Vormundschaften mit der Bemerkung einzuschicken: bis zu welchem Jahre die Rechnungen eingeliefert und abgenommen sind, und von welcher Zeit die Abnahme eingegangener Rechnungen sich bei dem Gerichte in Nachstande befindet;

2) daß ein gleichmäßiges Verzeichniß aller anhängigen Concurse von den Unter-Gerichten, am Schlusse eines jeden Jahrs, dem betreffenden Pupillen-Collegio ebenfalls eingeschickt, und dabei bemerkt werden soll, wie lange der Concurs bereits gedauert, wodurch dessen gänzliche Beendigung bisher aufgehalten worden, und bis zu welcher Zeit die Curatel-Rechnungen gehörig eingeliefert und abgenommen sind.

§. 51.

Das Pupillen-Collegium ist verpflichtet, bei wahrgenommenen Fahrlässigkeiten und Versäumungen der Unter-Gerichte, selbige selbst zu excitiren, zur Verantwortung zu ziehen und zur genaueren Beobachtung ihrer Pflichten sie bei angemessener Geld-Buße anzuhalten. Eine völlig gleichmäßige Verpflichtung liegt aber auch den Pupillen-Collegiis in den Fällen ob, wenn etwa von den Land-Drosteien wahrgenommene Fahrlässigkeiten und Verabsäumungen der Unter-Gerichte zu der Pupillen-Collegien Kenntniß gebracht werden.

§. 52.

Die von den Pupillen-Collegien in solchen Fällen etwa verfügten und eingegangenen Geldstrafen sind dem bei den Justiz-Canzleien vorhandenen Contumacial-Straf-Fisco jedesmal abzuliefern, und gleich anderen dohin gehörigen Geldstrafen zu berechnen.

Sechster Abschnitt.

Verhältnisse der Pupillen-Collegien zu den anzuordnenden Land-Drosteien.

§. 53.

Gleichwie die Land-Drosteien gehalten sind, die bei den Aemtern und Gerichten über die Betreibung der Vormundschafts-, Curatel- und Concurs-Angelegenheiten wahrgenommenen Mängel oder Fahrlässigkeiten den Pupillen-Collegien zur Anzeige zu bringen: so soll ihnen dieses auch in den Fällen obliegen, wenn sie rücksichtlich derjenigen Vormundschaften, Curatelen und Concurse, welche direct vor die Pupillen-Collegien gehören, einige Administrations-Fehler bemerken sollten, die den interessirten Personen Nachtheil bringen können.

Die Pupillen-Collegien sind schuldig, solche Wahrnehmungen und Anzeigen den Umständen nach zu benutzen; und es sollen beide Behörden, in vorkommenden Fällen, durch einzuleitende Communicationen, die Erreichung des gemeinsamen Endzwecks zu erleichtern sich bestreben.

§. 54.

Schließlich befehlen Wir hiemit, daß die in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften, welche sowohl Unsern Justiz-Canzleien, als den denselben beigelegten Pupillen-Collegiis zur näheren Instruction für den hierher gehörigen Geschäfts-Gegenstand dienen sollen, von diesen, so wie von jedem, den es angeht, pflichtschuldigst genau befolgt werden.

Gegeben Charlton-House, den 30. April 1823.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

3.

Königl. Großbritannische und Hannöversche Verordnung, den veränderten Geschäftsgang der Criminal-Sachen betreffend.

Charlton-House, den 22. Dezember 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland rc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. rc.

Demnach Wir nöthig erachtet haben, in dem Geschäftsgange und der Führung der Criminal-Sachen bei den Criminal-Gerichten Unsers Königreichs Hannover einige Abänderungen zu treffen; so setzen Wir hiemit fest und verordnen, wie folgt.

§. 1.

Von Unsern Justiz-Canzleien sollen nur in denen Fällen, in welchen auf eine höhere als auf eine fünfjährige öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe angetragen ist, die Relationen, Behufs einzuholender Bestätigungen der Erkenntnisse, an das Justiz-Departement Unsers Cabinets-Ministerii eingesandt werden; in allen den Fällen aber, wo nur auf eine fünfjährige oder geringere öffentliche Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe angetragen ist, soll nur eine kurze Anzeige zum Behuf der von dem Justiz-Departement zu ertheilenden Anweisung über die Straf-Anstalt, in welche der Verbrecher abzuliefern ist, und des zu erlassenden Receptions-Befehls geschehen.

§. 2.

Eine Ausnahme von dieser Regel soll jedoch alsdann statt finden, wenn

a) der Verbrecher eine öffentliche im Dienste oder in hohem Ansehen stehende Person ist, oder wenn

b) das Verbrechen zu den Staats-Verbrechen gehört, oder wenn es

c) auf eine nachgesuchte, oder in dem Straf-Erkenntnisse ausgesprochene Empfehlung zur Begnadigung ankommt, oder wenn endlich

d) die erkennende Justiz-Canzlei einen besondern Grund hat, Unser Ministerium von dem unterliegenden Falle in Kenntniß zu setzen.

§. 3.

Die zu der Bestätigung Unsers Cabinets-Ministerii nicht eingesandt werdenden Straf-Erkenntnisse, welche die öffentliche Arbeits-Strafe von fünf Jahren der Dauer nach nicht überschreiten, sollen daher hinkünftig auch bloß auf den Namen der betreffenden Justiz-Canzlei in der Maaße ausgefertigt werden, daß lediglich in dem Erkenntnisse die Dauer der in der Karren- oder Zuchthaus-Anstalt zu erduldenden Strafe, — ohne Erwähnung des Orts der Straf-Anstalt — angegeben, dagegen aber von Unserm Justiz-Departement, auf die an selbiges gemachte Anzeige, die Bestimmung des Orts der Straf-Anstalt gewärtigt wird.

§. 4.

Es soll jedoch zu mehrerer Sicherheit in allen Justiz-Canzleien Unseres Königreichs dem Referenten in Criminal-Sachen, von dem Directorio des Gerichts, in so weit nicht nach der bisherigen Verfassung es dem zeitigen Canzlei-Director obliegt in criminalibus zu correferiren, ein Correferent beigegeben werden; desgleichen soll in allen denjenigen Criminal-Sachen, wo eine Berufung an Unser Ober-Appellations-Gericht nicht zulässig ist, aber eine anderweite Vertheidigung statt hat, das darauf zu fassende Erkentniß nicht von derselbigen Justiz-Canzlei ertheilt werden, welche das Urtheil, gegen welches die Vertheidigung gerichtet ist, gesprochen hat, sondern es soll solches von einer

anderen Unserer Justiz-Canzleien, an welche die Acten mit der anderweiten Vertheidigung zu schicken sind, gefället werden.

§. 5.

Hierbei haben die Justiz-Canzleien sich nachstehende Ordnung zur Vorschrift dienen zu lassen: daß nämlich von der Hannoverschen Justiz-Canzlei, in der weitern Vertheidigungs-Instanz, die Acten jedesmal an Unsere Cellesche Justiz-Canzlei, von der Celleschen Justiz-Canzlei an Unsere Brem- und Verdensche Justiz-Canzlei zu Stade, von der Stadeschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Aurich, von der Aurichschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Osnabrück, von der Osnabrückschen Justiz-Canzlei an die Justiz-Canzlei zu Göttingen, von der Göttingschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Hildesheim, und endlich von der Hildesheimschen Justiz-Canzlei an Unsere Justiz-Canzlei zu Hannover verschickt werden sollen, um das Erkenntniß in der weiteren Vertheidigungs-Instanz einzuholen.

§. 6.

Es ist demnach bei der Eröffnung eines peinlichen Erkenntnisses der Verurtheilte jedesmal darüber ad protocollum zu befragen, — ob er sich der wider ihn erkannten Strafe unbedingt zu unterwerfen gemeint, oder von einer weitern Vertheidigung Gebrauch zu machen gesonnen sey.

§. 7.

Ist der Verurtheilte bei Eröffnung des Straf-Erkenntnisses außer Stande sich sofort bestimmt hierüber zu erklären; so soll ihm dazu eine kurze, etwa achttägige, nicht zu verlängernde Präjudicial-Frist vorgesetzt werden, nach deren fruchtlosem Ablauf aber dafür gehalten

werden, daß der Verurtheilte, dem jedoch zuvor das Präjudicium der Frist ad protocollum bekannt gemacht und erklärt seyn muß, allen weiteren Einwendungen gegen den peinlichen Ausspruch stillschweigend entsagt habe.

§. 8.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens findet in der Regel weder gegen eine solche stillschweigende Entsagung, noch gegen eine etwa erfolgte ausdrückliche Erklärung, sich dem Erkenntnisse unbedingt unterwerfen zu wollen, weiter statt, obgleich die Befugniß einer bei Uns nachzusuchenden Begnadigung dadurch nicht verloren geht.

§. 9.

Erklärt der Verurtheilte binnen der §. 7. bestimmten Frist von dem Rechts-Mittel einer weiteren Vertheidigung Gebrauch machen zu wollen: so müssen die weiteren Vertheidigungs-Gründe binnen einer vom Gerichte vorzusetzenden kurzen Frist, allenfalls von 14 Tagen, dem Gerichte erster Instanz vorgelegt werden, und steht es dem Verurtheilten frei, entweder selbst seine fernere Vertheidigung zu führen, oder durch einen Recht-Consulenten führen zu lassen, der ihm, in so fern er selbst keinen vorzuschlagen vermag, vom Gerichte zuzuordnen ist. In beiden Fällen steht es aber auch dem Verurtheilten sowohl als dem Vertheidiger frei, sich statt besonderer Ausführung auf die vorhandenen Untersuchungs-Akten lediglich zu beziehen und nochmalige Erwägung der darin bereits vorgekommenen Momente in zweiter Instanz zu begehren.

§. 10.

Dafern in der weiteren Vertheidigungs-Instanz neue factische auf die Sache selbst Einfluß habende Umstände vorgetragen worden, welche eine vorgängige Instruction erfordern: so ist diese vom Richter erster In-

stanz, dem auch die zu der vorgängig vorzunehmenden weitern Instruction erforderliche Prüfung derselben obliegt, unaufhältlich vorzunehmen.

§. 11.

So fort nach eingebrachter weiteren Vertheidigungs-Schrift, oder nach beendigter ferneren Instruction, oder nach bloßer Bezugnahme auf die aufgenommenen Untersuchungs-Acten, sollen von dem Richter erster Instanz die Acten, mit den Entscheidungs-Gründen oder der in erster Instanz abgelegten Relation, der in dem §. 5. dieser Verordnung angewiesenen anderen Justiz-Canzlei zur Entscheidung zugeschickt werden, welche demnächst die Acten, mit dem in der weitern Vertheidigungs-Instanz gesprochenen Urtheile, zu dessen Publication und Vollstreckung, dem Richter erster Instanz ungesäumt wieder zurückgehen lassen muß.

§. 12.

Die weitere Vertheidigung, deren sich ein von einem Städtischen, oder anderem Patrimonial-, oder unterem Criminal-Gerichte Verurtheilter bedient, soll jedesmal an das demselben in Civil-Sachen zunächst vorgesetzte Ober-Gericht zur Entscheidung, unter Beobachtung der in den §§. 9., 10., 11.. enthaltenen Vorschriften geschickt werden. Ist das erste Erkenntniß von dem Gerichte Unserer Universität Göttingen gesprochen, und der Verurtheilte bedient sich dawider der Rechts-Wohlthat der weitern Vertheidigung: so gelangt die Sache an Unser Cabinets-Ministerium, welches sodann eine Unserer Landes-Justiz-Behörden beauftragen wird, das Erkenntniß in Unserm Namen abzufassen.

§. 13.

Erklärt sich der Verurtheilte, von einer etwa zulässigen Appellation Gebrauch zu machen: so ist der bisher darunter statt gehabte Instanzen-Zug auch fernerhin unverändert, mit Beobachtung der bisherigen Fatalien, beizubehalten.

§. 14.

Die Behörde, an welche der Verurtheilte sich mit der Apellation gewandt, hat über deren Zulässigkeit und Erheblichkeit der Beschwerden, nach Einsicht der einzufordernden und von dem Richter erster Instanz ungesäumt mit den Entscheidungs-Gründen einzusendenden Acten, zu erkennen und sodann die Acten mit dem Appellations-Erkenntnisse dem Richter erster Instanz, zu dessen Publication und Vollstreckung zurückgehen zu lassen.

§. 15.

Damit aber auch die unmittelbaren Gerichtssassen Unsers Ober-Appellations-Gerichts des Vortheils theilhaftig werden, in der weitern Vertheidigungs-Instanz von anderen Richtern, als von welchen das peinliche Erkenntniß in erster Instanz gesprochen worden, gerichtet zu werden: so soll künftig das Criminal-Erkenntniß in einem Appellations-Senate, nach einem vom Gerichte festzusetzenden turno in erster Instanz gesprochen, und in der von dem Verurtheilten gegen dessen Ausspruch zur Hand genommenen weiteren Vertheidigungs-Instanz, in einem aus den beiden übrigen Appellations-Senaten zusammengesetzten Urtels-Senate in letzter Instanz entschieden werden.

§. 16.

Es ist übrigens Unser Wille, daß der Gebrauch der Appellation den ferneren Gebrauch der weiteren Vertheidigung, und umgekehrt der Gebrauch des letzteren Rechts-Mittels, den weiteren Zugang zu der Appellation jederzeit ausschließe; während der Rechtshängigkeit der einen oder anderen Rechts-Wohlthat muß jedoch die Vollstreckung des in erster Instanz gesprochenen Erkenntnisses allemal ausgesetzt bleiben.

Wir befehlen hiemit schließlich, daß, vom 1. Januar 1823 angerechnet, obige Vorschriften von sämmt-

lichen Unsern Justiz-Canzleien und übrigen Gerichten, die es angeht, pflichtschuldigst genau befolgt werden sollen.

Gegeben Charlton-House, den 20. Dezbr. 1822.

George Rex.

E. Graf v. Münster.

II.

Literatur.

1.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Karl Friedrich Eichhorn (Königl. Hofrath und Professor der Rechte zu Göttingen) Vierter Theil. Göttingen 1823. 830 S. 8.

Dies wichtige und interessante Werk schließt mit dem vorliegenden vierten Theil. Der hohe Werth desselben und die Gründlichkeit der Arbeiten des Verfassers sind zu anerkannt, als daß es hier noch eines Wortes zur Empfehlung des erstern und zur Anerkennung des letztern bedürfen könnte. Dieser vierte Theil schildert die Geschichte des Deutschen Staats und Rechts in dem dreihundertjährigen, für beide so entscheidenden Zeitraume von der Kirchen-Reformation bis zur Entstehung des Deutschen Bundes, eines Zeitraumes, in welchem, ungeachtet mancher Verirrungen der Lehren und der Bestrebungen, die Cultur des Deutschen Rechts seinem Umfange nach einen so hohen Grad des Flors erhielt. Interessant ist die Darstellung der Verirrungen und Verwirrungen blos Römischer Rechtsgelehrten, die Rom und Römische Gesetze besser, als Deutschland und Deutschlands Rechte und Geschichte kennen, im Gebiete des Deutschen Staats- und besonders des Deutschen Privat-Fürsten-Rechts, wie sie unsre Fürsten als römische equites betrachteten, wie sie die Lehren von Mißheira-

then entstellten, wie sie den hohen Adel von Deutschland und den niedern Landsäßigen Adel nicht als zwei ganz verschiedene Geburtsstände, sondern nur als zwei Klassen eines Geburts-Standes ansahen und sogar Familien des unterthänigen, landsäßigen Adels, wenn sie ohne Land und Leute den Reichsfürstlichen Titel erhalten hatten, für Ebenbürtige des erlauchten Standes und daher die Ehen zwischen dem letztern und solchen fürstlich titulirten adlichen Familien für ebenbürtig hielten, Verwechselungen der heterogensten Begriffe, gegen welche, wie sich von einem gründlichen Kenner des Deutschen Staats-Rechts zum voraus erwarten ließ, der Verf. §. 563. sich erklärt. Unter den Verirrungen dieses Zeitraums konnte die Manie nicht ungerügt bleiben, welche vor einigen Jahren aufkam, unsre Deutsche Justiz-Verfassung herabzuwürdigen und dagegen die französische, besonders die Geschwornen Anstalt zu erheben und uns sogar anzueignen. „Die Vortheile, wel-„che die neue Richtung der Gesetzgebung gewährte," bemerkt sehr treffend Herr Hofrath Eichhorn S. 750., „wurden wieder bedroht, seitdem man der Französischen „Gesetzgebung zu huldigen begann. Auch die Französi-„sche Gerichtsverfassung und das Verfahren, welches jene, „ganz nach den Regeln des alten Französischen Processes „beibehalten hatte, sollte jetzt für ein Muster gelten, dem „man sich nicht vollständig und schnell genug nähern „könne, und besonders die Mündlichkeit und Oeffent-„lichkeit dieser Justiz wurde als eine Einrichtung von „der höchsten Vortreflichkeit gepriesen, in deren Gegensatz „das Deutsche Verfahren als ein schleppendes willkühr-„liches und heimliches der bitterste Tadel traf. Zum „Glück ist es unverkennbar, daß bei dem Französischen „Proceß der Richter gerade die Thätigkeit einbüßt, wel-„che ihm durch die Deutschen Gesetzgebungen der neue-„sten Zeit mit dem sichtbarsten Erfolg überlassen wor-„den ist, und die Vortheile jenes Verfahrens selbst nur „in der gewinnreichen Stellung der Sachwalter gesucht „werden können, an welchen es auch seine eifrigsten An-„hänger gefunden hat; dadurch scheint wenigstens eine „allzurasche Entschließung das Gute welches allmälich

„gewonnen worden ist mit fremden Formen zu vertau-
„schen, ziemlich abgewendet, und die Frage, auf welchem
„Wege der Deutsche Proceß von überflüssigem Gebrauch
„der Schrift befreit und ein öffentliches Verfahren bei
„der gegenwärtigen Beschaffenheit des Rechts eine wirk-
„liche Bedeutung erhalten könne, zu einem Gegenstand
„besonnener Untersuchung geworden zu seyn, vor wel-
„cher sich die Deutsche Justiz nicht zu scheuen braucht."
„Es ist gewiß," fährt er S. 756 fort, „daß das In-
„stitut der Geschwornen in Frankreich mit einem in-
„quisitorischen Verfahren worden ist, das die Tortur
„an Grausamkeit und Trüglichkeit weit hinter sich läßt,
„und nicht selten in ein Schauspiel ausartet, durch wel-
„ches man das Publikum überreden will, daß die aus-
„gesprochene Sentenz auf einer wirklichen innern Ueber-
„zeugung der Geschwornen beruhe, deren Stelle eine
„Mehrheit der Stimmen nach dem Geiste des Instituts
„überhaupt nie vertreten kann. Nur ein unverant-
„wortlicher Leichtsinn kann anrathen, ein In-
„stitut dieser Art auf Deutschen Boden zu
„verpflanzen und der überhaupt von der
„Nothwendigkeit der Einführung der Ge-
„schwornen spricht, sollte wenigstens wissen,
„daß ihr Ausspruch nur ein Beweismittel ist
„und die Bedeutung dessen im englischen
„Recht zu erklären in Stande seyn, was noch
„keine der Phrasenreichen Erörterungen ge-
„leistet hat, die in Deutschland über diesen
„Gegenstand vernommen worden sind."

9.

Der Staatsmann; Zeitschrift für Politik und Ta-
gesgeschichte; herausgegeben von D. Pfeilschifter.
Offenbach 1823 Erster Band (aus drei Heften.)

Eine so gediegene, freimüthige und interessante Zeit-
schrift, daß Ref. glaubt, auf dieselbe aufmerksam ma-

chen zu müssen. Um dies Urtheil zu belegen, mag folgende Aeußerung (Heft III. S. 401.) über die Oeffentlichkeit der Rechts-Pflege dienen. „Unter die Götzen dieser Zeit, die man in ewigen, lästigen und langweiligen „Wiederholungen bespricht, gehört auch die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Rechtspflege. „Während die Gelehrten kaum mit sich selbst, am wenigsten aber untereinander einig werden können, schwatzt „die unverständige Menge unserer politisirenden Schreier „über das Unverstandene unermüdlich die abgedroschenen Phrasen einiger Vorschreier nach, denen es unverkennbar hierbei, wie überhaupt, um nichts weniger als „um das Recht, sondern lediglich um den Nutzen zu „thun ist; um den Nutzen nämlich, den die Sache sowohl ihnen selbst, ihre gewaltige Mündlichkeit der von „ihnen beabsichtigten Oeffentlichkeit, als ihrem politischen „Systeme und der allmähligen Republikanisirung aller „Staatsverhältnisse bringen würde. Aber freilich dürfte „gerade, was diese Herrn bestimmt, die Mündlichkeit „und Oeffentlichkeit zu fordern, die Monarchen und ihre „treuen Räthe bestimmen, sie zu verweigern. Wer „nicht in todten, gewöhnten Geschäftsformen erstarrt „und erstorben ist, wird nicht in Abrede stellen, daß „eine kürzere und raschere, mehr mündliche und persönliche Verhandlung in rechtlichen wie in Verwaltungs-Geschäften vor Allem und dringend Noth thut, „und daß nur so wieder Leben, wahre Thätigkeit und „Autorität im Staate herzustellen sind, ohne welche dieser kaum länger dürfte bestehen können. Ein Anderes „aber ist die Mündlichkeit, ein Anderes die Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Wenn die erste bei „nur schwachen Nachtheilen (den die Gefahr verführerischer Beredsamkeit ist bei dem gebildeten Richter und „in Deutschland zumal so groß nicht, und reicht bei „weitem nicht an das wahrhaft Gefährliche todter, blos „auf der Treue und Redlichkeit eines Referenten beruhender Acten-Auszüge und Vorträge) unendlich große „Vortheile darbietet, so möchte es es bei der Letztern „leicht umgekehrt sein. In Civilprocessen dürfte „unstreitig die Gegenwart der Partheien und ihrer An-

„wälte

„wälte bei den Verhandlungen zureichen, und nur mü-
„ßiggängerische Neuigkeits- und Scandalsucht könnte auch
„noch für Andere, Nichtbehelligte den Zutritt fordern.
„Eine weiter gehende Oeffentlichkeit ist hier zwecklos
„und eben so schädlich als unnütz, da sie die Privatver-
„hältnisse der Bürger und das Innere ihrer Familie
„der Oeffentlichkeit preis gibt, der Klatschsucht Nahrung
„gewährt, und endlich jede Scheu und Schaam ertöd-
„tet. Bei der peinlichen Rechtspflege aber muß
„die Oeffentlichkeit ohne Frage noch viel verderblicher,
„demoralisirender wirken. Sie ist ein für einen müßi-
„gen Volkhaufen gratis aufgeführtes, sich immer wieder-
„erholendes Schauspiel menschlicher Schwäche, Entar-
„tung und Verworfenheit, eine praktische, lehrreiche
„Schule der Lüge, der Frechheit, der Verschmitzheit und
„der Umgehung der Gesetze, ein Institut zur allmähli-
„gen Abstumpfung der sittlichen Scheu und aller zarte-
„ren Gefühle und zur Gewöhnung an das Bild und
„den Gedanken von Raub, Gewalt und Mord. Für-
„wahr! Es ist ein eigenes Verlangen, daß, während
„das Gute seiner Natur nach in der Stille und Ver-
„borgenheit keimt und sich bildet, und nur in seinen
„wohlthätigen Wirkungen endlich sich kund gibt, und in
„immer weitere Kreise sich verbreitet, das Böse und
„Schlechte dagegen, das ohnehin immer frecher hervor-
„tritt, in seinem ganzen Umfange und seiner vollen
„Nacktheit tagtäglich der Menge gezeigt, und was Gott
„von seinem Angesichte verweis't, den Menschen zur er-
„götzlichen [illegible]hauung dargeboten werden soll. So et-
„was kann [illegible] hartherzige Schadenfreude oder gar die
„Verführung des bösen Beispiels und des so vielfach
„der Strafe sich entziehenden listigeren Lasters zur Folge
„haben. Ein edleres Gemüth muß den Anblick mensch-
„licher Herabwürdigung fliehen, und sein Auge nur nach
„dem Muster menschlicher Reinheit, Größe und Tugend
„richten; die Schwachen aber bedürfen noch mehr, daß
„man ihnen jenen entziehe, und diese zur Stärkung und
„Erhebung vor Augen halte. Doch das Volk soll in
„dieser Zeit aus den Kirchen hinweg zu den Theatern
„und Gerichtssälen gelockt werden, um da seine geistige,

„sittliche und politische Bildung sich zu holen, deren „Früchte dann freilich auch bitter genug sind. Wie für „die Civilpflege die Gegenwart der Partheien und ihrer „Anwälte, so dürfte unstreitig für die peinliche Rechts„pflege die Anwesenheit der Angeklagten, der Sachwal„ter und der Zeugen bei den mündlichen Verhandlun„gen in förmlicher Gerichtssitzung und die öffentliche „Bekanntmachung der Urtheilssprüche mit den Entschei„dungsgründen, in Fällen, wo nicht auch diese Aer„gerniß verursacht würde, allen vernünftigen und „nur auf das Recht gerichteten Forderungen genügen." So weit der Verfasser. Es hätte auch noch berührt werden können, daß auch der Verbrecher ein Mensch, ein unglücklicher Mensch ist, der nie zum Gegenstande eines Schauspiels, — dazu von der Justiz selbst, — herabgewürdigt werden sollte. Wenn in einer kürzlich am Ufer eines berühmten deutschen Flusses herausgekommenen Schrift, in dem mit einen solchen Unglücklichen Monathe lang getriebenen Justiz-Schauspiel, ja sogar darin, daß demselben „Damen" als Zuschauerinnen beiwohnen, etwas Erhebendes gefunden wird; so freut Ref. sich, daß der Geschmack auch hierin verschieden ist. Er ist vielmehr der Meinung, daß mit alleiniger Ausnahme eigentlicher Geschäftsmänner, alle Zuschauer solcher Criminal-Justiz-Schauspiele ihre Zeit weit nützlicher, als auf solchen Tribünen zubringen können, er kennt aber insonderheit einen empörenderen und widerlichern Anblick als den von Frauenzimmern nicht — Damen mögten sich dorthin wohl schwerlich verirren — die, mit dem Strickbeutel und weiblichen Arbeiten versehen, zum Zeitvertreib und zur Ergötzlichkeit Criminalverhandlungen beiwohnen und sie als Lust- und Schauspiele ansehen. Indessen de gustibus non est disputandum.

3.

Zeitschrift für die Wissenschaft des Judenthums. Herausgegeben von dem Verein für Cultur und Juden. Redacteur D. Zunz. Erster Band. III Hefte, Berlin 1822 u. 1822. 8.

Die Zeitschrift hat wegen verschiedener, darin enthaltenen, schätzbaren Juristischen Aufsätze auch für die Leser der Jahrbücher ein Interesse. Referent rechnet dahin besonders die Abhandlungen, mit welchen zwei, in der gelehrten Welt bereits rühmlichst bekannte, Gelehrte, Lazarus Bendavid und der D. Eduard Gans, diese Zeitschrift bereichert haben, jener durch die Abh. über geschriebenes und mündliches Gesetz, und dieser durch die drei Abh. die Gesetzgebung über Juden in Rom, über die Geschichte der Juden in Norden von Europa und in den slavischen Ländern und über das mosaisch-talmudische Erb-Recht. Die letztgedachte Abhandlung ist das lichtvollste und gründlichste, was Ref. über diesen Gegenstand kennt.

4.

Erläuterungen, Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Anhaltischen Landes-Ordnung, desgleichen in der Proceß-Ordnung nebst einem Anhange der Letztern die summarischen Processe betreffend. Dessau 1822. 266 S. 3.

Diese Erläuterungen sind in gesetzlicher Form und mit gesetzlicher Kraft erlassen. „Bereits längst ward „das Bedürfniß gefühlt," heißt es in dem Publications-Patent d. d. Dessau den 10. July 1822., „die gesetzli-„chen Formen, nach welchen Rechtsstreitigkeiten in den „Gerichten Unsers Landes verhandelt werden, einer Prü-

„fung zu unterwerfen und durch Verbesserung den bis-
„her nicht selten durch manche entbehrliche Weitläuftig-
„keitsche und schädliche Ungewißheit verzögerten und ge-
„hemmten Gang der Rechtspflege abzukürzen. Man-
„cherlei Hindernisse standen jedoch der Ausführung all-
„gemeiner Verbesserungsvorschläge entgegen und auch
„noch jetzt muß Uns eine gänzliche Umformung der Pro-
„ceßgesetzgebung, zu welche der Vorgang mehrerer grö-
„ßeren Staaten und die Schriften anderer berühmter
„Rechtslehrer auffordern, bedenklich scheinen, so lange
„in denjenigen bedeutendern Nachbarländern, die sich
„bis jetzt mit Uns gleicher oder ähnlicher Rechte bedie-
„nen, nicht zu solcher allgemeinen Umformung geschritten
„wird, da bei den vielfachen Berührungen, in welche Un-
„sre Unterthanen in Bezug auf Rechtverhältnisse mit
„den Bewohnern dieser Länder stehen und bei dem bun-
„desverfassungsmäßig bestehenden Institute der Actenver-
„sendung jede zwar bedeutende Abweichung im Rechts-
„verfahren mit mannigfaltigen Nachtheilen und Unbe-
„quemlichkeiten verknüpft sein würde." Aus diesem Ge-
sichtspuncte ist sich für jetzt auf eine theilweise Abstel-
lung der vorzüglichsten Mängel der bisherigen Proceß-
Gesetze beschränkt, ohne in den Hauptgrundsatz, auf
welchen sich die jetzige Proceßordnung stützt, „nämlich
„in die, von den bewährtesten Rechtslehrern älterer
„und neuerer Zeit für das Verfahren in bürgerlichen
„Rechtssachen als vorzüglich empfohlene Verhandlungs-
„Maxime" veränderud einzugreifen. Diese verbesserte
Rechts- und Proceßgesetzgebung zerfällt in die Haupt-
theile: I. Erläuterungen, Veränderungen und
Zusätze zu einigen Titeln der Anhaltischen
Landesordnung, II. Erläuterungen zur An-
haltischen Proceßordnung und III. Anhang
die summarischen Proceß-Arten betreffend.

5.

Observations sur plusieurs points importans de notre législation criminelle, par Mr. Dupin, docteur en droit et Avocat à la cour royale de Paris. Paris 1821. 333 S. 8.

Der Verfasser entwickelt freimüthig die, freilich großen, Fehler des französischen Criminal-Verfahrens und greift dadurch manche Steckenpferde an, namentlich das pouvoir discrétionaire der Präsidenten, die Willkührlichkeiten der Officianten des Ministère public, die willkührliche Verhaftungen, die gegenwärtige Organisation der Geschwornen-Anstalt u. s. w. Mit manchen der bessern französischen Juristen nimmt er die englische Criminal-Justiz zum Vorbilde, besonders für eine bessere Organisation der französischen Jury. Gerne wollen wir unsern Nachbarn gönnen, bessere Grundlagen ihres Criminal-Verfahrens aus England zu holen, uns aber freuen, daß wir nicht in der Nothwendigkeit sind, zum Auslande unsre Zuflucht zu nehmen. Herr Dupin begründet indessen seine Verbesserungs-Vorschläge auf die zwei Hauptgrundsätze, welche man gerne als Axiome geltend machen mögte, deren wahrer Gehalt aber bei uns in Deutschland längst richtiger gewürdigt ist, auf Oeffentlichkeit und Geschwornen-Justiz, oder wohl richtiger Geschwornen-Ausspruch welcher ein öffentlich gegebener und öffentlich vorliegender Ausspruch, des ganzen Volks, ein National-Ausspruch sein soll. Referent schämt sich nicht, freimüthig und bescheiden zu gestehen, daß er nicht vermag, einzusehen, durch welche Operation der Ausspruch von 8 höchstens 12 Männern, ein Volks-Ausspruch werden könne. Etwa weil diese Männer zum Volke gehören? Dies ist ja aber auch bei jedem Richter, selbst beim Cadi der Fall. Etwa weil das Volk diese Männer zu Geschwornen delegirt? Dies ist ja der aber Fall nicht. Etwa weil die Geschwornen im Angesichte des Volks sich berathen, ihre Gründe entwickeln und ihren Ausspruch bekannt machen? Dies kann ebenfalls der Grund

nicht sein, weil die Geschwornen nicht öffentlich, sondern ganz im Geheimen sich berathen, gar keine Gründe entwickeln; der Ausspruch wird freilich öffentlich bekannt gemacht, wenn aber öffentliche Bekanntmachung schon Volks-Justiz wäre, so würden eben so gut alle Proclame u. s. w. dazu gehören. Oder etwa, weil das ganze Volk den Zuschauer abgeben kann? Diese Voraussetzung vom ganzen Volke ist aber erstens unrichtig, und demnächst geht nicht alles, welchem das Volk zusehen kann, deshalb von ihm aus. Oder vielleicht, weil der Geschwornen-Ausspruch so klar, bündig und gründlich abgefaßt ist, daß das ganze Volk in die Gründe desselben eindringen und dieselben als die seinigen sich aneignen kann? Auch dies ist nicht der Fall, aus dem ganz einfachen Grunde, weil die Geschwornen nicht nach Gründen, sondern ohne alle Gründe, lediglich nach ihrer eigenen, in ihrem Herzen tief verschlossenen, subjectiven und individuellen Ansicht sprechen und kein Andrer die Motive dieser Ueberzeugung erfährt, mithin darin weder eindringen, noch sie sich anzeigen kann. Noch vor wenigen Wochen hat ja der Präsident der Assisen zu Achen in einer, in öffentlichen Blättern abgedruckten, Rede an die Geschwornen erklärt: es wäre Unsinn wenn ein Dritter, der nicht den Verhandlungen mit der größten Aufmerksamkeit, wie der Geschwornen zu thun schuldig sind, von ihrem Anfange bis zu ihrem Ende beigewohnet, die nicht so wie sie, eine innige Ueberzeugung zu schöpfen durch alle mögliche Mittel, in den Stand gesetzt worden, sich ein Urtheil über das Urtheil der Geschwornen erlauben wollte. Referent kann daher eine Geschwornen-Ausspruch unmöglich für einen Volks-Ausspruch, auch nicht für einen materialiter öffentlichen Ausspruch, sondern nur für den materialiter geheimen Ausspruch eines undurchschaulichen Octo-Virats, höchstens Duodecim-Virats halten; daß er formaliter öffentlich ausgesprochen wird, macht ihn eben so wenig in seinem Wesen zu einem öffentlichen, als die Orakel-Aussprüche wesentlich öffentliche waren, weil sie öffentlich verkündet wurden. Sollen

Geschwornen-Aussprüche nicht Geheime-Justiz- sondern öffentliche Aussprüche sein; so müssen sie aus öffentlich dargelegten Gründen so klar und anschaulich entwickelt und so öffentlich vorgelegt werden, daß jeder im Volke sie vollständig prüfen und würdigen kann, so muß durch die öffentliche Discussion er vielseitig geprüft und aus innerer Ueberzeugung aller, die ihn geprüft haben, die gemeine Meinung von der innern Rechtmäßigkeit des Ausspruchs sich bilden oder mindestens sich bilden können. Hiervon findet Rez. bei den Geschwornen-Ausspruch leider! keine Spur, wohl aber die mehrsten Elemente in unsern Preußischen Urtheilssprüchen; daher hier weder die, mit wahrer Oeffentlichkeit unvereinbare Erscheinung, daß die Prüfung der innern Rechtsmäßigkeit eines Duodecimvirats-Ausspruch mit Empfindlichkeit aufgenommen und als unmöglich, ja als unsinnig, abgewiesen, und derjenige, der den materiellen Werth des Ausspruchs prüfen mögte, auf die formelle Richtigkeit des Ausspruchs d. h. zum höhern Glauben an die Infallibilität der Geschwornen, verwiesen wird. Dann bedürfte es ja auch in unsern Gerichtshöfen der Mittheilung der Entscheidungs-Gründe nicht und würden wir, Publicität, Liberalität und Oeffentlichkeit im Munde, zum car tel est notre plaisir zurückgebracht seyn; öffentliche Mitteilung der Ausspruchs-Gründe, öffentliche, freie und allgemeine Prüfung und Discussion derselben ist die wesentlichste Bedingung der Oeffentlichkeit, ob ein geheimer Ausspruch öffentlich oder geheim zu Protokoll dictirt und publicirt wird, ist für wahre Oeffentlichkeit völlig unbedeutend, denn das Factum, daß gesprochen worden, wird öffentlich bekannt genug und wäre es auch nur durch die Vollstreckung, bei welcher, wenn die Gründe, warum so und nicht anders gesprochen worden, doch ein Geheimniß bleiben sollen, man noch immer zeitig und öffentlich genug die Existenz des Ausspruchs erfährt.

6.

1) Erste Stimme aus Nord-Deutschland über Fonks Unschuld, nebst gelegentlichen Bemerkungen über die Geschwornen-Gerichte von Peter v. Kobbe (Privatdocenten der Rechts-Gelehrsamkeit in Göttingen) Göttingen 1822. 8.

2) Noch ein Wort in Fonks Sache nebst einer Ankündigung einer Zeitschrift, betitelt der Exorcist, von Peter von Kobbe. Göttingen 1822. 8.

3) Mittheilungen und Betrachtungen über Fooks Criminal-Proceß von Peter von Kobbe. Erstes Heft, Göttingen 1822. 8.

4) Peter Anton Fonk, der Ermordung Wilhelm Cönens angeklagt; Versuch eines Beitrages zur Beleuchtung dieses Proceßes von D. Ant. Wilhelm Asher, Advocaten zu Hamburg. Leipzig, 1823. 8.

5) C. S. Zachariä über die wegen Cönens Ermordung gegen Fonk gerichtete Anklage; aus den Heidelberger Jahrbüchern besonders abgedruckt. Heidelberg, 1823.

6) Warnung vor möglichen Justizmorden, durch rechtliche und allgemein verständliche Beleuchtung der Fonkisch-Hamacherschen Cause celèbre; um eine staatsoberaufsichtliche Superrevision des Verkehrten in den Vorbereitungen der beiden Urtheile, auch zugleich wesentliche Verbesserungen im Untersuchungs-Processe und dem Geschwornen-Gericht selbst, zu dessen gewisserer Erhaltung des die Verkehrtheiten allein entdeckenden Schuzmittels der gerichtlichen

Oeffentlichkeit, drängend zu motiviren dargestellt, von D. H. G. Paulus, Geh. Kirchen-Rath und Professor der Theologie u. Philosophie zu Heidelberg. Heft I. 282 S. Heft II. 134 S. 8. (auch in des Verf. Sophronizon Jahrg. V. Heft I. II u. III.)

7) P. A. Fonk und Chr. Hamacher, deren Richter und die Riesen-Assisen zu Trier in d. J. 1820 uud 1822, vor dem offnen, redlichen deutschen Geschwornen-Gericht der Vernunft, Wahrheit und Gerechtigkeit von D, Johann Nicol. Bischoff Königl. Sächs. Hof- und Justiz-Rath, des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens-Ritter. Erste Abth. Dresden, 1823. 282 S. 8.

8) Peter Anton Fonk; eine getreue und vollständige Darstellung seines Processes; herausgegeben und mit einem Vorwort begleitet von C. v. F. Braunschweig, 1823. 400 S. 8.

9) Peter Anton Fonk und seine Vertheidiger, zur Rechtfertigung der Oeffentlichkeit der Gerichte und der Geschornen-Anstalt, gewürdigt von Johann Paul Brewer, Professor zu Düsseldorf. Cöln, 1823. 187 S. 8.

Referent ist mit seiner individuellen Ansicht von dieser cause celèbre völlig auf dem Reinen, und hat sie so oft ausgesprochen, daß alles, was er darüber noch sagen könnte, nur eine Wiederholung des häufig Gesagten sein würde. Nur zur Vollständigkeit der Literatur dieses Gegenstands zeigt er daher obige Schriften, von welchen die unter 1, 5, 6, 7 u. 8 classisch sind, hier an. Wahrhaft erfreulich ist das fortdauernde lebhafte Interesse, was diese Sache allgemein erregt. Die Schriften

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 u. 8 verfolgen innigst vertrauet mit den Acten Schritt vor Schritt diesen Proceß und entwickeln mit Freimüthigkeit, Gründlichkeit, Scharfsinn und Klarheit alle Nuanzen desselben und sprechen über Fonk mit der Minorität der Geschwornen das Unschuldig aus.

Nur der Verf. der Schrift Nr. 9, Professor der Geometrie am Gymnasium zu Düsseldorf, ist der entgegengesetzten Meinung, welches freilich bei einem Manne, der mit mathematischen Wahrheiteu sich beschäftigt, am wenigsten zu erwarten war. Schwerlich dürfte aber wohl jemand, der in einer so wichtigen Sache nicht Hypothesen für Wahrheiten annimmt, auf die Seite des Verfassers treten; Ref. wenigstens hat ungeachtet er diese Schrift zweimahl mit größter Aufmerksamkeit gelesen, auch nicht einen einzigen Grund gefunden, der irgend eine Ueberzeugung hätte begründen können. Wenn kürzlich mehrmals geäußert worden, Criminal-Sachen könnten nicht aus den Acten — sollten denn doch wohl die zuverlässigste Quelle des Erkenntnisses sein — sondern nur aus dem Anhören der Verhandlung selbst, der sogenannten Gesammt-Anschauung, — richtig und sicher beurtheilt werden und deshalb habe das Urtheil des in den Rheinprovinzen wohnenden Herrn Professor Brewer einen großen Vorzug vor den Schriften eines Zachariä, Paulus und Bischofs; so ist es bisher dem Referenten unbekannt gewesen, daß man mündlichen Verhandlungen in Trier deutlicher und vernehmlicher in Düsseldorf, als in Heidelberg und Dresden hören könne. Die Vorsehung bewahre uns aber vor einer Justiz, die man nur an dem Orte, wo sie ausgeübt wird, beurtheilen kann und deren Sprüche nicht aus Acten, sondern nur aus mündlichen Verhandlungen gewürdigt werden können. Wenn aber die persönliche Beiwohnung der Assisen ein vorzüglich-treffendes Urtheil über die innere Rechtmäßigkeit des Ausspruchs begründet, so muß doch wohl das Urtheil geschäftskundiger und ausgezeichneter Zuschauer der Verhandlung vor dem der unkundigen Menge und geschäftsunerfahrner Personen wiederum den Vorzug haben und da ha-

ben ja bekanntlich die achtbarsten Geschäftsmänner, welche der Trierer Assise beiwohnten, über das, was sie gesehn und gehört und was der Verf. der Schrift Nr. 9. von Düsseldorf aus weder sah, noch hörte, ganz anders, wie er, bestimmt und deutlich genug öffentlich sich ausgesprochen. Der Geist dieser Schrift Nr. 9. geht aus der Versicherung in der Einleitung: „daß die Rheini-„sche Justiz durch die Fonksche Sache über alle ge-„genwärtigen und künftigen Feinde gesiegt habe, daß die „Geschwornen eines der größten Institute der bürgerli-„chen Gesellschaft seyen, daß dieser Fall nicht wenig dazu „beitragen werde, der Geschwornen-Anstalt den Eingang „in alle Provinzen Deutschlands zu eröffnen," daß diejenigen welche über Fonk anders denken, wie Hr. B., „ihre Feder entweihen" und einen „Gerechtigkeits-Pa-„roxismus" haben, so wie daraus hervor, daß er über einen sehr gründlichen Vertheidiger der Unschuld Fonks, anstatt ihn zu widerlegen, die Vermuthung äußert, das rheinische Geld habe auf ihn gewürkt (S. VIII), welches allerdings erfreulich sein dürfte, weil es beweisen würde, daß das rheinische Geld die gute Eigenschaft hat, nicht bloß Schriften, sondern gründliche, recht gründliche, Schriften, an deren Widerlegung Hr. B. sich nicht wagt, bewürken zu können. In solcher Stimmung sollte die Aufgabe „Fonks Schuld zu beweisen" so wenig übernommen werden, als sie gelöset werden kann und von Hrn. B. auch auf das allerentfernste nicht gelöset worden ist. Die Schrift unter 9 nimmt daher in der Gallerie der, diese cause celèbre betreffenden, Schriften eine sehr untergeordnete Stelle ein und gehört zu denjenigen Stücken dieser Gallerie, von welcher jeder Zuschauer, der, wenn von Schuld oder Unschuld und von Leben oder Tod eines Menschen und von seiner Hinführung zum Richtplatz oder von der Rückkehr in seine Familie die Rede ist, Ruhe, Haltung, Unbefangenheit und Leidenschaftslosigkeit mit Recht, besonders in einer Schrift unerläßlich fodert, die gegen einen unglücklichen und bedauernswürdigen Mann geschrieben ist, dessen Unschuld immer überzeugender von den achtbarsten Männern vertheidigt wird, seinen Blick unwillig wegwendet und be-

dauert, daß der Künstler auf ein, ihm offenbar fremdes, Feld, unausgerüstet mit jeder, um auf demselben sich zu halten erforderlichen Eigenschaft, sich begeben habe. Desto erfreulicher, wahrhaft wohlthuend, musterhaft und lesenswürdig sind dagegen die gediegenen Schriften unter 1, 5, 6, 7 u. 8, und unter ihnen wiederum besonders die unter 5 und 6, so wie die unter 8 durch seltene Verbindung ächter Gründlichkeit mit Ruhe sich auszeichnet. Die Schrift unter 6, dringt am tiefsten in die innersten Fäden dieser Sache ein und ist ein Meisterstück psychologischer und juristischer Beurtheilung und lichtvoller und gründlicher Entwickelung einer Criminal-Sache. Die Schrift unter 7. ist aus der Feder eines, im bereits vierzig jährigen Dienste der Themis stehenden, auch als Schriftsteller vortheilhaft bekannten, Mannes, dessen gründliche Arbeit ein jeder mit hohem Interesse lesen wird, wenn er auch vielleicht wünschen mögte, daß der jugendlich gebliebene Justiz-Eifer des würdigen Verfassers, wie schwer es allerdings in Fällen dieser Art auch sein mogte, hin und wieder im Ausdruck um so mehr etwas gemäßigter hätte sein mögen, als bis jetzt nur die Schriften *gegen* den unglücklichen *Fonk* die Gränzen dieser Mäßigung überschritten, wie aus den darüber in diesen Jahrbüchern enthaltenen Anzeigen hervorgeht, ganz besonders aber aus dem berüchtigt genug gewordenen namenlosen *Pamphlet: gegen Peter Anton Fonk und die von ihm herausgegebene Vertheidigungsschrift* (angeblich, — denn von der Wirklichkeit ist das ganz unmöglich) *von einem Königl. Preuß. Justiz-Beamten* (Bonn 1822) der Fall ist; eine Schrift, deren Anzeige in den Lesern der J. B. nur die unangenehmsten Gefühle hätte erregen müssen, indem dieses eben so unberufene, als leidenschaftliche Pamphlet zwischen der Vertheidigung uud dem Urtheils-Spruch erschien und durch die im Vorwort angeführten Motive aller Art den Eindruck, welchen der, *Fonks* Unschuld darlegende gründliche, actenmäßige officielle Vortrag des achtungswürdigen Untersuchungs-Richters *Hoffmann* nothwendig auch bei den Geschwornen gemacht haben müßte, zu vertilgen und letztre grade zu dringend auffordert, schon ihrer

eigenen Ehre wegen „weil sie keine Kinder und keine „Abderiten (S. IX)" des Schuldig auszusprechen. Eine solche Schrift erneuert unwillkührlich das Andenken an die Jahre 1791 u. 1792, so wie ihr Motto: la raison aura enfin raison: an den Unfug, der damals mit ihr und der Göttin Vernunft früher getrieben worden.

7.

D. J. C. Salchow Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts mit besonderer Rücksicht auf das preußische Recht. Dritte, umgearbeitete Ausgabe. Halle 1823. 614 S. 8.

Die dritte Ausgabe dieses schätzbaren Werks ist, bei dem anerkannten Werth des letztern, eine sehr erfreuliche Erscheinung in der criminalrechtlichen Literatur, deren Ausbeute der Verf. trefflich benutzt und sorgfältig angeführt hat. Für den Preußischen Geschäftsmann ist dieses Werk um so wichtiger, als darin allenthalben auf unsre Gesetzgebung Rücksicht genommen ist.

8.

Neues Archiv des Criminal-Rechts herausgegeben von Kleinschrod, Konopack und Mittermaier. Sechsten Bandes zweites Stück Halle bei Hemmerde und Schwetschke 1823. (Vergl. Band 20. S. 173.)

Dies neueste Stück des sich in seinem Werthe gleich bleibenden Archivs zeichnet sich insbesondere durch eine prüfende Anzeige aus, welche einer der Herausgeber, der treffliche Mittermaier, über den neuen Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Königreich Bayern giebt. Der Bayersche Justiz-Minister Graf v. Reigersberg nämlich erklärte schon 1817, daß bedeutende Materialien in Bezug auf die Revision der Strafgesetzgebung gesammelt seyen und ein Entwurf des revidirten Strafgesetzbuchs vorgelegt werden sollte. Diese Re-

vision wurde hierauf 1819 befohlen und eine Commission dazu unter den Vorsitze des Staats-Ministers Freiherrn von Zentner angeordnet. Erst auf der Stände-Versammlung des vorigen Jahres wurde den Ständen der Entwurf selbst vorgelegt, welcher, ausgedehnter als das Gesetzbuch von 1813, nicht bloß den Entwurf des Gesetzes über Verbrechen und Strafen, (bearbeitet von dem Staats-Rath von Gönner), sondern auch den Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs, (bearbeitet von dem Ministerialrath von Stürmer,) enthält. (Der Entwurf des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen ist, wegen der noch nicht beendigten Vorarbeiten über den ganzen Organismus des Gerichtswesens, noch im Rückstande.)

Herr Mittermaier hat nun in dem, im erwähnten Hefte gegebenen, Anfange seines Aufsatzes zuerst den Entwurf u. s. w. als Ganzes, in seinen Prinzipien zu betrachten begonnen, und wird im Verlauf desselben, die einzelnen vom Gesetzbuche abweichenden Bestimmungen des Entwurfs prüfen.

Man hat bei dem Leben, welches sich jetzt in der Legislation mehrerer Deutschen Staaten regt, alle Veranlassung, die baldige Fortsetzung der vorliegenden überall zu Vergleichungen auffordernden höchst wichtigen Arbeit zu wünschen.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Ueber die rechtliche Natur der Erbenzinsgüter in der Preußischen Grafschaft Hohnstein.

Vom Ober-Landesgerichtsrath Dr. Scheller zu Halberstadt.

Die rechtlichen Verhältnisse der Erbenzinsgüter der zu dem Departement des Königl. Ober-Landesgerichts zu Halberstädt gehörigen Grafschaft Hohnstein sind im Laufe der Zeiten zu unsicher geworden, und die Prozesse über diese Verhältnisse werden zu häufig, als daß es nicht der Mühe lohnen sollte, über diese Materie nach Möglichkeit Licht zu verbreiten und dadurch manchem der 30.000 Einwohner jener Provinz einen kostspieligen Prozeß zu ersparen.

Dies bewog den Verfasser, seine Nachforschungen über die rechtliche Natur der dortigen Erbenzinsgüter öffentlich unter dem Wunsche mitzutheilen, daß recht viele Sachkundige sich entschließen mögten, seine Ansichten entweder noch mehr zu bestätigen, oder auch zu widerlegen, weil nur auf diesem Wege die Wahrheit am sichersten zu Tage gefördert werden mögte.

Er würde übrigens auch jetzt, wie bei allen seinen früheren Abhandlungen, seinen Namen nicht genannt haben (um auch hier Mißdeutungen zu entgehen), wenn er dies nicht deshalb für nothwendig gehalten hätte, damit Jeder wissen mögte, an wen er sich wegen der vorkommenden Versicherungen und Allegate zu halten.

Halberstadt, im März 1823.

Einleitung.

Wenn in der gegenwärtigen Abhandlung von der Grafschaft Hohnstein die Rede ist, so wird darunter nicht die eigentliche Grafschaft Hohnstein, die von dem im Jahre 1061 oder 1110 erbauten Bergschlosse Hohnstein am Harze den Namen führt, und wozu außer der eigentlichen Grafschaft mit Lohra und Clettenberg auch Bilstein, Ilfeld, Staufenberg, Spatenberg, Kirchberg, Greussen, Sondershausen, Strausberg, Beckstedt, Lutterberg, Andreasberg, Scharzfeld und Walkenried gehörte, verstanden, sondern es werden damit die eigentlichen Herrschaften Lohra und Clettenberg mit den Städten Ellrich, Bleicherode, Sachsa und Benneckenstein gemeint, deren Herrscherhaus im Jahre 1260 und 1300 ausstarb, welche unter Heinrich dem Zweiten und Vierten von Hohnstein an das gräfliche Haus Hohnstein fielen, nun auch Grafschaft Hohnstein genannt wurden, und welche nach so mancherlei stürmischen Ereignissen des Bauernkriegs und des 30 jährigen Kriegs, in welchen sie unter andern in den letzten 60 Jahren sieben verschiedenen Herren den Huldigungseid geleistet hatten, endlich unter den sichern schützenden Scepter des Churfürstlich Brandenburgschen Hauses im Jahre 1648 gelangten und, nach einer kurzen Zwischenregierung, am 12. Decbr. 1699 mit den Brandenburgschen Landen vereinigt wurden.

Als man in den 1790ger Jahren zur Abfassung der Provinzialgesetzbücher in den preußischen Staaten schritt, kamen auch die Erbenzinsverhältnisse dieser uneigentlich sogenannten Grafschaft Hohnstein zur Sprache, und waren ein Gegenstand vielfältiger und reifer Erwägung des damaligen Obergerichts der Provinz, der Regierung zu Halberstadt nehmlich, und der Stände der Grafschaft Hohnstein. Man ging dabei auf folgende Art zu Werke.

Die Regierung forderte die Stände auf, diejenigen Provincialgesetze und Observanzen, auf welche bei Abfassung des Provinzialgesetzbuchs vorzüglich Rücksicht zu nehmen, specifice nebst den Gründen zur Aufnahme anzuzeigen; veranstaltete nach Eingang dieser Anzeige Auszüge aus den angezeigten Statuten und Observanzen, ließ das Votum des vortragenden Raths schriftlich beifügen, zog nun in einer Versammlung des ganzen Collegii den Auszug und das Votum in Berathung, setzte darauf den Beschluß des Collegii bei, theilte diesen den Ständen mit, vereinigte sich alsdann mit Deputirten der Stände und der Königlichen Kammer zu einer gemeinschaftlichen Berathung, in welcher endlich das Statut oder die Observanz so festgestellt wurde, wie solche in das Provinzialgesetzbuch aufgenommen werden sollte.

Die bei dieser Verfahrungsart gesammelten Acten befinden sich jetzt im Archive des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts, und aus ihnen hat der Verfasser, als aus der reinsten und reichhaltigsten Quelle, seine Mittheilungen vorzüglich geschöpft.

Um die Länge der Allegate zu vermeiden, sind jene Acten in der gegenwärtigen Abhandlung bloß mit Volumen und Folio angedeutet, und wird verstanden:

unter Volumen I. die
„Sammlung der in dem Fürstenthum Halber-„stadt und incorporirten Grafschaften subsistiren-„den und geltenden Provincial-Rechte, Statu-„ten und Gewohnheits-Rechte."

unter Volumen II.

„Acta generalia, die Abfassung des Provinzial-„Land-Rechts betreffend, de 1791 — 1799."

unter Volumen III.

„Acta generalia, die Abfassung des Provinzial-„Land-Rechts betreffend, de 1796."

unter Volumen IV.

„Auszüge der Provinzialgesetze über das Lehns-„und Erbenzins-Recht."

unter Volumen V.

„Entwürfe über Zehnt-Recht, Lehn- und Erben-„zins-Güter, de 1796."

Wenn übrigens die gegenwärtige Abhandlung in Paragraphen abgetheilt und jedem derselben ein dictatorischer Satz vorangestellt ist, so geschah dies theils der leichtern Uebersicht wegen, um mit dem Satze zugleich das bestehende Gesetz zu bezeichnen.

---

§. 1.

Die Hohnsteinschen Erbenzinsgüter werden nach der Lehns- und Erbenzins Constitution der Grafschaft Hohnstein vom 11. Januar 1698. und in subsidium nach dem Preußischen Allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. 18. §. 680 — 812 beurtheilt.

Ueber die Rechte und Verbindlichkeiten der Hohnsteinschen Erbenzinsleute wurde von dem damaligen regierenden Herrn der Grafschaft Hohnstein, dem Grafen Gustav zu Sayn- Wittgen- und Hohnstein, unterm 11. Jan. 1698, die in der Anlage A. mitgetheilte Lehns- und Erbenzinsconstitution erlassen.

Die jetzige Seltenheit dieser Constitution hat zwar veranlaßt, daß man in neuerer Zeit gewagt hat, deren Existenz überhaupt, wenigstens doch deren Publication und Rechtskraft zu bezweifeln.

Daß jene Constitution aber wirklich existirt und vom Grafen Gustav erlassen ist, darüber liegen noch so viele unzweideutige Beweise vor, daß ein desfalsiger Zweifel sich als völlig ungerechtfertigt darstellt.

Im Jahre 1703 wurde nehmlich nach Ausweis alter im Amte Großen-Bodungen befindlicher Acten, wovon im vorletzten §. dieser Abhandlung umständlicher die Rede sein wird, dem dortigen Amte von der ihm vorgesetzten Fürstlichen Regierung zu Sondershausen der Befehl ertheilt, die Hohnsteinsche Lehns- und Erbenzinsconstitution vom 11. Jan. 1698 auch im Amte Großen-Bodungen zu publiciren, ein Befehl, der ganz un-

gereimt gewesen sein würde, wenn eine solche Constitution gar nicht existirt hätte; und dieser Befehl ward vom Amte dadurch befolgt, daß es im Jahre 1704 die erwähnte Constitution wirklich publicirte, eine Befolgung, die ganz widersinnig gewesen sein würde, wenn die Constitution gar nicht vorhanden gewesen wäre.

Im Jahre 1766 ferner führte der Etats- und Kriegs-Minister Philipp vom Hagen gegen die Erben des Försters Melchior Singöls wegen Bezahlung der Lehnwaare einen Proceß und gründete seinen Antrag auf die erwähnte Erbenzinsconstitution. Die gedachten Erben bestritten unter andern die Publication und Gesetzeskraft dieser Constitution, das in der Anlage B. mitgetheilte Appellationserkenntniß aber nahm solche als unzweifelhaft an. [1])

Sodann stellten die gerichtlichen Beamten zu Lohra und Kleinen-Werther im J. 1767 die in den Anlagen C und D beigefügten Atteste über die Existenz und Gültigkeit der mehrerwähnten Constitution aus; und als man in der Folge dann, §. 4 — 7 des Publicationspatents vom 20. März 1791 gemäß, zur Sammlung und Revidirung der Provinzialgesetze schritt, und die Hohnsteinschen Stände durch die Halberstädtsche Regierung aufgefordert worden waren, diejenigen Provinzialgesetze und Observanzen, auf welche bei Abfassung des Provinzialgesetzbuchs vorzüglich Rücksicht zu nehmen, specifice nebst den Gründen anzuzeigen [2]) berichteten dieselben am 7. Febr. 1794 unter andern:

„die Lehnsconstitution des Grafen Gustav zu „Sayn-, Wittgen- und Hohnstein von 11. Jan. „1698, da solche bisher jederzeit in usu gewesen „und in judicando danach gegangen worden, „wird gleichfalls als ein Provinzialgesetz beizu„behalten sein," [3])

---

[1]) Vol. I. Fol. 168.

[2]) Vol. II. 41v.

[3]) Vol. II. 54v.

und versicherten am Schlusse ihres Berichts, daß sie die Materialien zu demselben unter Zuziehung der Gerichtsobrigkeiten mit Zuverlässigkeit gesammelt hätten. [1])

Die mit der Redaction der Provinzialgesetze beauftragte Regierung zu Halberstadt veranstaltete darauf auch wirklich Auszüge aus dieser Constitution, [2]) brachte solche bei sich zum Vortrage, concludirte darauf, theilte nun den Ständen ihr conclusum zur vorläufigen Erwägung unterm 24. März 1796 mit und äußerte in dem deßfalsigen Rescripte unter andern: die Stände würden aus dem concluso ersehen, daß auf die Lehnsconstitution de 1698 gebührende Rücksicht genommen worden. [3])

Selbst aus den neuesten Zeiten noch liegen in den Anlagen E und F zwei wichtige Zeugnisse, auf welche weiter unten umständlicher Bezug genommen werden wird, vor; so daß bei allen diesen vorhandenen Beweisen an der Existenz, Publication und Verbindlichkeit der Erbenzinsconstitution vom 11. Jan. 1698 vernünftiger Weise nicht gezweifelt werden kann.

Man hat zwar noch das Bedenken geäußert, ob diese Constitution hätte befolgt werden sollen, d. h. ob der Graf Gustav befugt gewesen, solche zu erlassen; und man ist zu diesem Bedenken durch den Umstand veranlaßt, das der Graf zu Sayn-Wittgenstein die Grafschaft Hohnstein nur wiederkäuflich besessen hat.

Indeß auch dieses Bedenken verschwindet, wenn man die Geschichte über die Art und Weise, wie die Grafschaft Hohnstein an die Grafen von Wittgenstein gelangte, zu Rathe zieht.

Als nehmlich im Jahre 1648 die Grafschaft Hohn-

---

1) Vol. II. 62.
2) Vol. IV. 49v.
3) Vol. II. 142.

stein, oder eigentlich zu reden die Herrschaften Lohra und Clettenberg, als Theile des Bisthums Halberstadt an das Churhaus Brandenburg gelangten, ließ der Churfürst von den Hohnsteinschen Unterthanen am 19. Juny 1650 auf dem Rittersitze des Herrn von Berlepsch zu Buhla sich zwar huldigen und bestätigte in den sogenannten Buhlaschen Recesse, den er mit den Ständen errichtete, deren Freiheiten und Privilegien, übertrug aber die gedachte Grafschaft als Mannlehn dem Grafen Johann von Sayn- und Wittgenstein und dessen Leibes-Lehns-Erben, und wies die Stände an, demselben den Huldigungseid, der Oberlehnsherrschaft des Churfürsten jedoch unbeschadet, ebenfalls zu leisten.

Die Stände errichteten nun mit dem Grafen den so genannten Ellrichschen Receß am 24. Octbr. 1651, worin der Graf den Buhlaschen Receß bestätigte, und leisteten ihm darauf den Huldigungseid.

Inzwischen waren jedoch unter dem Churfürsten und dem Grafen Differenzien über den Umfang der Rechte des letztern an der Grafschaft entstanden; diese wurden nun aber unterm 7. Septbr. 1653 und 20. August 1655 dahin beseitigt, daß der Churfürst dem Grafen und dessen männlichen Leibes-Lehns-Erben die Grafschaft Hohnstein sammt allen Ein- und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten, geist- und weltlichen Lehn, Ober- und Nieder-Gerichten, Ober- und Niederjagden, Regalien und allen Freiheiten, wie sie die vorigen Grafen von Hohnstein von dem Stifte Halberstadt zu Lehn getragen hatten, nochmals zusicherte, und nur stipulirte, daß diese Grafschaft statt den 150,000 Rthlr., wofür solche zuerst versetzt gewesen, nunmehro für 60,000 Rthlr. solle wieder eingelöst werden können.

In dieser Art besaß darauf der Graf Johann, und nach dessen im Jahre 1657 erfolgten Tode dessen männliche Leibeslehnserben, unter welchen Gustav, Johanns zweiter Sohn, im J. 1671 seine Residenz in Clettenberg nahm, die Grafschaft Hohnstein, bis sie

am 12. Dec. 1699 vom Churfürsten von Brandenburg wieder eingezogen wurde. [1])

Es ergiebt sich hieraus, daß die Grafen von Sayn-Wittgenstein die Grafschaft Hohnstein als ein Hoheitslehn (feudum majus, regalium) besaßen. Da aber durch Verleihung eines Hoheitsrechts dem Vasallen das Recht der Ausübung in eignem Namen übertragen wird, und zu Hoheitsrechten unbedenklich auch das Recht, Gesetze zu geben, gehört; so folgt, daß der Graf Gustav zur Publication der oft erwähnten Lehnsconstitution befugt gewesen ist. [2])

Daß die Grafschaft Hohnstein der Familie von Sayn-Wittgenstein nur wiederkäuflich verliehen wurde, ändert in den Befugnissen jener Familie zur Gesetzgebung nichts; indem ihr die Hoheitsrechte uneingeschränkt für ihre Besitzzeit übertragen wurden.

Wollte man aber auch, was jedoch keineswegen zugegeben werden kann, einmal annehmen, Graf Gustav wäre zur Gesetzgebung nicht befugt gewesen; so würde dennoch die Lehnsconstitution de 1698 Kraft äußern müssen.

Dieselbe enthält nehmlich durchaus nichts Neues, sie bringt vielmehr, wie der klare Inhalt ihres Einleitung besagt, nur die schon bestehenden „rechtlichen Satzun-„gen und Landesordnungen" bei den Erbenzinspflichtigen in Erinnerung, ist also, wenn man sie auch nicht als eigentliches Gesetz betrachten wollte, doch immer ein von dem damaligen Landesherrn ausgestelltes Document über das, was rücksichtlich der Hohnsteinschen Erbenzinsgüter bis dahin Rechtens gewesen, und würde also auch als solches immer die genaueste Beachtung verdienen, und beim Abgange anderer zuverlässigen Nachrichten über die damaligen Erbenzinsrechte den künftigen Entscheidungen zum Grunde gelegt werden müssen.

---

[1]) Hoche vollständige Geschichte der Grafschaft Hohnstein Cap. 13. Schmalings Hohnsteinsches Magazin. pag. 38, 353.

[2]) Gödde Lehnrecht. §. 38.

Wenn nun diesem zu Folge die Existenz, Publication und Gesetzeskraft der gedachten Lehns-Constitution als unzweifelhaft sich darstellt; so kann nur noch die Frage seyn, ob dieselbe auch jetzt noch gesetzliche Kraft habe.

Als das Allg. Landrecht für die preuß. Staaten eingeführt ward, bestimmte der §. 3. des Publicationspatents vom 5. Febr. 1794 ausdrücklich, daß die in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen Provincialgesetze und Statuten ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollten.

Da nun damals für die Hohnsteinschen Erbenzinsgüter wirklich ein solches Provinciallandrecht oder doch Statut in der Erbenzins-Constitution vom 11. Januar 1698 bestand; so blieb dasselbe auch nach jenen Bestimmungen des Publicationspatents in fortwährender Gültigkeit.

Ist dies aber richtig, so gilt jene Constitution auch noch jetzt.

Denn die Grafschaft Hohnstein ward zwar als Theil des ehemaligen Königreichs Westphalen mit 1. Januar 1808 auch der Herrschaft des Code Napoleon unterworfen, und gemäß des westphälischen Decrets vom 21. Septbr. 1808 Art. 3. wurden auch in ihr alle früheren Gesetze, Verordnungen, allgemeinen und örtlichen Observanzen und Gewohnheiten, Statuten und Vorschriften aufgehoben, jedoch nur in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber der Code Napoleon Verfügungen enthielt, [1]) also nicht in Hinsicht der Erbenzinsverhältnisse, weil darüber der Code Napoleon keine Verfügung enthält.

---

[1]) Sehr ausführlich und gründlich handelt über diese Materie Seidensticker in seiner Einleitung zum Code Nap. pag. 343 sqq.

Behielt nun aber die Erbenzinsconstitution de 1698 auch während der Herrschaft des Code Napoleon Gesetzeskraft; so wurde diese bei Wiedereinführung des Allgem. Landrechts bestätigt, indem das Publicationspatent vom 9. Septbr. 1814, §. 2. denjenigen Provinzialrechten und Gewohnheiten, welche durch die westphälischen Gesetze nicht aufgehoben worden sind, noch fortwährende Kraft beilegt.

§. 2.

Im Zweifel ist das Grundstück als Erbenzinsgut zu betrachten, wenn eine gleichförmige und beständige Abgabe davon entrichtet wird.

In der Grafschaft Hohnstein existiren zwar mehre eigentliche Lehngüter, daß aber im Zweifel eher ein Erbenzins- oder Zins-Verhältniß, als ein Lehnsnexus angenommen werden muß, darüber sind die Rechtslehrer so einig, daß es hier keiner desfalsigen weiteren Ausführung bedarf. [1])

Es kann also nur noch die Rede davon seyn, ob ein Hohnsteinsches Grundstück, von welchem eine Abgabe an einen dritten entrichtet werden muß, im Zweifel als Erbenzinsgut oder als Zinsgut zu betrachten ist.

Die Lehrer des deutschen Privatrechts streiten freilich darüber, ob im Zweifel Erbenzins oder Zins anzunehmen; man kann aber diesen Streit nach reifer Erwägung aller Gründe als dahin entschieden annehmen, daß die Meinung für Erbenzins die richtige ist. [2])

Dieser Grundsatz des allgemeinen deutschen Privatrechts würde uns also bei Beantwortung unserer Frage für Hohnstein schon leiten müssen, wenn wir auch nicht noch andere Gründe zur Bestätigung desselben hätten. Diese sind aber in der That vorhanden.

---

[1]) Leyseri Medit. Spec. 102. med. 6. und die daselbst angeführten Schriftsteller.

[2]) Runde deutsches Privatrecht. §. 305.

Die Lehnsconstitution de 1698 redet nehmlich lediglich von Erbenzinsgütern. Erwägt man nun, daß die sie veranlassenden Klagen des Adels über Saumseligkeit und Unordentlichkeit der Prästationspflichtigen die Veranlassung zur Publication jenes Gesetzes gaben, daß der Landesherr diesen Klagen dadurch abhelfen wollte, daß er den Prästationspflichtigen deren Obliegenheiten einschärfte, und daß er diese Pflichtigen nur Erbenzinsleute nannte; so ist daraus wohl der ganz richtige Schluß zu ziehen, daß es in der Grafschaft Hohnstein keine anderen Prästationspflichtigen, als Erbenzinsleute, gegeben haben muß. Denn wären auch Zinsleute daselbst vorhanden gewesen, so würde es nicht zu begründen seyn, wie diese allein bei dem damaligen durch die langen Kriegsunruhen herbeigeführten kläglichen Zustande der Hohnsteinschen Bauern sich so gut gegen ihre Zinsherrn benommen, daß diese über sie keine Klage zu führen gehabt, und es daher unnöthig gewesen, auch ihnen durch diese Verordnung ihre Pflichten einzuschärfen; es würde vielmehr nichts natürlicher gewesen seyn, als daß die Klage der Ritterschaft auch die Zinsleute getroffen und auch diese in der Lehnsconstitution zu ihren Obliegenheiten ermahnt worden wären.

Der Bericht der Hohnsteinschen Stände vom 7. Febr. 1794, in welchem der Halberstädter Regierung die Hohnsteinschen Provinzialgesetze und Gewohnheiten angezeigt wurden, redet ferner nur von Lehn- und Erbenzins-Gütern, erwähnt aber der Zinsgüter mit keinem Worte; so daß auch hieraus mit Grunde gefolgert werden kann, daß im Hohnsteinschen keine Zinsgüter vorhanden gewesen seyn müssen, weil es sich sonst nicht wohl denken ließe, daß die Stände ihrer nicht erwähnt haben sollten. [1])

Sodann werden in denen darauf von der Halberstädter Regierung gemachten Auszügen aus den Provinzialstatuten und Gewohnheiten für Hohnstein auch nur Lehn- und Erbenzinsgüter angenommen, und ist in dem

---

[1]) Vol. II. 53 — 64.

Entwurfe zum Provinziallandrechte nur von dieser Art Gütern die Rede, so daß auch hieraus der Schluß auf Nicht-Existenz von Zinsgütern nicht unrichtig erscheint, [1]) zumal die Stände sowohl als die Halberstädter Regierung in dem Allg. Landrecht I. 18. §. 819 die ausdrückliche Aufforderung fanden, der Zinsgüter, Falls solche vorhanden gewesen, in dem Entwurfe zum Provinzialgesetze zu gedenken.

Könnte aber bei diesen Umständen noch ein Bedenken darüber, daß im Zweifel das abgabenpflichtige Gut für ein Erbenzinsgut zu erachten, obwalten; so würde dasselbe durch §. 22 des die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffenden Gesetzes vom 25. Septbr 1820 gänzlich gehoben werden, indem danach die Entrichtung der Abgabe die Vermuthung dafür an die Hand giebt, daß das Grundstück für jene Abgabe überlassen ist, in einem solchen Falle aber nach Allg. Landrecht I. 18. §. 683, 686 und 815 das Grundstück immer als Erbenzinsgut betrachtet wird.

Wollte man endlich aller dieser Gründe ungeachtet noch Zweifel hegen, so würde dann doch auch der Zweifelsüchtigste beruhigt werden müssen, wenn er erfährt, daß das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt in einem Berichte vom 16. Febr. 1821 an das Königl. Justizministerium sich dahin wörtlich ausgesprochen hat:

> „In der Grafschaft Hohnstein war und ist noch jetzt die Erbenzinsqualität der bäuerlichen Grundstücke vorherrschend, den Besitzern steht also nur das dominium utile daran in der Regel zu, und sie entrichten dem Obereigenthümer theils jährliche canones in Gelde und Getreide, theils bei Veränderungsfällen Laudemien, dort Lehne genannt;" [2])

indem diese Behörde als oberstes Gericht der Provinz

---

[1]) Vol. IV. 50 sqq. Vol. V. 137. sqq.

[2]) Acta, betreffend die Revision der fremden Gesetze über gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse. Vol. II.

über die in derselben bestehenden Rechtsverhältnisse doch wohl die beste Auskunft zu geben im Stande ist.

Somit ist denn der Satz als erwiesen zu betrachten, daß im Zweifel ein Grundstück, von welchem eine beständige Abgabe an einen Dritten entrichtet wird, so lange für Erbenzinsgut anzusehen, bis dessen Lehns-Zins- oder andere Qualität streng erwiesen wird.

§. 3.

Das Erbenzinsgut darf ohne Einwilligung des Erbenzinsherrn nicht veräußert, vertauscht, verkauft, oder unter andere als die gesetzlichen Erben zersplittert werden.

Die Lehnsconstitution de 1698 enthält dies Verbot ganz ausdrücklich und erstreckt solches auch auf Zerreißungen und Theilungen eines Guts unter Erben des Erbenzinsmannes.

Als zur Anfertigung der Provinzialgesetzbücher geschritten werden sollte, sandte zwar der Stadtrichter Frauendienst zu Aschersleben im J. 1796 „Bemerkungen über den Entwurf der Materialien zum Provinzialgesetzbuch" an die Halberstädter Regierung ein, und behauptete darin unter andern, daß es im Fürstenthum Halberstadt bei Königl. und Privat-Erbenzinsgütern beständig Observanz gewesen, daß der Erbenzinsherr zu der Zersplitterung der Erbenzinsgrundstücke unter gewissen Modificationen den Consens nicht versagen könne.[1]) Diese Behauptung ward aber von der Regierung als unerwiesen verworfen und bemerkt, daß bei Königlichen von der Halberstädter Lehnscurie relevirenden Erbenzinsgütern sogar das Gegentheil toto die observirt werde.[2])

Die

---

1) Vol III. 18v.

2) ibidem am Rande der Bemerkungen des Frauendienst.

Die Regierung nahm deshalb in ihr Conclusum auch das allgemeine Verbot der Veräußerung und Zerstückelung auf; [1]) als darauf aber im J. 1796 die Stände der Grafschaft Hohnstein mit der Regierung zu einer Conferenz zusammen kamen, wurde unterm 29. Juny 1796 wörtlich protocollirt:

„ad P. I. Tit. 18 §. 743. wurde per conclusum commune Regiminis et statuum beliebt, daß, weil es hiesigen Orts hergebracht, daß ein Erbenzinsgut sowohl ohne Einschränkung auf einen gewissen Zeitraum gemeinschaftlich besessen, als auch unter mehrere Erben in natura vertheilt werden könne, der Erbenszinsverleiher auch, so viel den letztern Punkt insonderheit anlangt, durch die auf die Erben gerichtete Verleihung in die Zersplitterung vorläufig consentirt zu haben geachtet werden muß, es dabei verbleibe." [2]); und nun wurden in dem Entwurfe zum Provinzialrechte der Satz aufgenommen:

> der Erbenzinsherr muß die Zersplitterung oder Naturaltheilung unter mehrere Erben sich gefallen lassen. [3])

Auf diese Art ist denn das in der Lehnsconstitution de 1698 enthaltene allgemeine Verbot rücksichtlich der Theilung und Zersplitterung durch Observanz, die von dem obersten Gerichtshofe und den Ständen der Provinz beglaubigt wird, rücksichtlich der Erben modificirt, und es ergeben sich aus jenem modificirten Verbote nun nach Allg. Landrecht I. 18. §. 701. folgende Sätze: zu jeder Veräußerung, Vertauschung oder Zersplitterung muß des Erbenzinsherrn Einwilligung nachgesucht werden; die Einwilligung zur Veräußerung und Vertauschung an einen Erben oder extraneum, so wie zur Zersplitterung unter Erben kann von ihm durch die

---

[1]) Vol. IV. 50.

[2]) Vol. III. 67.

[3]) Vol. V. 15. Zu mehrerer Deutlichkeit wird bemerkt, daß die Provinzialgesetze nach der Reihefolge des Allg. Landrechts abgefaßt werden mußten.

Gerichte erzwungen werden, wenn der neue Besitzer fähig ist, dem Gute durch sich selbst oder durch Andere gehörig vorzustehen und die darauf haftenden Lasten zu entrichten; zur Einwilligung in Zersplitterung des Guts unter extraneos aber kann er auch in diesem Falle der Fähigkeit der neuen Besitzer nicht angehalten werden.

Für das Hypothekenwesen besonders sind diese Sätze von der äußersten Wichtigkeit; denn es kann rechtsbeständiger Weise kein Besitztitel für den neuen Erbenzinsmann berichtigt werden, wenn nicht der Lehnsherrliche Consens zu dem Acquisitionscontracte zugleich mit diesem producirt wird. [1])

Es könnte vielleicht noch die Frage entstehen, ob auch zu Verpfändungen des Erbenzinsgutes die Einwilligung des domini directi erforderlich sey; indeß wenn gleich die Lehnsconstitution de 1698 ausdrücklich verbietet, „die Erbenzinsgüter ohne expressen Consens des Lehnsherrn mit Pfandschaften oder sonsten auf einige andere Art zu beschweren, „so bemerkte doch schon der Decernent der Halberstädter Regierung bei dem betreffenden Auszuge aus der Constitution, daß bei Verpfändungen der Consens bisher nicht gefordert worden, und die Halberstädter Regierung trat ihm gänzlich bei, den Beschluß des Collegii mit den Worten beifügend: „conclusum pro voto, da das Recht des Erbenzinsherrn durch den §. 708 (Allg. L. R. I. 18) in casum caducitatis hinlänglich gedeckt." die Stände der Grafschaft haben auch bei diesem Beschlusse nichts zu erinnern gefunden; so daß also bei Verpfändungen der Erbenzinsmann an sich keiner Einwilligung des Obereigenthümers bedarf, dieser aber auch, wenn das Erbenzinsgut an ihn sich erledigt, die darauf haftenden Schulden nur so weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden ist, als dasjenige, was er alsdann an bezahltem Angelde und zu vergütenden Melioriationen nach §. 791 sqq.

---

[1]) Dieser Grundsatz ist auch vom Königl. Ober-Landesgerichte zu Halberstadt bei Berichtigung des Besitztitels des Nebelungschen Guts zu Mitteldorf vom 18. Januar 1822 angenommen.

Tit. 18. Th. I. Allg. L. R., herausgeben mußte, zu deren Abstoßung hinreicht.[1])

Das, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffende Gesetz vom 25. Septbr. 1820 §. 16. verbietet zwar auch jede Verpfändung eines bäuerlichen Grundstücks und es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Erbenzinsgüter der Grafschaft Hohnstein in die Cathegorie bäuerlicher Grundstücke gehören; indeß ein Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 30. July 1821, welches auf den im §. 2. angeführten Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts erfolgte, äußert sich in Bezug auf den §. 16. des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 dahin: „es sey unstreitig die Absicht des Gesetzes gewesen, die schon existirenden wohlerworbenen Rechte zu befestigen, nicht aber zu schmälern und Einschränkungen aufzustellen, welche die früheren Gesetze und Verfassungen nicht gekannt hätten;" so daß also der §. 16 des Gesetzes vom 25. Septbr. 1820 so wenig als das denselben erläuternde Rescript vom 28. Decbr. 1821 (von Kamptz Jahrb. 1821. H. 36. pag. 275) auf die Hohnsteinschen Erbenzinsgüter angewandt werden kann, in soweit jene nehmlich Verpfändungen untersagen.

§. 4.

Wenn das Erbenzinsgut zersplittert wird, so müssen die Erbenzinsleute auf Verlangen des Erbenzinsherrn einen von ihnen bestellen, der für Berichtigung des ganzen Canons und der übrigen Abgaben an den Erbenzinsherrn sorge und einstehe. Auch muß jeder einzelne Besitzer bei dergleichen Zersplitterungen von Erbenzinsgütern einen besondern Erbenzinsbrief lösen und die Eintragung der Erbenzinsqualität in das concernirende Hypothekenbuch nachweisen.

Daß, wenn die Erben in communione des Lehnstücks bleiben, sie einen gemeinschaftlichen Lehnträger

[1]) Vol. IV. 50. — Allg. L. R I. 18. §. 707, 708.

bestellen müssen, verordnet die Lehnsconstitution de 1698 ganz ausdrücklich; sie schweigt aber von dem Falle der Zersplitterung.

Geschieht diese Zersplitterung unter Fremde, so kann sich der Erbenzinsherr für den dazu ertheilten Consens ausbedingen, was er will, da er zur Theilung des Erbenzinsgrundstücks unter Fremde auf keine Weise gezwungen werden kann; und er wird wohl thun, die im Eingange des §. angegebene Norm zu beobachten, weil er sonst, wenn er sich in seinem Consense zur Theilung keinen Vorbehalt macht, Gefahr läuft, daß nun die Lehnwaare auf alle einzelne Theile des Grundstücks verhältnißmäßig repartirt wird.

Geschieht die Theilung aber unter mehrere Erben des Lehnmannes, welche nach §. 3. der Obereigenthümer nicht hindern kann; so entsteht die Frage, ob letzterer jene Theilung sich unbedingt gefallen lassen muß.

Diese Frage wird zwar, wie oben erwähnt, durch die Lehnsconstitution nicht ausdrücklich entschieden, analogisch aber findet letztere auch zur Beantwortung dieser Frage Anwendung. Die Verpflichtung zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Lehnsträgers im Falle fortdauernder Gemeinschaft der Erben beruht nehmlich ohnstreitig auf dem Grundsatze, daß der Obereigenthümer dadurch, daß jetzt wahre Erben Eines Lehnsmannes das Grundstück erhalten, nicht deterioris conditionis werden darf und man ihn rechtlicher Weise nicht zwingen kann, dasjenige, was ihn bisher von Einem Erbenzinsmanne und von Einem Erbenzinsgrundstücke geleistet werden mußte, nun bei mehreren Erbenzinsmännern und bei mehrern Grundstücken zu suchen. — War dieser Grundsatz aber Grundlage der Disposition der Lehnsconstitution für den Fall fortdauernder Communion, so muß diese auch auf Theilung unter Erben Anwendung finden; weil sonst auch hier der Zustand des Obereigenthümers dadurch verschlimmert werden würde, daß er sich nun, statt an den Einen bisherigen nutzbaren Eigenthümer, an mehrere dominos utiles wegen seiner ihm zukommenden Präſtationen zu halten hätte, und also der Grund-

satz: ubi eadem ratio, ibi et eadem legis dispositio, verletzt wurde.

Was gegen diese Argumentation allenfalls noch einzuwenden wäre, wird dadurch beseitigt, daß das conclusum der Halberstädter Regierung auf die im Eingange dieses §. angeführte Disposition ausfiel,[1]) daß die Stände diesen Zusatz zum §. 702. Tit. 18. Th. I. des Allg. L. R. billigten,[2]) daß selbiger in das Project zum Provinzialgesetze, welches nachher zur Allerhöchsten Sanction eingesendet wurde, ausdrücklich aufgenommen ward,[3]) und daß auf diese Weise das Obergericht und die Stände der Provinz die bisher bestandene Observanz documentirten; da beide angewiesen waren, nur die bisherigen Statuten und Observanzen dem Projecte zum Provinzialgesetzbuche einzuverleiben, und man nicht annehmen kann, daß beide, der Anweisung zuwider, Bestimmungen, die nicht statuten- oder observanzmäßig gewesen, eigenmächtig in Vorschlag gebracht haben sollten, obgleich weder die Regierung noch die Stände ausdrücklich erklären, daß jene Observanz bis dahin befolgt worden sey.

§. 5.

Auch Erben in absteigender Linie sind die Lehnwaare zu entrichten verbunden.

Das Allg. L. R. I. 18. §. 716. befreiet zwar die Descendenten der Regel nach von Entrichtung der Lehnwaare; die Lehnsconstitution de 1698 aber legt ihnen diese Pflicht ausdrücklich auf, verordnend: „auch so oft ein Besitzer stirbt, die Wittwe, Kinder oder Erben zwar solche Lehne, der Gewohnheit nach, und wie Sterb-Lehns-Recht und Herkommen ist, bei dem Lehnherrn suchen und verrichten sollen.“

---

[1]) Vol. IV. 49v.

[2]) Vol. III. 67v.

[3]) Vol. V. 13v, 15.

Daß diese Verordnung auch immer observirt worden, beweiset: der Bericht der Stände der Grafschaft an die Königl. Regierung zu Halberstadt [1]), welcher der Pflicht zur Entrichtung der Laudemien von Seiten der Erben, ohne die Descendenten auszunehmen, umständlich erwähnt; ferner das Antwortschreiben der erwähnten Regierung an gedachte Stände [2]), worin die Verpflichtung aller Erben zur Entrichtung der Laudemien auch nicht im geringsten in Zweifel gezogen, sondern nur Bedenken wegen zweier anderen Behauptungen der Stände geäußert wird; sodann die von der Regierung veranstalteten Auszüge, in welche ebenfalls die Verpflichtung aller Erben ohne Unterschied zur Entrichtung der Laudemien aufgenommen ward [3]); so wie das darauf gefaßte conclusum collegii, welches gleichfalls keinen Unterschied unter den Erben macht [4]); endlich die, nach der mit den Ständen gepflogenen Conferenz, gefertigten Entwürfe zum Provinzialgesetzbuche, woselbst die Verpflichtung der Kinder und anderer Erben des Lehnmannes zur Entrichtung der Laudemien ganz ausdrücklich ausgesprochen wird. [5])

§. 6.

Die Besitzer adlicher Güter sind in der Regel 5 pro Cent Sterbe- und 10 pr. C. Erb- und Kauf-Lehnwaare, die Königlichen Aemter, Kirchen und Pfarren aber in der Regel nur 2 ½ pr. C. Sterbe- und 5 pr. C. Erb- und Kauf-Lehnwaare zu nehmen berechtigt.

Die Lehnsconstitution de 1698 erwähnt dieser verschiedenen Lehnwaaren nur im Allgemeinen, ohne das

---

1) Vol. II. 55. b, c, d.
2) Vol. II. 142.
3) Vol. IV. 50v.
4) Vol. IV. 51.
5) Vol. V. 14v. No 4, 5, 6, 7.

Quantum derselben auszudrücken, und läßt es in dieser Hinsicht bei der bisherigen Gewohnheit und Landesordnung.

Gegen die Mitte des verflossenen Jahrhunderts aber schwebte vor der Königl. Regierung zu Halberstadt ein Prozeß „in Sachen derer in Actis benannten Hohnsteinschen Lehnleuten und Unterthanen, Kläger, entgegen die Hohnsteinsche von Adel, Beklagte," worin durch Erkentniß vom 27. März 1748 wörtlich dahin entschieden wurde:

> „daß formalia Pro- et Reprobationis zu Rechte beständig, und quoad materialia Beklagte dasjenige, was ihnen zu erweisen auferlegt, nothdürftig erwiesen, dahero dieselben nicht nur von angestellter Klage zu absolviren, sondern auch bei dem alten Herkommen, 5 pr. C. Sterbelehn, und 10 pr. C. Erb- oder Kauflehn zu nehmen, fernerhin zu schützen." [1])

Gegen dieses Erkenntniß appellirten Kläger zwar; durch das Appellations-Erkenntniß vom 25. Septbr. 1748 ward auch das erste Erkenntniß geändert; indeß auf die dagegen von den Beklagten eingelegte Revision erkannte das Königliche Tribunal zu Berlin per sententiam de publicato 24. Septbr. 1749, dahin: daß es bei dem ersten Erkenntnisse zu belassen, jedoch den Lehns- und Erbenzins-Leuten unbenommen sey, in separato exemtionem, daß sie ein weniggeres zu geben verbunden, rechtlicher Art nach, zu erweisen und auszuführen. [2])

Durch das in der Anlage B. beigefügte Erkenntniß vom 25. Juny 1766 so wie durch das sub G. abgedruckte Schreiben der Halberstädter Cammer vom 27. August 1738 und das sub C. mitgetheilte Attest vom 18. März 1767 wird überdem die Lehnwaare von resp. 5 und 10 pr. C. noch mehr unzweifelhaft gemacht.

---

[1]) Vol. I. 164. — Erwähnte Acten Vol. II. fol. 319.

[2]) Vol. I. 166. — Erwähnte Acten Vol. II. fol. 469, 571.

Die Stände der Grafschaft Hohnstein berichteten auch im J. 1794 an die Halberstädter Regierung die Quanta der verschiedenen Lehnwaaren ganz so, wie im Eingange dieses §. angeführt worden. [1]) auf den Grund ihres Berichts und der früheren Judicate nahm die Regierung solche in ihre Auszüge auf, [2]) das Conclusum collegii bestätigte diese Bestimmung, [3]) und selbige wurde darauf nach der mit den Ständen gehaltenen Conferenz in den Entwurf zum Provinzial-Gesetzbuche aufgenommen [4])

Auf diese Weise ist also das Quantum der Laudemien und deren Arten durch Judicate, durch das Obergericht der Provinz und durch die Stände des Landes außer allen Zweifel gesetzt und bedurfte es eigentlich keines desfalsigen Beweises mehr.

Um aber Alles beizubringen, was nur zum Nachweise der rechtlichen Erbenzinsverhältnisse der Grafschaft Hohnstein angeführt werden kann, ist es zweckmäßig, zweier erst neuerlich abgelegten höchst wichtigen Zeugnisse zu erwähnen, welche sehr viel Licht über diese Materie verbreiten.

Es schwebt nehmlich noch jetzt vor dem hiesigen Ober-Landesgerichte ein Prozeß des Rittergutsbesitzers Majors v. Byla zu Hainrode gegen die dortige Gemeinde wegen Entrichtung der Laudemien, in welchem unter andern auch die Quanta und Arten der Laudemien zur Discussion gekommen sind. Es wurde von den Partheyen auf Zeugenabhörung über die Laudemien angetragen, welche auch verfügt ward, Unter diesen Zeugen waren der ehemalige Justiz-Amtmann und der Amtsschreiber der combinirten Justiz-Aemter Clattenberg, Wafleben und Mauderode, welche Justiz-Aemter den größten Theil der Grafschaft Hohnstein umfaßten. Beide erklären einhellig, daß in den gedachten Aemtern seit

---

[1]) Vol. II. 55. a und e.
[2]) Vol. IV. 50^{v}.
[3]) Vol. IV. 51.
[4]) Vol. V. 14.

resp. 50 und 29 Jahren in der Regel immer 5 pr. C. Sterbe- und 10 pr. C. Erb- und Kauf-Lehne von adlichen Gütern, und 2½ pr. C. Sterbe- und 5 pr. C. Erb- und Kauf-Lehne von Königl. Aemtern, Kirchen und Pfarren erhoben worden sind. Sie sind ohne alles Interesse bei der Sache, sie haben ihre Erklärungen mit dem Eide bekräftigt, sie sind Männer von unbescholtenem Rufe, sie waren in der Lage, aus eigner Wissenschaft am besten Auskunft über die dortigen Erbenzinsverhältnisse geben zu können; so daß ihr übereinstimmendes Zeugniß nach den strengsten Regeln der Beweisführung einen vollkommenen Beweis über die bisher bestandene Observanz bei Erhebung der Laudemien liefert.

Ihre Depositionen sind für jetzt schon zu wichtig und können in der fernen Zukunft vielleicht noch gewichtiger werden, als daß sie nicht der Aufbewahrung bedürften; weshalb denn ihre in den Anlagen C und F geschehene wörtliche Mittheilung, bei welcher jedoch der Kürze wegen der Eingang und Schluß des gerichtlichen Vernehmungsprotocolls wegelassen ist, wünschenswerth erscheinen wird.

Wenn in diesen Depositionen nur von Lehnen und Lehnsherren die Rede ist, so sollen diese Ausdrücke nicht eigentliche feuda andeuten; sondern sie bezeichnen nach dem in der Grafschaft Hohnstein üblichen Sprachgebrauche wahre Erbenzinsgüter. Dieser Sprachgebrauch wird durch den ad §. 2, angeführten Bericht des hiesigen Ober-Landesgerichts auch documentirt.

Die Deposition des ehemaligen Justiz-Amtmanns und jetzigen Justiz-Raths Berge, erwähnt übrigens einer Ausnahme von jener im Eingange des gegenwärtigen §. aufgestellten Regel wegen Entrichtung der Lehnwaare, weshalb auch hierüber so viel Licht, als möglich, verbreitet werden muß.

Schon das oben erwähnte Erkenntniß vom 24. Septbr. 1749 giebt zu, daß einzelne Ausnahmen von der allgemeinen Regel existiren können, und läßt deshalb auch dem in Anspruch genommenen Erbenzinsmanne den Beweis der Ausnahme nach. Auch die Stände

führten in ihrem Berichte vom 7. Februar 1794 dergleichen Ausnahmen von der allgemeinen Regel für die Oerter Wafleben, Mauderode, Rohra, Wallershallen, Kleinen Furra, Bleicherode, Ellrich, Großen-Berndten, Klein-Berndten und Benneckenstein an [1]); indeß die Halberstädter Regierung beschied sie darauf schon unterm 24. März 1796 dahin:

> „daß die angeführten häufigen speciellen Observanzen, welche durch keine Beweismittel unterstützt, und wenn sie auf dem Besitze, Verträgen oder judicatis beruhten, durch die im Zusatz ad P. I. Tit. 18. §. 720 bloß ausgedrückte Regel nicht infringirt würden, nicht aufgenommen werden könnten." [2])

und die Stände fanden bei dieser Bescheidung nichts zu erinnern, so daß auch diese unerwiesenen Ausnahmen in den Entwurf des Provinzialgesetzbuchs nicht aufgenommen wurden.

Es bleibt diesemnach bei der oben festgestellten unzweifelhaften Regel, und wenn ein Erbenzinsmann für sich eine Ausnahme davon behauptet, so hat er solche streng zu erweisen.

§. 7.

Die Sterbe- und Erb-Lehnwaare wird von dem Werthe, wofür der letztverstorbene Lehnsmann, auf dessen Tod die Abgabe zu leisten ist, das Lehnsstück angenommen hat, entrichtet.

Die Lehnsconstitution bestimmt nun, daß beim Tode eines Erbenzinsmannes dessen Erben die Laudemien, wie Sterb- und Lehns-Recht und Gewohnheit ist, entrichten und der für die Erben bestellte Lehnträger die gewöhnlichen praestanda prästiren sollen, bezieht also so-

---

[1]) Vol. II. 56 — 58.

[2]) Vol. II. 142.

wohl wegen des Quanti der Laudemien als wegen der Art und Weise deren Erhebung auf die Observanz.

Diese Observanz ward nun von den Ständen in ihrem Berichte dahin angegeben: „daß die Sterb- und Erb-Lehn von dem Werthe, wofür der letztverstorbene Lehnsmannn, auf dessen Tod die Lehne abzuführen ist, das Lehnsstück angenommen hat, entrichtet werden müsse,“ [1]) und diese Bestimmung wurde auch in die von der Regierung veranstalteten Auszüge aufgenommen. In dem darauf gefaßten concluso ward jedoch bemerkt: „der erstere Satz läuft zwar wider den tenorem judicatorum supra allegatorum (das waren die Erkenntnisse vom 27. März 1748, 24. Septbr. 1749 und 25. Juny 1766), nach welchen wohl der gegenwärtige und nicht ein vielleicht viele Jahre bis zum halben seculo vorher gewesener älterer Werth anzunehmen; da indessen die Erbenzinsleute bei der Behauptung der Stände zu gewinnen schienen, so ist solche angenommen.“ [2])

Obgleich dieses conclusum regiminis den Ständen mitgetheilt worden und solche das Bedenken der Regierung daraus ersahen, so blieben sie doch in der nachher statt gefundenen Conferenz dabei, daß die Lehnwaare von dem Annahme-Pretio des letzten Besitzers entrichtet werden müsse; [3]) und nun wurde in den Entwurf zum Provinzial-Gesetzbuche die wörtliche Bestimmung aufgenommen:

> „die Erblehnwaare wird, außer den Säumnißfalle, wovon in dem Zusatze ad §§. 743 bis 746 das nöthige bemerkt, von dem Werthe, wofür der letztverstorbene Lehnsmann, auf dessen Tod die Abgabe zu leisten ist, das Lehnstück angenommen hat, entrichtet.“
>
> „Die Sterblehn muß . . . . von des verstorbenen Besitzers Annahmepreise entrichtet werden.“

---

1) Vol. II. 55. litt. b.

2) Vol. IV. 53.

3) Vol. III. 66.

Ganz abweichend von diesen Bestimmungen deponiren freilich laut Anlage E und F die beiden ehemaligen Beamten des Justizamts Clattenberg, indem sie zwar zugeben, daß die Sterbelehnwaare vom letzten Acquisitionspreise entrichtet werden müsse, jedoch anführen, daß die Erblehnwaare von dem zur Zeit der Annahme statt habenden wahren Werthe des Erbenzinsguts zu bezahlen sey; und es entsteht bei der oben ausgeführten Wichtigkeit ihrer Zeugnisse allerdings der Zweifel, ob die Erblehnwaare von dem Acquisitionspreise, den der letztverstorbene Erbenzinsmann zahlte, oder von dem Werthe, den das Erbenzinsgrundstück zur Zeit der von den Erben geschehenen Annahme hat, entrichtet werden muß.

Indeß in diesem Zweifel muß die Entscheidung für die Behauptung der Stände ausfallen; denn theils behält diese Behauptung als von den Repräsentanten der ganzen Provinz herrührend und, wie diese selbst anführen, unter Zuziehung der Gerichtsobrigkeiten mit Zuverlässigkeit aufgestellt, doch immer das Uebergewicht über die Behauptung zweier einzelnen ehemaligen gerichtlichen Beamten jenes Landes, theils aber muß, wenn man auch das Gewicht jener beiden verschiedenen Behauptungen für sich völlig gleich erachten wollte, die Waagschale sich für die Erbenzinspflichtigen neigen, da sie offenbar bei der Behauptung der Stände gewinnen und im Zweifel immer für die möglichste Freiheit und mindeste Belastung des Eigenthums nach Allg. L. R. I. §. 96. Tit. 8. §. 24. zu erkennen ist.

§. 8.

Die Kauf-Lehnwaare wird von dem jedesmaligen Kaufpreise bezahlt.

Die Lehnsconstitution erwähnt, wie bereits angeführt, der Kauflehnwaare nur im Allgemeinen; der Bericht der Stände vom J. 1794 aber erklärt ausdrücklich, „daß die Kauflehnwaare von dem jedesmaligen Kaufpreise bezahlt werden muß, in sofern von dem Lehns-

herrn nicht nachgewiesen werden kann, daß unter denen Contrahenten eine Simulation vorgegangen sey, da denn das Lehngeld von dem wirklichen Kaufpretio des Lehnsstücks zu entrichten ist." [1])

In die Auszüge aus den Provinzial-Statuten und Observanzen wurde aber der passus aufgenommen:

> „Zur Ausmittelung der Laudemien soll die in dem Edict vom 24. Dezbr. 1726 wegen Taxation der Bauergüter vorgeschriebene Taxe zum Grund gelegt werden." [2])

und der vortragende Rath der Halberstädter Regierung setzte sein Votum mit folgenden Worten bei:

> „Sind zwar die Abschätzungsgrundsätze, welche das Edict vom 24. Dezbr. 1726 feststellt, sehr gering, allein ihre Beibehaltung ist um so billiger, da das Quantum der Lehnwaare im Hohnsteinschen so hoch ist, daß diese Abgabe, wenn die Taxe nach dem jetzigen Werthe aufgenommen würde, für manchen sehr drückend seyn würde." [3])

jedoch bei der Berathung in pleno wurde der Satz des Auszugs und das votum decernentis verworfen und folgendes wörtliche conclusum collegii niedergeschrieben:

> „ad §. 2. kann der Antrag nicht statt finden, weil eines Theils das jetzt hervorgefundene Appellationsurtheil vom 25. Septbr. 1748 in actis dictae causae [4]) diesen passum aufgehoben und bestimmt hat, daß die Laudemien von dem wahren Werthe genommen werden sollen, anderen Theils das Edict de 1726 jetzt unpassend gefunden wird, und eine Aenderung desselben im Werke ist. Die Bestimmung des gedachten Ap-

---

1) Vol. II. 55. litt. b.

2) Vol. IV. 50v.

3) Vol. IV. 51v.

4) Im §. 6. sind die Partheien und die Erkenntnisse bereits angeführt. Das erste Erkenntnis vom 27. März 1748 verordnete die Abschätzung nach dem Edicte vom 24. Dez. 1726.

pellations-Urtheils vom wahren Werthe ist übrigens zur Aufnahme in das Provinziallandrecht nicht geeigenschaftet, weil, ob darunter das Annahme-Pretium, oder Kaufgeld, oder ein per taxam zu eruirender Werth, und zwar letzterer ohne Rücksicht auf erstern extra casum simulationis in jeglichem Falle, zum Vortheile des Erbenzinsherrn zu verstehen, nicht ausgedrückt, wenn aber dagegen das Annahme-pretium simpliciter zur Richtschnur dienen müßte, der Erbenzinsherr, so lange wenigstens das Edikt de 1726 nicht abgeändert, contra dictam sententiam appellationis, in revisorio ad instantiam emphyteutarum confirmatam, welche das Edict de 1726 ausschließt, womit auch in Absicht der Königl. Aemter das Rescript vom 19. Febr. 1727 übereinkommt, gefährdet werden würde," [1])

Auch dieses conclusum ist den Ständen mitgetheilt, sie haben nichts dabei zu erinnern gefunden, weil sonst das Conferenzprotocoll etwas davon enthalten würde, und so ist denn in den Entwurf zum Provinziallandrechte die Bestimmung aufgenommen:

„die Kauflehnwaare wird von dem jedesmaligen Kaufpreise . . . . bezahlt. [2])

ohne daß man jedoch des Simulationsfalls erwähnte.

Man sieht aus dieser Berathung, daß Stände und Regierung darin einverstanden waren, daß im Falle der Simulation dem Erbenzinsherrn das Recht zustehe, das Erbenzinsgut zum Zwecke der Bestimmung des wahren Werths taxiren zu lassen, und daß letztere das Edict vom 24. Dezbr. 1726 für unanwendbar gehalten, theils weil es überhaupt unpassend sich dargestellt hatte, theils weil in appellatorio und in revisorio bereits dessen Nichtanwendbarkeit auf den hier in Frage stehenden Fall festgestellt worden war.

---

[1]) Vol. IV. 52.
[2]) Vol. V. 14v. No 3.

Das Recht zur Detaxation überhaupt wird durch Allg. L. R. I. 2. §. 116 begründet, und ist dem Erbenzinsherrn auch im Allg. L. R. I. 18. §. 725 ausdrücklich gegeben, kann daher kein Gegenstand eines Zweifels seyn; wohl aber könnte man über die Grundsätze der Taxe bedenklich werden, da das Edict vom 24. Dezbr. 1726 wegen Detaxation der Bauergüter doch einmal publicirt worden ist, und dadurch eine Ausnahme von der im Allg. L. R. I. 2. §. 117 und Allg. G. O. II. 6. §. 12, 14, enthaltenen Regel gebildet wird.

Erwägt man indeß, daß dieses Edict im §. 5. eigentlich nur die Taxationsgrundsätze, welche bei Annahme von Bauergütern unter den Erben selbst zu beobachten, feststellt und keinesweges vorschreibt, daß nach jenen Grundsätzen auch Fremde, namentlich der dominus directus, behandelt werden sollen; daß ferner jenes Edict an und für sich schon so unanwendbar befunden, daß die beiden obersten Landesbehörden zu Halberstadt bereits unterm 12. Febr. 1803 auf dessen Abrogation bei Hofe antrugen; daß, wenn auch darauf nach den Rescripten vom 25. Febr. und 15. April 1803 noch nicht eingegangen wurde, doch jenes Edict nach dem Berichte der Patrimonialgerichte Rehungen, Heinrode, Wülfingerode und Sallstedt vom 16. Septbr. 1791 in der Grafschaft Hohnstein niemals befolgt worden, weil auf wiederholte Vorstellung der Stände diese vermöge Rescripts vom 19. Februar 1727 (welches in der Anlage H. näher zu ersehen) davon dispensirt sind; daß endlich nach den im Jahre 1791 erstatteten Berichten aller Gerichte der Grafschaft Hohnstein bis dahin nur der wahre Werth bei Taxation der Bauergüter berücksichtigt worden: so wird man nicht anstehen, die Nicht-Anwendbarkeit des Edicts vom 24. Dezbr. 1726 auf die Bestimmung der Lehngelder der Grafschaft Hohnstein anzuerkennen. [1])

---

[1]) Acta generalia, betreffend die Aufhebung des Edicts vom 24. Dezbr. 1726. fol. 5, 27 — 54, 79 — 94, 274, 282.

§. 9.

Die Sterbe-Lehnwaare muß binnen vier Wochen nach dem Tode des Lehnsmannes von dessen Erben entrichtet werden.

Die Lehnsconstitution scheint nichts über die Zeit, binnen welcher die Sterbelehnwaare bezahlt werden muß, zu enthalten. Der Bericht der Stände aber constatirt die Observanz, daß solche binnen 4 Wochen nach dem Tode des Erbenzinsmanns zu entrichten ist. [1])

Diese Observanz ward auch in die Auszüge aufgenommen, [2]) indeß das dabei gesetzte conclusum collegii fand für gut, statt der Worte: „nach dem Tode des Lehnsmanns" zu setzen: „nach angetretener oder sich angemaßter Erbschaft," ohne hiezu den Grund anzugeben.

Bei der Conferenz mit den Ständen scheint diese Aenderung nicht zur Discussion gekommen zu seyn, wenigstens enthält das Conferenzprotocoll kein Wort davon, und so wurde denn in den Entwurf zum Provinzialgesetzbuche die Satzung aufgenommen:

> „die Sterbelehnwaare muß binnen 4 Wochen nach angetretener oder sich angemaßter Erbschaft des vorigen Besitzers von desselben Annahme-Preise entrichtet werden." [3])

Wenn nun laut Anlage E. auch der ehemalige Justizamtmann Berge die Observanz, daß die Sterbelehnwaare binnen 4 Wochen nach dem Tode des Erbenzinsmannes entrichtet werden muß, bekundet, für diese Observanz also zwei sehr gewichtige Zeugnisse vorhanden sind, diesen aber die Ansicht des Obergerichts der Provinz entgegensteht; so fragt es sich, ob die von den Ständen der Provinz und dem Hrn. Berge bekundete Ob-

servanz

---

[1]) Vol. II. 55. litt. c.

[2]) Vol. IV. 52v.

[3]) Vol. V. 14v. nro. 6.

servanz oder die vom Obergerichte der Provinz ausgesprochene Meinung zur Norm zu nehmen.

Schon aus dem ganz einfachen Gesichtspuncte betrachtet, daß hier nicht von Meinungen sondern von Thatsachen, nicht davon, ob dies oder jenes in der Grafschaft Hohnstein so oder so seyn müsse und könne, sondern davon, ob dies oder jenes dort wirklich gewesen und durch Observanz geheiligt, die Rede seyn kann, muß man sich für die Angabe der Stände und das Zeugniß des erwähnten alten Beamten erklären; die von diesen außer allen Zweifel gesetzte Observanz wird aber auch durch ein ausdrückliches Gesetz sanctionirt, welches bei den Verhandlungen mit den Ständen wegen Entwerfung des Provinzial-Landrechts ganz unbekannt gewesen zu seyn scheint, indem seiner dort nirgends Erwähnung geschieht.

In dem oft erwähnten Processe der Hohnsteinschen Unterthanen gegen die von Adel nehmlich, wo die Frage ventilirt wurde, ob der Adel 5 oder 10 pro Cent Laudemien nehmen dürfe, wurde von letzterm unter andern auch das in der Anlage I. abgedruckte Attest des Magistrats zu Ellrich vom 9. Octbr. 1747 beigebracht, um damit die Legalität der 10 pr. C. zu erweisen.

Es ergiebt sich nun aber auch aus diesem Atteste, daß das Laudemium binnen vier Wochen nach einer Hohnsteinschen Landesordnung de 1541 gezahlt werden mußte, und da diese Landesordnung im Allgemeinen von den Laudemien spricht, so kann kein Zweifel seyn, daß dieselbe auch auf die Sterbe-Laudemien anzuwenden.

Daß diese Landesordnung de 1541 wirklich existirt und vim legis habe, daran kann nach Inhalt gedachten Attestes kein Zweifel seyn, auch nimmt dies das im §. 6. erwähnte Erkenntniß vom 27. März 1748 ganz ausdrücklich in den Entscheidungsgründen an; wo aber ein ausdrückliches Gesetz, eine durch Stände und einen alten Beamten bekundete Observanz vorhanden ist, da kann von Meinungen eines Gerichts, selbst wenn es das höchste des Landes wäre, nicht mehr die Rede seyn.

Die Halberstädter Regierung scheint zu ihrer vom bisherigen Rechte und Gewohnheit abweichenden Bestimmung dadurch bewogen zu seyn, daß ein Erbe vermöge des beneficii deliberationis erst von Anmaßung oder Antritt der Erbschaft als Erbe zu betrachten und als solcher den Gläubigern verhaftet ist; indeß diese Regel des juris communis findet nur auf das eigentliche allodium der Unterthanen Anwendung, kann aber nicht in Betracht kommen bei Erbschaftsgegenständen, die ihre eigne Gesetzgebung haben, wie das bei der Entrichtung der Laudemien von Hohnsteinschen Erbenzinsgütern angeführtermaßen wirklich der Fall ist.

§. 10.

Die Erb-Lehnwaare muß nach 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen bezahlt werden.

Nach der im vorhergehenden §. angeführten Landesordnung de 1541 mußte die Erbenlehnwaare binnen vier Wochen nach dem geschehenen Erbanfalle berichtigt werden; indeß die Lehnsconstitution de 1698 hat diese Frist auf Ein Jahr verlängert und die Observanz diese Verlängerung sanctionirt, wie dies die Stände in ihrem Berichte, worin sie die Frist auf Jahr und Tag bestimmen, bestätigen. [1])

Da nach einem Berichte der Hohnsteinschen Stände vom 28. Jan. 1729 [2]) in der Grafschaft Hohnstein ehemals das Sächsische Recht zur Norm diente, hienach aber das Jahr in 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen besteht, diese temporis computatio civilis der naturali auch vorgezogen werden muß, indem sie zum Vortheile der Zinspflichtigen gereicht; [3]) so ist unter dem gesetzlichen Ausdrucke der Lehnsconstitution: „binnen Jahres-

---

1) Vol. II. 55. litt. c.

2) Vol. I. 334.

3) Joh. Conr. Rücker Diss. de civili et naturali tempor. comput. Lugd. Batav. 1749.

frist" unbedenklich 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage zu verstehen, welches denn auch in den Entwurf zum Provinziallandrechte aufgenommen worden ist.

Es bleibt also nur noch zu erörtern, von welchem Zeitpuncte an jene Frist zu rechnen sey.

Die Stände bestimmen sie in ihrem 1794 erstatteten Berichte vom Todestage des Erbenzinsmannes an; dies ist in den Auszügen auch implicite angenommen und in den Entwurf zum Provinzial-Landrechte übergegangen; [1]) so daß diese Bestimmung, zumal da sie mit Allg. L. R. I. 18. §. 743 übeinkommt, als feste gesetzliche Norm zu betrachten ist, welcher denn auch die vom Herrn Berge und Rothe bekundete Observanz das Wort redet.

§. 11.

Die Kauflehnwaare muß binnen 4 Wochen nach gerichtlicher Abschließung des Kaufcontracts vom Käufer entrichtet werden.

Die Lehnsconstitution vom 11. Januar 1698 enthält über die Frist, binnen welcher diese Lehnwaare bezahlt werden muß, nichts; eben so wenig der Bericht der Stände de 1794; auch ist darüber in den von der Halberstädter Regierung aus den Provinzialstatuten und Observanzen veranstalteten Auszügen nichts gesagt, und in den Conferenzprotocollen der Regierung, Kammer und Stände geschieht derselben keiner Erwähnung.

Dagegen enthalten die von der Regierung nach abgehaltener Conferenz redigirten Entwürfe zum Provinziallandrechte auf einmal die Bestimmung:

„die Kauflehnwaare wird von dem jedesmaligen Kaufpreise binnen Einem Jahr Sechs Wochen

---

[1]) Vol. II. 55. litt. c. — Vol. IV. 52[v]. nro. 3. — Vol. V. 15[v]. nro. 1 und 14[v]. nro. 4.

und Drei Tagen vom Tage des gerichtlich vollzogenen Kaufs bezahlt." [1])

Wie die Halberstädter Regierung aber dazu gekommen, diese Frist als künftiges Provinzialgesetz aufzunehmen und vorzuschlagen, ersieht man aus den Verhandlungen nicht.

Mag sie indeß auch dazu gekommen seyn, wie sie will; so steht doch so viel fest, daß weder die Lehnconstitution noch eine von den Ständen bekundete oder sonst erwiesene Observanz sie unterstützt, und daß ihre Ansicht und ihr Vorschlag bis jetzt noch kein Gesetz geworden ist.

Hätte die Regierung das sub I. mitgetheilte Attest des Ellricher Magistrats vom 9. Octbr. 1747 gekannt; so würde sie schwerlich jene Bestimmung vorgeschlagen haben.

Danach existirt für die Grafschaft Hohnstein das bestimmte Gesetz vom Jahre 1541, daß die Kauflehnwaare binnen 4 Wochen bezahlt werden muß. Ueber diese Frist kann also gar kein Zweifel mehr seyn.

Ueber den Anfangspunct jener vierwöchentlichen Frist schweigt aber die Lehnsconstitution, der Bericht der Stände, der Auszug und das Conferenzprotocoll, und nur erst in dem Entwurfe zum Provinziallandrechte wird er auf den Tag des gerichtlichen Kaufs gesetzt.

Diese Fixirung ist meines Erachtens indeß ganz richtig.

Denn wenn der Artikel 19 der Hohnsteinschen Landesordnung de 1541 befiehlt, daß der Tausch und Verkauf mit Vorwissen des Amts geschehen soll; so kann dies nichts anders heißen, als daß der Verkauf dem Amte, d. h. dem Gerichte, angezeigt und vor diesem aufgenommen werden soll, weil sonst das Gebot der Anzeige beim Amte ganz zwecklos sich darstellen würde, da nicht das Gericht, sondern der dominus directus, Interesse beim Abschlusse des Kaufcontracs hat, des erstern nicht existirende Gerechtsame mithin durch eine bei ihm zu machende Anzeige auch nicht zu wahren sind.

---

[1]) Vol. V. 14v. No. 3.

Mußte aber schon damals ein solcher Kauf eines Erbenzinsgutes gerichtlich geschehen und verfügte das damalige Gesetz, daß binnen 4 Wochen nach einem solchergestalt geschlossenen Kaufcontracte die Kauflehnwaare berichtigt werden solle; so muß dies auch noch jetzt gelten, indem das Allg. L. R. nur subsidiaires Recht ist, und bei den Hohnsteinschen Erbenzinsgütern, wie ad §. 1 gezeigt worden, die Provinzialgesetze principaliter zur Anwendung gebracht werden müssen.

Man hat zwar gemeint, das Allg. L. R. I. 18. § 731 müsse hier zur Anwendung kommen und die darin erwähnte gerichtliche Zuschreibung bedeute nichts anders als Berichtigung des Besitztitels; indeß eines Theils kann der §. 731 hier, wie so eben gezeigt worden, nicht angewendet werden, andern Theils aber würde sich auch das Resultat, Falls jener §. anwendbar wäre, nicht ändern.

Das Allg. L. R. nehmlich so wenig, als die Allg. Hypothekenordnung nimmt das Wort „zuschreiben" jemals als gleichbedeutend mit „Besitztitel berichtigen," beide haben vielmehr für letzteres Geschäft nur die Ausdrücke: einschreiben, eintragen, intabuliren, titulum possessionis berichtigen.

Die Hypothekenordnung versteht im Gegentheile unter Zuschreibung etwas ganz anderes, als die hier in Frage stehende Berichtigung des Besitztitels. Sie redet nehmlich allerdings auch von Ab- und Zu-Schreibung; aber hierunter versteht sie nur den Fall, wenn von einem im Hypothekenbuche eingetragenen Gute ein Pertinens, welches bisher dazu gehörig gewesen, veräußert und einem andern Gute zugelegt wird, wo alsdann das Pertinens vom erstern Gute ab- und dem andern Gute zu-geschrieben wird, so wie den Fall, wenn von einer ganzen Herrschaft einzelne Güter abgetrennt werden, wo alsdann letztere von ersterer abgeschrieben werden; Fälle, die sichtbar von dem Falle, wo ein ganzes Gut veräußert und zu einem andern Gute nicht zugeschlagen wird, gänzlich verschieden sind. [1])

---

[1]) Allg. H. O. Tit. 2. Absch. 2. §. 91.

Ueberdem würde auch der §. 731 l. c. einen bei dem sonst so präcisen preuß. Gesetzgeber gar nicht vorauszusetzenden, also auch als vorhanden ohne Noth nicht anzunehmenden, Pleonasmus, und das Gebot einer Unmöglichkeit enthalten, wenn man unter dem Ausdrucke: Zuschreibung, eine Berichtigung des Besitztitels verstehen wollte.

Die preuß. Hypothekenbehörden sind nehmlich nach der bestehenden Gesetzgebung entweder zugleich eigentliche Gerichte, oder bloß Hypothekenbuch führende Collegien. [1])

Einen Pleonasmus würde nun der §. 731 bei der angenommenen Interpretation enthalten, in sofern das Hypothekenbuch vom Gerichte geführt wird; denn in diesem Falle geschieht die Zuschreibung immer gerichtlich, ist also eo ipso gerichtlich, es bedurfte mithin des Zusatzes: gerichtlicher (Zuschreibung) nicht, vielmehr ist er in diesem Falle ganz überflüssig.

Ein Gebot der Unmöglichkeit aber würde der gedachte §. 731 bei der angenommenen Interpretation erlassen, in sofern das Hypothekenbuch nicht von einem Gerichte, sondern von einer bloß Hypothekenbuch führenden Behörde besorgt wird; denn in diesem Falle wäre es ja nicht möglich, die Berichtigung des Besitztitels oder die Zuschreibung gerichtlich bewirken zu lassen, weil kein Gericht dazu vorhanden ist.

Endlich lehrt auch eine Zusammenstellung des §. 738 mit dem §. 739 l. c.; daß der Gesetzgeber, Zuschreibung als synonym mit Abschluß des Contracts betrachtet; wenn man dies aber nimmt, verschwinden Pleonasmus und Gebot einer Unmöglichkeit und die sonst so sehr zu rühmende Klarheit des Gesetzgebers erscheint gerechtfertigt.

---

[1]) Allg. G. O. II. §. 3. No. 1.

§. 12.

Die Erben eines Lehns-Mannes, welche länger als Ein Jahr, sechs Wochen und drei Tage das Erbenzinsgut in Gemeinschaft besessen, müssen außer Entrichtung der Erb-Lehnwaare einen Lehnsträger bestellen.

Die Lehnsconstitution de 1698 bestimmt ausdrücklich: Sollte aber das Erb länger als Jahr und Tag in communione und ohne Theilung bleiben, sollen die gesammte Erben und Interessenten schuldig seyn, einen Lehnträger zu bestellen, auf dessen Fall die gewöhnlichen praestanda dem Lehnherrn prästirt werden sollen.

Die Stände berichteten auch im Jahre 1794, daß jene Bestimmung der Lehnsconstitution bisher observirt worden; [1]) jener passus der Lehnsconstitution wurde daher in die Auszüge sub nro. 3 und 4. fol. 49ᵛ. aufgenommen; im voto decernentis indeß vorgeschlagen, die Frist nach Allg. L. R. I. 18. §. 121 auf ein Jahr 30 Tage zu bestimmen; dagegen aber im concluso Collegii wörtlich festgesetzt: [2])

> „daß es in Absicht der Grafschaft Hohnstein bei der per judicata bestätigten Disposition der extrahirten Stellen der Constitution de 1698 nro. 3 und 4 zu belassen und daher folgender Zusatz ad §§. 743 — 746 (Allg. L. R. I. Tit. 18) zu machen:"
>
> „In der Grafschaft Hohnstein sind die Erben, welche länger als 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage das Erbenzinsgut in Gemeinschaft besessen, einen Lehnsträger zu bestellen verbunden, und müssen sodann die Erblehn, wo und wie solche hergebracht, entrichten."

---

1) Vol. II. 55. litt. c.

2) Vol. IV. 50.

Dieses Conclusum ward darauf nach der mit den Ständen gehaltenen Conferenz in den Entwurf zum Provinziallandrechte auch wörtlich aufgenommen. [1])

Da diesemnach obige Bestimmung durch die Lehnsconstitution de 1698 selbst, durch die von den Ständen bekundete Observanz, durch das vom Obergerichte der Provinz in seinem Concluso abgelegte Zeugniß gerechtfertigt, und deren bis auf den heutigen Tag geschehene Befolgung durch die Anlagen E und F. documentirt wird; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie auch noch ferner zu befolgen ist.

§. 13.

Wenn die Erben innerhalb dieses 1 Jahrs, 6 Wochen und 3 Tagen das Erbenzinsgut an einen unter sich veräußern; so entrichten sie keine Erblehnwaare, sondern es wird, außer der Sterblehnwaare, nur Kauflehnwaare bezahlt.

So wenig der Art. 19 der Hohnsteinschen Landesordnung de 1541, als die Lehnsconstitution de 1698 erwähnen dieses Falles; dagegen ergiebt sich aber schon aus dem in der Anlage B. mitgetheilten Erkenntnisse vom 25. Juny 1766 dessen Richtigkeit per argumentum a contrario.

Der Bericht der Stände enthält diesen Fall zwar auch nicht mit ausdrücklichen Worten, indeß auch aus ihm ist er sehr wohl zu entnehmen; indem es darin heißt:

> „Wenn Erben eines Lehnsmannes das Lehnstück auch vor Ablauf Jahr und Tag an einen extraneum veräußern, so sind dieselben dennoch die Erblehnwaare auf sich selbst zu entrichten ver-

---

[1]) Vol. V. 15v. No. 1. — die Fixirung des gesetzlichen Ausdrucks: Jahr und Tag, auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage ist im §. 10. als gerechtfertigt nachgewiesen.

bunden, weil sie vor Entrichtung derselben und vor erhaltener Investitur, das dominium utile nicht rechtlich acquirirt haben, und folglich auch dasselbe auf keinen Dritten gültig transferiren können," [1])

und hieraus hervorgeht, daß nur beim extraneus diese Ausnahme gilt, bei den Erben selbst aber es bei der Regel, daß sie vor Ablauf des 1 Jahres, 6 Wochen u. 3 Tagen keine Erblehn geben, bleibt, weil die Stände sonst nicht allein des extranei, sondern auch der Erben bei der von ihnen angeführten Observanz erwähnt haben würden.

Zwar gedenken die Auszüge, das Conclusum der Halberstädter Regierung und das Conferenzprotocoll des Falles, wo die Erben innerhalb jener Frist das Gut an einen unter sich abtreten, ebenfalls nicht mit ausdrücklichen Worten; indeß man scheint ihn so ganz als von sich selbst verstehend betrachtet zu haben, daß man ohne weiteres in den Entwurf zum Provinziallandrechte den Satz aufnahm:

„Selbige (nehmlich die Kauflehn) entrichten binnen gleicher Frist die Kinder oder andere nächste Erben, an welche das Erbenzinsgut unter den Lebendigen kaufweise abgetreten wird, imgleichen derjenige von mehrern Erben, welcher binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen nach dem Tode des vorigen Besitzers das Erbenzinsgut für einen gewissen Preis annimmt." [2])

Könnte man bei so bewandten Umständen noch zweifeln, daß die Observanz bis jetzt so bestanden, wie sie im Anfange des gegenwärtigen §. normirt worden; so würde doch jeder Zweifel vor dem in der Anlage D. mitgetheilten Atteste des Lohraer Justizamtmanns vom 14. März 1767 schwinden müssen, welcher sub nro. III. seines Attestes obige Observanz documentirt.

---

[1]) Vol. II. 55. No. III. litt. d.

[2]) Vol. V. 14^{V}. No. 4.

Es spricht dies Attest freilich nur von den Obereigenthumsherrlichen Rechten des Freiherrn vom Hagen; indeß es ist dabei zu beherzigen, daß der v. Hagen die bedeutendsten Besitzungen und grundherrliche Gerechtsame in der Grafschaft Hohnstein hatte, und daß, was von seinen Gerechtsamen rücksichtlich der Erbenzinsgüter gilt, nach den bisherigen Erörterungen und nach denen im Atteste selbst angeführten Gründen, welche sich immer nur auf die allgemeinen Gesetze und Observanzen der Grafschaft stützen, auch auf die Gerechtsame der übrigen Rittergutsbesitzer und Obereigenthümer anzuwenden ist; so daß jenes Attest mit Fug so betrachtet werden kann, als rede es von allen Obereigenthümern der Grafschaft Hohnstein oder doch des Bezirks des Justizamts Lohra.

§. 14.

Wenn die Erben eines Erbenzinsmannes innerhalb 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen das Erbenzinsgut an einen Fremden veräußern; so muß außer der Sterbe-Lehnwaare auch Erb- und Kauflehnwaare entrichtet werden.

Auch dieses Falles gedenkt der Art. 19 der Hohnsteinschen Landesordnung und die Lehnsconstitution nicht; indeß in dem so eben abgehandelten §. 13 ist schon der desfallsige Passus des Berichts der Stände angeführt, womit auch die eidlichen Aussagen des Hrn. Berge und Rothe, so wie das Attest des Lohraer Amtmanns vom 15. März 1767 sub nro. V. übereinstimmen.

Die Halberstädter Regierung beschied zwar die Stände auf deren Bericht unterm 24. März 1796 wörtlich folgendermaßen: [1])

„Zugleich dient ihnen (den Ständen nehmlich) auf den von dem Stände-Director Geheimen-

[1]) Vol. II. 143v.

Rath v. Arnstedt erstatteten Bericht vom 7. Febr. 1794 zur Resolution, wie sie aus der Anlage [1]) ersehen werden, daß darin auf die Lehns-assecuration de 1719 und die so genannte Lehns-constitution de 1698, auch auf die bekannten die letztern erläuternden Judicata in Sachen der dortigen Ritterschaft wider ihre Lehn- und Erbzinsleute de 1748 und 1749, ingleichen in Sachen des Etats-Ministers v. Hagen wider Singőls Erben de 1766 gebührende Rücksicht genommen worden; dagegen aber folgender ad III. d. angenommene Satz:

> daß wenn vor Ablauf Jahres und Tages das von Erben acquirirte Erbenzinsgut an einen extraneum veräußert wird, beide, die Erb- und Kauflehnwaare, gezahlt werden müssen,

weil dies principium in Sachen v. Hagen contra Singőls Erben implicite verworfen, von allem rechtlichen Grunde entblößt, mit nichts belegt und der Observanz in andern Provinzen entgegen ist, nicht aufgenommen werden kann,"

indeß dagegen ist folgendes zu erinnern:

Das Erkenntniß in Sachen v. Hagen wider Singőls scheint keinesweges der von den Ständen bekundeten Observanz zu widersprechen; indem damals nur der Fall zur Entscheidung vorlag, wenn die Erben eines Erbenzinsmannes das Gut bereits über Jahr und Tag besessen haben, die deshalb vom Richter angeführten Gründe also auf den jetzt zu erörternden Fall nicht bezogen werden können, um so weniger, als in den Erkenntnißgründen nirgends bestimmt gesagt ist, daß in dem jetzt zur Sprache kommenden Falle keine Erblehnwaare gegeben zu werden braucht.

---

[1]) Die Anlage war das conclusum Collegii, welches den Ständen vor der Conferenz zur vorläufigen Prüfung mitgetheilt wurde.

Sodann ist auch nicht wohl abzusehen, warum die Behauptung der Stände von allem rechtlichen Grunde entblößt seyn sollte; da bekannten Rechtens ist, daß niemand auf einen andern etwas übertragen kann, was er nicht hat, die Erben eines Erbenzinsmannes das Gut also auch nicht eher auf einen Fremden übertragen können, bis sie es selbst durch Bezahlung der Erblehnwaare erlangt haben.

Endlich aber ist jetzt die von den Ständen behauptete Observanz durch das Attest des Lohraer Justizamtmanns de 1767 und die eidliche Deposition der ehemaligen Clattenberger Justizbeamten belegt, und kann es einer in der Grafschaft Hohnstein bestehenden Observanz keinen Eintrag thun, wenn in andern Provinzen das Gegentheil observationis ist; indem darin grade die Provinzialgesetze, Statuten und Observanzen von allgemeinen Landesgesetzen sich vorzüglich unterscheiden.

Wollte man aber auch annehmen, daß jenes Erkenntniß der angeführten Observanz widerspräche und keine zureichenden allgemeinrechtlichen Gründe für letztere vorhanden wären; so wird doch durch die ehemaligen Justizbeamten von Clattenberg und Lohra, also von den Königl. Justizbeamten der damaligen ganzen preuß. Grafschaft Hohnstein, [1]) theils eidlich, theils amtlich betheuert, daß diese Observanz auf den Grund der Lehnsconstitution de 1698 in der Grafschaft Hohnstein stets geherrscht habe, und kann eine solche allgemeine Observanz ein in einer einzelnen Sache und unter zwei einzelnen Partheyen ergangenes Erkenntniß nicht aufheben, da ein Erkenntniß nur die den Prozeß führenden Personen bindet, darin nicht betheiligte Dritte aber nichts angeht.

---

[1]) Damals gehörte das Amt Großenbodungen nebst Heinrode zum Schwarzburg-Sondershausischen Gebiete, war also kein Theil der preuß. Grafschaft Hohnstein, wozu es früher gehört hatte.

§. 15.

Wenn die Erben nach 1 Jahr, 6 Wochen und drei Tagen das Erbenzinsgut an einen unter sich veräußern; so entrichtet der neue Erwerber für diese neue Erwerbung keinerlei Art Lehnwaare.

Es ist oben §. 9, 10 ausgeführt, daß die Erben 4 Wochen nach dem Tode ihres Erblassers die Sterbelehnwaare, und wenn sie das Gut 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage in Gemeinschaft besessen haben, auch die Erblehnwaare entrichten müssen. Es bleibt also nur noch der in dem gegenwärtigen §. aufgestellte Satz zu rechtfertigen.

Der Artikel 19 der Landesordnung und die Lehnsconstitution enthält nichts davon; wohl aber berichteten die Stände im Jahre 1794:

> „Wenn Erben über Jahr und Tag in communione und ungetheilten Besitz des Lehnstücks geblieben sind, so muß die Erblehn von demselben an den Lehnsherrn abgeführt werden, alsdann aber ist derjenige der Miterben, welcher hiernächst das Lehnsstück allein annimmt, keine Kauflehn zu bezahlen verbunden, als in sofern er das Lehnstück höher annimmt, als vererblehnet worden, da denn der Nachschuß auf das höhere Kaufpretium von demselben zu entrichten ist;" [1])

und die Halberstädter Regierung nahm diesen Grundsatz im Allgemeinen als richtig an, erwiederte aber in dem Rescripte vom 24. März 1796 den Ständen, wie der Satz; daß der Erbe, welcher das Gut ex communione annimmt von dem höheren pretio, als wofür solches vorhin von den Erben in Gemeinschaft vererblehnet, die Erblehnwaare nachschießen müsse, in den Entwurf zum Provinziallandrechte nicht aufgenommen werden könne, da die Judicate und die Lehnsconstitution

---

[1]) Vol. II. 55. No. III. e.

hievon schwiegen, der Erbenzinsträger die Lehnwaare für sämmtliche Erben einmal entrichtet und dem Erbenzinsherrn kein neuer emphyteuta obtrudirt werde. [1])

Jener Beisatz ward darauf auch in den Entwurf zum Provinziallandrechte in der That nicht aufgenommen, und selbiger ist auch um so mehr zu verwerfen, als die von der Regierung angeführten allgemeinen Gründe ihm im Wege stehen, uud ihm durch die beiden oft erwähnten ehemaligen Clattenberger Justizbeamten und durch das Attest des Lohraer Amtmanns de 1767 sub No. IV. auf das Bestimmteste widersprochen wird.

§. 16.

Wenn die Erben nach 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen das Erbenzinsgut an einen Fremden veräußern; so muß dieser die Kauflehnwaare bezahlen.

Dieser Satz wird nicht nur durch die im §. 14. enthaltenen Ausführungen, sondern auch durch die Anlagen B, D, E und F völlig gerechtfertigt; so daß es deshalb keiner weiteren Erörterung bedarf.

§. 17.

Der Erbenzinsherr ist nicht berechtigt, mehrere Erben eines verstorbenen Erbenzinsmannes zur Aufhebung der Gemeinschaft oder Ueberlassung des Erbenzinsgutes an einen von ihnen, es sey während eines Jahrs oder später, zu zwingen.

Aus der Lehnsconstitution de 1698 ergiebt sich schon die Richtigkeit dieses Satzes, indem danach mehrere Erben, welche über Jahr und Tag in Gemeinschaft bleiben, nur einen gemeinschaftlichen Lehnsträger zu bestellen und, was dem anhängig, zu leisten haben.

---

[1]) Vol. II. 143^{v}.

Die Hohnsteinschen Stände erklärten auch in der Conferenz am 29. Juny 1796 diese Regel für observanzmäßig;[1]) so daß an der Richtigkeit derselben nicht gezweifelt werden kann, weshalb sie denn auch in den Entwurf zum Provinziallandrechte von der Halberstädter Regierung aufgenommen worden ist.

§. 18.

Wenn Eltern oder sonst Jemand bei ihren Lebzeiten ihren Kindern oder nächsten Erben die Erbenzinsgüter käuflich oder donatione zuschlagen, oder den Besitz oder Gebrauch daran einräumen; so muß Sterbe- und Kauf-Lehnwaare entrichtet werden.

Da dies verba ipsissima der Lehnsconstitution sind, deren bisherige Observanz auch durch die in den Anlagen D, E und F enthaltenen Zeugnisse bekräftigt wird; so bedarf es keines fernern Beweises dieses in neueren Zeiten hin und wieder auch wohl angefochtenen Satzes.

§. 19.

Um Jedem die eigne Prüfung der Wichtigkeit der in den Anlagen mitgetheilten Urkunden möglich zu machen, und deren Auffindung zu erleichtern, ist eine nähere Erklärung über dieselben nothwendig.

A. Die Lehnsconstitution vom 11. Jan. 1698

befindet sich so, wie sie hier mitgetheilt ist, im Archive des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts und zwar in den Acten sub rubro: Sammlung der in dem Fürstenthum Halberstadt und incorporirten Grafschaften subsistirenden und geltenden Provinzial-Rechte, Statuten und Gewohnheitsrechte.

---

[1]) Vol. III. 67.

Obgleich sie dort nur in einfacher Abschrift befindlich ist, so würde dieselbe dennoch, wenn auch nicht noch andere deren Glaubwürdigkeit außer Zweifel stellende Umstände vorhanden wären, vollen Glauben verdienen; da sie im Archive des obersten Gerichtshofes der Provinz in alten Acten beruht, dergleichen alte Abschriften gleiche Kraft mit den Originalien haben [1]) und selbst diejenigen, welche sich streng an fr. 2. D. de fide instrument. (XXII. 4.) halten, doch jener Abschrift gleiche Beweiskraft mit dem Originale nicht versagen werden, wenn sie erfahren, daß nicht nur das oberste Provinzialgericht aus jener Abschrift Auszüge zum Zwecke der Berathung mit den Ständen über das Provinziallandrecht veranstaltet hat, sondern daß diese Abschrift auch mit drei anderen in verschiedenen andern Acten und sogar bei verschiedenen Gerichten befindlichen Abschriften gleichlautend ist.

Es befindet sich nehmlich eine gleichlautende Abschrift in den beim hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte beruhenden Acten in Sachen „der Hohnsteinschen sämmtlichen Unterthanen contra die von Adel daselbst de 1739" Volumine I. folio 48; eine andere mit jener erstgenannten übereinstimmende Abschrift liegt in dem beim Gerichte zu Großen-Bodungen asservirten Acten sub rubro: Acta Camerae, die zum Fürstl. Amte Bodungen beschehene Publication des erneuerten s. g. Consolidations-Edicts ꝛc. betreffend de 1766 und 67. folio 9.; eine dritte mit jenen ersten beiden wiederum übereinstimmende Abschrift endlich besitzt der ehemalige Clattenberger Justizamtmann jetzige Justizrath Berge zu Ellrich, welcher nach dieser seiner Abschrift als Justizamtmann immer geurtheilt hat, wie dies die beim hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte asservirten Acten sub rubro: General-Acten, enthaltend Lehnconstitution de

---

[1]) Reyherus in Consilio 33. No. 27. — Mylerus ab Ehrenbach de Principibus et Statibus imperii cap. 47. §. 6. — Fritschius de jure archivi cap. 7. No. 47. — Cap. 6. X de fide inst. — No. 49. cap. 2.

de 1698, Lehnsassecurationen de 1719 u. 1721 u. s. w. nachweisen.

Könnte man diesem allen ohngeachtet noch Mißtrauen in obige erstgedachte Abschrift setzen; so müßte doch auch der Ungläubigste von deren Glaubwürdigkeit überzeugt werden, wenn er beherzigt, daß dieselbe auch mit der Lehns- und Erbenzinsconstitution des Grafen Gustav zu Sayn-, Wittgen- und Hohnstein vom 11. Jan. 1698, welche im Amte Großen-Bodungen im Jahre 1704 förmlich publicirt ist, übereinstimmt.

Es hatten sich nehmlich einige Einsassen des Amts Großen-Bodungen über die Entrichtungen der Laudemien beschwert, die Fürstliche Regierung zu Sondershausen verfügte darauf unterm 5. July 1703, und gab zugleich dem Amte Großen-Bodungen auf, die in den dieserhalb angelegten Acten befindliche Abschrift der Lehnsconstitution vom 11. Jan. 1698 im Amte feyerlich bekannt zu machen, und letzteres publicirte diese in seinen Acten befindliche Abschrift der Lehnsconstitution darauf auch wirklich unterm 11., 23., 25. u. 28. Jan. 1704 den Gemeinden Craja, Wallroda, Epschenrode und Hauröden, so wie unterm 6. Febr. 1704 der Gemeinde Großen-Bodungen.

Auf diese Weise gilt jene Abschrift für das Amt Bodungen loco originalis, da grade diese Abschrift förmlich publicirt worden ist; sie beweißt aber auch für die übrigen Theile der Grafschaft Hohnstein, weil es sich nicht denken läßt, daß ein Nachbarstaat derselben eine Verordnung der letztern in seinen Gerichten publiciren lassen sollte, die gar nicht existirte oder in dem Mutterlande nicht publicirt worden.

Die Acten, worin sich die im Amte Bodungen publicirte Lehnsconstitution befindet, liegen noch jetzt bei gedachtem Amte und führen das rubrum: „Verordnung von Hochfürstl. Regierung zu Sondershausen, darinnen daß hinführo zu denen Kauflehngeldern der Werth der Alimentationsstücken, welche denen Eltern von ihren Kindern bei Verkauf und Uebergebung ihrer Güter verschrieben, gerechnet und darnach das Lehngeld genommen werden solle, item daß hinkünftig die von dem

Herrn Grafen zu Sayn-Wittgen- und Hohnsteln sub dato dem 11. Januar 1698 im Hohnsteinschen eingeführte Verordnung auch in hiesigem Amte Großen-Bodungen observirt werden solle, anbefohlen worden. anno 1703." — Die Lehnsconstitution befindet sich daselbst fol. 5; das Protocoll über deren Publication aber fol. 7.

B. Das Erkenntniß in Sachen v. Hagen wider Singöls vom 25. Juny 1766

ist zwar in den im Archive des hiesigen Königl. Ober-Landesgerichts aufbewahrten Acten sub rubro: „Sammlung der im Fürstenthum Halberstadt und incorporirten Grafschaften subsistirenden und geltenden Provinzial-Rechte, Statuten und Gewohnheitsrechte" fol. 168. auch nur in Abschrift vorhanden; indeß auch bei dieser Abschrift gelten die durch die in der Note Seite 214 angeführten Schriftsteller bewährten Grundsätze wegen Glaubwürdigkeit alter in Archiven bewahrten Abschriften, und die Halberstädter Regierung hat bei den wegen Entwerfung des Provinziallandrechts mit den Ständen gepflogenen Verhandlungen nach Ausweis der vorstehenden Abhandlung zu oft darauf Bezug genommen, als daß man nicht auch dieser Abschrift vollen Glauben beimessen müßte.

C. Das Attest des Justitiarii Henrici vom 18. März 1767

befindet sich in originali mit dem Gerichtssiegel bedruckt, in den bei dem Amte Großen-Bodungen asservirten Acten sub rubro: „Acta camerae, die zum Fürstlichen Amte Bodungen beschehene Publication des gnädigst erneuerten sobenannten Consolidations-Edicts, und von denen Amtsunterthanen diesfalls wider den Beamten Hrn. Com. R. Wackerhagen movirten Querelen einige angebl. Prägravirung in Lehngeld-Sachen betreffend. 1766, 1767." fol. 78; und kann daher über dessen Echtheit kein Zweifel entstehen.

D. Das Attest des Lohraer Justizamtmanns vom 14. März 1767

befindet sich in originali mit dem Amtssiegel bedruckt in den so eben erwähnten Acten fol. 72, und ist dadurch dessen Echtheit ebenfalls über alles Bedenken erhoben.

E. Die Deposition des Hrn. Berge vom 10. Septbr. 1822

so wie

F. Die Deposition des Hrn. Rathe vom 10. Septbr. 1822

sind in denen beim hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte in Sachen v. Byla gegen die Gemeinde Hainrode verhandelten Acten fol. 65 sqq. nachzusehen, wodurch deren Echtheit sich bewähren wird.

G. Das Schreiben der Halberstädter Kammer vom 27. August 1738

liegt Vol. II. fol. 164 der beim hiesigen Königl. Ober-Landesgerichte verwahrten Acten, in Sachen der Hohnsteinschen sämmtlichen Unterthanen contra die vom Adel daselbst. Es ist vom Secretair und Registrator der Kammer beglaubigt, jedoch mit einem Amtssiegel nicht bedrückt. Dieser Mangel kann ihm indeß an Glaubwürdigkeit keinen Abbruch thun, da die Handschrift des gedachten Secretairs mit dessen unter der gleich folgenden Urkunde befindlichen authentischen Unterschrift desselben völlig übereinstimmt.

H. Das Rescript vom 19. Febr. 1727.

ist zu den so eben erwähnten Acten Vol. II. fol. 394. gebracht, von dem Secretair der Halberstädter Kammer beglaubigt und mit dem Halberstädter Kammer-Siegel versehen.

I. Das Attest des Ellricher Magistrats vom
9. October 1747

enthalten die letzterwähnten Acten Vol. I. fol. 403. und Vol. II. fol. 165. Es befindet sich an der zuletzt gedachten Stelle in originali, mit den Unterschriften der Magistratsmitglieder versehen und mit dem öffentl. Magistratssiegel bedrückt.

§. 20.

Da in der gegenwärtigen Abhandlung sehr oft von dem Prozesse der Hohnsteinschen Erbenzinsleute gegen den Hohnsteinschen Adel, die Rede gewesen, und in §. 6. die darin ergangenen Erkenntnisse bereits erwähnt sind; so wird es vielleicht manchem wünschenswerth erscheinen, die Geschichte jenes für die Hohnsteinschen Erbenzinsgüter so äußerst wichtigen Prozesses näher kennen zu lernen.

Am 13. July 1739 stellten die Erbenzinsleute der Gemeinden Obergebra, Niedergebra, Oberdorf, Mitteldorf, Pustleben, Elende, Kleinberndten, Clattenberg, Branderode, Tettenborn, Liebenrode, Scheidungen, Manckenrode, Trebra, Limmingerode, Cratzungen, Großen-Wechsungen, Kehmstedt, Immenrode, Etzelsrode, Obersachswerfen, Kleinen-Wechsungen, Holbach, Hessenrode und Pitzlingen

Vol. I. folio 12 und 18

gegen die Rittergutsbesitzer der Grafschaft Hohnstein, Namens deren der Philipp vom Hagen handelte,

folio 38 ibidem

eine Klage bei der Königl. Regierung zu Halberstadt wegen der Laudemien an, dahin antragend: die Sache in solche Wege einrichten zu lassen, daß die vom Adel in der Grafschaft Hohnstein in Zukunft nicht mehr denn 5 pro Cento Laudemien von ihnen nehmen dürften.

fol. 3. ibid.

Die Ritterschaft widersprach diesem Antrage, erklärte, daß sie in Ansehung ihrer offenbaren und allenthalben

wohl munirten, ja in alle Wege wohl hergebrachten Gerechtsamen von dem bekannten Quanto laudemiali à 5 Rthlr. in Sterb-, und 10 Rthlr. in Kauf- und Erb-Fällen nicht im geringsten abweichen, noch davon etwas nachgeben könne,

fol. 34.

und trug darauf an, die Kläger mit ihrem Suchen abzuweisen.

Nachdem von beiden Seiten gehörig verhandelt und Beweismittel beigebracht, hierauf unterm 25. May 1740 die Verklagten in dem Besitze des bisherigen Quanti der Lehnwaare geschützt,

fol. 92.

dagegen mehrere Rechtsmittel ergriffen und von mehreren Facultäten darüber erkannt, nun der Schriftwechsel und die Beibringung der Beweismittel in petitorio beendigt worden, erkannte die Regierung zu Halberstadt unterm 27. März 1748 dahin:

> daß formalia pro et reprobationis zu Recht beständig und quoad materialia Beklagte dasjenige, so ihnen zu erweisen auferleget, nothdürftig erwiesen, dahero dieselben nicht nur von angestellter Klage zu absolviren, sondern auch bei dem alten Herkommen, 5 pro Cent Sterbe-Lehn und 10 pro Cent Erb- oder Kauf-Lehn zu nehmen, fernerhin zu schützen; es werden aber Beklagte hierdurch zugleich angewiesen, die Kläger mit Eintreibung derer Laudemien nicht über die Gebühr zu beschweren, noch den Preis derer Güter zu steigern, sondern sich bei Anschlagung derer Güter nach Unserm sub dato Berlin den 24. Decbr. 1726 wegen Taxation derer Bauergüter emanirten Edicto und darin vorgeschriebenen Taxa überall und aufs genauste zu richten; compensatis expensis.

Vol. II. fol. 319.

Gegen dieses Erkenntniß appellirten beide Theile, Kläger deshalb, weil nicht ihrem Klage-Antrage ge-

mäß erkannt, Verklagte aber, weil ihnen aufgegeben worden, bei Anschlagung der Erbenzinsgüter nach dem Edicte vom 24. Decbr. 1726 sich zu richten und die Laudemien nicht ungebührlich beizutreiben.

fol. 333, 329 ibidem.

Auch in dieser Instanz wurden wieder weitläufige Schriften gewechselt und Beweismittel beigebracht, und nun erkannte die Regierung zu Halberstadt am 25. Septbr. 1748 dahin:

> nunmehro ex actis so viel zu befinden, daß Beklagte dasjenige, was ihnen zu erweisen auferlegt gewesen und sie sich angemaßet, der Gebühr nach nicht dargethan, derowegen sie von angestellter Klage nicht zu absolviren, mithin ein mehreres als 5 pro Cent vom Kauflehn und 2 ½ pro Cent von Sterbe- und Erb-Fällen von ihren Lehn- und Erbenzins-Leuten zu fordern und zu nehmen nicht befugt, jedoch muß die Taxe der adelichen Lehn- und Erbenzins-Güter nach dem wahren Werthe, nicht aber nach dem Edicte von Bauergütern de anno 1726 eingerichtet werden. Wie wir dann sententiam a qua dergestallt geändert haben, und wird des Criminal-Raths Windheims deservitum für voll passiret; compensatis expensis.

fol. 469 ibidem.

Gegen dieses Appellationserkenntniß ergriffen die Beklagten die Revision, weil ihnen nicht 5 pro Cent Sterbe- und 10 pro Cent Erb- und Kauf-Lehnwaare zuerkannt und weil in dem zweiten Erkenntnisse die Bestimmung des ersteren, daß sie mit Eintreibung der Laudemien die Kläger nicht über die Gebühr beschweren sollten, stillschweigend übergangen worden.

fol. 488.

Aber auch die Kläger erwiederten gegen jenes Appellationserkenntniß und fanden sich dadurch beschwert, daß das den Beklagten in dem vorigen Bescheide vom 27. März 1748 pro principio regulativo angewiesene

sub dato Berlin den 24. Decbr. 1726 wegen Taxation der Bauergüter emanirte Edict und die darin enthaltene Taxe durch diesen jetzigen Bescheid wieder aufgehoben, und dadurch denselben eine willkührliche Taxe wiederum eingeräumt worden.

fol. 492.

Nachdem auch in dieser Instanz der damals übliche Schriftwechsel statt gefunden hatte, erkannte aber das Tribunal zu Berlin durch ein am 24. Septbr. 1749 publicirtes Erkenntniß wörtlich folgendermaßen:

In Revisionssachen der Hohnsteinschen Ritterschaft, Revidenten und resp. Revisen, an einem, entgegen und wider ihre Lehn- und Erbenzins-Leute, gleichfalls resp. Revisen und Revidenten, am andern Theile, erkennen und sprechen Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. für Recht und denen ergangenen Acten gemäß:

> daß Formalia beider Theile eingewandter Remediorum richtig; auch quoad Materialia in Ansehung des von der Ritterschaft eingewandten Remedii, Sententia a qua vom 25. September 1748 dahin zu ändern, daß es bei der Sentenz vom 27. März 1748 zu belassen, jedoch denen Lehn- und Erbenzins-Leuten und zwar einem jeden von ihnen besonders unbenommen, in separato, exemptionem, daß sie ein wenigers zu geben verbunden, rechtlicher Art nach, zu erweisen und auszuführen, übrigens aber gedachte Sentenz in Ansehung des, von denen Lehns- und Erbenzins-Leuten eingewandten Remedii zu confirmiren, diese letztere 20 Rthlr. Succumbenz-Gelder zu erlegen schuldig. Die Unkosten hingegen zu compensiren, und Windheims deservitum à 7 Rthlr. 5 Gr. sonder Abzug zu lassen. Von Rechts wegen.

Dieses Revisionserkenntniß befindet sich fol. 571. der bisher citirten Acten in authentischer Form, und sind durch selbiges also die in diesem Prozesse ventilirten Streitfragen rücksichtlich aller Erbenzinspflichtigen

der im Eingange dieser Prozeßgeschichte genannten Dorfschaften rechtskräftig entschieden; eine Entscheidung, die auch den übrigen im Prozesse nicht befangen gewesenen Erben-Zinspflichtigen präjudicirt, da sie auf allgemeine in der ganzen Grafschaft Hohnstein geltende Observanz gestützt ist.

A.

Des Hochgebornen Grafen und Herrn, Herrn Gustavi, Grafens zu Sayn- Wittgen- und Hohnstein, Herrns zu Homburg, Vallendar, Neumagen, Lohra und Clettenberg, Unseres gnädigen Herren Constitutio von Erb-, Zins-, Lehnen- und Erben-Zinsen in Dero Grafschaft Hohnstein.

Zu fordern bei Martin Starken, Buchbinder in Ellrich, Ao. 1698.

Wir Gustav, Graff zu Sayn-, Wittgen- und Hohnstein, Herr zu Homburg, Vallendar, Neumagen, Lohra und Clettenberg ꝛc.

Fügen hiermit Jedermänniglich, denen es angehet, zu wissen, demnach unterschiedene Erbenzins-Lehn-Herren in Unserer Graffschaft Hohnstein sich beschweret, daß obwohl allen rechtlichen Satzungen und Landes-Ordnungen ganz gemäß, das jus Dominii directi auch ein solches mit sich bringe, und dannenhero denen Erblehn-Brieffen insgemein inseriret zu werden pflegen, daß keiner kein Erblehn ohne ausdrückliches Vorwissen und einwilligen des Domini directi vertheilen, veräusern, verpfänden, noch auff einige andere arth beschweren solle, sondern vielmehr dieselbe bey entstehenden fällen recognosciren, auch den Erbenzins Jährlich abzustatten, und denselben ultra triennium continuum bei Verlust des Erblehns nicht an sich zu halten befugt und schuldig sey. Deme jedennoch zuwider, zu Schmälerung

des Erb- Herrn Lehn-Rechten, sich die Erbenzins Leute in unserer Graffschaft Hohnstein hin und wieder unrechtmäßiger und straffbahrlicher weise gelüsten lassen, solche verbothene Zerrüttungen der Erblehn eigenmächtig zu unternehmen, auch die Lehne nicht debite recognosciren und den Canonem zurück halten und dadurch Uns und Unsere Aembter, Unsere Adelichen Vasallen, Kirchen, Pfarren, auch außwärtige Clöster, Stifter, von Adell und andere, nicht nur an der schuldigen Lehnwahr bößlich verkürtzen, sondern auch Ihren Lehn Herren an Exaction der Jährlichen schuldigen Erbzinsen großen abgang und verdrießlichkeit verursachen. Wenn aber solchem Unwesen nicht länger nach zu sehen, derogleichen Unternehmen auch unverantwortlich, und darin nach Ordnung der Rechte die Contravenienten mit privation solcher Erbzinß-Güther billig zu bestraffen, Wannenhero Wir unterthänigst ersuchet worden, zu Steurung solches wiederrechtlichen Unternehmens, eine Special-Verordnung publiciren zu lassen, Als verordnen, setzen und befehlen Wir denen gesambten Erbzinß Leuthen, Sie dependiren von Unß, Aembtern, Adelichen, Gerichten, Städten, Kirchen, Pfarren, Clöstern, Stifftern, oder jemand anders, in oder außerhalb Unserer Graffschaft Hohnstein, alles Ernstes und bey Vermeidung der Privation, daß Sie Ihre inhabende Erbzins-Güther auff keine weise ohne expressen Consens des Lehnsherrn, der sey wer Er wolle, veräusern, vertauschen, verkauffen, zerreißen, oder vertheilen, weder mit Pfandschafften, noch sonsten auff einige andere arth beschweren, und weder das Lehn oder Erbzins-Herren jura violiren sollen oder mögen, auch waß darvon vor lang oder kurtzer Zeit wieder rechtlich entzogen, förderlichst wieder bei bringen und ergäntzen, auch so offt ein Besitzer stirbt, die Wittibe, Kinder oder Erben zwar solche Lehne der gewohnheit nach, und wie Sterblehns-Recht und Herkommen ist, bei dem Lehnherrn, binnen gewöhnlicher Zeit, nemblich Jahres-Frist, suchen und verwahren sollen, jedoch das bey vornehmender Theilung das Erbzinß Stücke ohne Special-Consens des Lehn Herren nicht in portiones zerrissen und zersplittert werden

möge: Solte aber das Erblehn länger alß Jahr und tag in communione und ohne theilung bleiben, sollen die gesambte Erben und interessenten schuldig seyn, einen Lehnträger zu bestellen, auff dessen Fall die gewöhnliche praestanda dem Lehn Herrn praestiret werden sollen, welcher Lehnträger ordentlicher weise der älteste unter den interessenten seyn soll, Es were denn daß mit Consens des Lehn Herren ein anderes verglichen würde: Solten auch Eltern oder jemand bey ihren Lebzeiten ihren Kindern oder nechsten Erben die Erbzins-Lehn-Güther kaufflich oder Donative zuschlagen, soll auch solches mit Consens des Lehn Herrn, und unbeschadet der respective Sterb- und Kaufflehnwahren geschehen, so das wegen beeder fälle, sölchen falß zugleich abtrag geschehn. Es soll auch ein Erbzinsmann per triennium continuum Erbzinß nicht ab zu statten, sich nicht anmaßen, alles bei Vermeidung der sonst diesfals zu recht verordneten gebührnüs und hierdurch nochmalß mit nachdruck angetroheter privation und entziehung solcher Güther, Wornach sich ein Jeder zu achten. Signat. Wittgenstein den 11. Januar: Anno 1698.

(L. S.) Gustav, Graff zu Sayn-, Witgen- und Hohnstein.

B.

In Sachen des wirkl. Etats- und Kriegs-Ministers Philipp von Hagen, Kläger, Producenten u. Appellanten eines, wider die in actis benannte des Försters Melchior Singöls nachgelassene Wittwe und Erben, Beklagte, Producten und Appellaten, andern Theils,

Erkennen Wir Friedrich von Gottes Gnaden rc. denen ergangenen Acten gemäß für Recht:

daß formalia appellationis richtig, quoad materialia derselben auch nunmehro ex actis so viel zu befinden, daß Kläger, Producent und Ap-

pellant probanda zur Nothdurft erwiesen, dannenhero Beklagte und Appellaten, weil sie das Erbenzinsgut über Jahr und Tag nach ihres Erblassers Tode in communione besessen, die Beleihung bei dem Kläger als domino directo zu suchen, und deshalb die volle Erblehnwaare à 10 pr. C. zu entrichten gehalten, die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben.

Weil nach dem Judicato tribunalitio vom 2. Januar 1764 gegenwärtig nur der Fall zu entscheiden, wann die Erben eines Lehnmannes das Erbzinsgut über Jahr und Tag in communione besessen, und es sodann erst alieniren, dieser Fall aber nicht, wie von Beklagten und Appellaten auch zum Theil vom Appellanten selbst geschehen, mit demjenigen Fall zu verwechseln, wenn die Erben binnen der in den Rechten zu Verfolgung der Lehne gesetzten Zeit einen ihres Mittels oder einen extraneum domino directo zum neuen Lehnmanne praesentiren, und praestitio praestandis investituram suchen, allermaßen eines theils in diesem letztern Falle denen Erben keine Versäumniß, wohl aber im erstern zu imputiren, andern theils im erstern, welcher in praesenti vorhanden, wirklich zwei distinguirte Lehnsfälle existiren, da zwischen dem verstorbenen und dem zu beleihenden Lehnmann die Erben selbst das Gut eine Zeitlang genutzet, also beide Fälle sehr verschieden und im erstern keineswegs zu behaupten, daß dominus directus ein dreifaches Laudemium von einem Falle fordere, obwohl derselbe per accidens und wegen der Erben Saumseeligkeit in Verfolgung der Lehne genöthigt ist, drei Laudemien zu einer Zeit, jedoch von zweien Fällen und von zwei verschiedenen Besitzern des Guts, zu fordern. Solchemnach gegenwärtiges Erkentniß darauf beruht, ob Kläger die Schuldigkeit der Beklagten erwiesen, nach praestation des mortuarii oder Sterbe-Lehns, intra annum saxonicum die investitur zu suchen, und dabei die von Klägern geforderte Erblehnwaare à 10 pr. C. zu prästiren, und dann daß dieses alles observatione sey, nicht allein in denen gerichtlichen Attestatis Nr. 2 bis 9 deutlich enthalten, und zum

Theil aus der Lehns-Constitution vom 11. Jan. 1698, welche, wenn auch jetzt von deren Publication in vim legis nichts beigebracht wäre, jedoch durch alle obige und übrige No. 19, 21 bis 25 inducirte Attestata adminiculirt wird, sich ergiebet, sondern sogar nunmehro von Beklagten und Appellaten ausdrücklich eingestanden. Wo wider nichts releviret, was Beklagte reprobando beigebracht, indem das directo contrarium, welches eigentlich das objectum reprobationis gewesen seyn würde, nichts anderes als dieses seyn können, daß eines oder andern Lehnmannes Erben durch Verkauf an einem extraneum sich vor seiner Obliegenheit, die Erblehn zu entrichten, liberiret habe, welches jedoch von keinem der reprobando erwähnten Fällen zu behaupten, und an sich denen bekanntesten Rechten zuwider ist, als welche nicht gestatten, daß jemand, dessen Obligation bereits perfecta geworden, wie der Erben Obligation zur Bezahlung der Erblehn nach einjährigem Besitz ist, sich derselben entziehe,

L. s. C. oblig. et act.

folglich den Erben nicht freistehet, da sie einmal angefangen das Gut gemeinschaftlich zu besitzen, solchen Besitz in injuriam domini directi zu verändern und ante praestationem praestandorum zu alieniren,

L. 45. D. de Reg. Jur.

als ist wie in sententia enthalten zu erkennen gewesen.

(L. S.) Alvensleben.

Publicirt den 25. Juny 1766 hora XI etc.

C.

Auf beschehenes Nachsuchen wird hiermit der Wahrheit gemäß versichert, daß bei vorfallenden Lehnsfällen sowohl allhier zu Kleinen-Werther, als auch zu Wülfingerode, Sollstedt und Buhla, wo ich gleichfalls die Gerichte und Lehnen zu dirigiren habe, Kauf- Sterb- und Erblehnwaaren, nach maßgebung der Hohnsteinschen Lehnsconstitution de 11. Jan. 1698 berichtiget werden

müssen; und zwar Kauf- oder Erb-Lehnware ad 10 und Sterblehnwaare ad 5 pro Cent.

Uhrkundlich unter gewöhnl. Insiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift.

Signatum Hauß Kleinen-Werther, den 18. Mart. 1767.

(L. S.) Henrici.

D.

Seiner Königl. Majestät von Preußen in Höchstdero Grafschaft und Amt Lohra bestellter Commissionsrath und Justizamtmann, wie auch Schultheiß und Oberbürgermeister der Königl. Immediatstadt Bleicherode, Ich George Friedrich Bernhard Stockelmann, attestire auf Verlangen, der mir beiwohnenden Erfahrung und Notice gemäß, welchergestalten des Königlich Preuß. wirkl. Geheimen-Etats-Kriegs- und dirigirenden Ministers Freyherrn Ludwig Philipp vom Hagen Excellenz die Lehnwaaren, bei ereignenden Successions- oder Alienations-Fällen, auf dem platten Lande in der Grafschaft Hohnstein, und von denen unter dem jetzo Fürstl. Schwartzburgisch-Sondershäusischen, ehedem zu der Grafschaft Hohnstein gehörigen Amte Großen-Bodungen gelegenen Erbzins-Lehngütern zu erheben befugt seyn und erhoben worden: Wenn nehmlich

I. Ein Lehns- und Erbenzins-Mann ab intestato sive cum testamento verstorben ist und nur ein Kind oder nur einen Collateralverwandten zum Erben hinterlassen hat, so ist dieses eine Kind oder Collateralerbe verbunden gewesen, fals es großjährig in eigner Person oder da es minderjährig per tutorem sine curatorem, post trigesimum ab obitu des Erblassers sich bei dem domino directo zu melden und demselben

1. die sogenannte Sterbelehn, entweder ad 5 pro Cent oder ad 2 $\frac{1}{2}$ pr. C. (weilen ratione quantitatis auf die ältern Lehnbriefe als pacta zwischen dem domino directo et colono Rücksicht genommen worden) jedoch nach demjenigen alten Werth, wovor der letz-

verstorbene Colonus oder Erbenzinslehnmann das Lehngut acquirirt und bis zum Lebensende besessen hat, zu entrichten.

Weilen aber diese sogenannte Sterbelehn nur ein subrogatum des ehemaligen mortuarii, Chormöde, Kührrechts, Todtenzolles ꝛc. ist, welches wahrscheinlich noch kurz vor dem (teste Eckstromio in chronico Walckenredensi pag. 196) im J. 1525 auch in der Grafschaft Hohnstein und damalen adpertinentirenden Amte Großen-Bodungen entstandenen Bauernaufruhr, gang- und hebbar gewesen, anerwogen dieses Recht unter andern von dem Sleidano angeführten Ursachen die seditionem rusticam mit veranlasset

vid. Wehner in Observationibus practicis voc. Hauptfälle, Haupt-Recht ꝛc.

und von denen colonis rusticis in jenen Zeiten, da sie noch Leibeigen waren, denen Landes- und Privat-Lehnherren de capite coloni mortuo, mithin auch von denjenigen, welche gar keine liegende Güter in Besitz hatten, oder vielmehr von ihren Kindern oder Collateral-Verwandten in natura abgeliefert werden müßte, dahero man auch dies Recht des domini directi nur jus capitale, manus mortua, Hauptfall, Haupt-Recht, Leibfall, Todte Hand, Sterbfall, Sterblohn (anjetzo aber in neueren Zeiten abusive Sterblehn) genannt, um damit anzuzeigen, wie diese Abgifft an den dominum directum nur ein onus personale gewesen; Also ist auch in Rücksicht auf diese Urquellen die daher fließende Abgabe der post trigesimum diem ab obitu des Erblassers verfallenen Sterblehn oder vielmehr Sterblohns in der Folge der Zeiten bis auf den heutigen Tag keinesweges pro signo einer geschehenen neuen Belehnung der unbeweglichen Erbenzins-Lehngüter considerirt worden, sondern es hat

2. des verstorbenen Erbenzinslehnsmannes einziges nachgelassenes Kind oder Collateralverwandter, praestito etiam mortuario sive Sterblehn, observanzmäßig nach Verlauf Jahr und Tags bei dem domino directo um die Investitur und Behandigung des erledigten Er-

benzinslehnguts besonders ansuchen, und alsdann pro hoc nova investitura die Erblehnwaare, entweder ad 10 pr. C. oder ad 5 pr. C. (weilen ratione quantitatis dieser vollen und eigentlichen Lehnwaare ebenmäßig auf die ältern Lehnbriefe als pacta inter dominum directum et colonum bemerket worden) jedoch nach dem zeitigen wahren Werthe, da die Investitur erfolget, als ein Laudemium, daß der dominus directus des verstorbenen Erbenzinslehnmanns Kind oder Collateralverwandter in dem erledigten Erbenzinslehngute pro herede agnosciret, angenommen, ihm solches wieder behandet und übergeben hat, erlegen müssen. Woferne

II. Ein Lehn= und Erbenzinsmann mit Tode abgegangen ist und nebst dem erledigten Erbenzinslehngute 2, 3, 4 und mehrere Kinder oder aber nur Geschwister und Collateralverwandte nachgelassen, so sind dieselben gehalten gewesen, gleich wie im vorigen Falle,

1. nach Ablauf 4 Wochen post obitum des Erblassers dem domino directo das jus capitale sive mortuarium oder die sogenannte Sterblehn sive Sterbelohn zu bezahlen. Wann hiernächst

2. die nachgelassene Kinder, oder in deren Ermangelung die Collateralverwandte, die erledigten Erbenzinslehngüter vor oder nach Ablauf Jahr und Tages, praecedente consensu des domini directi, unter sich vertheilet, so hat ein jedes Kind oder Collateralverwandter über das bei der Division ihm zugefallene Antheil bei dem domino directo die neue Investitur suchen, und davor die Erblehnwaare ad resp. 5 oder 10 pro Cent, nach denen vorigen Lehnbriefen wie oben erwähnt, auf den zeitigen wahren Werth seiner in der Vertheilung erhaltenen Erbportion entrichten müssen. Wann

III. die von einem verstorbenen Erbenzinslehnmanne nachgelassenen 2, 3, 4 und mehrere Kinder oder Collateralverwandte zuvörderst

1. die post trigesimum ab obitu des Erblassers verfallene sogenannte Sterbelehn dem domino directo abgeführet, und alsdann

2. vor oder nach Ablauf Jahr und Tages einem coheredi unter sich das erledigte Erbenzinslehngut käuflich e. g. vor 1000 Rthlr. oder 2000 Rthlr. nach dem Kaufbriefe bona fide absque fraudulenta intentione erga dominum directum intuitu laudemii ejusque quantitate, zugeschlagen haben, so ist dergleichen Käufer alsdann schuldig gewesen, bei dem Erbenzins-Lehnsherrn um die neue Investitur mit dem im Kauf erhaltenen Erbenzinslehngute zu imploriren und demselben auf die in dem Kaufcontracte bona fide stipulirte Kaufgelder e. g. ad 1000 Rthlr. oder 2000 Rthlr. die volle Kauflehnwaare ad 5 pr. C. oder 10 pro Cent, nach denen vorigen Lehnbriefen und Verträgen, zu bezahlen.

Dahingegen der dominus directus in diesem Falle von denen verkaufenden Miterben keine Erblehnwaare noch besonders prätendiren, jedoch auch der Käufer von seiner portione hereditaria die Lehnwaare nicht detrahiren können, weilen die Erblehnwaare und die Kauflehnwaare, als die zwei vollen Lehnwaaren, bloß ratione qualitatis devolutionis sive ex successione vel ex alienatione, venditione etc. ihre verschiedene Denomination, nehmlich als Erb- oder Kauflehnwaare, erhalten, übrigens aber in quantitate einerlei sind, solchemnach weder die eine noch die andere volle Lehnwaare mit der sogenannten halben oder Sterbelehn de capite coloni mortuo melirt werden muß. Falls aber

IV. des verstorbenen Erbenzinslehnsmannes nachgelassene 2, 3, 4 und mehrere Kinder oder Collateralverwandte

1. die sogenannte Sterbelehn post trigesimum ab obitu des Erblassers abgeführet und demnächst

2. dieselben das Erbenzinslehngut länger denn Jahr und Tag in communione und ohne Theilung oder andere Alienation unter sich selbsten behalten, so sind sämmtliche Kinder und Interessenten verbunden gewesen, alsdann entweder conjunctim die Gesammtbelehnung zu suchen, oder aber einen Lehnträger, welcher regulariter der älteste unter denen Interessenten seyn müssen, dem domino directo vorzustellen und um dessen auch der

der mitbeschriebenen Erben und Interessenten anderweitige Belehnung mit dem erledigten Erbenzinslehngute anzusuchen, und hat in hoc casu et pro hac nova investitura derer Kinder oder Collateralerben oder aber des bestellten Lehnträgers und seiner mitbeschriebenen Interessenten von ihnen conjunctim die Erblehnwaare ad 5 oder 10 pr. C., nach denen vorigen Lehnbriefen, auf den zeitigen wahren Werth des Erbenzinslehngutes dem domino directo präſtirt werden müssen.

Diese Befugniß derer Hohnsteinischen Erbenzinslehnherren gründet sich nicht allein in der alten Hohnsteinischen Lehns-Constitution de dato den 11. Januar 1698, welche sanciret:

> sollte aber das Erblehn länger als Jahr und Tag in communione und ohne Theilung bleiben, sollen gesambte Erben und Interessenten schuldig seyn, einen Lehnträger zu bestellen, auf welchen Fall die gewöhnlichen praestanda dem Lehnherrn präſtirt werden müssen; welcher Lehnträger ordentlicher Weise der älteste unter denen Interessenten seyn soll, es wäre denn, daß mit Consens des Lehnherrn ein anderes verglichen würde,

sondern sie wird auch durch die gemeine Teutsche Lehn-Rechte und Gewohnheiten bestätigt. Domini enim interest, schreibet der bekannte ICtus Richter, certum habere emphyteutam, ne res per plures personas et loca dispensa reddatur difficilior. Et sic etiam consuetudine germaniae introductum est, ut inter plures vasalli heredes unus eligatur tanquam curator vulgo Lehnträger, qui omnium nomine investituram petat et stipulata manu promittat, quod census, tributa et reliqua onera domino directo justo tempore exsoluere velit, pro qua investitura et translatione nova dominii utilis laudemium ut solvatur absurdum plane non est.

vid. Richter Part. 1. Decis. 83. Num. 156. 158, 164, 180.

Bei dem jetzt angeführten IV. Lehnsfalle ist jedoch wohlbedächtlich anzumerken, daß wann 2, 3, 4 und

mehrere Erben in linea descendente vel transversa entweder conjunctim oder mittels eines bestellten Lehnträgers investiret und von diesem nebst der Sterbelehn auch die Erblehnwaare, mithin das observanzmäßige duplex laudemium einmal entrichtet worden, dieselben aber über kurz oder lang das Erbenzinslehngut unter sich vertheilet oder solches einem convestito coheredi allein pro certo pretio übertragen, und ihre Erbantheile an Gelde genommen haben, der dominus directus nicht berechtigt gewesen, wegen der in der Erbsonderung anheimgefallen Erbenzinslich-Stücke anderweitige Erb- oder Kauflehnwaare von denen Erben zu fordern. Allerwegen jeder Erbe in der ersten Investitur, worinne singuli coheredes conjunctim et in solidum beliehen worden, mitbegriffen ist, mithin per divisionem denen vertheilten Erben kein neues Eigenthum adquiriret, sondern nur dasjenige dominium utile, welches sie vorhero pro indiviso gehabt, declariret und entweder pro partibus virilibus unter ihnen distribuiret oder aliis partibus compensiret worden. Gleichwohlan hat ihnen obgelegen, divisione peracta den Lehnherrn zu recognosciren, die Ab- und Zuschreibung in denen Lehn- und Erbenzins-Prästations-Registern zu bitten, und dafür dem Lehnschreiber seinen gewöhnlichen mercedem annotationis oder Schreibeschilling, welcher selten höher als 6 gGr. zu seyn pflegt, zu erlegen. Wann sich

V. der Fall ereignet, daß eines verstorbenen Erbenzinslehnmannes hinterlassene 1, 2, 3, 4 und mehrere Erben in linea descendente oder collaterali

1. die sogenannte Sterbelehn de capite coloni mortuo, effluxo trigesimo ab obitu, dem domino directo entrichtet haben, in der Folge aber entweder binnen Jahr und Tag, oder nach Verlauf Jahr und Tages, das Erbenzinslehngut weder unter sich vertheilen, noch einem oder dem andern unter denen coheredibus übertragen, sondern ante investituram an einen extraneum verkaufen wollen, oder wirklich verkauft haben, so sind sie schuldig gewesen, zuvörderst 2, vor ihre eigne Personen wegen des erledigten und an einen ex-

traneum zu alienirenden Erbenzinslehngutes bei dem domino directo die neue Investitur zu suchen und dafür die Erblehnwaare nach dem zeitigen wahren Werthe des Erbenzinslehngutes, mithin das duplex laudemium, zu bezahlen.

Dahingegen hiernächst der emtor extraneus als eine in der vorigen Investitur nicht begriffene Person bei dem domino directo die neue Belehnung mit dem erkauften Erbenzinslehngute suchen und pro receptione seiner Person, als eines fremden Käufers, die Kauflehnwaare, als das erste Laudemium für sich besonders, entrichten müssen.

Schilter in dissert. de bonis laudemialibus §. 20 et 48.

In mehrerer Erwägung nicht nur nach der Hohnsteinischen Observanz, sondern auch vermöge derer Teutschen Lehn-Rechte, weder heredes testamentarii, noch die ab intestato, ein Lehngut nicht rechtmäßig besitzen, folglich auch in personam extraneam nicht transferiren oder alieniren können, wann sie von dem domino directo damit nicht beliehen oder sonsten in dessen Besitz et dominio utili bekräftiget worden, dieselben aber vor solche Belehnung und Bekräftigung die Erblehnwaare prästiren müssen.

Conf. Buri Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehn-Rechts ed cap. 3. pag. m. 888.

Solchergestalten ist auch von Hochlöblicher Regierung zu Magdeburg in Sachen des Herrn Etats-Ministre Ludewig Philipp von Hagen contra des verstorbenen Försters Melchior Singöls hinterlassene Witbe und Kinder in dem Hohnsteinschen Dorfe Niedergebra unter dem 25. Juny 1766 in der Appellationsinstanz rechtskräftig erkannt worden. Es ist

VI. nicht selten geschehen, daß der Erbenzinslehnmann noch bei seinen Lebzeiten das Erbenzinslehngut seinen Kindern oder andern heredibus legitimis käuflich oder donative zugeschlagen oder sonsten unter ihnen vertheilet, abgetreten oder übergeben hat, mithin

dergleichen Kinder oder andere heredes proximiores legitimi per anticipationem, praeoccupationem vel accelerationem successionis zum Besitz des väterlichen Erbenzinslehngutes gelanget sind; in solchem Falle haben die Kinder oder sonstige heredes legitimi dem domino directo nicht allein

1. in Absicht der präoccupirten ordentlichen und natürlichen Sucession de capite parentis civiliter mortuo die sogenannte Sterbelehn, sondern auch

2. zu gleicher Zeit pro nova investitura der käuflich, donative etc. etc. erhaltenen Erbenzinslehnstücke, die Kauflehnwaare entrichten müssen.

Welches ebenmäßig in der alten Hohnsteinischen Lehnsconstitution de 11. Jan. 1698 in verbis:

> solten auch Eltern oder jemand bei ihren Lebzeiten ihren Kindern oder nächsten Erben die Erbzins-Güter käuflich oder donative zuschlagen, oder den Gebrauch und Possession tradiren, soll auch solches mit Consens des Lehnherrn und ohnbeschadet der respective Sterb- und Kauflehnwaaren geschehen, so daß wegen beider Fälle solchenfalls zugleich Abtrag geschehe,

gegründet, und von denen Erbenzinslehnleuten niemalen gestritten worden. Wann

VII. ein verstorbener Erbenzinslehnmann vor seinem Absterben ein testamentum oder dispositionem inter liberos machet, und darin einem Kinde oder andern Collateralerben das Erbzinslehngut pro certo pretio assigniret, denen übrigen aber ihre daran competirende Erb-portiones in Gelde ausgesetzt hat, so haben die Kinder oder Collateral-Erben conjunctim

1. dem domino directo das mortuarium oder die sogenannte Sterbelehn, hingegen

2. derjenige, dem das Erbenzinslehngut pro certo pretio assigniret gewesen, die Kauflehnwaare ohne Abzug der portione hereditaria erlegen müssen, weilen die assignatio fundi pro certo pretio in hoc casu der venditioni gleich geachtet worden. Daferne aber

VIII. der verstorbene Erbenzins-Lehnmann in seinem testamento sive dispositione das Erbenzinslehngut inter liberos vel heredes ab intestato alias successuros nur abgetheilet und einem jeden seinen gewissen partem davon festgesetzet und zugeschrieben hat; so ist

1. von gesammten Kindern oder sonstigen Erben die Sterbelehn, und sodann

2. von einem jeden Kinde oder Erben, ratione partis ex testamento sive dispositione acceptae vel delatae, die Investitur gesuchet, und davor die Erblehnwaare dem domino directo bezahlet worden. Sintemalen man hierunter angenommen, daß der verstorbene Erbenzinslehnmann in dem testamento oder dispositione bloß die Gleichmachung seiner Kinder oder Erben zur Absicht gehabt, solchergestalten einem jeden seinen partem bonorum nicht sowohl venditionis causa, sondern vielmehr intuitu successionis assigniret habe.

Zur Beglaubigung und Versicherung habe ich dieses öffentliche Gezeugniß unter dem mir anvertrauten Insiegel des Königl. Amts Lohra, und meiner eigenhändigen Subscription ausgestellet.

So geschehen Lohra den 14. Martii. 1767.

(L. S.) B. Stockelmann.

E.

Eidliche Deposition des 74jährigen Justiz-Raths Berge zu Ellrich vom 10. September 1822, in Sachen v. Byla wider die Gemeinde Heinrode.

„Ich habe sowohl als Actuarius, als auch nachher als Justizbeamter der vormals combinirten Justiz-Aemter Clettenberg, Woffleben und Mauderode, in den Jahren 1772 bis 1808, wo die westphälische Verfassung eintrat und die gedachten Justizämter aufgelößt wurden, imgleichen seit dem 14. Decbr. 1809 bis hieher, in welchem Zeitraum ich die Lehnsangelegenheiten der v. Wer-

therschen Familie zu besorgen gehabt, Kenntniß von der Lehnsverfassung in der hiesigen Grafschaft Hohnstein erlangt, und kann daher aus eigner Wissenschaft in der gegenwärtigen Sache über die mir vorgelegten Fragen folgendes deponiren:

ad 1. In jeder Dorfgemeinde der Grafschaft Hohnstein ist jedes von den Mitgliedern derselben in Besitz habendes Grundstück, in sofern es nicht zu den Adelich freyen gehört oder eine Exemtion nicht erwiesen werden kann, lehnspflichtig, jedoch nicht in jeder Gemeinde, ausschließlich den Rittergutsbesitzer in derselben, indem es Gemeinden giebt, in welchen manche Einwohner auch Grundstücke besitzen, die außer ihren Gutsherrn auch noch andere Lehnsherrn haben.

ad 2. Das zu entrichtende Lehngeld ist in allen Fällen nicht gleich, denn zum Beispiel bei Königlichen Amtslehnen, imgleichen bei Kirchen- und Pfarrlehnen beträgt die Sterbelehn nur 2 ½ pr. C. und die Erb- oder Kauflehn 5 pr. C., auch wird an das Königliche Amt Wofleben von den Lehnspflichtigen keine Sterbelehn, sondern nur Erb- oder Kauflehn entrichtet

ad 3 und 4. dagegen hat es seine Richtigkeit, daß bei adlichen Lehnen die Sterbelehn 5 pr. C. vom letzten Acquisitionspreis, und die Erb- oder Kauflehn 10 pro Cent von dem zur Zeit der Annahme statt habenden wahren Werthe des Lehnsstücks beträgt.

ad 8. Wenn ein Lehnsmann stirbt, so sind dessen Erben schuldig, 4 Wochen nach dessen Tode die Sterbelehne zu bezahlen, worauf jedoch noch keine neue Belehnung erfolgt, sondern nur eine Quittung über die bezahlte Sterbelehn gegeben wird; wenn aber hiernächst nach Ablauf eines Jahrs vom Todestage des Erblassers die Erben die Lehnsgrundstücke noch in Gemeinschaft behalten, so müssen dieselben der Lehne sub nomine collectivo folgen und die volle Lehnwaare nehmlich die sogenannte Erblehn bezahlen, da sodann von dem Lehnsherrn ein Lehnbrief ausgefertigt und dadurch den Erben sub nomine collectivo das dominium utile der lehnbaren Grundstücke übertragen wird.

ad 10. Nimmt hernach auf vorgedachte Belehnung ein Miterbe das Lehnsstück käuflich an, so braucht dieser außer dem Schreibeschilling kein weiteres Lehngeld zu bezahlen.

ad 12. Wenn die Erben des verstorbenen Lehnsmanns das lehnbare Grundstück entweder innerhalb des Jahres nach dessen Ableben oder nach Ablauf desselben an einen Fremden veräußern, so wird solches in keiner andern Art verstattet, als in sofern sie vorher durch Abführung der gebührenden Erblehn die erforderliche Belehnung erhalten haben, und ihnen dadurch zuvörderst das dominium utile übertragen worden; der fremde Käufer aber muß sodann bei solcher Mutation von neuem um Belehnung und Conferirung des dominii utilis bei dem Lehnsherrn nachsuchen und die hergebrachten Kauflehn entrichten.

ad. 13. Uebergiebt ein Lehnmann bei seinem Leben einem Kinde seine Lehnstücke, so müssen bei einer solchen Lehnsveränderung von dem neuen Besitzer außer dem Sterblehn auch die Erb- oder Kauf-Lehne sofort abgetragen werden, ohne den Tod des vorherigen Lehnsträgers abzuwarten.

ad 14. In der von mir vorstehendermaßen angegebenen Art ist sowohl bei dem Königl. Amte Clettenberg und dem demselben incorporirten adelich von Mandelslohschen Gute während meiner Dienstzeit, auch in dem nachherigen Zeitraume, wo ich die v. Wertherschen Lehne zu revidiren gehabt, von den Lehnleuten die Lehnwaare auf den Grund der Hohnsteinischen Erbenzins- und Lehns-Constitution vom 11. Jan. 1698 und der nachherigen Observanz erhoben worden."

F.

Eidliche Deposition des 70jährigen Amtsadministrators Rothe zu Clettenberg vom 10. Septbr. 1822 in Sachen v. Byla wider die Gemeinde Heinrode.

„Ich habe 29 Jahr lang als Amtsschreiber bei den combinirten Justiz-Aemtern Clettenberg, Wofleben und Mauderode gedient, und glaube daher von der Hohnsteinschen Lehnsverfassung und geherrschten Observanzen während meiner Dienstzeit Kenntniß erlangt zu haben. Auf den Grund dieser erlangten Wissenschaft will ich daher jetzt die mir vorgelegten Fragen gewissenhaft beantworten.

ad 1. Jedes Mitglied der Dorfgemeinde in der Grafschaft Hohnstein ist zwar lehnpflichtig, nicht aber immer dem Rittergutsbesitzer, sondern auch zum Theil den Königl. Aemtern, den Kirchen und Pfarren, zum Theil auch, wie in Wofleben und Hessenrode der Fall ist, dem Stiftsamt Ihlefeld.

ad 2, 3 und 4. Das Lehngeld ist nicht immer gleich, und kommt es darauf an, ob es Adeliche oder Königliche Lehne ist. Die Königl. ist Lehne 2½ pr. C. Sterbe- und 5 pr. C. Erb- und Kauf-Lehne. Dasselbe ist bei den Pfarr- und Kirchen-Lehnen der Fall.

Nur die adlichen Lehne, die die Rittergutsbesitzer zu erheben haben, ist 5 pr. C. Sterbe- und 10 pr. C. Erb- und Kauf-Lehne. Die Sterbelehne wird von dem letzten Acquisitions-Preise, und die Erb- und Kauf-Lehne von dem wahren Werthe des Grundstücks bezahlt.

ad 8. Die in Gemeinschaft verbleibenden Erben eines verstorbenen Lehnmannes müssen nach Ablauf eines Jahrs vom Todestage des Lehnmannes angerechnet, die gesetzlichen Sterb- und Erb-Lehn sub nomine collectivo an den Lehnsherrn bezahlen und erhalten dann noch einen Lehnsschein, worin ihnen das dominium utile sub nomine collectivo übertragen wird.

ad 10. Nimmt nach dieser erfolgten Belehnung einer der Erben das Lehnsstück hinterher, gleichviel wann?, an, so braucht er weiter keine Lehne zu bezahlen.

ad 12. Verkaufen die Erben aber das Lehnsstück an einen Fremden, es sey innerhalb des Jahrs oder nach Ablauf desselben, so müssen dieselben, die Erben, dennoch die Sterb- und Erb-Lehne nach dem letzten Erwerbungspreise bezahlen, worauf die Belehnung von Seiten des Lehnsherrn erfolgt, und der kaufende Fremde zahlt dennoch auch seiner Seits die Kauflehne nach der Höhe des Kaufgeldes, worauf die Belehnung erfolgt.

ad 13. Allerdings muß der bei Lebzeiten des Vaters kaufende Sohn außer der Kauflehn, nicht Erblehn, auch die Sterblehn, und zwar beides auf einem Brette, sofort an den Lehnsherren bezahlen, da der Vater, wenn er das Gut an seinen Sohn abtritt, pro mortuo geachtet wird.

ad 14. Nach diesen aufgestellten Grundsätzen ist das Lehnswesen in der Grafschaft Hohnstein seit meiner Dienstzeit behandelt, und hienach die Sterb- Erb- und Kauf-Lehne erhoben worden.

Das Haupt-Fundamentalgesetz ist hierin übrigens die Lehnsconstitution vom 11. Januar 1698, die jedoch zum Theil durch Observanzen außer Gebrauch gekommen und ihr durch letztere gleichsam derogirt worden.

G.

Einer allhiesigen Königl. Hochlöblichen Regierung melden wir auf Dero anhero abgelassenes geehrtes Schreiben wegen der Laudemien-Gelder in der Grafschaft Hohnstein, weshalb sich die Unterthanen über die Noblesse besagter Grafschaft beschweret, hiemit in dienstergebener Antwort, wie zwar die mehrsten Königl. Aemter in der Grafschaft Hohnstein nur 5 pro Cent von denen Lehn- und Erbenzins-Gütern an Laudemio erhalten, jedoch sind auch einige, wiewohl wenige, welche

gleich denen von Adel 10 pro Cent bekommen, und richtet man sich also danach, was bei jedem Amte consuetudinis ist, gleich wie denn auch bei denen von Sr. Königl. Majestät acquirirten adlichen Gütern ebenfalls 10 pro Cent, weil der Kaufanschlag darnach gemacht, genommen werden.

Was die von Adel anbetrifft, so fundiren sich selbige, so viel uns wissend, desfalls auf die Hohnsteinsche Lehns- und Erbenzins-Constitution de anno 1698, imgleichen auf die von Zeit zu Zeit ihnen ertheilte allergnädigste Confirmationes ihrer Jurium und Privilegiorum, nicht weniger auf die vor sich habende funfzigjährige Possession.

Halberstadt, den 27. August 1738.

v. Ribbeck. Marckbordt.

Concordantiam cum originali attestor.

Kreye.
Secret. et Regist. Cam. Halb.

H.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor;

Würdige, Veste, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue. Wir ertheilen Euch auf Eure unterm 4. hujus allerunthänigst geschehene Anfrage: ob nach der bei dem jüngst emanirten Redintegrations-Edict befindlichen Taxe auch die Lehngelder in der Grafschaft Hohnstein zu nehmen seyn? hiemit zur allergnädigsten Resolution: daß besagte Lehngelder nach der bisherigen Ahrt ferner erhoben werden sollen; wornach Ihr Euch allergehorsamst

zu achten habt, und Wir seyn Euch zu Gnaden geneygt.

Gegeben Berlin, den 19. Februar 1727.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Grumbko. Creutz. Görne. Fuchs.

An
die Halberstädter Kriegs- und Domainen-Cammer.

Concordantiam cum originali teston in fidem

(L. S.) Kreye,
Secret. Cam. Halb.

I.

Schultheiß, Bürgermeister und Rath der Stadt Ellrich attestiren auf Ansuchen des Herrn Landsyndici Engelbrechts hiemit zu Steuer der Wahrheit, daß in der Hohnsteinschen Landes-Ordnung weyland Graff Volckmar Wolffens, Graffens zu Hohnstein, Herrn zu Lohra und Clettenberge von Anno 1541 nachstehender 19. Articulus:

Zum Neunzehenden

Soll keiner wer der sey aus seinen Gütern ohne vorwissen des Amts und erlangten Consens etwas verpfänden, vertauschen und versetzen, auch der verkaufft, getauscht oder unser Lehne zu Fall kommen, sol bei uns oder Jedem Lehnherrn innerhalb 4 Wochen bei gäntzlichen Verlust derselbsten Güter gesucht werden, und dem Lehnherrn nach Landes-Gewohnheit von 10 fl. ein fl. zu Lehn-Gelde entrichten. Da albereit solches geschehen und etwas daraus versetzet, sol daßelbe wieder einlösen und darzubringen, gebührliche Verwilligunge suchen, damit unser Lehn-Dienste nicht geschwecht, noch deroselben an Dero habende Gerechtigkeit Jechtwas entzogen und der Güther

nicht verlustig mögen werden, sich eigentlich ohne Behelff danach zu richten haben 2c.

verbotenus befindlich, und daß sothane Landes-Ordnung von einem hiesigen Stadt-Secretario Namens Johann Tölcken, welcher von 1602 bis 1616 als ein solcher allhier gestanden, in ein bei hiesigem Raths-Archiv befindliches Buch (welches wohlgedachten Herrn Land-Syndico auf sein Ansuchen, um selbiges behörigen Orts zu produciren auf einige Tage communiciret worden) benebst denen alten Statutis dieser Stadt und andern alten Privilegiis zur Nachricht und Gebrauch damahliger unserer Vorfahren am hiesigen Magistrate conscribiret sey, und daß diese Abschrift, als von einem glaubwürdigen Manne und geschwornen Gerichts-Actuario geschehen, als authentique, bewährt, glaubwürdig und unverwerfflich bei hiesigem Magistrat und Stadt-Gerichte gelte und davor angesehen und gehalten werde. Uhrkundlich und zu dessen mehrer Beglaubigung unter unserm vorgedruckten Stadt-Insiegel und unserer eigenhendigen Unterschrifft.

Signatum Ellrich, den 9. October 1747.

(L. S.) Ernst. Panse. Heinicke.

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

A.
Zur Erläuterung des Allgemeinen Land-Rechts.

1.
Ueber die von einer Frauens-Person vollzogene Cession eines Kapitals und insonderheit die damit verbundene Einräumung des Vorzugs-Rechts.
(A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 411.)

Das Königl. Stadtgericht zu Bauerwitz scheint zufolge der Auseinandersetzung in der Anfrage vom 6. October v. J.,

> betreffend die von der verehelichten N. N. ihrem Cessionar eingeräumte Priorität des cedirten Antheils eines Kapitals vor dem Rest, den sie behält, und die in Antrag gekommene Vermerkung dieser Priorität im Hypothekenbuche,

selbst der Meinung zu seyn, daß im Allgemeinen eine solche Prioritäts-Einräumung von Seiten einer Frauensperson nicht zu den im Allgem. Landrechte Th. I. Tit. 14. §. 229 und 230. vorausgesetzten Fällen zu rechnen, und diese Meinung muß allerdings für die richtige angenommen werden. Eine Cession gehört unbezweifelt zu den Geschäften, die eine Frauensperson auch ohne vorhergegangene, bei Bürgschaften vorgeschriebene Belehrung mit rechtlicher Wirkung eingehen kann. Wenn aber nur ein Theil

eines Kapitals cedirt wird, so gehört es zu den Bestimmungen der Cession, ob der abgetretene und der der Cedentin bleibende Antheil gleiche Rechte haben, oder, ob dem einen oder dem andern Antheile am Kapital ein Vorzugsrecht zukommen soll, so daß die Theilweise darauf eingehenden Summen dem einem oder dem andern Theilhaber vorzüglich zukommen sollen. Es ist also diese Bestimmung als ein Theil des Cessionsgeschäfts, nicht als ein besonderes Geschäft, zu betrachten. Gehet die Bestimmung dahin, daß der Cessionar den vorzüglichen Antheil erhält, so ist es von Seiten der Cedentin eine Veräußerung dieses Theils, zur Erhaltung der bei dieser Veräußerung beabsichtigten Vortheile, ohne daß dabei die Begünstigung dessen, mit dem das Geschäft abgeschlossen worden, besonders beabsichtigt wird. Der Cessionar erhält unmittelbar mit dem ihm abgetretenen Antheile das Vorzugsrecht, und wenn auch nach der Fassung der Cession die Prioritäts-Einräumung als eine von ersterer abgesonderte Handlung erscheint, so ändert doch diese Form nichts im Wesentlichen des Geschäfts. Es ist also dieser Fall offenbar verschieden von den in dem obenerwähnten §. vorausgesetzten Fällen. Aus den Verhandlungen, die dem Circular vom 29. November 1790 an sämmtliche Landes-Justiz-Collegien

Edictensammlung von 1790 No. 70.

vorausgegangen, ergiebt sich auch, daß damals das mit der Abtretung eines Antheils an einem Kapitale übergehende Vorzugsrecht nicht zur Erörterung gekommen, vielmehr bei diesen Erörterungen immer der Fall vorausgesetzt worden, daß die Prioritäts-Einräumung ein abgesondertes Geschäft ist, das in Beziehung auf einen nur zufällig mit dieser Prioritäts-Einräumung in Verbindung kommenden Anspruch eines Dritten abgeschlossen wird.

Aus dieser Circularverordnung scheint aber die Bestimmung des angeführten §. 230. lediglich genommen worden zu seyn. Es kann hiernach eine ausdehnende Erklärung dieses §. um so weniger für zulässig angenommen werden, als überhaupt die Vorschriften,

ten, betreffend die Bürgschaften der Weiber, keine ausdehnende Erklärung verstatten,

Neues Archiv Bd. II. pag. 310.

Die bei einer Cession vorkommenden Bestimmungen über die Valuta sind noch unbezweifelter, als die Prioritäts-Einräumung, lediglich als ein Theil des Cessionsgeschäfts anzusehen, und da es nach der Bestimmung des Th. I. Tit. 11. §. 390. des Allg. Landrechts lediglich von dem Uebeinkommen der Partheyen abhängt, was für das abgetretene Recht bezahlt oder gegeben werden soll, so folgt auch daraus, daß dadurch, daß von dem Cessionar nicht vollständige Valuta geleistet wird, in der Natur und in dem Wesen des Geschäfts nichts geändert wird, dieses Umstandes ungeachtet also immer nur die Vorschriften von Abtretung der Rechte im Allgemeinen, nicht die Vorschriften von Bürgschaften der Weiber, in Anwendung kommen können.

Der einer Frauensperson, die den vorzüglichen Antheil an einem ihr zustehenden Kapitale abtritt, ohne Valuta dafür vollständig vergütet zu erhalten, daraus erwachsende Verlust, kann um so weniger eine andere Ansicht begründen, als dieser Verlust lediglich als ein solcher zu betrachten, den die Cedentin an dem von ihr veräußerten Eigenthume leidet. Denn z. E. in dem von dem Königl. Stadtgerichte angezeigten Falle verliert die Cedentin, wenn wirklich die von ihr abgetretenen vorzüglichen 800 Rthlr. vollen Werth haben, und sie diesen nicht erhalten hat, das Weniger erhaltene nur an diesen abgetretenen 800 Rthlr.

Auf die ihr bleibenden 200 Rthlr. hat das ganze Geschäft gar keinen Einfluß. Können diese letztern 200 Rthlr. vom Schuldner nicht beigetrieben werden, so ist dieses ein von dem eingegangenen Cessionsgeschäfte ganz unabhängiger Verlust.

Das von dem Königl. Stadtgerichte in dem angezeigten Falle aus dem Umstande, daß die Cedentin Valuta nicht vollständig erhalten, gegen die in Antrag gekommene Vermerkung der Prioritäts-Einräumung genommene Bedenken kann also nicht für erheblich geachtet werden. Es ist überdies

1) nur eine Vermuthung, daß die Cedentin Valuta nicht vollständig erhalten,

2) wenn auch statt dieser Vermuthung es feststände, daß Valuta nicht vollständig bezahlt worden, und wenn es auch für möglich angenommen werden könnte, daß bei einem künftigen Rechtsstreite über das eingegangene Geschäft, der erkennende Richter die Bestimmungen von Bürgschaften der Weiber für anwendbar halten möchte: so ist doch immer kein hinlänglicher Grund vorhanden, von Amtswegen Bedenklichkeiten gegen die Form des eingegangenen Geschäfts zu erregen, und eine Berichtigung der Form vor der Vermerkung der eingeräumten Priorität im Hypothekenbuche zu verlangen, da durch diese Vermerkung keinem der Contrahenten ein neues Recht beigelegt, oder an den wirklich ihm zustehenden Rechten etwas entzogen wird.

3) Selbst nach der Ansicht des Königl. Stadtgerichts kann die rechtliche Wirkung des von der verehel. N. N. eingegangenen Geschäfts in der vorliegenden Form nicht bezweifelt werden, in Ansehung der Summe, für welche wirklich vollständige Valuta geleistet worden, und die Bestimmungen des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 14. §. 240 — 242. begründen diese Ansicht in jedem Falle. Es kann also die Vermerkung in Ansehung der eben bemerkten Summe durchaus nicht verweigert werden. Die zu Feststellung dieser Summe erforderlichen Recherchen von Amtswegen anzustellen, würde aber durchaus unzulässig seyn, und der Cedentin von Amtswegen die Einwendung vorzubehalten, die sie aus der bei Eingehung des Geschäfts angeblich nicht gehörig beobachteten Form, in so weit als sie Valuta nicht vollständig erhalten, vielleicht würde nehmen können, ist auch nicht zulässig. Es bleibt also nichts übrig, als, dem wiederholten Verlangen des Cessionars zufolge, die Vermerkung der Prioritäts-Einräumung im Hypothekenbuche zu verfü-

gen, und dadurch der Anweisung des Ober-Landesgerichts zu genügen.

Das Königl. Stadtgericht hatte zwar, wie sich aus seiner Anfrage ergiebt, früher auch das Bedenken, daß die Cedentin diesen Vermerk nicht ausdrücklich bewilligt; scheint aber selbst dasselbe aufgegeben zu haben, und der Cessionar, der Stadtgerichts-Assessor N N., hat dasselbe in seiner an das Ober-Landesgerichts gerichteten Vorstellung auch schon hinlänglich beseitigt, weshalb nicht erforderlich, hier weiter darauf einzugehen.

Die Beilagen der Anfrage vom 6. October erfolgen in der Anlage zurück.

Berlin, den 21. April 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht
zu Bauerwitz.

2.

Die Erziehung des von einem Christen mit einer Jüdin außer der Ehe erzeugten Kindes betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. 2. §. 643.)

Dem Königl. Ober-Landesgerichte wird auf den wegen der Erziehung des von einem Christen mit der Jüdin N. N. außer der Ehe erzeugten Knaben, unter dem 25. v. M. erstatteten Bericht, hiermit eröffnet, daß, da das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 2. §. 643. ausdrücklich feststellt,

daß die unehelichen Kinder, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer anderen Religions-Parthey zugethan ist, bis nach zurückgelegten vierzehnten Jahre in der christlichen Religion erzogen werden sollen,

die vormundschaftliche Behörde, unter deren alleiniger Gewalt dergleichen Kinder nach dem §. 644. a. a. O. stehen, für die Befolgung jener Vorschrift verantwortlich ist. In dem vorliegenden Falle kann um so weniger eine Ausnahme davon gestattet werden, als die gegenwärtige Erziehung des Knaben demselben unfehlbar eine bleibende Neigung zum Judenthume beibringen würde.

Sind der Vater und Großvater des Knaben zur Ernährung und Erziehung desselben wirklich unvermögend, so tritt die subsidiarische Verpflichtung des Großvaters mütterlicher Seite ein, und wofern auch von diesem nichts zu erlangen stehet, so müssen die Kosten nach allgemeinen Grundsätzen aufgebracht, oder das Kind muß in eine öffentliche Armen-Anstalt untergebracht, und die betreffende Landes-Behörde nöthigenfalls durch Verwendung bei dem Königl. Ministerio des Innern dazu willig gemacht werden.

Diesem gemäß hat das Königl. Ober-Landesgericht das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Frankfurt.

3.

Die Prozesse und Sportelfreiheit der Kirchen betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 713.)

---

a.

Auszug aus dem Schreiben des Königl. Ministeriums der Geistlichen Angelegenheiten an das Königl. Justiz-Ministerium.

Der abschriftlich anliegende Bericht ꝛc. ꝛc.

Was

A. Die Proceße der Kirchen anbetrifft, so ist es nach meiner Ansicht:

1) unbedenklich, daß das Rechtsverhältniß der Kirchen, als selbstständiger moralischer Personen, dadurch, daß sie dem Patronat des Fiskus unterworfen sind, keinesweges verändert wird, und daß mithin auch die Kirchen fiskalischen Patronats, wenn sie sonst vermögend sind, allerdings der Sportulpflichtigkeit unterliegen.

2) für die Entscheidung, welche Kirchen für vermögend zu erachten sind, giebt bereits Th. II. Tit. 11. §. 713. des Allg. Landrechts den gesetzlichen Maaßstab.

3) Kirchen, welche hienach zu den unvermögenden zu rechnen sind, müssen auch in ihren Prozessen als arm behandelt werden, und genießen daher alle Begünstigungen, welche die allgemeine Gerichts-Ordnung den zum Armen-Rechte verstatteten Partheien bewilligt.

Eine Verhaftung des Patrons oder der Eingepfarrten, wie wenigstens Hinsichts des erstern das Ober-Landesgericht sie behauptet, ist gesetzlich nicht begründet. Abgesehen von den unendlichen Schwierigkeiten, welche mit einer Repartition solcher Kosten in der Kirchengesellschaft verbunden seyn müßten, fehlt es auch meines Erachtens an einem Gesetze, das die Kirchengesellschaft

als für die Prozeßkosten in subsidium verhaftet erklärt. Zwar bestimmt Th. II. Tit. 11. §. 110. des A. L. R.

> so lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft beitragen;

allein die in den folgenden Abschnitten dieses Titels entwickelte Verfassung der Kirchengesellschaften zeigt, daß die Prozeßkosten gar nicht zu den Unterhaltungskosten der Kirchen-Anstalt gerechnet sind; denn es fehlt an jedem Maaßstab der Repartition solcher Kosten zwischen Patron und Eingepfarrten und den letztern selbst, und die Kirche ist offenbar eine von der Kirchengemeine verschiedene moralische Person, wie die nicht seltenen Fälle, wo zwischen beiden Prozeße geführt werden, deutlich genug zeigen. Auch in den besondern Verpflichtungen des Patrons, der nicht jedesmal Mitglied der Kirchengesellschaft ist, liegt eine subsidiarische Verhaftung für die Prozeßkosten nicht, denn wenn auch §. 584. festsetzt:

> die dem Patron obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche begreift die Pflicht, dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beizutragen, unter sich,

so ist hier doch nur von einem Beitrage die Rede, der demnächst insbesondere bei den Kirchenbauten und zwar nur auf eine gewisse Quote festgestellt ist, und sich auf ein Mehreres nicht erstreckt, wenigstens soweit von einer Zwangsverbindlichkeit die Rede ist, wie solches aus dem §. 571. deutlich erhellt, wo auch der Fall erwähnt wird, wenn der Patron die Kosten des Aufbaues und der Dotation der verfallenen oder verarmten Kirche nicht hat übernehmen wollen. Es läßt sich auch nicht absehen, warum gerade die Kirchen von dem Armenrechte ausgeschlossen seyn sollten, während der Staat sich leider nur zu oft genöthigt sieht, sogar wegen der Baukosten, der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeine zur Uebertragung derselben ungeachtet, allgemeine Collekten zu bewilligen.

4) wird der Prozeß wirklich Namens der Kirche mit Approbation der geistlichen Obern geführt,

so ist es gleichgültig; ob die Vertheidigung der Kirche einem fiskalischen Bedienten, oder dem Patron und den Kirchenvorstehern überlassen wird; überall kann die Sportulpflichtigkeit der Kirche nur nach den ad 2 und 3. erwähnten Grundsätzen beurtheilt werden. Es wird sogar der Gerichtshof sich nicht weigern können, unvermögenden Kirchen ex officio einen Rechtsbeistand zuzuordnen, und die geistlichen Obern werden nur in der Authorisation zur Anstellung der Klage oder zur Einlassung auf dieselbe, sogleich bemerken müssen, daß die Kirche unvermögend sey, und Rücksichts ihrer also der Prozeß als Armen-Sache zu behandeln seyn dürfte.

ıc.

Berlin, den 3. September 1821.

In Abwesenheit des Herrn Geheimen Staats-Ministers von Altenstein, Excellenz.

Nicolovius.

b.

Entscheidung des Königl. Justiz-Ministeriums.

Dem Königl. Ober-Landes-Gerichte wird statt Bescheides auf die Anfrage im Berichte vom 13. Dezember pr.

über die Qualifikation der Kirchen zum Armenrechte,

ein Extract des, diesen Gegenstand betreffenden Schreibens des Königl. Ministeriums des Cultus vom 3. Septbr. 1821, mitgetheilt. Der darin aufgestellten Ansicht ist der Justiz-Minister beigetreten.

Berlin, den 23. May 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Hamm.

4.

I. Die Bevormundung unehelicher Kinder majorenner Mütter und

II. Den Gerichtsstand des Gesindes betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 61.)

Die majorenne N. N., Tochter des zu N. N. verstorbenen Königl. Ober-Accise-Einnehmers N. N. ist in der Zeit da sie hierselbst gedient, unehelich geschwängert, und hierselbst am 25. Junius v. J. mit einem Kinde entbunden worden, dessen Bevormundung von uns verlangt wird, ohne daß wir uns von unserer Competenz überzeugen können.

Die Mutter, als Tochter eines Eximirten, hat ihr forum, in welchem die Bevormundung des unehelichen Kindes erfolgen muß, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. als dem letzten foro domicilii ihres Vaters, so lange, als sie selbst nicht durch Constituirung eines förmlichen Wohnsitzes statt dieses fori originis, ein eignes forum domicilii erwirbt.

Durch den hier angenommenen Dienst aber hat sie ein Domicilium nicht constituirt, wie dies auch in der Verfügung des Ministerii des Innern vom 12. May 1819 ausgeführt ist, von welcher wir Abschrift anliegend beifügen, und Ew. Excellenz ehrerbietigst zu bitten uns erlauben:

> generaliter hochgeneigtest bestimmen zu wollen, daß uneheliche Kinder einer majorennen Tochter überhaupt, und insbesondere eines Eximirten, so lange sie blos durch Dienen sich ernährt, und nicht einen förmlichen Wohnsitz aufschlägt, von dem letzten foro domicilii ihres verstorbenen Vaters als ihrem foro originis zu bevormunden ist.

Die in den Verfügungen resp. des Königl. Kurmärk. Pupillen-Collegii vom 26. Novbr. pr. und des Königl. Pupillen-Collegii zu Frankfurt a. d. O. vom 15. v. M. welche sich originaliter in den beigehenden hochgeneig-

test zu remittirenden Akten befinden, für die entgegenstehende Meinung angeführten §. 13. 20 und 98. Th. I. Tit. 2. der Allg. G. O. begründen diese unseres Erachtens deshalb nicht, weil, wenn sie auch als Ausnahme und gewissermaaßen als ein forum speciale causae das Gesinde dem Gerichtsstande der Herrschaft unterordnen, dennoch hierdurch im Allgemeinen keine Abänderung in der Lehre vom foro origininis domicilii et tutelae gemacht ist, der §. 20. l. c. aber ausdrücklich verordnet, daß der Gerichtsstand, unter welchem der Vater zur Zeit des Ablebens innerhalb Landes seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand des Kindes bleibt, so lange dasselbe noch keinen eigenen Wohnsitz genommen hat — welche Voraussetzung beim Dienen nicht eintritt.

Die Entscheidung der streitigen Frage ist uns besonders deshalb wichtig, weil, wenn wir auch namentlich in dem vorliegenden Falle die Einleitung der Curatel willig übernehmen möchten, doch, bei der häufig erforderlichen Versorgung solcher Kinder, die größten Schwierigkeiten entstehen, indem die hiesige Armen-Direktion ihre Verpflichtung, solche Kinder zu unterstützen, bestreitet, und die Communen des Wohnsitzes des Vaters bei der hier statt gehabten Bevormundung, sich weigern, das Kind zu übernehmen.

Berlin, den 6. Februar 1823.

Das Vormundschafts-Gericht.

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 9. Dezbr. v. J. über die Frage:

ob der Gesindedienst einen Wohnsitz bewirke?

auf den Grund eines von dem Königl. Staats-Ministerio gefaßten Beschlusses zu erkennen gegeben, daß dies nach der zeitigen Lage der Gesetze verneint werden muß, weil:

1) der für die Affirmative angeführte Th. I. Tit. 2. §. 13. Allg. L. R. nur von dem Gerichtsstande, nicht von dem Wohnsitze des Gesindes spricht, und

dasselbe jenen nicht einmal vor den ordentlichen Gerichten des Dienstorts, sondern seiner Herrschaft hat.

2) weil die Ausnahme des Gesindes nach §. 24. a. a. O. von dem im §. 23 c. aufgestellten Satz ganz überflüssig seyn würde, wenn das Gesinde als solches einen festen Wohnsitz konstituirte und dies schon nach §. 11. anzunehmen wäre, auch

3) im §. 142. Tit. 1. Th. II. des Allg. L. R. ausdrücklich vom Gesinde die Rede ist, welches noch nirgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat.

Berlin, den 12. May 1819.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung
Köhler.

An
die Königliche Regierung
zu Stettin.

Die in dem geehrten Schreiben Eines Königl. ꝛc. Vormundschafts-Collegiums vom $\frac{5}{22}$. v. M. geäußerte Meinung, daß uns, als forum originis der N. N. die Einleitung und Führung der Vormundschaft über das von ihr mit dem Sattlergesellen N. N. außer der Ehe erzeugte Kind gesetzlich obliege, können wir nicht theilen.

Aus der Zusammenstellung der §. §. 13., 20. und 98. Tit. 2. der Prozeßordnung geht deutlich hervor, daß Kinder der Eximirten, welche bereits großjährig sind, und nicht unter väterlicher Gewalt stehen, dadurch, daß sie das forum originis verlassen, und durch Dienen einen andern Wohnsitz nehmen, in den Gerichtsstand der Herrschaft übergehen, und solchergestalt ihren ursprünglichen eximirten Gerichtsstand verlieren. Da diese gesetzlichen Vorschriften auf die bereits majorenne Tochter des vor 10 Jahren verstorbenen N. N. volle Anwendung finden, so sehen wir uns außer Stande, der geehrten Requisition wegen ihres unehelichen Kindes zu

genügen, und remittiren daher die Originalanlagen derselben hierbei ergebenst.

Frankfurt a. d. O. den 15. Januar 1823.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

Reck.

An
Ein Königl. ꝛc. Vormundschaftsgericht
zu Berlin.

Unter Rücksendung der mit dem Bericht vom 10. Octbr. d. J. eingereichten Anlagen, wird dem Königl. Vormundschafts-Gericht eröffnet, daß das zu bevormundende Kind der unverehelichten N. N. nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 18. §. 61. dem Gerichtsstand der Mutter folgt, deren Gerichtsstand das hiesige Stadtgericht in Gemäßheit der Allgem. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 13. ist.

Wenn man auch das abschriftlich beigelegene Ministerial-Rescript als eine gültige Auslegung des Gesetzes anerkennen wollte, so spricht dieses doch nur vom Wohnsitze, nicht vom Gerichtsstande, auf welchen letztern es hier doch allein ankommt. Das Königl. Vormundschaftsgericht hat sich daher der Bevormundung zu unterziehen, wenn dasselbe aber Bedenken dagegen hat, sich mit dem Pupillen-Collegio in Frankfurt in Correspondenz zu setzen, da N. N., wo das forum originis der Mutter der Pflegebefohlnen gewesen ist, im Bezirk des Ober-Landesgerichts von Frankfurt liegt.

Berlin, den 26. November 1822.

Königl. Preuß. Kurmärk. Pupillen-Collegium.

v. Scheve.

An
das Königl. Vormundschaftsgericht
hier.

Dem Königl. Vormundschaftsgerichte wird auf den,

wegen Bevormundung des unehelichen Kindes der N. N.

unterm 6. d. M. erstatteten Bericht, bei Zurücksendung der eingereichten Akten, eröffnet: daß der Justiz-Minister den in dem Antwortschreiben des Pupillen-Collegiums zu Frankfurt so wie des hiesigen, resp. v. 26. Novbr. v. J. und 15. Januar d. J., entwickelten Grundsätzen vollkommen beipflichtet, und daher in Beziehung auf die bestimmten Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 18. §. 61. weder die angetragene Verfügung erlassen, noch das Königl. Vormundschaftsgericht in dem vorliegenden speciellen Falle von der Vormundschafts-Uebernahme entbinden kann.

Berlin, den 19. Februar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Vormundschaftsgericht
hierselbst.

5.

Ob Inquisitoriats-Beamte zur Uebernahme von Vormundschaften verpflichtet sind?

(A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 208.)

Dem Königl. Inquisitoriate wird auf die Anfrage vom 15. d. M.

hinsichtlich der Verpflichtung der Inquisitoriats-Beamten zur Uebernahme von Vormundschaften,

eröffnet, daß die Inquisitoriate nicht zur Classe derjenigen Königlichen Collegien gehören, von denen der §. 208. Th. II. Tit. 18. des Allg. Landrechts spricht, und daher die angetragene Remedur als ein allgemein geltender Grundsatz nicht festgestellt werden kann. Es

muß indeß nach §. 161. l. c. zunächst der Beurtheilung des dortigen Ober-Landesgerichts überlassen bleiben, ob es für den vorliegenden Fall, in Ansehung der dem Criminal-Richter N. N. aufgetragenen Vormundschaft, Gründe findet, die vorgeschriebene Genehmigung zu versagen.

Berlin, den 82. Februar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Inquisitoriat
zu Münster.

6.

Die Ablösung des Canons von vererbpachteten Lehnsstücken betreffend.

(A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 752. ff. und Landes-Cultur-Edict vom 14. Septbr. 1811.)

Nachdem wegen des in dem Berichte vom 14. Januar c. vom Königl. Ober-Landesgerichte vorgetragenen Bedenkens, hinsichtlich der Zuläßigkeit der Ablösung des Canons von vererbpachteten Lehnsstücken, mit dem Königl. Ministerio des Innern Rücksprache genommen worden, wird dem Collegio eröffnet, daß der Justiz-Minister die bei dem zwischen dem Major N.N. und dem N.N. abgeschlossenen Erbpachtkontrakte getroffene Nebenabrede wegen Ablösbarkeit des Canons, den bestehenden Gesetzen nach für zulässig hält. Denn das Landes-Cultur-Edict vom 14. Septbr. 1811. disponirt §. 2. ganz ausdrücklich, daß die Verwandlung des erbpachtlichen Verhältnisses in freies Eigenthum, so weit solches rechtlich angehe, erleichtert und bis dahin eine Einrichtung getroffen werde, jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbverpächters zu sichern, nehmlich durch Ablösung des Canons und in der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juny 1821. §. 29.

und 40. ist diese gesetzliche Bestimmung noch erneuert und näher bestimmt, insbesondere auch in Bezug auf die Zuziehung des Lehnsherrn und der Agnaten, sofern von einem Lehngute die Rede ist. Aus dem §. 1. des Cultur-Edikts kann kein Zweifel hergenommen werden, weil die einfache und alleinige Ablösung des Canons keine Verletzung der Rechte der Agnaten involviret, sobald nur das Capital wieder ins Lehn verwandt, oder Lehnsschulden damit bezahlt und überhaupt die Vorschriften der obengedachten Ablösungs-Ordnung und des §. 40. in Bezug genommenen Gemeinheits-Theilungs-Ordnung beobachtet werden.

Dagegen aber muß die Ablösung auch strenge nach dem, §. 2. des Cultur-Edikts vorgeschriebenen Satz, nehmlich zu 4 pro Cent vom Canon und nicht zu 5 pro Cent, wie hier geschehen zu seyn scheint, berechnet werden, indem gegen dieses einmal festgesetzte Prinzip keine Abrede zum Nachtheil der Lehns-Interessenten ausgeführt werden kann.

Berlin, den 23. Mai 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

7.

Die wider Militair-Personen zu vollstreckenden Civil-Executionen betreffend.

Dem Zwecke des in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Juny pr. vorgeschriebenen Verfahrens,

betreffend die wider Militairpersonen zu vollstreckenden Executionen

ist es gemäß, daß die von den Civilgerichten wider Offiziere verfügte Exekutionsvollstreckung nicht eher erfolge, als bis dem Schuldner in Gemäßheit der gedachten Cabinets-Ordre die nöthige Weisung ertheilt, und daß dieses geschehen, dem Civilgerichte von dem Militairgerichte gemeldet worden.

Hiernach hat Königliche Kammergericht sich in den vorkommenden Fällen zu achten.

Die Militairbehörden werden von Seiten des Königlichen Kriegs-Ministeriums angewiesen werden, den Requisitionen der Civilgerichte ungesäumt zu genügen und selbige davon, wie solches geschehen, zu benachrichtigen.

Berlin, den 24. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Die übrigen Landes-Justiz-Collegien und Gerichte haben sich hiernach ebenfalls zu achten.

Berlin, den 24. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

8.

Den gegen Offiziere aus Civil-Erkenntnissen zu vollstreckenden Personal-Arrest betreffend.

Es ist bei Mir darüber angefragt worden, wie gegen Offiziere, die in Kriminalsachen den Militairgerichtsstand haben, der Personalarrest, soweit er aus Civilerkenntnissen, namentlich bei verweigerter Ableistung des Manifestationseides, gesetzlich zulässig ist, zu vollstrecken sey. Ich gebe dem Militair-Justiz-Departement hierauf zur weitern Veranlassung und Bekanntmachung zu erkennen, daß die Vollstreckung der persönlichen Haft, in dergleichen Fällen, militairisch erfolgen muß, da nach den bestehenden Vorschriften nur diese Art der Arrestvollstreckung bei Offizieren, die dem Militairverbande angehören, anwendbar ist; wonach also, wenn es auf eine solche Arrestvollziehung aus Civilerkenntnissen ankommt, von dem Civilgericht bei der betreffenden Militairbehörde darauf anzutragen ist.

Berlin, den 6. Juny 1823.

Friedrich Wilhelm.

An
das Militair-Justiz-Departement.

Auf die bei des Königs Majestät vorgelegte Frage:

wie gegen Offiziere, die in Kriminalsachen den Militairgerichtsstand haben, der Personal-Arrest, soweit er aus Civilerkenntnissen zulässig ist, zu vollstrecken sey?

haben

haben Allerhöchstdieselben die Cabinets-Ordre vom 6. Juny d. J. an das Militair-Justiz-Departement zu erlassen geruhet, welche dem Königlichen Kammergerichte beifolgend in Abschrift zur Nachricht und Achtung zugefertigt wird.

Berlin, den 1. July 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Nach dieser Verfügung haben sich sämmtliche übrige Landes-Justiz-Collegia zu achten.

Berlin, den 1. July 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

9.

Den nehmlichen Gegenstand betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 15. d. M., wegen Zulässigkeit des Personal-Arrests der auf Pension oder auf Wartegeld stehenden Militair-Personen, hiermit eröffnet, daß die Gründe, welche des Königs Majestät bestimmt haben, den §. 174. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung hinsichtlich der Civil-Beamten abzuändern, noch in weit stärkerem Grade auf die Militair-Personen, welche auf Pension oder Wartegeld gesetzt sind, Anwendung leiden. Dieselben sind in der gedachten Cabinets-Ordre um deshalb nicht ausdrücklich erwähnt, weil die frühere Gesetzgebung sich nicht namentlich über sie, oder zu ihren Gunsten ausgesprochen hat, und es sich von selbst verstehet, daß dasjenige, was durch das Rescript vom 17. Januar 1817 in dieser Hinsicht analogisch be-

stimmt worden ist, gegenwärtig, nachdem die Analogie hinwegfällt, ebenfalls nicht mehr Platz greifen kann.

Berlin, den 30. Mai 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Cöslin.

10.

Die Detention verändert den Gerichtsstand nicht.

Auf die Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts vom 21. v. M., Hinsichts der Gerichtsbarkeit über die in dem Zuchthause zu Lichtenburg befindlichen Sträflinge, wird dem Collegio zur Resolution ertheilt: daß die Züchtlinge ihren vorigen Gerichtsstand durch die Detention nicht verlieren.

Berlin, den 11. April 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

11.

Ob, wenn in einem anhängig gemachten Wechselprozesse die Partheien sich vergleichen, und der Verklagte sich ausdrücklich erklärt hat, daß er sich der Wechsel=Exekution unterwerfen wolle, sobald er die stipulirten Terminal=Zahlungen nicht einhielte, auf den Antrag des Klägers auch mit dieser Wechselexekution gegen den Verklagten verfahren werden kann, oder ob ein solcher Vergleich ganz unzulässig ist, und es vielmehr jedesmal eines Erkenntnisses bedarf?

(A. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 13.)

Der hiesige Kaufmann N. N. hat den Königlichen Amtmann N. N. zu N. aus einem von demselben in der gehörigen Form ausgestellten mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen und an ihn indossirten Wechsel in rechtlichen Anspruch genommen. Der Beklagte hatte in dem Instruktionstermine anfänglich den Einwand der theils nicht baar, theils nicht vollständig erhaltenen Valuta gemacht, denselben jedoch sogleich wieder zurück genommen, und es ist zwischen den Partheien ein Vergleich geschlossen, nach welchem der Verklagte unter Uebernahme der Prozeßkosten sich verpflichtet hat, den vollen Werth der verschriebenen, 400 Rthlr. preuß. Courant betragenden Wechselsumme zu bezahlen. Die Zurückzahlung selbst sollte in zwei festgesetzten Terminen nebst Zinsen erfolgen, und der Verklagte hat ausdrücklich ad protocollum erklärt:

> sich der Wechselexekution zu unterwerfen, wenn er mit einer Terminal=Zahlung in Rückstande bleiben sollte.

Eine Ausfertigung dieses Vergleichs ist von den Partheien nicht verlangt worden, und von uns daher die Reposition der Akten aus dem Grunde verfügt, weil wir glauben, daß der §. 13. Tit. 11. Th. I. der Allg. Gerichts=Ordnung, welcher bestimmt,

daß aus einem gerichtlich geschlossenen Verglei-
che, wenn ein oder der andere Theil mit dessen
Erfüllung säumig wäre, eben so wie aus einem
rechtskräftigen Urtel, Exekution gesucht und ver-
fügt werden kann,

auch bei solchen Vergleichen Anwendung findet, welche über die Bezahlung einer ausgeklagten Wechselforderung geschlossen werden, indem uns keine gesetzliche Vorschrift bekannt ist, welche in Rücksicht der letztern eine Ausnahme von jener allgemeinen Regel macht. Ein großer Theil unseres Collegii ist jedoch der Meinung, daß es, wenn ein Wechselgläubiger auf dem Wege der Exekution zu seiner Befriedigung gelangen wolle, immer eines im Wege des Wechselprozesses ergangenen Erkenntnisses bedürfe, weil theils der §. 45. Tit. 27. Th. I. der Allg. Ger. Ordn., welcher die näheren Bestimmungen über die Wechselexekution enthält, jedesmal die Existenz eines solchen vorauszusetzen schiene, theils auch der gedachte §. 13. Tit. 11. Th. I. der Allg. Ger. Ordn., da dort überhaupt nur von dem Verfahren im gewöhnlichen und ordentlichen Prozesse die Rede sei, auch nur die gewöhnlichen ordentlichen Grade der Exekution vor Augen gehabt haben könne, mithin wenn der Gesetzgeber in dem Wechselverfahren ein gleiches hätte statt finden lassen wollen, er die ausdrückliche Bestimmung hierüber auch in dem Abschnitte vom Wechselprozeß aufgenommen haben würde.

Unter diesen Umständen sehen wir uns veranlaßt, Ew. Excellenz unser Verfahren anzuzeigen, und Dero hohe Entscheidung darüber zu erbitten:

ob, wenn in einem anhängig gemachten Wechsel-
prozesse die Partheien sich vergleichen, und der
Verklagte ausdrücklich erklärt hat, daß er sich
der Wechsel-Exekution unterwerfen wolle, sobald
er die stipulirten Terminal-Zahlungen nicht ein-
hielte, auf den Antrag des Klägers auch mit
dieser Wechselexekution gegen den Verklagten ver-
fahren werden kann, oder ob ein solcher Ver-

gleich ganz unzulässig ist, und es vielmehr jedesmal eines Erkenntnisses bedarf?

Marienwerder, den 5. Februar 1823.

Das Ober-Landesgericht von Westpreußen.

In Betreff der im Bericht des Königl. Ober-Landesgerichts vom 5. d. M. enthaltenen Frage:

ob, wenn in einem anhängig gemachten Wechselprozesse die Partheien sich vergleichen, und der Verklagte sich ausdrücklich erklärt hat, daß er sich der Wechsel-Exekution unterwerfen wolle, sobald er die bestimmten Terminal-Zahlungen nicht einhalte, auf den Antrag des Gläubigers mit der Wechsel-Exekution gegen den Verklagten verfahren werden könne, oder ob ein solcher Vergleich ganz unzulässig sey, und es vielmehr jedesmal eines wechselmäßigen Erkenntnisses bedürfe?

tritt der Justiz-Minister der Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii vollkommen bei, welche sich gegen die Zulässigkeit der aus einem im Laufe des Wechselprozesses geschlossenen gerichtlichen Vergleiche zu verhängenden Wechselexekution erklärt haben, indem einer solchen Exekution jederzeit ein Erkenntniß auf wechselmäßige Zahlung vorhergehen muß, und sich Niemand im Wege des Vergleichs der Wechselexekution, welche an strenge gesetzliche Erforderniße gebunden ist, einseitig unterwerfen darf.

Berlin, den 21. Februar 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
von Westpreußen zu
Marienwerder.

12.

I. Ueber Anerkennung oder eidliche Diffession eigener Privat-Urkunden, und

II. über comparatio literarum.

(A. G. O. Th. I. Tit. 10. §. 134., 149. u. 150.)

Das Königl. Ober-Landesgericht empfängt die Eingabe des Justiz-Commissarii N. N. zu N. N. vom 29. v. M. urschriftlich, mit dem Eröffnen, daß der Justiz-Minister die von dem Collegio in der Verfügung vom 8. Novbr. pr. geäußerte Meinung über die Beweisführung in dem N. N.schen Rechtsstreite nicht richtig finden kann. Der §. 134. Tit. 10. Th. I. der Gerichts-Ordnung spricht von der Verbindlichkeit eines Jeden, dem eine Privaturkunde, die er selbst ausgestellt haben soll, vorgelegt wird, sich zu erklären: ob er sie agnosciren oder eidlich diffitiren will, und die §. 149a, 149b. 150. l. c. handeln von demjenigen Fall der comparatio litterarum, zu welcher sich der Producent zur Abwendung der eidlichen Diffession erboten hat. In den allegirten §. §. ist nun allerdings blos von solchen Documenten die Rede, die mit Ausnahme der im §. 149b. l. c. angegebenen Fälle vom Producten geschrieben und jedenfalls von ihm unterschrieben seyn sollen. Dies kommt aber daher, weil hier überall Dokumente vorausgesetzt werden,

> welche blos alsdann, wenn sie unterschrieben sind, eine Verbindlichkeit des Ausstellers begründen.

Ein vom Producten angeblich geschriebener, aber nicht von ihm selbst, oder von einem andern mit seinem Wissen und Willen unterschriebener Schuldschein kann, seinem ganzen Inhalte nach, vom Producten recognoscirt werden, und dennoch bringt er eben deshalb, weil die Unterschrift fehlt, keine Verbindlichkeit des Producten vor. Eine comparatio litterarum zu Feststellung des etwanigen Streitpuncts: ob der Inhalt vom Producten geschrieben sey? würde mithin ebenfalls unerheblich seyn.

Auch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Producent überhaupt nicht berechtigt ist, in Absicht eines vom Producten nicht unterschriebenen Dokuments zu verlangen, daß derselbe sich erkläre:

ob er es agnoscire oder eidlich diffitire.

Hier liegt dagegen ein ganz anderer Fall vor. Die Producentin behauptet nehmlich, daß der Product einen bloß mit 2 Namensbuchstaben unterschriebenen Liebesbrief geschrieben habe, dessen Inhalt auf einen sehr vertrauten Umgang mit der Producentin schließen lasse. Hier ist der Umstand, daß die Unterschrift fehlt, ganz gleichgültig, es kömmt vielmehr auf Feststellung des streitigen Umstandes an, ob der Brief von dem Producten geschrieben sey? denn wenn dies feststehet, so würde der fehlenden Unterschrift ungeachtet, das Beweismittel gerade die nehmliche Kraft haben, als wenn der Brief unterschrieben wäre.

Wenn nun auch die Producentin in diesem Falle nicht berechtigt war, von dem Gegentheil die sofortige Erklärung, ob er das Scriptum recognosciren oder eidlich diffitiren wolle, zu verlangen, und daher von einer comparatio litterarum zu Abwendung der eidlichen Diffession hier nicht die Rede seyn kann, so war sie doch wohl befugt, von dem Gegentheil eine bestimmte Erklärung über das von ihr behauptete erhebliche Factum: daß er den fraglichen Brief geschrieben, unter dem im §. 44. Tit. 9. Th. I. der Gerichts-Ordnung angegebenen Präjudiz zu verlangen, und aus dem nehmlichen Grunde muß sie, nachdem der Verklagte ihre Behauptung bestritten hat, zum Beweise derselben durch das an sich zulässige Mittel der comparatio litterarum zugelassen werden.

Der Umstand, daß die früher mit keinem Rechtsbeistand versehene Klägerin bereits dem Gegentheil über Vollziehung des Beischlafs den Eid zugeschoben hat, kann nach den Tit. 1. Th. I. §. §. 1104. 1105. des Landrechts der Aufnahme anderer Beweismittel nicht entgegenstehen. Auf Ableistung des juramenti calumniae von Seiten der Producentin kann es hier auch nicht ankommen, da hier nicht der Fall der comparatio lit-

terarum eintritt, von dem der §. 150. Tit. 10. Th. I. der Gerichts-Ordnung spricht.

Hiernach ist das Gerichts-Amt N. N. anzuweisen, und der Beschwerdeführer unter Zurückgabe der Original-Anlage seiner Vorstellung zu bescheiden.

Berlin, den 10. Februar 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

13.

Ueber die Gesandtschatliche Beglaubigung ausgestellter Vollmachten.

(A. G. O. Anhang §. 46.)

Ew. Excellenz bitte ich aus dem beigehenden abschriftlichen Berichte vom 22. v. M. die Beschwerde geneigtest näher ersehen zu wollen, welche die Königliche Gesandtschaft zu Paris über das Königl. Stadtgericht zu N. N. deshalb geführt hat, daß es eine von der Gesandtschaft attestirte Vollmacht nicht für ausreichend gehalten, vielmehr gefordert hat, daß die Vollmacht von einem Notario aufgenommen, und außerdem die Identität des Ausstellers durch die Gesandtschaft attestirt seyn müsse. Diese Beschwerde dürfte meines Erachtens als gegründet anzusehen seyn. Denn da es in manchen Staaten eine gerichtliche Aufnahme der Vollmachten nicht giebt, sondern die Vollmachts-Ausfertigungen zum Notariats-Geschäfte gehören; so rührt es ohne Zweifel daher, daß nach §. 117. Tit. 13. Th. I. des Allgem. Landrechts Ausländer in Fällen, wo sonst eine gerichtlich aufgenommene Vollmacht verlangt wird, eine mit dem Atteste eines gerichtlich beglaubigten Notarii versehene Vollmacht beibringen dürfen.

Wenn nun ferner im §. 46. des Anhanges zum allgemeinen Landrecht verordnet ist,

> daß die von den preußischen Gesandten und Residenten an auswärtigen Höfen attestirten Vollmachten den gerichtlichen gleich zu achten sind;

so kann dies doch im Vergleich mit obigem §. 117. nichts anders heißen, als: das Attest, was nach §. 117. von einem gerichtlich beglaubigten Notar beigefügt seyn müßte, kann auch durch ein Attest der Gesandtschaft ersetzt werden. Mithin kann bei einer solchen, von der Gesandtschaft attestirten Vollmacht nicht noch von einer vorhergegangenen Aufnahme derselben durch einen Notarius die Rede seyn.

Etwas ganz anderes ist die bloße Legalisation eines Aktenstücks. Eine von einem fremden Notario attestirte Vollmacht kann allerdings, wenn es darauf ankömmt, zu bescheinigen:

> daß das qu. Attest wirklich von demjenigen Notar oder der Behörde ausgestellt ist, von welcher es, der Signatur nach, herrühren soll; daß diese Behörde zur Ausstellung befugt ist, und es mithin mit dem Aktenstücke seine völlige Richtigkeit hat,

in dieser Art durch ein Attest der Gesandtschaft legalisirt seyn.

Die Entscheidung einer in Stengels Beiträgen zur Kenntniß der Preußischen Justiz-Verfassung rc. Band 12 unter No. XIV. Seite 273 seq. mitgetheilten Anfrage der Ostpreußischen Regierung läßt über die aufgestellte Ansicht keinen Zweifel übrig, indem das dort angegebene Rescript des Justiz-Departements festgesetzt hat:

> daß das von der preußischen Gesandschaft am 21. July 1800 zu London aufgenommene Protokoll die Stelle einer von dem N. zur Erhebung der demselben gehörigen in Deposito befindlichen Gelder seiner Schwester ertheilten Special-Vollmacht allerdings vertreten könne, und sie zum Empfange dieser Gelder legitimire.

Wahrscheinlich ist bei Zusammentragung des Anhanges zum Allg. Landrecht der §. 46. aus jenem Rescript hervorgegangen. Es scheint auch die im §. 46. getroffene Bestimmung sehr zum Vortheil der Inländer, die sich im Auslande befinden, zu gereichen; nur dürfte sie auf Königliche Unterthanen ausdrücklich zu beschränken, und dies den Gesandtschaften zu eröffnen seyn.

Ebenmäßig dürften die Gesandtsaften noch mit einer Instruction über die Form solcher, die Aufnahme einer gerichtlichen Verhandlung vertretenden Atteste zu versehen, und sie anzuweisen seyn, diese Atteste dahin zu fassen:

> daß N. N. persönlich bekannt und dispositionsfähig vor der Gesandtschaft erschienen, den Inhalt obiger Vollmacht in Gegenwart der Gesandtschaft genehmigt, und selbige unterzeichnet habe.

Von der Vollmacht und dem Atteste könnten die Gesandtschaften beglaubigte Abschrift zu den Akten zurückbehalten.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst: sich über diese Ansichten geneigtest gegen mich äußern zu wollen.

Berlin, den 18. May 1823.

Gr. v. Bernstorff.

An
des Königl. Staats- und
Justiz-Ministers Herrn
v. Kircheisen
Excellenz.

Die Königl. Gesandtschaft zu Paris hat sich nach dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. d. M. darüber beschwert, daß das Stadtgericht zu N.N. die von ihr bewirkte Bescheinigung der von dem Grafen N. N. auf den Justiz-Kommissions-Rath N. N. ausgestellten Vollmacht nicht für zureichend erachte. Der Chef der Justiz theilt die in der Anlage entwickelte Ansicht über die Anwendbarkeit des §. 46. des Anhangs

zum Landrechte auf den vorliegenden Fall, und trägt dem Königl. Ober-Landesgerichte auf, darnach das Stadtgericht zu rectificiren, auch in vorkommenden Fällen sich selbst nach derselben zu achten.

Berlin, den 30. May 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

Es ist mir angenehm, aus Ew. Excellenz geehrtestem Antwortschreiben vom 30. v. M. zu ersehen, daß Dieselben mit der von mir geäußerten Ansicht über die Anwendbarkeit des §. 46. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf den von der Königlichen Gesandtschaft zu Paris angezeigten, die Bescheinigung der von dem Grafen N. N. ausgestellten Vollmacht betreffenden Fall, einverstanden sind, und das Stadtgericht zu N. N. darnach rectificirt haben.

Ew. Excellenz ermangle ich nicht, in Beziehung auf den von mir gemachten Vorschlag, gleichzeitig ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß ich die Königlichen, im Auslande akkreditirten Gesandten und Geschäftsträger über die getroffene Bestimmung in Betreff der Vollmachten, mit der erforderlichen Instruktion versehen habe.

Berlin, den 24. Juny, 1823.

Gr. v. Bernstorff.

An
den Königlichen Staats- und
Justiz-Minister Herrn
v. Kircheisen
Excellenz.

14.

Die in den Rheinprovinzen coram notario et testibus ausgestellte und beglaubigte Special-Vollmacht ist bei den Gerichten diesseits des Rheins zur Erhebung an Sachen und Geldern hinreichend.

(A. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 117.)

Der, von dem Königl. Stadtgerichte im Bericht vom 21. v. M.

die Ausantwortung des dem N. N. an der N. N.-schen Nachlaßmasse zustehenden Erbantheils betreffend,

vorgetragenen Meinung der Majorität des Collegiums:

„daß eine in den Rheinprovinzen coram nota-„rio et testibus ausgestellte und beglaubigte „Special-Vollmacht zur Erhebung von Sachen „und Geldern bei hiesigen Gerichten und Depo-„sitorien hinreichend sey,"

tritt der Justiz-Minister um so mehr bei, da sich aus den Materialien zum Allg. Landrechte ergiebt, daß der einzige Gesetzes-Grund, welcher dem §. 117. Tit. 13. des I. Theils des Allg. Landrechts veranlaßt hat, darin bestehet:

daß in manchen auswärtigen Ländern schlechterdings keine andere Vollmachten als coram notario et testibus ausgestellt werden.

Dieser Grund tritt aber auch in Absicht der einländischen Notarien in den Rheinprovinzen, wo das französische Recht gilt, ein.

Es verstehet sich von selbst, daß die Unterschrift des Notarius von dem kompetenten Landgerichts-Präsidenten attestirt seyn muß.

Berlin, den 18. April 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht
hieselbst.

15.

Die vollständige und bestimmte Angabe der Revisionsbeschwerden betreffend.

(A. G. O. Th. I. Tit. 15. §. 4 u. 5. u. Tit. 14. §. 26 u. 28 ff.)

Da durch die sehr oft eintretende unvollständige und unbestimmte Angabe der Revisionsbeschwerden nicht nur eine für die Parthei nachtheilige Verzögerung der Sache, sondern auch ein erhöhter Kosten-Aufwand entspringt, und die Gerichtsbehörden hierunter nicht durchgängig mit der nöthigen Gleichförmigkeit und Strenge verfahren, so wird Ihnen die Befolgung der hierbei zur Anwendung kommenden Vorschriften der Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 15. §. 4 und 5., in Verbindung mit den Maaßgaben der Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 14. §. 26 und 28. seq. zur Pflicht gemacht, und haben insbesondere die Vorgesetzten der Gerichte sowohl die Justiz-Kommissarien als auch die Decernenten und Deputirten hierunter mit Sorgfalt zu kontrolliren.

Das Geheime Ober-Tribunal ist angewiesen, diejenigen Gerichte, welche gegen obige Verfügung sich Verstöße schuldig machen, dem Chef der Justiz anzuzeigen.

Berlin, den 28. Mai 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.

16.

Der Ausdruck: bei dem Gerichte, (Allg. G. O. Th. I. Tit. 18. §. 4.) bezieht sich bei Interventionen auf das judicium causae principalis.

(A. G. O. Th. I. Tit. 18. §. 4.)

Auf den von dem Königl. Ober-Landesgerichte in der Interventions-Sache der Ehefrau des Pächters N. wider ihren Ehemann und die Sportel-Casse des Patrimonial-Gerichts zu N., unter dem 2. Dezember v. J. erstatteten Bericht, wird die in demselben zuerst aufgestellte Meinung,

> daß unter dem Ausdrucke in dem §. 4. Tit. 18. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, — bei dem Gerichte, — das Gericht zu verstehen sey, bei welchem die Hauptsache anhängig ist,

hierdurch für die richtige erklärt. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung muß also in der erwähnten Sache das Justiz-Amt N. für competent angenommen werden.

Berlin, den 5. März 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Cöslin.

17.

Die Intervention bewirkt nicht allemahl die Concurs-Eröffnung.

(A. G. O. Th. I. Tit. 24. §. 75.

Auf Ihre, Namens des Königl. Ober-Berg-Amts für die Brandenburg-Preußischen Provinzen, wegen verweigerter Conkurs-Eröffnung über das Vermögen des Bergfaktors N.N. und des Controlleurs N. N., unter

dem 12. d. M. eingereichte Beschwerde, wird Ihnen bei Zurückgabe der Original-Anlagen zum Bescheid ertheilt, daß dem Antrage nicht Statt gegeben werden kann, indem sich der Justiz-Minister mit der Ansicht des Ober-Landesgerichts um so mehr einverstanden erklärt, als nicht nur die allgemeine Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24. §. 75. für den eintretenden Fall einer Intervention, bei Verfolgung der Execution, ausreichende Vorschriften enthält, sondern auch der außer dem in Ihrer Vorstellung angedeutete Endzweck, nach Maaßgabe der Allg. Ger. Ord. Th. I. Tit. 22. §. 29. Nr. 4., ohne formelle Concurs-Eröffnung zu erreichen steht.

Berlin, den 28. Mai 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
den Justiz-Commissions-Rath
Herrn Zitelmann,
zu Stettin.

18.

Die Kosten der Unterhaltung der Provinzial-Justiz-Collegien-Häuser betreffend.

Von dem Hern Justiz-Minister v. Kircheisen ist mir der an das Königliche Finanz-Ministerium ergangene Bericht der Königlichen Regierung vom 8. Febr. c. betreffend die Kosten für die Einrichtung der Justiz-Gebäude mitgetheilt worden.

Dies veranlaßt mich, Derselben hierdurch bemerklich zu machen, daß, wo in Justiz- und anderen Etats nicht ausdrückliche Summen für die Unterhaltung der Provinzial-Justiz-Collegien-Häuser ausgesetzt, und diesseitige Etats nicht ausdrücklich auf die Provinzial-Verwaltungs-Collegien-Häuser gestellt sind, die Unterhaltung der ersteren aus dem Titel V. des diesseitigen Fonds geschehen muß.

Die Circular-Verfügung vom 7. Mai v. J. bezieht sich aber auf diesen Fall nicht, und enthält keine Entscheidung dieser Frage.

Die Königl. Regierung hat hiernach also allerdings die Verbindlichkeit, jene Gebäude aus Ihren Fonds zu unterhalten.

Berlin, den 1. April 1823.

Gr. v. Bülow.

An
die Königliche Regierung
zu Magdeburg.

19.

Zur Vereinigung der Patrimonial-Gerichte mit Königlichen Gerichten ist Rücksprache mit den Regierungen erforderlich.

Dem Königl. ꝛc. wird hierdurch aufgegeben, in den Fällen, wenn Patrimonialgerichtsherren ihre Jurisdiktion völlig auf- und abgeben, und sie deshalb mit Königlichen Gerichten verbunden werden soll, nicht blos davon gleichzeitig Anzeige den kompetenten Regierungen zu machen, sondern mit der Verbindung dergleichen Patrimonialgerichte mit Königlichen, so lange Anstand zu nehmen, bis die Regierung sich erklärt hat, daß sie ihres Orts wegen der Polizei-Verwaltung das Erforderliche verfügt habe.

Von dem Erfolg dieser Erklärung ist in den an den Justiz-Minister zu erstattenden Berichten zugleich Anzeige zu leisten.

Berlin, den 20. März 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht,
sämmtliche Königl. Ober-Landesgerichte,
das Königliche Hofgericht zu Arnsberg
und
das Königl. Ober-Appellationsgerichts
zu Greifswald.

20.

Die von den Land- und Stadtgerichts-Offizianten zu entrichtenden Communal-Prozente betreffend.

Die Beschwerde, welche der sub voto remiss. nebst Anlagen urschriftlich beikommende Bericht des Magistrats zu N. v. 18. v. M. über das Kammergericht,

in Betreff der von den Land- und Stadtgerichts-Offizianten daselbst zu entrichtenden Kommunal-Prozentabgabe,

enthält, erscheint mir ganz unbegründet und die Auslegung, welche der Magistrat von dem Gesetz vom 11. Juli pr. macht, nnrichtig. Denn die Disposition des §. 2. lautet ganz allgemein,

daß das Diensteinkommen der Beamten immer nur mit der Hälfte seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden soll,

und der §. 3. disponirt ferner, daß diese Quote nach gewissen Prozenten des Diensteinkommens berechnet werden soll.

In diesen abgemessenen Prozenten und in der Bestimmung, daß solche nur von der Hälfte des Diensteinkommens zu berechnen, hat das Gesetz die Beamten gegen Prägravation in der Besteurung schützen wollen, und die Motive dazu hinreichend genug ausgedrückt. Der Deutlichkeit wegen, hat das Gesetz in fine des §. 3. wohl wiederholen können, daß die Prozente von der Hälfte des Diensteinkommens zu berechnen, dessen ungeachtet ist es wohl klar, daß hier das gebrauchte Beiwort „gesammten" nicht die Disposition des § 2. wieder aufheben und nicht so viel sagen sollen, als des ganzen Einkommens, sondern nur, daß bei der Berechnung des Diensteinkommens alles, was nur immer dazu gehört, hinzugeschlagen und nichts zum Vortheil des Offizianten ausgelassen werden soll.

Nach dieser Ansicht würde ich die Supplikanten beschieden haben, wenn ich nicht dafür gehalten, daß

die Sache eigentlich zu Ew. Excellenz Ressort gehörte. Ich ersuche Dieselben daher ergebenst, die Vorbescheidung des Magistrats zu N. zu übernehmen, jedoch mir vom Ausfall derselben gefälligst Nachricht zukommen zu lassen.

Berlin, den 9. Mai 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
des Königl. Wirklichen Geh. Staats-Ministers u. Ministers des Innern
Herrn v. Schuckmann
Excellenz.

21.

Die Heiraths-Consense für Auscultatoren betreffend.

Der Herr Kammergerichts-Präsident Woldermann hat von der ihm durch den Herrn Geheimen-Justiz-Rath und Stadtgerichts-Direktor Belitz unter dem 2. d. M. gewordenen Mittheilung,

> über die bisherige Verfassung bei dem Königlichen Stadtgerichte, wegen Ertheilung der Heiraths-Consense an Auscultatoren,

Veranlassung genommen, hierüber die Festsetzung des Chefs der Justiz einzuholen.

Die, von dem Herrn Präsidenten gerügte Ertheilung des Heiraths-Consenses an den Stadtgerichts-Auscultator N. N. ist wohl begründet. Die Auscultatoren sind solche Beamten, die beim Stadtgerichte nur ad tempus arbeiten. Der Justiz-Minister überläßt dem Königl. Stadtgerichts-Direktor die Ertheilung der Heiraths-Consense an die Subalternen. Für die Auscultatoren ist sie dem Kammergerichte überlassen; für die Mitglieder des Königl. Stadtgerichts aber, muß die Ertheilung dergleichen Consense — wie bisher — von

Seiten des Direktorii bei dem Justiz-Minister nachgesucht werden.

Berlin, den 7. März 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Königl. Geh. Justiz-Rath
und Stadtgerichts-Direktor
Herrn Belitz.

22.

Ueber die Dienstverhältnisse der Diätarien.

Auf Veranlassung einer von dem Schumacher N. N.
in seiner Sache wider den beim ersten Departement des Königl. Kriegsministeriums beschäftigten Diätarius N.
eingereichten Vorstellung, hat sich der Justiz-Minister die hierbei erfolgenden Akten des Hausvoigtei-Gerichts vorlegen lassen. Aus denselben ergiebt sich, daß das Königliche Kammergericht den N. N. als einen wirklichen Königl. Beamten angesehen, und deshalb die Sache, — welche früher bei dem hiesigen Stadtgerichte geschwebt, — an das Hausvoigteigericht verwiesen hat.

Hiermit kann der Justiz-Minister nicht einverstanden seyn. Bloße Diätarien, welche ohne weiteres Verfahren zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, sind, selbst wenn sie zu ihren Geschäften verpflichtet worden, den wirklich angestellten und mit Bestallungen oder Anstellungsverfügungen versehenen Beamten nicht gleich zu setzen. Nur letztere haben auf das forum exemtum Anspruch, nicht aber erstere.

Der N. N. ist zur Zeit der Anstellung der Klage, dem foro des hiesigen Stadtgerichts um so mehr unterworfen gewesen, als derselbe nach dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königl. Kriegsministeriums,

vom 16. d. M. zu dieser Zeit nicht einmal förmlich verpflichtet war. Die Sache des N. wider den N. muß daher fernerhin bei dem hiesigen Stadtgerichte verhandelt werden, zu welchem Ende das Königl. Kammergericht das Nöthige zu verfügen hat.

Berlin, den 27. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

23.

Ueber das Sterbe-Quartal der Königlichen Justiz-Beamten.

Dem Königlichen Ober-Landesgericht wird auf die Anfrage vom 21. v. M.

wegen des den Erben des verstorbenen Sekretarii N. N. zu N. N. zu bewilligenden Sterbe-Quartals,

eröffnet, daß nur den Wittwen der Beamten, welche als Mitglieder oder Subalternen zu einem formirten Kollegium gehört haben, nach der Kabinets-Ordre vom 27. April 1816 ein dreimonatliches Gnaden-Gehalt zusteht, in sofern kein Sterbe-Quartal mehr zahlbar ist. Das Land- und Stadtgericht zu N. N. ist aber kein Collegium formatum gewesen und die Wittwe N. N. hat, da ihr Mann im August pr. gestorben ist und das Sterbe-Quartal bis ult. September zur Masse gehört, kein Gnaden-Quartal zu fordern.

Berlin, den 1. April 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

24.

Justiz-Commissarien können die Geschäfte der bisherigen Hoffiskäle übernehmen.

Dem Königl. Kammergerichte wird auf den, wegen Besorgung der Geschäfte der bisherigen Fiskäle, durch die Justiz-Commissarien, unterm 27. v. M. erstatteten Bericht eröffnet, wie es keinen Zweifel leidet, daß die Justiz-Commissarien und — an Orten wo es daran ermangelt — diejenigen Personen, denen die Befugniß ertheilt ist, abwesende Personen zu vertreten, die Verpflichtung haben, von den Gerichten Aufträge, welche früher die Hoffiskäle besorgt, zu übernehmen, und nur im Falle der Gegner in die Kosten verurtheilt ist, befugt sind, die Gebühren die sie deservirt haben zu fordern. Hierzu bedarf es keiner allgemeinen Anweisung, die Verpflichtung der Justiz-Commissarien und der ihnen gleich gestellten Personen, folgt schon aus der Allg. Gerichts-Ordnung Th. III. Tit. 7. §. 25.

Uebrigens wird die Bestimmung des Rescripts vom 26. July 1814, (Jahrb. Band 4. pag. 203) wodurch festgesetzt ist, daß die fiskalische Strafe für die unterlassene Befolgung des Befehls wegen Berichtigung des Besitztitels eines Grundstücks, nicht per decretum festgesetzt werden könne, sondern eingeklagt werden müsse, bei der bevorstehenden Revision der Hypotheken-Ordnung in nähere Erwägung gezogen und beurtheilt werden, ob nicht eine Abkürzung dieses Verfahrens statt finden kann.

Berlin, den 14. Februar 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

25.

Die Remuneration der Gerichtsboten für Heitzung und Reiniguug des Dienstlokals.

Mit dem Vorschlage des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. v. M. bin ich dahin einverstanden, daß bei denjenigen Untergerichten im Departement des Collegii, welche ein Richter-Personal von mehr als 3 Mitgliedern haben, dem mit dem Heizen und Reinigen des Dienstlocals zu beauftragenden Boten eine monatliche Remuneration von 3 Rthlr. bei denen, deren Richter-Personal drey oder zwey Mitglieder zählt, monatlich 2 Rthlr. für dies Geschäft und bei den nur mit einem Richter besetzten Gerichten monatlich 1 Rthlr. als Gratifikation inter extraordinaria gezahlt werde.

Für die Sommer-Monate sind diese Quanta auf die Hälfte zu reduciren.

Diese Remuneration tritt aber überhaupt nur da ein, wo nicht die Gerichtsdiener schon nach der Observanz das Geschäft des Reinigens rc. zu besorgen haben. Sie kann auch nicht als eine Gehalts-Zulage betrachtet werden, sondern bleibt lediglich für das Geschäft ausgesetzt, so daß derjenige Bote, welcher sie jetzt erhält, daraus kein Recht auf dieselben behält, wenn er durch Dienste oder persönliche Verhältnisse gezwungen wird, das Geschäft aufzugeben, oder wenn er pensionirt wird.

Berlin, den 3. März 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Hamm.

26.

Die allgemeine Gerichts-Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 gilt auch in Zolldefraudatios-Sachen.

---

a.

Es ist bei uns zur Frage gekommen: ob und in wie weit in solchen Zolldefraudationssachen, welche durch Provokation auf rechtliches Gehör zum Wege Rechtens gediegen sind, die Sportel-Taxe vom 23. August 1815. oder die Sportel-Taxe für fiskalische Bediente vom 29. Januar 1788 zur Anwendung kommen müsse? Da sich darüber im Collegio zwei Meinungen bebildet haben; so halten wir uns verpflichtet, Ew. Excellenz die Sache unterthänig vorzutragen.

Die erste Meinung hält die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815. mit Ausnahme der Succumbenzgelder, worüber das Rescript vom 18. Februar pr. Bestimmung enthält, auf alle dergleichen Zolldefraudations-Sachen anwendbar, und zwar aus dem Grunde, weil diese Sachen überhaupt als rein fiskalisch nicht betrachtet werden könnten, auch sich hinsichtlich der gesetzlich statt findenden Rechtsmittel entscheidend dem Civil-Prozesse näherten; da nun die Allgemeine Gebühren-Taxe die Regel bilde, die Sportel-Taxe für fiskalische Bediente vom 29. Januar 1788 aber nur auf rein fiskalische Sachen zu beschränken sey, so fehle es für die Zoll- und Steuerdefraudations-Sachen an einer gesetzlichen Bestimmung, wodurch die Exemtion derselben von der Allgemeinen Gebühren-Taxe gerechtfertigt werden könne: hiermit stimme dann auch analog das Ministerial-Rescript von 11. Januar 1822. hinsichtlich der Gebühren der Justiz-Commissarien in fiskalischen Untersuchungssachen, und die No. 9. des der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung angehängten §. 253. des Anhangs zur Allg. Ger. Ordn., weil bei dem summarischen Verfahren in diesen Sachen die niedrigsten Sätze der 1sten Colonne der Allgemeinen Gebühren-Taxe für an-

wendbar erklärt seyn. Für diese Meinung ist die Majorität.

Die zweite Meinung geht dahin, daß die fiskalische Sportel-Taxe in den darin bestimmten Sätzen, in der ersten und fernern Instanz nicht aber in der Revisions-Instanz zur Anwendung kommen müsse; sie ist auf folgende Gründe gestützt:

Nach Aufhebung des Reglements vom 6. July 1795 und der Deklaration vom 16. May 1796 durch die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, komme in 1ster und 2ter Instanz die Allg. G. O. Th. I. Tit. 35. zur Anwendung, wie dies auch durch Ew. Excellenz Rescript vom 28. Novbr. 1820 außer Zweifel gesetzt ist; wo aber der fiskalische Prozeß eintrete, da müsse auch die fiskalische Taxe angewandt werden, bis eine abändernde gesetzliche Bestimmung die Abweichung rechtfertige, eine solche könne aber in der bezogenen Stelle des §phi 253. des Anhangs nicht gesucht werden, da diese Bestimmung den Fall nicht befasse, wo eine solche Defraudations-Sache durch Provokation auf rechtliches Gehör zum förmlichen prozeßualischen Verfahren gediegen sey. Anders könne es dagegen bei der Revisions-Instanz gehalten werden, da die Zulässigkeit dieser Instanz nur in der besonderen Natur des Defraudations-Prozeßes begründet sey.

Ew. Excellenz bitten wir unterthänig um Belehrung, welche Meinung die richtigere sey, oder wie sonst in Sachen dieser Art zu verfahren ist.

Münster, den 7. Januar 1823.

Das Ober-Landes-Gericht.

b.

Der Justiz-Minister tritt hinsichtlich der, bei dem Königl. Ober-Landesgericht nach dem Berichte vom 7. d. M. obwaltenden Zweifel über die Anwendung der Gebühren-Taxe in solchen Defraudations-Sachen, welche durch Provokation auf rechtliches Gehör zum Wege Rechtens gediehen, der Meinung desjenigen Theils des Col-

legii bei, welcher die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 mit Ausnahme der Succumbenz-Gelder, worüber das Rescript vom 18. Dezember a. pr. nähere Bestimmung enthält, auf die vorerwähnte Zoll-Defraudations Sachen für anwendbar erachtet.

Berlin, den 24. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Münster.

27.

Ueber die Correspondenz-Gebühren der Justiz-Commissarien.

Das von dem Königlichen Kammergerichte in dem auf die zurückerfolgende Beschwerde des Stadtgerichts-Assessors N. N. zu N. vom 8. März c. erstatteten Berichte vom 24. ejusdem geäußerte Bedenken,

> gegen die Anwendung der Sätze No. 7. und 8. Abschnitt 3. der Gebührentaxe für Justiz-Commissarien, bei der Liquidation der Gebühren eines Justiz-Commissarius, der einer Parthei bei der Correspondenz mit ihrem Mandatar und bei Ausmittelung von Nachrichten Hülfe leistet,

kann der Justiz-Minister nicht erheblich finden, da die Anwendung dieser Sätze in der Gebührentaxe nicht von einem bestimmten Zwecke, für welche die Briefe geschrieben werden, abhängig gemacht ist. Der Justiz-Commissarius der solche einzelne Geschäfte übernimmt, ist nicht als ein den Prozeß des Parthei führender Mandatar anzusehen, und sein Geschäft ist zu den Abschnitt III. erwähnten Geschäften zu rechnen. Auf ihn können eben deshalb die Vorschriften der Gebühren-Taxe Abschnitt I. nicht Anwendung finden. Mit diesen Rücksichten ist die

Verfügung vom 10. July 1820 an das Ober-Landes-Gericht zu Hamm erlassen worden, und das Königliche Kammergericht hat sich in vorkommenden Fällen auch darnach zu achten. In manchen solchen Fällen kommen nur einzelne Briefe vor, die für die Prozeßführende Parthei geschrieben werden, und es würde ganz unpassend seyn, wenn alsdann so viel dafür passirt werden wollte, als ein Mandatar pro informatione und pro cura instantiae in Ansatz bringen kann. In andern Fällen hingegen, in welchen die Einziehung der Nachrichten und die Correspondenz besonders weitläuftig ist, das Objekt des Prozesses hingegen gering, würde die Verwilligung der Informationsgebühren und pro cura instantiae vielleicht unzureichend seyn. Es kann aber nichts dagegen erinnert werden, vielmehr findet es der Justiz-Minister für ganz angemessen, wenn der Betrag dieser Gebühren pro informatione und cura instantiae ungefähr zum Maaßstabe bei Festsetzung des ganzen Betrags der Gebühren für einen Justiz-Commissarius, der einer Parthei Hülfe geleistet hat, genommen wird, so daß ohne erhebliche Ursache wenigstens kein höherer Betrag verwilligt wird, als die bemerkten zwei Sätze zusammengenommen ausmachen, da einer unterliegenden Parthei ohne besondere, aus der Beschaffenheit der Sache selbst sich ergebende Umstände nicht wohl zuzumuthen, mehr als den doppelten Betrag der Gebühren pro informatione und pro cura instantiae zu bezahlen, und mit der Festsetzung der von dem unterliegenden Theil zu erstattenden Gebühren, hat das Gericht, bei welchem der Prozeß anhängig gewesen, nur zu thun. Ueber die Ansprüche, die der Justiz-Commissarius, der einer Parthei Hülfe geleistet, noch außerdem an dieselbe zu haben glaubt, gehört die Erörterung zu besondern Verhandlungen bei dem Gerichtsstand der Debenten, wie schon in der Verfügung vom 10. July bemerkt worden. Daß das Königliche Kammergericht den Justiz-Commissarien keine Bestellungsgebühren passiren läßt, ist allerdings dem gemäß, was schon bei einigen Veranlassungen festgesetzt worden.

Das Collegium hat nunmehr mit Rücksicht auf vor-

stehende Anweisung die Beschwerde des Assessors N. N. — der zwar nicht Justiz-Commissarius ist, aber doch hierbei auf gleiche Weise behandelt werden kann, — nochmals zu prüfen, und nach dem Resultat hiervon das Weitere zu verfügen, ihn vollständig zu bescheiden und Abschrift der Resolution einzusenden.

Berlin, den 23. März 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

28.

Die Erstattung der fiskalischen Gebühren betreffend.

In dem abschriftlich anliegenden Berichte vom 3. v. M. beschwert sich die dortige Regierung darüber, daß das Königliche Ober-Landesgericht die Erstattung der Gebühren des fiskalischen Sachwalters in der Prozeßsache wider die v. N. N.schen Erben versagt hat. Da bei dem §. 241. des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung nicht auf den §. 16. Tit. 17. Th. III. der Gerichtsordnung Bezug genommen worden, die in diesem §. enthaltene Bestimmung also ganz unverändert geblieben ist, so ergiebt sich schon hieraus, daß die Bestimmung des Anhanges nicht auf die dem Mandatarius des Fiskus zukommenden Gebühren zu beziehen ist. Es ergiebt sich dieses aber auch, wie die Regierung ganz richtig bemerkt, aus dem Rescripte vom 6. May 1802, aus welchem die Bestimmung des Anhanges genommen ist, und da das Kammergericht, welches zu diesem Rescripte die Veranlassung gegeben hat, in seinem Berichte vom 22. März davon ausgegangen ist, daß dem Mandatarius der fiskalischen Behörde, wie jedem anderen Sachwalter sein Honorar festgesetzt werde, und dagegen in dem hierauf ergangenen Rescripte

nichts erinnert worden, so ist klar, daß durch dieses Rescript in Ansehung der dem Mandatarius der fiskalischen Behörde zukommenden Gebühren nichts hat geändert werden sollen. Es fehlt auch durchaus an einem rechtlichen Grunde, eine zur Erstattung der Kosten verurtheilte Parthei von Bezahlung dieser Gebühren zu befreien. Der Antrag der Regierung ist also begründet, und das Königliche Ober-Landesgericht hat demselben daher Statt zu geben, auch in künftigen Fällen sich darnach zu achten.

Berlin, den 5. Februar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Stettin.

29.

Die Kosten des Contumazial-Verfahrens betreffend.

Der Justiz-Commissarius N. N. beschwert sich in der abschriftlich anliegenden Vorstellung vom 15. Novbr. v. J. über die Verfügung des Königl. Ober-Landesgerichts vom 12. ejd. nach welcher von seinem Mandanten, dem Colonen N. N. in dessen Rechts-Sache mit dem Obrist-Lieutenant N. N. die Bezahlung sämmtlicher Kosten 1ster Instanz verlangt wird, und diese Beschwerde verdient Berücksichtigung. Denn die unter dem 30. Octbr. 1817 an das Collegium ergangene Anweisung, betreffend die Einziehung der durch ein Contumazial-Verfahren erwachsenen Kosten von dem Kläger, als Extrahenten, kann in einem Falle, wie der vorliegende, in welchem durch das weitere Erkenntniß auf Compensation der Kosten erkannt ist, nicht weiter Anwendung finden, da bei den früheren wegen Einziehung der Kosten in Contumazial-Sachen ergangenen Bestimmungen, auf welche die Anweisung von 1817 sich

gründet, vorausgesetzt worden, daß dieses unbeschadet der aus dem Contumazial-Erkenntniß dem Kläger zukommenden Rechte geschehen könne, dieses aber alsdann, wenn auf Compensation in der weitern Instanz erkannt worden, nicht der Fall ist.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat also, insoweit die Einziehung der Kosten vom Kläger inzwischen nicht erfolgt ist, denselben wegen der Kosten erster Instanz außer Anspruch zu lassen, und daß solches geschehen solle, demselben unter Zurückgabe der beikommenden Verfügung vom 15. Octbr. pr. bekannt zu machen. In jedem Falle hat das Collegium sich bei künftig vorkommenden ähnlichen Fällen nach vorstehender Anweisung zu achten.

Berlin, den 5. Februar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

C.
Zur Erläuterung der Hypotheken-Ordnung.

30.
Die Eintragung des Altentheils betreffend.
(Hypoth. Ordnung Tit. 2 §. 21. u. §. 156. u. Tit. 4. §. 37.)

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den, in Folge der Anfrage des Patrimonial-Gerichts zu N. N.

wegen Eintragung des Altentheils in die Hypothekenbücher bei den Untergerichten,

unterm 7. d. M. erstatteten Bericht bei Remission der Anlage eröffnet: daß nach Vorschrift der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 21. §. 156. und Tit. 4. §. 37. eine Hypotheken-Behörde sich nicht entziehen kann, den wesentlichen Inhalt eines Altentheils-Vertrags in das Hypothekenbuch aufzunehmen, folglich auch die einzelnen Prästationen, welche als Real-Last stipulirt, nicht übergehen kann. So lange daher die gegenwärtigen Vorschriften bestehen, kann der Justiz-Minister von deren Beobachtung nicht dispensiren. Bei Umarbeitung der Hypotheken-Ordnung wird aber auf dieses Monitum Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 18. April 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht

31.

Ob und was in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, wenn über eine eingetragene, aber noch nicht getilgte Forderung in die Stelle des amortisirten, ein neues Document eingetragen werden soll.

(Hypoth. Ordn. Tit. 2. §. 283. u. Anhang zur A. G. O. §. 384.)

---

a.

Anfrage des Königl. Ober-Landesgerichts von Westpreußen.

Wenn auf den Grund der Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 283. pag. 87. und des Anhangs zur Allg. Gerichts-Ordnung §. 384. ein angeblich verloren gegangenes Dokument über eine noch nicht getilgte hypothekarische Forderung amortisirt worden war; so haben wir bisher

aus den Grund-Akten eine beglaubigte Abschrift des verloren gegangenen Dokuments anfertigen,

in der Vidimations-Clausul den Zweck der Anfertigung angeben, damit eine Ausfertigung des rechtskräftigen Amortisations-Urtheils verbinden,

auf dieses neue Dokument den alten Ingrossations-Vermerk setzen und endlich damit einen Recognitions-Schein verbinden lassen,

ohne darüber:

daß solchergestalt, in Stelle des amortisirten alten, ein neues Hypotheken-Instrument ausgefertigt worden sei —

im Hypothekenbuche irgend etwas vermerken zu lassen, weil

a) durch die bloße Ausfertigung eines neuen Dokuments der Zustand des Hypothekenbuchs gar nicht verändert worden ist und weil

b) unseres Wissens keine ausdrücklichen Vorschriften über ein von dem unsrigen abweichendes Verfahren vorhanden sind.

Insbesondere waren wir der Meinung,

daß es unzuläßig sei, auf dem Grunde der erfolgten Amortisation des bloßen Dokuments, die noch bestehende Schuld selbst im Hypotheken-Buche zu löschen, und dieselbe unter einer neuen Nummer und mit dem alten Vorzugsrechte wieder einzutragen, weil es

1) an einem rechtlichen Grunde fehlen würde, auf dem die Löschung der Forderung selbst erfolgen konnte und

2) weil es zweifelhaft seyn dürfte — ob, wenn einmal die Forderung gelöscht ist, dieselbe von neuem, mit dem alten Vorzugsrechte, eingetragen werden darf?

Gegenwärtig aber sind wir bei einer ähnlichen Veranlassung zweifelhaft geworden, ob es dennoch nicht nöthig, wenigstens nützlich seyn möchte,

auch über die bloße Ausfertigung eines neuen Hypotheken-Instruments, an Stelle eines amortisirten, einen Vermerk in das Hypotheken-Buch aufzunehmen?

Wir setzen voraus, daß ein hypothekarisches Schuld-Dokument zum Faustpfande gegeben worden, daß es der Gewahrsam des Pfandgläubigers entkommen und in die des Verpfänders und Eigenthümers gerathen ist. Der Pfandberechtigte dringt auf den Besitz eines neuen Dokuments und er bringt — (in Verbindung mit dem Verpfänder) die Amortisation des verloren gegangenen alten Dokuments aus.

Der Pfandschuldner aber hat betrügerisch die Wiedererlangung des alten Dokuments dazu benutzt, dasselbe einem dritten zu cediren, der es auch sicher zu erwerben glaubt, weil

1) die Forderung unverändert auf den Namen seines Cedenten im Hypothekenbuche eingetragen stehet,

2)

2) weil sein Cedent im Besitze des Original-Dokuments sich befindet, und
3) weil er davon, daß das alte Dokument amortisirt worden ist, nichts weiß, auch solches aus dem Hypotheken-Buche selbst nicht ersehen kann — um den Inhalt der Grund-Akten sich zu kümmern aber nicht nöthig hat.

Es scheint uns dieses Beispiel darzuthun, daß der Acquirent des amortisirten Dokuments, obgleich er sich keiner Vernachlässigung der gesetzlichen Vorsichtsmaaßregeln schuldig machte, dennoch gefährdet werden könnte, welches aber nicht der Fall seyn würde, wenn er durch einen in das Hypothekenbuch aufzunehmenden Vermerk belehrt worden wäre, daß das alte Document amortisirt, und über die noch bestehende Forderung eine neue Urkunde ausgefertiget worden sey.

Bei dem Mangel ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften haben wir jedoch geglaubt, hierüber Ew. Excellenz erleuchtete Bestimmung einholen zu müssen, und erlauben uns nur noch hinzuzufügen, daß wenn der erwähnte Vermerk für nöthig oder zweckmäßig erachtet werden sollte, wir der Meinung seyn würden, daß derselbe am füglichsten in der Colonne „Cessiones" aufzunehmen seyn dürfte.

Marienwerder, den 18. März 1823.

Das Ober-Landesgericht von Westpreußen.

b.

Resolution des Königl. Justiz-Ministeriums.

Wenn das Königl. Ober-Landesgericht, wie dessen Bericht vom 18. März c. ergiebt, bis dahin bei verlornen und amortisirten, jedoch noch gültigen Hypotheken-Instrumenten von der erfolgten Amortisation und dem ausgefertigten neuen Dokumente in dem Hypotheken-Buche nichts vermerkt hat, so ist dies allerdings fehlerhaft gewesen. Denn die Hypotheken-Ordnung spricht Tit. 2. §. 283. ausdrücklich von der Eintragung des

neuen Dokuments an die Stelle des abhänden gekommenen alten; ja es könnte aus dieser Vorschrift, weil sie auf den §. 282. zurückweiset, sogar gefolgert werden, daß die alte Post ganz gelöscht und an deren Stelle eine neue Eintragung erfolgen müßte, wie solches auch mit der Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 51. §. 139., die bei Pfandbriefen gegeben, übereinstimmen würde. Indessen kommt es auf die Form weniger an, wenn nur dem Wesen der Sache kein Eintrag geschiehet, und dieses besteht darin, daß aus dem Hypotheken-Buche ersichtlich sey, was mit dem Hypotheken-Instrumente vorgegangen, daß es amortisirt und ein neues in dessen Stelle getreten. Dieser historische Vermerk, der allerdings in die Colonne: „Cessionen" gehört, und der sich folglich bei der Ausfertigung des Recognitions-Scheins der Post selbst unmittelbar anschließt, muß daher künftig nicht übersehen werden, damit jedermann, der sich aus dem Hypotheken-Buche zu unterrichten berechtigt ist, darin auch alles dasjenige finde, was auf die Forderung von wesentlichen Einfluß ist.

Berlin, den 9. April 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
von Westpreußen
zu **Marienwerder**.

32.

Die Lehns-Qualität des Grundstücks ist in das Hypothekenbuch Rubr. II. von Amtswegen nicht einzutragen.

Der Canton-Beamte N. N. zu N. N. hat, in einer bei des Königs Majestät eingereichten Vorstellung, seine Beschwerde wegen der auf seinen Gütern von Amtswegen im Hypotheken-Buche Rubr. II. eingetragenen

Lehns-Qualität, erneuert, und dadurch ist eine abermalige Erwägung dieses Gegenstandes veranlaßt worden. Die Eintragung der Lehns-Qualität in Rubr. II. in dem Falle, wenn sich keine Agnaten gemeldet haben, kann, wie sich der Justiz-Minister jetzt überzeugt, nicht gerechtfertigt werden.

Das Hypotheken-Patent vom 22. Mai 1815. §. 4. fordert sämmtliche Real-Prätendenten ohne Unterschied, also auch diejenigen, welche ein Agnations-Recht zu haben behaupten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche unter der Verwarnung auf, daß wenn sie sich nicht melden, ihr Real-Recht gegen einen Dritten verloren gehe. Hierdurch wird in Absicht aller schon bestandenen Real-Rechte, wodurch das Eigenthum des Besitzers eingeschränkt wird, die Vorschrift des §. 80. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung, nach welcher dergleichen Rechte bei Berichtigung des tituli possessionis von Amtswegen eingetragen werden sollen, außer Anwendung gesetzt. Eine solche Eintragung würde überdies ohne alle Wirkung seyn, da in jedem Falle diejenigen Berechtigten, welche sich nicht gemeldet haben, namentlich nicht eingetragen werden, und zum Nachtheil dritter Personen ihr Recht nicht ausüben könnten, gegen den Besitzer aber dieses Recht auch ohne Eintragung fortdauert. Hieraus folgt, wie auch schon in der Verfügung von 28. Dezember 1816. (v. Kamptz Jahrb. 9. Bd. S. 7.) bemerkt worden, nicht, daß diejenige Eigenschaft des Guts, welche dasselbe nach den produzirten Dokumenten hat, in dem Hypotheken-Buch verschwiegen und zum Beispiel deshalb, weil sich keine Agnaten oder Fideicommißberechtigte gemeldet haben, ein Lehn- oder Fideicommiß-Gut als ein Allodial-Gut eingetragen werden müsse. Die ursprüngliche Lehns- oder Fideicommiß-Eigenschaft des Guts muß aus dem Vermerke des tituli possessionis hervorgehen, ohne daß es nöthig ist, selbige auch noch besonders in der zweiten Rubrik zu notiren, wodurch bei Ununterrichteten der Glaube veranlaßt werden könnte, daß Berechtigte vorhanden seyen, die, obgleich sie aus dem Hypotheken-

buche nicht hervorgehen, doch den Besitzer in der Disposition über sein Gut hindern.

Hiernach ist der auf den Gütern des N. N. in Rubrica II. eingetragene, die Lehns-Qualität derselben betreffende Vermerk wieder zu löschen, auch in ähnlichen Fällen eben so zu verfahren.

Berlin, den 31. Mai 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

33.

Die Herbeischaffung und Cassation eines hypothekarischen Instruments über eine in der nothwendigen Subhastation ausgefallene Forderung gehört zu den ex officio zu betreibenden Geschäften des subhastirenden Gerichts.

Aus dem in der Subhastationssache des dem Gastwirth N. N. gehörig gewesenen Hauses unterm 14. d. M. erstatteten Bericht ist die Anfrage des Königlichen Stadtgerichts ersehen worden:

> ob dasselbe verpflichtet sei, für eine per implorationem des Kammergerichts erfolgte Vernehmung des ehemaligen jüdischen Wechselmäklers N. N. die Kosten vorzuschießen.

Die Herbeischaffung und die Cassation eines hypothekarischen Instruments über eine in der nothwendigen Subhastation ausgefallene Forderung gehört zu den ex officio zu betreibenden Geschäften des die Subhastation leitenden Richters, allein es ist nirgends vorgeschrieben, daß dieses Geschäft gratis besorgt werden muß. Die Kosten, die hierdurch veranlaßt worden, gehören zu den Kosten, die durch die Subhastation veranlaßt sind, und

müssen also aus den Kaufgeldern, und in so fern diese schon distribuirt sind, vom letzten Percipienten beigetrieben werden. Wenn diese Kosten durch Verzögerungen von Seiten des Inhabers der Obligation gehäuft sind, so kann zwar derjenige, der dadurch Nachtheil erleidet, deren Ersatz vom säumigen Inhaber der Obligation fordern, indessen ist das Gericht nicht verpflichtet, auf denselben zurückzugehen. Von diesen Grundsätzen ausgehend, ist das Königl. Stadtgericht verpflichtet, dem Kammergerichte die Gebühren zu erstatten, und hat es für deren Einziehung zu sorgen.

Berlin, den 26. Mai 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht
hierselbst.

D.
Criminal-Recht.

34.
Die militairische Strafverwandlung betreffend.

Der Justiz-Minister findet kein Bedenken, der von dem Ober-Appellationssenat des Königl. Kammergerichts mittelst Berichts vom 26. v. M.

in Folge der Verordnung wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung,

vorgetragenen Ansicht der Majorität des Collegiums dahin beizutreten; daß in allen Fällen der Bestrafung eines Landwehrmanns ꝛc. in welchen es nicht etwa auf einen dem ersten Erkenntnisse zu machenden Zusatz, sondern nur auf die Umwandlung der in erster Instanz erkannten Zuchthaus- oder Festungsstrafe in Einstellung in eine Strafabtheilnng, und der etwa erkannten Peitschenhiebe in Stockhiebe ankommt, diese Umwandlung von dem Königl. Ober-Appellationssenat erfolgen kann, ohne daß es deshalb der nachträglichen Festsetzung von Seiten des ersten Richters bedarf.

Hiernach hat daher das Collegium in den ihm vorliegenden Sachen die Erkenntnisse abzufassen.

Dem Instruktionssenat ist übrigens von dieser Verfügung Nachricht gegeben worden.

Berlin, den 7. April 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Ober-Appellationssenat des
Königl. Kammergerichts.

35.

Die Straferkenntnisse gegen die, zur Ersatzmannschaft gehörigen Personen betreffend.

Diejenigen Ersatzmannschaften, welche nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen wieder in ihre Heimath entlassen werden, sind in Betreff der Gerichtsbarkeit den beurlaubten Landwehrmännern und den zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten gleich zu behandeln. So wie daher bis zur Publication der Verordnung vom 22 Februar d. J. bei Abfassung der Straferkenntnisse gegen solche Individuen, die, in Absicht der Erkenntnisse wider beurlaubte Landwehrmänner ꝛc. früher ergangenen Vorschriften haben beobachtet werden müssen; eben so findet nunmehr auch die gedachte Verordnung vom 22. Februar c. auf die erwähnten Ersatzmannschaften, obgleich sie darin nicht ausdrücklich genannt worden, in ihrem ganzen Umfange Anwendung.

Hiernach hat sich das Königliche Kammergericht zu achten.

Berlin, den 13. Juny 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Nach dieser Verfügung haben sich sämmtliche übrige Königliche Gerichte zu achten.

Berlin, den 13. Juny 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

36.

Die Allerhöchste Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse gegen Landwehrmänner betreffend.

Das Königl. Ober-Landesgericht wird auf Veranlassung des, mittelst Berichts vom 15. v. Mts. hier eingereichten Urtels in der Untersuchungssache wider den Landwehrmann N. N. und Consorten zu N. N., hierdurch angewiesen, in künftigen Fällen, wo das Erkenntniß gegen einen Landwehrmann, nach §. 6. der Verordnung vom 22. Febr. d. J. der Bestätigung Sr. Majestät des Königs bedarf, solches nebst den Akten dem General-Auditoriate unmittelbar zu übersenden.

Berlin, den 9. Juny 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Cöslin.

37.

Den, den Grenzaufsehern verstattete Gebrauch der Waffen betreffend.

a.

Die von unsern beiderseitigen Ministerien gemeinschaftlich erlassene Verfügung vom 29. Januar 1821, (A. 2223) wegen des Gebrauchs der Waffen von Seiten der Grenzaufseher, welche Ew. Excellenz, nach Inhalt des geehrtesten Schreibens vom 14. d. M. in mancher Hinsicht abgeändert zu sehen wünschen, ist wörtlich so gefaßt, wie der Entwurf dazu im Staats-Ministerium berathen, angenommen und des Königs Majestät

vorgelegt worden ist, worauf Allerhöchstdieselben sich zustimmend erklärt haben. Die Verwaltung muß allerdings darauf Bedacht nehmen, daß diese durch die Frechheit der Hefe des Volks leider gebotene Maaßregel so wenig Schaden zufüge, als nur irgend möglich ist, und daß der nothwendige Gebrauch der Waffen nicht zu leichtfertig Statt habe. Dazu wird aber jede Gelegenheit wahrgenommen, wie Ew. Excellenz sich aus dem Inhalte der in Abschrift angeschlossenen Verfügung an die Regierung zu Merseburg vom 21. Juni 1821, gefälligst überzeugen wollen. Bereit zur Mitvollziehung aller Verfügungen, welche dem förderlich sein können, muß ich aber wünschen, daß solche nicht in Worten gefaßt sein mögen, welche die Gerichte verleiten können, den Zweck der Sache ganz zu vereiteln, und brave Beamte um Ehre und Glück zu bringen.

In dieser Beziehung habe ich zu dem mir in Abschrift gefälligst mitgetheilten Bericht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 14. Februar d. J. folgendes zu bemerken.

Wer vermöge des Gesetzes verpflichtet ist, Mitfolge zu leisten, oder Auskunft zu geben, und, statt einer oder der andern dieser Verpflichtungen zu genügen, davon läuft, ist widerspenstig; dies haben Ew. Excellenz in dem gefälligen Schreiben vom 26. März 1821 selbst erklärt.

Jeder, welcher im Grenzbezirk Sachen fortschafft, er mag sie tragen, fahren, karren, schleppen, schiffen, ja selbst dann, wenn er ledige Kähne, Wagen, Karren u. s. w. fährt, ist schuldig, den Grenzbeamten Rede zu stehen, und Antwort zu geben, oder Mitfolge zu leisten, nach §. 12. der Zollordnung vom 26. Mai 1818, welche auch einige ganz wenige Ausnahmen dabei bestimmt. Wer dies nicht thut, der wird durch die zwingende Kraft der Executivgewalt, — dies sind hier die Grenzaufseher — dazu angehalten; der Nachtheil, welcher ihm daraus erwächst, ist seine Schuld und er verfällt noch überdies in diejenigen Strafen, welche in der Zollordnung §. 147. bestimmt sind. Setzt die Executivgewalt

mehr Kraft in Anwendung, als zur Ueberwältigung des Widerstandes nöthig ist, so ist sie dafür verantwortlich. Wer mitgehen soll, und davon läuft, muß durch Hieb und Schuß zum Gehorchen vermocht werden; dies sind allgemeine Verhaft- und Transport-Regeln, ohne welche die öffentliche Gewalt ganz null sein würde, gegen den Verbrecher.

Wer die durch das Gesetz gebotene Auskunft nicht geben kann, oder sie zu geben verweigert, oder die Mitfolge zu dem Zwecke versagt, ist entweder Contravenient oder Defraudant, mithin Schleichhändler. Nach der Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Naumburg würde es den Schleichhändlern in der That sehr bequem gemacht werden; die Grenzaufsichtsbeamten würden müßige Zuschauer und Beobachter sein, wenn ganze Banden von Schleichhändlern, oder ganze Wagenzüge mit Kontrebande bei ihnen vorüber ziehen. Bisher haben die Folgen des Gebrauchs der Waffen, von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten, nur die durch unredliche Kaufleute verführten Hefe des Volks getroffen, wogegen mancher brave Beamte getödtet oder auf Lebenszeit um seine Gesundheit gebracht worden ist. Die Grenzaufseher sind aber lange gediente, an Ordnung und Gehorsam in ihrem Verhältniß gewöhnte Krieger, besonders aus den Königl. Garden, aus welchen nur die besten zu diesen Stellen gewählt werden, und wenn gleich dennoch unter ihnen schlechte Subjekte vielleicht gefunden werden können, so steht dies Korps doch noch immer sehr hoch über jenem Auswurf der Nation. Das einzige Bedenken, was hiernach übrig bleibt, ist der mögliche Fall einer vorhandenen Taubheit. Wer an diesem Mangel laborirt, muß sich aber nicht bepackt herumschleichen, und wer, indem er die durch ihre Dienstkleidung sich sattsam genug markirende Grenzaufseher ansichtig wird, mit seinem Packen, oder nach deren Abwerfung wegläuft, von dem kann nicht supponirt werden, daß er ihren Anruf nicht vernommen habe.

Eine Verfügung, wie sie das Ober-Landesgericht zu Naumburg vorschlägt, daß nicht anders zum Ge-

brauch der Waffen geschritten werden soll, als wenn dringende Vermuthung vorhanden ist, daß die Angerufenen sowohl wirkliche Schleichhändler sind, als auch, daß sie wissentlich und zwar in der Absicht die schuldige Folgsamkeit zu verweigern, um die Defraudation zu vollführen, und nicht blos um ihre Person in Sicherheit zu bringen, scheint mir nach den obigen Gegenbemerkungen der Sache nicht zu entsprechen, und den Grenzaufseher so zaghaft und schüchtern zu machen, daß sie ihren Beruf zu erfüllen außer Stande sind. Wo kann der Grenzaufseher, von Leuten, welche mit Packen beladen vorüber ziehen, im Voraus wissen, daß sie wirklich Schleichhändler sind, wogegen sie in kaum einer Minute das Gegentheil bestimmt nachweisen können, und warum soll dem Verbrecher die volle Sicherheit dafür gegeben werden, daß, wenn er nur davon läuft, er sicher und gänzlich straffrei ist? In diesem Entlaufen unter dem Anschein der Abwerfung von Sachen, liegt gerade das Mittel, die Defraudation durchzuführen, wie die Regierung zu Münster, in ihrem Berichte vom 31. Januar c., von dem ich Abschrift hier beifüge, in einem Beispiele klar darlegt. Weit natürlicher ist der Satz, wer ungehorsam ist, der wird zum Gehorsam gezwungen, und die Folge dieses Zwanges ist seine Schuld.

Uebrigens muß ich noch hinzufügen, daß des Königs Majestät selbst die Grenzaufseher mit Schießwaffen aus den Zeughäusern haben versehen lassen, und daß nach den von der Regierung zu Münster in ihrem Berichte vom 31. Januar d. J. dargelegten Fällen, eine Staatsverfassung an wesentlichen Mängeln leidet, wo der Gehorchende dafür entehrend bestraft wird, daß er den ihm ertheilten Vorschriften schuldige Folge leistet, und der dem Gesetze und der Zwangsgewalt trotzigen Widerstand entgegensetzende Verbrecher frei ausgeht. Diejenigen, welche befahlen, nicht aber, welche gehorcht haben, sind, wenn gefehlt worden, die fehlenden Personen, und gegen sie allein mußte dann verfahren werden. Wenn so die ersten Regeln der Unterordnung und des

Gehorchens über den Haufen gestoßen werden, dann kann dies nur von den nachtheiligsten Folgen für das Ganze begleitet sein.

Berlin, den 25. April 1823.

v. Klewiz.

An
den Königl. wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Minister
Herrn v. Kircheisen
Excellenz.

b.

Der Gebrauch der Waffen ist den Grenz-Zoll-Beamten bei Ausübung ihres Amtes deshalb gestattet worden, um die Befolgung der gesetzlichen Anordnungen da zu erzwingen, wo der Gehorsam versagt wird, und gelindere Mittel, Folge herbeizuführen, fruchtlos bleiben. Wenn demnach ein einzelner Packenträger, oder ein Fuhrmann, sich beharrlich weigert, dem Beamten, der es verlangt, zu folgen, so muß derselbe dies durch thätliches Handanlegen an Personen und Sachen zu erzwingen suchen. Erreicht er schon dadurch seinen Zweck, so ist die Sache bis auf die nachfolgende Strafe für bewiesene Renitenz abgemacht, entgegen gesetzten Falls tritt der Schleichhändler, gegen den der Beamte zu wirken hat, in die Lage, durch Ablenken des Fuhrwerks oder durch gewaltsames Sperren und Sträuben solchen thätlichen Widerstand zu Tage zu legen, wovon der §. 28. zu b. der Instruktion vom 30. Dezbr. v. J. spricht, und welcher den Beamten berechtigt, sich seiner Waffen nach Maasgabe der am Schluße dieses §. enthaltenen Bestimmungen zu bedienen.

Wird ein Packenträger oder Fuhrmann zum Anhalten aufgefordert, so versteht es sich von selbst, daß der Beamte, der dies von ihm verlangt, die Gewißheit haben muß, daß man ihn gehört und verstanden habe, und daß er unrecht thun würde, sich gleich, ohne vorher mildere Versuche angewandt zu haben, des Schießge-

wehrs zu bedienen. Er muß also durch Ergreifen der Personen oder der Zügel der Pferde ꝛc. dem Weigernden Widerstand entgegen setzen, und dieser letztere von der andern Seite das Verhältniß herbeiführen, worauf die obgedachte Stelle der Instruktion Anwendung findet.

Die Verfügung vom 28. April d. J. III. 7686. ist daher keinesweges, wie die Königl. Regierung in ihrem Berichte vom 31. v. M. annimmt, eine Aenderung desjenigen, was das Gesetz dieserhalb bestimmt, und es ist also auch gar nicht nöthig, über solche Details, die nur die Ausführung der gesetzlichen Vorschriften betreffen, die Amtsblätter mit öffentlichen Bekanntmachungen zu füllen. Desto mehr aber ist es erforderlich, daß sich die Ober-Inspectoren das ganze Sachverhältniß klar vergegenwärtigen, und erwägen;

> daß in den meisten Fällen, die den Schleichhändlern bekannt gewordene Befugniß der Grenzbeamten, den Unfolgsamen durch den Gebrauch der Waffen nöthigenfalls zum Gehorsam gegen das Gesetz zu zwingen, schon an sich dem Widerstande Grenzen setzen wird, daß aber dann, wenn der letztere nicht anders als durch die Gewalt der Waffen zu beseitigen ist, zu diesem äußersten Mittel geschritten werden darf; und daß sie demgemäß die Ober-Controlleurs und Grenzaufseher mit gemessenen Anweisungen versehen.

Was die durch den anbei zurückgehenden Dienstbericht des Haupt-Zoll-Amts Eilenburg auf den Monat April c. in Anregung gebrachte Frage betrift, ob die Grenzjäger ihr Gewehr mit Schrot oder Kugeln laden wollen, so ist darüber eine Anweisung zu geben seither nicht nöthig erachtet.

Berlin, den 21. Juny 1821.

Finanz-Ministerium
General-Verwaltung der Steuern

Maaßen.

An
die Königl. Regierung
zu Merseburg.

C.

Das Bedenken, welches das Königliche Ober-Landesgericht in seinem Berichte vom 14. Februar d. J.

über den Gebrauch der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler,

zur Sprache gebracht hat, ist der Gegenstand einer umständlichen Kommunikation mit dem Königl. Finanz-Ministerium geworden, und es wird dem Kollegium nunmehro folgendes zu seiner Direktion eröffnet.

Die von den Ministerien der Justiz und der Finanzen unter dem 29. Januar 1821 erlassene Circular-Verfügung gründet sich auf einen im Königl. Staats-Ministerium gefaßten Beschluß, und ist eine Folge der unter dem 28. März und 22. Dezember 1820 an dasselbe ergangenen allerhöchsten Kabinets-Ordres.

In der erstern haben Seine Majestät den Gebrauch der Waffen gegen widerspenstige Schleichhändler ausdrücklich gestattet, und in der letzteren dem Staats-Ministerium noch ganz besonders die Ergreifung nachdrücklicher Maaßregeln gegen das Einschwärzen hochbesteuerter Waaren zur Pflicht gemacht, hiernächst auch die Grenz-Aufseher mit Schießgewehren aus den Zeughäusern versehen lassen.

Die allerhöchste Intention, dem überhand nehmenden Schleichhandel die kräftigsten Maaßregeln entgegen zu setzen, und dadurch nicht nur die Königl. Intraden zu sichern, sondern auch den bei Ausübung ihres Amts so oft in Lebensgefahr kommenden Officianten den möglichsten Schutz zu gewähren, ist hierdurch auf das unzweideutigste ausgesprochen.

Wenn sodann die obgedachte Cirkular-Verfügung sich auf die der Gensd'armerie gegebene Instruction vom 30 Dezbr. 1820. §. 28. beziehet, so verstehet es sich von selbst, daß zur richtigen Deutung dieser Bezugnahme die Obliegenheiten und der specielle Standpunkt der Grenz-Officianten gehörig erwogen werden müssen. In beiderlei Hinsicht sind die Gensd'armen zwar sehr merklich von ihnen verschieden. Bei näherer Zusammenhaltung findet es sich jedoch, daß,

wenn die Instruktion vom 30. Dezember 1820. der Gensd'armerie das Recht ertheilt, ihre Waffen zu gebrauchen, sobald sie ihren Posten nicht behaupten oder die ihnen anvertrauten Personen nicht schützen können,

eben dieser Fall bei den Grenz-Beamten mutatis mutandis eintritt, sobald derjenige, welcher im Grenzbezirk mit Waaren angetroffen wird, auf das Anrufen der Grenzbeamten die nähere Auskunft nicht nur verweigert, sondern seine Person der schuldigen Mitfolge durch die Flucht zu entziehen sucht, und es den Officianten unmöglich macht, ihn zu erreichen, wofern sie sich nicht der Waffen zu diesem Behuf bedienen.

Diese ihnen nachgelassene Maaßregel berechtigt sie freilich nur, jene Waffen nur mit pflichtmäßiger Vorsicht zu gebrauchen, und schließt die Ahndung eines dabei begangenen Exceßes nicht aus. Die Würdigung eines dergleichen Exceßes hängt aber jedesmal von den Umständen ab, und es lassen sich darüber keine so abgemessene Vorschriften geben, daß die richterliche Beurtheilung dadurch für den konkreten Fall vinkulirt oder ausgeschlossen werden könnte.

In dem abschriftlich anliegenden Schreiben des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 25. April d. J. ist dies umständlich auseinander gesetzt, und die Deutung so wie der Zweck der qu. Circular-Verfügung so richtig entwickelt, daß der Chef der Justiz das Königl. Ober-Landesgericht für vorkommende Fälle lediglich darauf verweisen muß. Die diesem Schreiben abschriftlich beigelegte Verfügung an die Regierung zu Merseburg erledigt zugleich den von dem Königl. Ober-Landesgericht hinsichtlich der näherer Instruirung der Grenz-Offizianten gemachten Antrag.

Berlin, den 16. Juny, 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

38.

Strafe der Zoll-Defraudanten.

a.

Ew. Excellenz haben uns durch den höchstverehrlichen Befehl vom 14. März c. in Untersuchungssachen ꝛc. zum ausweisenden Bericht über die ergangenen Entscheidungen unsers Collegii in 1ster und 2ter Instanz aufgefordert. Wir bemerken daher ganz gehorsamst:

I. daß die Entscheidung des Criminalsenats unsers Collegii vom 11. Februar 1822. den Denunciaten freispricht, weil er unterm 29. July 1819. mit den Waaren an einer Stelle betroffen worden ist, welche damals noch nicht zum Controllbezirke gehörte. Die denuncirenden Steuer-Offizianten nannten nehmlich selbst die Chaussee von Paderborn nach Neuhaus als diese Stelle, der Denunciat behauptete bei der gerichtlichen Untersuchung, ebenfalls auf dieser Chaussee betroffen zu sein; welchem nunmehr ein anderer Steuerofficiant, der bei dem Betreffen des Denunciaten nicht zugegen gewesen, im Allgemeinen widersprach, ohne seinen Widerspruch irgend weiter zu begründen. Es blieb mithin feststehend, daß Denunciat außer dem Controll-Bezirk, im Innern betroffen worden sey. Hier ist aber, der Regel nach, der Verkehr ganz frei.

Der wörtliche Inhalt des §. 15. des Gesetzes vom 26. May 1818. zeigt, daß dessen Bestimmungen wegen anzustellender Recherchen über verdächtige Waarenlager und heimliche Niederlagen auf den vorliegenden Fall, wo ein Tagelöhner Waaren auf einem Schiebkarren transportirte, nicht angewendet werden können.

Wenn man nun aber auch annehmen wollte, daß der Richter erster Instanz bei den unvollständigen und sich widersprechenden Erklärungen verschiedener Steuer-Offizianten Veranlassung gehabt hätte, der Denunciation ex officio nachzuhelfen, und deren Angaben über die Lokalität durch ein Resolut vorab aufzuklären; so war doch solches, nachdem Denunciat einmal freigesprochen,

sprochen, und die fiskalische Behörde ihrerseits ein Rechtsmittel eingelegt hatte;

II. in zweiter Instanz gesetzlich nicht mehr zulässig, und dies ist der Grund der Entscheidung des 2ten Senats unsers Collegii vom 13. August 1822. Der §. 99. Tit. 35. der Prozeß-Ordnung spricht sich hierüber ganz bestimmt aus. Die Ausnahme von der Regel, daß, wenn gleich ein Denunciat vom Richter einmal freigesprochen ist, doch gegen denselben ein nochmaliges Rechtsmittel zulässig sein soll, muß unserer unvorgreiflichen Meinung nach in ihren Bestimmungen strictissime interpretirt werden. Jene gedachte Gesetz-Stelle der Prozeß-Ordnung gestattet nur eine fiskalische Deduction zur Begründung des Rechtsmittels gegen den Denunciaten.

Dabei ist noch besonders hinzugefügt worden, daß diese Deduction lediglich aus den Akten erster Instanz genommen sein soll, daß neue Thatsachen oder neue Beweismittel nicht zugelassen werden sollen.

Der Richter zweiter Instanz war durch diese Vorschrift gebunden und durfte durch ein Resolut eine nachträgliche Instruktion zweiter Instanz nicht verordnen, mußte vielmehr eine allenfalsige neue Untersuchung gegen den Denunciaten der fiskalischen Behörde überlassen.

Wir sind in den Steuer-Contraventions-Sachen den ad I. und II. geäußerten Ansichten bisher stets gefolgt, stellen inzwischen Ew. Excellenz höherem Ermessen das Weitere allergehorsamst anheim, und beehren uns zugleich Ew. Excellenz Original-Verfügung vom 14. März c. nebst deren beiden Anlagen, so wie 3 Vol. Untersuchungs-Akten zu remittiren. Wir bemerken schließlich ehrerbietigst, daß das eine Volumen der Regierungs-Akten hier nicht mit eingegangen ist.

Paderborn, den 11. April 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

b.

Mit der in dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 11. v. M.,

die Untersuchung wider N. N. betreffend,

entwickelten Meinung kann der Justiz-Minister sich nicht einverstanden erklären.

Denn so viel

ad I. die Befugniß der Zollbeamten zur Revision der Packenträger und Handfuhrwerke betrifft, so liegt solche — abgesehen von den Bestimmungen des §. 15. des Gesetzes vom 26. May 1818. — nicht nur in der ganzen Tendenz des Instituts der Grenzkontrolle, sondern folgt auch schon aus den Vorschriften des §. 12. litt. a. sqq.

ad II. versirt das Collegium in einem Irrthum, wenn es die Disposition der Allg. Gerichts-Ordnung Tit. 35. §. 99. auch auf den Fall ausdehnt, wo von Beziehung auf die in erster Instanz bereits vorgekommenen Thatsachen und Beweismittel die Rede ist. Es wird diesfalls wiederholentlich auf die Vorschriften der Allg. Ger. Ord. Tit. 14. §. 63. und Tit. 35. §. 63. verwiesen, welche in diesem Falle von selbst redend zur Anwendung kommen müssen.

Berlin, den 5. May 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

39.

Strafe der Zoll-Defraudanten.

---

a.

Das Königl. Kammergericht hat in zwei Instanzen den Steuermann N. N. und den Schiffsherrn N. N. wel-

cher ersterer in N. verschiedene, mit höheren Abgaben belegte, mit geringer impostirten, zusammengepackte Material- und Farbenwaaren nach dem Hamburger Frachtbrief in der Zolldeklaration nicht benannt hatte, freigesprochen.

Die Gründe dieser Entscheidung scheinen mir nicht überzeugend und sowohl der N. prinzipaliter, als auch der N. in subsidium straffällig zu seyn. Der §. 121. der Zollordnung sagt ausdrücklich:

> daß Gewerbetreibende und deren Frachtführer, welche die Waaren gar nicht oder unrichtig angeben, in die §. 111. bestimmte Defraudationsstrafe verfallen.

Wenn in diesem §. von dem Königl. Kammergericht eine Dunkelheit gesucht, und mit Zuhülfenahme des allgemeinen Landrechts an- und ausgeführt wird, daß auf den Frachtführer die Strafe nur dann angewendet werden könne, wenn er nach §. 282. Th. II. Tit. 20. wissentlich unrichtige oder unvollständige Frachtbriefe vorzeigt, so steht diesem entgegen, daß sowohl der Buchstabe, als der Geist des Gesetzes, die unbedingte Strafbarkeit des Waarenführers für die unvollständige Deklaration begründet. Es spricht der §. 121. die Verpflichtung des Frachtführers unbedingt aus, und mit keinem Worte ist darin gedacht, daß er die Deklaration bloß nach dem Frachtbrief zu machen habe. Der §. 80. der Zoll- und Steuer-Ordnung bestimmt vielmehr, daß die Gattung und Menge der Waaren nach den Maaßstäben des Tarifs angegeben werden sollen, und §. 82. werden die Vorschriften für den Fall gegeben, daß der Frachtführer solches zu thun nicht im Stande sey. Hieraus folgt, daß der Führer genaue Kenntniß von seiner Ladung nehmen muß, und sich straffällig macht, wenn er, ohne sie zu besitzen, deklarirt.

Der Geist des Gesetzes geht auch dahin, daß man sich an den Frachtführer halten soll, weil durch dessen Offenheit und Redlichkeit den Defrauden der Empfänger, und allen Kollusionen mit dem auswärtiger, im Straffalle nicht habhaft zu werdenden Versender vorgebeugt werden kann.

Wie nöthig eine solche, mit den allgemeinen Strafgrundsätzen vielleicht nicht im Einklange stehende, Bestimmung sey, hat die Erfahrung gelehrt, und darum sind, zur Sicherstellung der Staatseinkünfte, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. §. 277. bis 313. in der Steuerordnung wie ausdrücklich im §. 110. derselben gesagt worden, näher bestimmt und abgeändert worden, insonderheit durch den §. 121. daß der Frachtführer für die unrichtige Deklaration straffällig sey, wodurch der §. 282. des allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. bei dem Worte „wissentliche" eine Abänderung erlitten hat.

Ich finde es bedenklich, bei jeder abweichenden Meinung eines einzelnen Gerichts, des Königs Majestät mit Deklarationen zu behelligen, und in diesem Falle um so mehr, weil das Urtheil des Kammergerichts nur auf ein Uebersehen der Bestimmung §. 110. der Zollordnung zu beruhen scheint, und stelle Ew. Excellenz daher ganz ergebenst anheim, ob nicht das Königl. Kammergericht hierunter zu belehren sein dürfte.

Berlin, den 24. Januar 1823.

v. Klewitz.

An
des Königl. Wirkl. Geh. Staats-
u. d Justiz-Ministers Herrn
v. Kircheisen
Excellenz.

b.

Dem Königlichen Kammergerichte wird bei Remission der br. m. erforderten Akten

in Steuer-Defraudationssachen wider den Steuermann N N. und den Schiffsherrn N. N.

das von dem Herrn Finanz-Minister wegen der erfolgten Freisprechung der Angeschuldigten erlassene Schreiben vom 24. Januar c. abschriftlich mitgetheilt, um von dem Inhalt Kenntniß zu nehmen und in vorkom-

menden Fällen die darin motivirte Ansicht zu berück-
sichtigen.

Berlin, den 28. Februar 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

40.

In Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen ist der Regel nach auf Confiscation zu erkennen.

Nach Eingang des Berichts des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 4. April dieses Jahres, hat sich der Chef der Justiz bewogen gefunden, mit dem Königlichen Finanz-Ministerio über die Anwendung der Bestimmung des §. 134. der Zoll-Ordnung in fernerweite Communication zu treten, und sich dadurch in der Ueberzeugung bestärkt, daß das Collegium bei der Auslegung des Gesetzes vom 26. Mai 1818. von einer Ansicht ausgeht, welche mit den deutlichen Bestimmungen, so wie mit dem überall sich aussprechenden Zwecke desselben gar nicht vereinbar ist.

Es ist ein in der Accise und Zollverfassung von jeher anerkannter und durch das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 285. bestätigter Grundsatz:

> daß bei jeder Contrebande oder Defraudation die Confiscation der Waaren und Sachen, wovon solche verübt worden, als unmittelbare Folge eintritt.

Diesen Grundsatz drückt das Gesetz vom 26. Mai 1818. §. 128., 130. und 136. in steter Beziehung auf die Dispositionen des Allgemeinen Landrechts, von neuem ganz unzweideutig aus.

Eine Ausnahme hiervon greift einzig und allein nur in in dem Falle Platz:

wenn blos der Waarenführer, welchem der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen hat. (§. 134.)

Diese Ausnahme ist zugleich so stringent, daß in allen übrigen Fällen die von dem Zoll- oder Steuer-Amte etwa weggebrachte Waare sogar gegen den bisherigen Eigenthümer vindicirt werden kann.

Der Grund hiervon liegt, — abgesehen davon, daß man sonst den Winkelzügen der Defraudanten Thor und Thür öffnen und den ganzen Zweck der Zoll-Administration vereiteln würde, — unverkennbar darin:

daß einzig und allein in dem vorgedachten Falle die Steuerbehörde sich wegen des Confiskationswerths der Waare an den Waarenführer halten, (§. 135.) in allen übrigen Fällen aber der Verlust der Waare unbedingt gegen den Eigenthümer ausgesprochen werden muß. (§. 130.)

Was unter dem Ausdruck:

„Waarenführer."

zu verstehen ist, darüber läßt das Gesetz durch die ausdrückliche Bezugnahme auf den §. 295. und 296. des Allgemeinen Landrechts I. a. keinen Zweifel übrig.

In dem letztern werden nämlich blos Schiffer und Frachtfuhrleute darunter bezeichnet.

Noch deutlicher wird dies mit Hinsicht auf die Vorschriften der §. §. 132., 133. und 139. des Gesetzes vom 26. Mai 1818., welche von der Verhaftung für die Confiscation der Waaren, so wie für die außerdem verwirkte Strafe, sprechen. Denn hierin sind die Waarenführer in dem Sinne, wie sie der §. 134. mit Beziehung auf das Allgemeine Landrecht nimmt, unter den Personen nicht mitbegriffen, für welche jene Verhaftung eintritt.

Soviel hiernächst die Schuldigkeit zur Beweisführung anbelangt, so folgt schon daraus:

daß die Konfiskation der Waare als Regel festgestellt, die Ausnahme von dieser Regel aber nur bedingt zugelassen ist, (§. 130 und 134.)

die unzweifelhafte Verbindlichkeit desjenigen, welcher die Ausnahme für sich in Anspruch nimmt, indem er diesen Anspruch nur auf den Beweis des Daseins der damit verknüpften Bedingung fundiren kann. Auch lassen sich in einem Falle, für welchen das specielle Strafgesetz so bestimmte Grenzen gezogen hat, die Maasgaben der Allgemeinen Criminal-Ordnung §. 300. seq. gar nicht zur Anwendung bringen. Ueberdem ist kein Grund abzusehen, warum der §pho 134. bezeichnete Eigenthümer vor allen sonstigen Vindikanten (§. 137.) und selbst vor dem inländischen Kommittenten, hierunter einen Vorzug genießen soll,

> indem für diesen die beigepackte verbotene Waare unbedingt verloren geht (§. 128.) und er sich sogar von der außerdem verwirkten Strafe nur durch den vollständigen Beweis liberiren kann, daß die Beipackung ohne sein Vorwissen geschehen ist (129.)

Nach vorstehender Entwickelung tritt hier der Fall einer auf legislativem Wege zu veranlassenden Deklaration des Gesetzes, welche das Collegium in Antrag bringt, überall nicht ein; vielmehr gewärtigt der Chef der Justiz, daß sich das Königliche Ober-Landesgericht nach gegenwärtiger Eröffnung gebührend achten wird.

Berlin, den 16. Juny 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

41.

Die den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern bei den Untersuchungen beizugebenden Justiz-Beamten betreffend.

Durch eine unter dem 19. April d. J. an das Königliche Finanz-Ministerium ergangene allerhöchste Cabinets-Ordre ist es genehmigt worden, daß bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern aus den verpflichteten Justizbeamten besoldete Rechtsbeistände, Behufs der Führung der vorläufigen Untersuchungen, angestellt werden sollen.

Sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden wird dies nachrichtlich bekannt gemacht, und sie werden zugleich angewiesen, zur möglichsten Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens, in den Fällen, wo die Denunziaten sich bei den, auf dergleichen vorläufige Untersuchung, ergangenen Resoluten nicht beruhigen, sondern auf förmliche gerichtliche Untersuchung provoziren, die Instructionen jener den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern beigegebenen richterlichen Beamten möglichst zu berücksichtigen und bei fernerer Einleitung des Verfahrens solche in so weit zum Grunde zu legen, als es die formellen Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verstatten und der Ausmittelung des corporis delicti dadurch nicht zu nahe getreten, noch die die demnächstige richterliche Beurtheilung diffikultirt wird.

Um den Justizfonds dadurch nicht zu präjudiciren, hat sich der Herr Finanz-Minister damit einverstanden erklärt, daß in dergleichen Fällen für die commissarischen Verhandlungen der oben genannten Instruenten zur Sportelkasse liquidirt werden kann.

Berlin, den 20. Juni 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.

42.

Erkenntnisse in Steuerkontraventions-Sachen sind vom Richter von Amtswegen zu vollstrecken.

Die Regierung zu Potsdam hat durch einen Bericht an den Herrn Finanz-Minister,

> wegen Vollziehung rechtskräftig gewordener Sentenzen in Steuerkontraventions-Sachen,

dessen abschriftlich beikommendes Schreiben vom 11. d. M. veranlaßt. Es ist ganz gesetzlich, daß die Gerichte die von ihnen in Zoll- und Steuer-Sachen gefällten Urtheile sofort nach beschrittener Rechtskraft und ohne besondern Antrag der Zoll- und Steuer-Behörden bewirken lassen, da es in allen Untersuchungs-Sachen die Pflicht des erkennenden Richters ist, ex officio für die Vollstreckung der erkannten Strafe ꝛc. zu sorgen, in sofern der Verurtheilte nicht binnen einer ihm allenfalls zu verstattenden präklusivischen Frist nachweiset, daß er eine Milderung oder einen Erlaß jener Strafe für sich ausgewirkt hat. Mit der Ansicht des Königl. Finanz-Ministerium's:

> daß der §. 21. Tit. 24. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf Strafen keine Anwendung finde, sondern §. 105. Tit. 35. dabei zur Norm zu nehmen sey, ꝛc.

hat der Justiz-Minister sich auch in einem an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt unter dem 24. August 1821, erlassenen Rescripte bereits einverstanden erklärt, und das Königliche Kammergericht hat daher dem in dem beiliegenden Schreiben enthaltenen Antrag Genüge zu leisten.

Berlin, den 28. April 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

43.

Vollstreckung der Erkenntnisse in Steuer-Defraudations-Sachen.

Aus Veranlassung einer von dem Königl. Finanz-Ministerium geführten Beschwerde, wird sämmtlichen Königl. Gerichtsbehörden hierdurch aufgegeben,

die Untersuchungen in Steuer-Defraudationssachen möglichst zu beschleunigen, auch die festgestellten Geldbußen nach beschrittener Rechtskraft der Erkenntnisse, ohne Anstand beizutreiben; vor Vollstreckung der wegen der etwanigen Zahlungsunfähigkeit der Debenten substituirten Gefängnißstrafen aber, die betreffende Steuerbehörde zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob noch ein Gegenstand der Exekution von ihr nachgewiesen werden könne. Nur erst, wenn diese Erklärung, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, nicht eingeht, ist mit der Vollziehung der Gefängnißstrafe zu verfahren.

Berlin, den 18. Juny 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königl. Gerichts-Behörden.

44.

Die Regierungen sind befugt, gegen Steuerdefraudanten auch wegen versuchter Bestechung der Steuerbeamten zu erkennen.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1404.)

a.

Es ist Zweifel entstanden, ob über Anschuldigungen der Bestechung eines Steuerbeamten oder der Anbie-

tung von Geschenken als ein gemeines Vergehen, jederzeit die Cognition und Entscheidung den Gerichten gebühre, oder ob die Befugniß der Regierungen, bei Vergehen in Steuer-Sachen Strafresolute abzufassen, auch auf die Strafe sich erstrecke, welche Steuer-Defraudanten sich dadurch zuziehen, wenn sie ertappt werden, durch versuchte Bestechung der Beamten, oder Anbietung von Geschenken, diese von Erfüllung ihrer Pflicht, oder Anzeige der Defraudationen abhalten zu wollen.

Die Regierung zu Erfurt sucht dies letztere in dem auszugsweise anliegenden Bericht vom 15. v. M. auszuführen, weshalb ich mir Ew. Excellenz erleuchtetes Sentiment über diesen Gegenstand ganz ergebenst erbitte.

Berlin, den 3. April 1823.

v. Klewitz.

An
des Königlichen wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers,
Herrn von Kircheisen
Excellenz.

b.

Ew. Excellenz haben geneigt, mittelst verehrlicher Verfügung vom 25., eingegangen 12. l. M. die Entscheidung auf das von uns unterm 3. v. M. eingereichte Rekursgesuch der N. N.schen Eheleute zu N. zurück zu weisen, weil die Bestrafung versuchter Bestechung von den Gerichten abhängig sei. Die Annahme dieses Grundsatzes würde zugleich voraussetzen, daß wir als Verwaltungsstelle uns unbehörig angemerkt hatten, im diesseitigen Strafbescheide vom 23. Dezbr. v. J. die verehl. N. wegen der dem revidirenden Grenzbeamten geständlich zum Geschenk dargebotenen 2 Species-Thaler, in die gesetzliche Geldstrafe des 24fachen Betrages zu verurtheilen. Inzwischen dürfte jener Grundsatz in solcher Allgemeinheit nicht einzuräumen und nicht bezweckt seyn, und daher dessen Anwendung auf die vorliegenden Falls erkannte Geldstrafe auf einer Misdeutung beruhen. So-

wohl die Ordnung zum Zoll- und Verbrauchssteuer-Gesetz v. 26. May 1818, §. 155. als die Ordnung zum Gesetze vom 8. Februar 1819. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins im §. 93., hatten die Befugniß zur summarischen Untersuchung aller, gegen die Bestimmungen dieser Gesetze und Ordnungen verwirkten Contraventionen den Zoll- und Steuer-Aemtern, und das Recht zur betreffenden Entscheidung durch ein Resolut der Königl. Regierungen nach Maasgabe der Verordnung vom 26. Dezbr. 1808, §. 34. und 45. so wie des Anhanges zur Allg. Preuß. Gerichts-Ordnung §. 243., 244., 250. und 253. übertragen. Eine Ausnahme war dabei durchaus nicht bevorwortet; so daß die Behörigkeit der Verwaltungsbehörde hierunter nur entweder durch deren eigene Verzichtleistung oder durch Berufung des Angeklagten auf gerichtliches Gehör und Erkenntniß ausgeschlossen werden können.

Zu den hiernach der Entscheidung den Königl. Regierungen unterworfenen Contraventionen gehörten unzweifelhaft auch das Vergehen gegen Zoll- und Steuer-Beamte unternommener Bestechung ꝛc.

Erfurt, den 15. März 1823.

Königl. Regierung II. Abtheilung.

An
Ein Königl. Finanz-Ministerium.

c.

Nach Ew. Excellenz geehrtem Schreiben vom 3. d. M. (III. 6329) hat die Regierung zu Erfurt in ihrem Berichte vom 15. v. M. die Meinung aufgestellt, daß die Befugniß der Regierungen, bei Vergehen in Steuer-Sachen, Straf-Resolute abzufassen, auch auf die Strafe sich erstrecke, welche Steuer-Defraudanten sich dadurch zuziehen, wenn sie ertappt werden, durch versuchte Bestechung der Beamten, oder Anbietung von Geschenken, diese von Erfüllung ihrer Pflicht oder Anzeige der Defraudation abhalten zu wollen.

Ew. Excellenz gebe ich mir die Ehre ganz ergebenst zu bemerken, daß ich mit Hinsicht auf die in dem Berichte enthaltene Ausführung der Meinung der Referenten um so mehr beitrete, als die allgemeinen Gesetze,

(cfr. Allg. Landrecht Theil II. Tit. 20. §. 1404.)

für Vergehungen dieser Art nur eine Verschärfung der verwirkten ordinairen Strafe vorschreiben, welche daher unbedenklich zugleich von der Behörde festgestellt werden kann, die ressortmäßig über das Haupt-Vergehen zu entscheiden hat. In gleicher Art wird es bei den Post-Contraventionen gehalten, wenn damit ein anderes gravirendes Vergehen, z. B. der Misbrauch eines öffentlichen Siegels, verbunden ist.

Berlin, den 15. April 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
des Königl. wirklichen Geh. Staats- und Finanz-Ministers Herrn von Klewitz Excellenz.

45.

Die Kosten der Vollziehung der in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen erlassenen Erkenntnisse.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird auf den Bericht vom 14. d. M. eröffnet, daß, wenn die gegen die Zoll- und Steuer-Defraudanten festgesetzten Freiheitsstrafen nicht in eigentlichen unter der Administration der Regierungen stehenden Strafanstalten vollstreckt werden, die Kosten der Vollziehung der Strafe entweder aus dem für die Gefangenanstalt, in welche der Verurtheilte gebracht wird, eigends bestimmten Fonds oder

in Ermangelung eines solchen aus dem Criminal-Fonds bestritten werden müssen.

Berlin, den 28. Februar 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

46.

Bestrafung des Holzdiebstahls.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 212.)

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 3. Januar c., in Betreff der Bestrafung des Holz-Diebstahls eröffnet:

ad I. daß es einer Deklaration des Gesetzes vom 7. Juny 1821 nicht bedarf. Die Forstordnungen sind beim Holzdiebstahl aufgehoben worden, und es kommt daher auf die Distinktionen der Westpreußischen Forstordnung nicht mehr an. Sollte auch in dem angezeigten Falle und in ähnlichen Fällen der Waldeigenthümer durch den vier- oder sechsfachen Werth nicht völlig entschädigt werden, so erhält er für die bei weitem größere Zahl der gewöhnlichen Diebstähle eine Entschädigung, welche ihn diesen Schaden leicht übersehen läßt.

Was die Beschädigung der Alleen betrifft, so hat die Cabinets-Ordre vom 9. August 1822, welche abschriftlich beiliegt, festgesetzt, daß die Strafe des §. 212. Th. II. Tit. 20. des Allgemeinen Landrechts durch die eigennützige Absicht bei dem Frevler nicht ausgeschlossen wird.

Was

ad II. die Frage betrifft, welche Taxe bei den Holzdiebstählen in Privatwaldungen vom Gesetzgeber ver-

standen sey? so ist die Meinung, daß auch bei Privatwaldungen die Königliche Holztaxe und zwar der nächsten Königlichen Forst zum Grunde zu legen, die richtige, und muß befolgt werden.

Berlin, den 17. Februar 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

47.

Kosten in Holz-Defraudations-Sachen.

Auf den von dem Königlichen Kammergerichte über die Anfrage des Land- und Stadtgerichts zu Havelberg, wegen Festsetzung der Kosten in Untersuchungssachen wider die N. N.schen Eheleute,

unter dem 13. July v. J. erstatteten Bericht, findet der Chef der Justiz Folgendes zu bemerken.

1) Da das von dem Collegio allegirte, untem 15. April 1817 an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt ergangene Rescript, nur auf die Anfrage wegen der Kosten-Ansätze in den Holz-Defraudations-Sachen, ergangen, so hat dasselbe auch nur bis zur Publikation des Gesetzes vom 7. Juny 1821, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holz-Diebstahls, bei der Untersuchung in den bemerkten Holz-Defraudations-Sachen Anwendung gefunden, und durch die Bestimmung des §. 34. des erwähnten neuern Gesetzes bereits wieder seine Erledigung erhalten.

2) Da jedoch, wie auch schon bei anderer Veranlassung zur Sprache gekommen und bestimmt worden, die Verordnung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1122. und 1124. daß die darin bezeichneten

Diebstähle nur polizeimäßig zu untersuchen, noch fortdauernd besteht, die der Criminal-Ordnung beigefügte Gebührentaxe in Criminal-Untersuchungssachen, bei diesen polizeimäßigen Untersuchungen nicht füglich angewendet werden kann, und doch auch bei Festsetzung der Gebühren in diesen Untersuchungssachen von bestimmten Grundsätzen ausgegangen werden muß, auch nur durch zu Grundelegung ganz geringer Sätze die Kosten in diesen Untersuchungssachen mit den Gegenständen derselben im gehörigen Verhältnisse erhalten werden können, so ist allerdings angemessen, die Bestimmung der Allgemeinen Gebührentaxe, Abschnitt I. Nr. 1. bei Festsetzung dieser Gebühren zum Grunde zu legen.

Der Justiz-Minister hat dieses auch bereits auf eine Anfrage des Ober-Landesgerichts zu Naumburg, unter dem 15. Mai 1820 festgesetzt, und genehmigt also nicht nur, daß dieses von dem Königlichen Kammergericht bisher in vorkommenden Fällen geschehen, sondern macht dem Collegio auch zur Pflicht, für die Folge im Allgemeinen in seinem Departement darauf zu halten, daß bei diesen polizeimäßigen Untersuchungen, in Ansehung der Kosten-Ansätze, nur die erwähnte Bestimmung der Allgem. Gebührentaxe zum Grunde gelegt werde.

3) In den Fällen, in welchen diese Bestimmung in Anwendung kommt, muß dieselbe aber auch vollständig mit den dieselben deklarirenden und ergänzenden Bestimmungen, die in verschiedenen, durch die Einrückung in die Jahrbücher für die Gesetzgebung rc. bekannt gemachten Ministerial-Verfügungen enthalten, zur Anwendung gebracht werden.

4) Zu den polizeymäßig zu untersuchenden Diebstählen können nicht gezählt werden: „Diebstähle unter erschwerenden Umständen," wenn auch der Werth des Entwendeten nur 5 Rthlr. oder weniger beträgt, da die Bestimmung §. 1122. und 1124. Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts ausdrücklich nur für den gemeinen Diebstahl gegeben ist, und eine weitere Ausdehnung derselben nicht für angemessen angenommen werden kann. Bei den Diebstählen unter erschwerenden Umständen tritt also Criminal-Untersuchung ein, und bei Festsetzung

tzung der Gebühren wird allein die der Criminal-Ordnung beigefügte Gebührentaxe zum Grunde gelegt. Bei gehöriger Berücksichtigung der Anmerkung 8. und 9. wird auch in diesen Sachen ein gehöriges Verhältniß der Kosten zum Gegenstand des Vergehens und zu den übrigen in Betrachtung zu ziehenden Umständen erhalten werden können.

5) Aus dem Vorstehenden ergiebt sich von selbst, daß die von dem Königlichen Kammergericht in der Untersuchungssache wider N. N. und N. angenommene Festsetzung der Kosten, in keinem Falle gebilligt werden kann. Denn die Bestimmung der Allgem. Gebührentaxe ist in dem vorliegenden Falle nicht anwendbar, und dieselbe ist auch wirklich nicht in Anwendung gekommen, vielmehr ist nach keinem bestimmten Grundsatz bei dieser Festsetzung verfahren worden. Da diese Festsetzung aber einmal statt gefunden, und den Debenten — im Ganzen genommen — günstig, der Betrag der Kosten ohnehin schon beträchtlich ist, und eine weitere Festsetzung Weitläuftigkeiten veranlassen würde, die vielleicht doch ohne besondern Erfolg wären, so kann es bei dieser Festsetzung, der Summe nach, das Verbleiben haben. Es müssen jedoch die in Ansatz gekommenen Gebühren und Kopialien, nach einem richtigern Verhältniß zwischen der Salarienkasse des Königl. Kammergerichts und dem Land- und Stadtgerichte zu Havelberg vertheilt werden, da die geführte Untersuchung für die Hauptsache anzunehmen, und also das Land- und Stadtgericht auf den größten Theil der Summe, welche die Gebühren und Kopialien zusammen genommen betragen, Anspruch machen kann.

Zu diesem Behuf werden dem Königl. Kammergericht die Untersuchungs-Akten wider die N. N.schen Eheleute mitgetheilt.

Berlin, den 7. März 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

48.

Bei Untersuchungen wegen Holzdiebstähle können Copialien und Meilen-Gelder genommen werden.

Dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt wird auf die Anfrage vom 27. v. M. zum Bescheid ertheilt, daß Copialien und Meilen-Gelder nicht zu den Sporteln gerechnet werden können, welche durch die Verordnung vom 7. Juny 1821 §. 34. bei der Untersuchung und Aburtheilung einfacher Holzdiebstähle für wegfallend erklärt worden sind, und mithin da genommen werden können, wo die Denunciaten sie zu bezahlen im Stande sind, jedoch im Unvermögensfalle der letzteren fortfallen müssen, und nicht als baare Auslagen dem Kriminalfonds auferlegt werden können.

Berlin, den 17. Februar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl.
Ober-Landesgerichts
zu Frankfurt.

49.

Die Strafen des Kindermordes betreffend.

Zur Verhütung jeder Mißdeutung des §. 7. des dem Königl. Ober-Landesgericht zur Bekanntmachung zugefertigten, in den v. Kamptzschen Jahrbüchern, 20. Band Seite 76, abgedruckten Publikandums vom 11. Januar 1817, betreffend die Strafen des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, kann in die Amtsblätter eine Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, daß es keineswegs die Ab-

sicht gewesen sey, die uneheliche Schwängerung für eine gleichgültige oder von der Obrigkeit gestattete Handlung zu erklären, daß vielmehr nur habe geäußert werden sollen, wie deshalb allein eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nicht statt finde.

Wenn dieses Publikandum noch künftig einer oder der andern Behörde zugefertigt wird; so ist der §. 7. desselben gänzlich daraus wegzulassen.

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird dieses auf den Bericht vom 4. April c. zur weitern Verfügung eröffnet.

Berlin, den 5. May 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Breslau.

50.

Die Detention der Vagabonden gehört zum Ressort der Regierungen

---

Bei Remission der mittelst Berichts vom 4. d. M. eingereichten Akten, in der Untersuchungssache wider N. N., wird der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts angewiesen, auf die im §. 23. seq. des Reglements vom 31. August. 1800 festgesetzten Strafen der Vagabondität seiner Seits nicht ferner zu erkennen, sondern die Detention lediglich der Regierung zu überlassen, die Vagabondität mag mit einem Verbrechen anderer Art, welches zur Cognition des Kriminalsenats unstreitig gehört, konkurriren oder nicht, und muß im

erstern Falle der Verbrecher, nach gebüßter Criminalstrafe der Polizeibehörde überlassen werden.

Berlin, den 27. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Criminalsenat des Königl.
Ober-Landesgerichts
zu Glogau.

51.

Die Kosten des Transports der Verbrecher betreffend.

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 29. v. M.

die durch den Transport der Verbrecher veranlaßten Kosten betreffend.

hierdurch folgendes eröffnet.

1) Die Kosten des Transports eines von der Polizei-Behörde ergriffenen Verbrechers an den Ort des untersuchenden Gerichts müssen von den Regierungen berichtigt werden, da vor der Annahme des Angeschuldigten von Seiten des Gerichts und vor Eröffnung der Untersuchung von keinem Criminalgefangenen die Rede ist.

2) Die Kosten des Transports eines Verbrechers zur Strafanstalt sind dagegen ein Theil der Exekutionskosten, welche nach §. 623. der Criminal-Ordnung in subsidium dem öffentlichen Fonds zur Last fallen, und daher aus dem vom Collegio verwalteten Criminal-Fonds bestritten werden müssen.

3) Diese so wie alle übrige während der Untersuchung erforderlichen Transportkosten müssen den, den Transport besorgenden Polizeibehörden entweder vorgeschossen, oder doch von der Justizbehörde des Bestimmungsortes unverzüglich erstattet werden. Bei kurzen

Transporten scheint der Vorschuß, bei längern die Erstattung die zweckmäßigste Maaßregel zu seyn, und das Königl. Ober-Landesgericht hat sich deshalb mit Bezug auf die Bestimmungen der General-Instruktion vom 16. September 1816 mit der Regierung in weitere Communication zu setzen.

4) Der Justiz-Minister findet keine hinreichende Veranlassung, in Absicht der Festsetzung der Transport-Kosten eine Abänderung der allgemeinen Bestimmung, nach welcher sämmtliche Kriminalkosten von dem Königlichen Ober-Landesgerichte festzusetzen, in Antrag zu bringen. Es kann nicht schwer fallen, durch Rücksprache mit den Polizeibehörden oder den Regierungen, von allen denjenigen Bestimmungen Nachricht zu erhalten, auf welche es bei diesen Festsetzungen ankommt. Hierbei ist nun vor allen Dingen darauf Rücksicht zu nehmen, daß der unentgeldliche Transport der Verbrecher zunächst zu den Obliegenheiten der Gensd'armerie gehört.

Berlin, den 17. Februar 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

52.

Die Strafe fahrlässiger Transporteurs betreffend.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 160.)

---

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in der urschriftlichen Anlage mit der Bitte um geneigte Rücksendung, einen Bericht der Regierung zu Bromberg ganz ergebenst mitzutheilen, in welchem Dieselbe um die Anweisung der betreffenden Gerichtsbehörden bittet,

daß in den Fällen, wo die Entweichung von

Transportaten Gegenstand eines richterlichen Erkenntnisses wird, dem letzteren zugleich eine Bestimmung über die Verpflichtung der Transporteurs, zur Tragung der §. 32. der Transport-Instruction vom 16. September 1816. gedachten Kosten beigefügt werde.

Da dieser Antrag gegründet erscheint, so ersuche Ew. Excellenz ich ganz ergebenst, demgemäß das Erforderliche an die betreffenden Gerichtsbehörden geneigtest verfügen zu wollen.

Berlin, den 31. Dezbr. 1822.

v. Schuckmann.

An
des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Justiz-Ministers Herrn
v. Kircheisen
Excellenz.

b.

Mit dem Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 3. Febr. c. über den Antrag der Regierung zu Bromberg, wegen der in den Erkenntnissen gegen fahrlässige Transporteurs aufzunehmenden Verpflichtung zur Tragung der aufgelaufenen Transportkosten, kann der Justiz-Minister sich nicht einverstanden erklären. Nach Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 160. wird die Strafe derjenigen Transportanten, welche beim Transport der Verbrecher ihre Pflicht versäumt, 6monatliches Gefängniß nicht übersteigen, folglich die gegen sie einzuleitende Untersuchung, wenigstens in der Regel, nach der Prozeß-Ordnung Tit. 35. §. 34. 1., immer nur eine fiskalische seyn. In solchen Fällen kann zugleich auf Schadens-Ersatz mit erkannt werden, und da dies alsdann zur Beschleunigung allerdings gereichen kann, so kann die Requisition der Regierung nicht abgelehnt werden. Vielmehr sind

die Landgerichte und Inquisitoriate darnach zu instruiren.

Berlin, den 3. März 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

53.

Die Vorschrift, daß erst nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Begnadigung anzutragen, gilt auch in Ansehung der Ausländer.

Die Ansicht des Landgerichts zu N. N., aus welcher dasselbe nach dem Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 12. d. M. gegen den N. N. aus N nicht auch auf Landesverweisung erkannt hat, ist allerdings nicht richtig. Es ist auch bei Ausländern, wie bei Einländern auf Begnadigung, auf welcher vor Ablauf einer gewissen Zeit von Jahren nicht angetragen werden darf, und zugleich bei jenen auf Transport über die Grenze nach erfolgter Begnadigung zu erkennen.

Berlin, den 24. Februar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

54.

Der Mandatarius des Defensors erhält einen Theil der Defensions-Gebühren.

Der in dem Berichte des Criminal-Senats des Königl. Ober-Landesgerichts vom 26. v. M. enthaltene Vorschlag:

> in solchen Fällen, in welchen die Unterredungs-Termine in Untersuchungssachen mit einem, von dem eigentlichen Defensor des Angeschuldigten verschiedenen Justizbedienten abgehalten werden, dem letztern einen verhältnißmäßigen Theil der nach dem Regulativ vom 10 October 1815 festgesetzten Defensionsgebühren zu bewilligen,

wird, als der Sache angemessen, hierdurch genehmigt.

Berlin, den 7. März 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat das Königl.
Ober-Landesgerichts
zu Glogau.

E.
Provinzial-Gesetzgebung.

A. Provinz Brandenburg.

55.

I. Ueber die Verbindlichkeit der überlebenden Ehegatten, das eigene Vermögen zu conferiren.

II. Ueber die Erbschafts-Quote des überlebenden Ehegatten.

a.

Bericht des Königl. Churmärkischen Pupillen-Collegiums.

Ew. Excellenz haben uns mittelst geehrten Rescriptes vom 3. März c. den Bericht des hiesigen Vormundschafts-Collegii vom 13. Febr. ejusdem

zur gutachtlichen Aeußerung über die darin enthaltenen Anfragen

zuzufertigen geruhet, und wir bemerken gehorsamst unter Zurückreichung der Original-Beilage zur Genügung dieses hohen Auftrages,

daß wir in Ansehung des speciellen Falles, welcher zu dem Berichte Veranlassung gegeben hat, kein Bedenken tragen, der Meinung der Majorität im vormundschaftlichen Collegio beizutreten, für welche auch Ew. Excellenz sich bereits auszusprechen geruhet haben,

obschon wir die für diese Meinung aufgestellten allgemeinen Grundsätze:

1) daß in der Mark der überlebende Ehegatte, wenn er in einem Testamente mit den Descendenten des Verstorbenen zum Erben ernannt, und der Collation seines Vermögens nicht gedacht ist, zu derselben nicht verpflichtet sei, und

2) daß, wenn der überlebende Ehegatte im Testamente mit den Descendenten oder andern Erben des Verstorbenen ohne Quotenbestimmung eingesetzt ist, er nicht die Hälfte des Nachlasses sondern nach §. 261. Tit. 12. Th. I. des Allg. Landrechts gleichen Antheil an demselben mit den übrigen Erben bekomme,

keinesweges für richtig halten.

Es scheinen uns diese beiden Grundsätze nicht allein der Ansicht, welche unserm Provinzial-Rechte zum Grunde liegt, sondern auch insbesondere dem allgemeinen Rechtsprinzipe zuwider zu sein, wonach die gesetzlichen Bestimmungen in der Intestatsuccession als Grundregel und Basis der Erbfolge betrachtet werden müssen, welche auch bei der Existenz eines Testaments, so weit der Testator das Gesetz nicht aufhebt, bestehen bleiben, und welche daher allemal die Norm bei Vertheilung des Nachlasses da abgeben müssen, wo in der letztwilligen Verordnung nur Intestaterben ohne Bestimmung ihrer Erbportionen in quanto oder quoto eingesetzt sind

cf. Lauterbach Collegium Pract. Lib. 28. Tit. 2. §. 14.

In dieser Hinsicht ist es nach der Praxis auch allgemein angenommen,

daß wenn ein überlebender Ehegatte in der Mark im Testamente mit andern Intestat-Erben des Erblassers ohne Quotenbestimmung eingesetzt ist, die §. 261. loco citato für den Willen des Testators aufgestellte Präsumtion nicht Platz greift,

die Vertheilung vielmehr wie in der Intestat-Erbfolge, nach der Joachimica geschieht.

Präjudicat im Mathis Band 3. pag. 303. seqq.
Paalzows Handbuch Bd. 2 pag. 105.
Merkels Commentar ad §. 261. Tit. 12. Th. I. des Allgem. Landrechts

und hieraus folgt auch wieder von selbst:

daß man in solchem Falle bei der Concurrenz des Ehegatten mit Descendenten annehmen müsse, der Testator habe die Einwerfung des Vermögens des überlebenden Ehegatten, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt;

denn die Erbfolge unter Eheleuten in der Mark beruhet, wie dies sehr allgemein angenommen ist

Behmeri Jus nov. controv. P. I. Obs. XX.
Hymmens Beiträge P. II. p. 149.

auf der Idee einer Gütergemeinschaft zur Zeit des Todes des Erblassers, es ist mithin die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, welche der Ueberlebende erhält, nicht eigentlich als Erbtheil, sondern als das eigenthümliche Vermögen des Ueberlebenden zu betrachten, welches ihm eben deshalb vom Testator gar nicht entzogen oder geschmälert werden kann. Wenn also ein verheiratheter Testator auf den Todesfall verordnet, so muß man auch präsumiren,

daß er sich seinen Nachlaß, so wie er am Todestage constituirt ist, gedacht habe,

mithin im Mangel einer näheren Bestimmung immer annehmen,

daß der überlebende Ehegatte auch sein Vermögen bei der Theilung einwerfen solle.

Daß diesem hiebei eine Wahl nach der Joachimischen Constitution freigelassen ist, kann diese Ansicht nicht ändern, weil dem Ueberlebenden hierdurch bloß ein Mittel gegeben worden, Nachtheile abzuwenden, welche ihm aus der immer als Regel bestehenden gesetzlichen Fiction der Gütergemeinschaft erwachsen könnten.

Für diese unsere Meinung glauben wir hinreichende Gründe auch in den Provinzial-Gesetzen selbst, der Joachimica und dem Erbschafts-Edicte, zu finden und wir dürfen in dieser Hinsicht nur auf dasjenige Bezug nehmen, was von der Minorität der Mitglieder des Vormundschafts-Gerichts aus jenen Gesetzen, und insbesondere aus dem §. 8. der 2ten Abtheilung des Erbschafts-Edictes abgeleitet und ausgeführt worden. Den aus diesem letztgedachten Paragraphen von der Minderzahl des Collegii deducirten Grundsatz,

> daß es einer ganz ausdrücklichen Erlassung der Collation bedürfe, wenn die Einwerfung des Vermögens vom Ueberlebenden nicht für nöthig gehalten werden solle,

können wir indessen in dieser Ausdehnung auch nicht für richtig halten.

Der §. 8. handelt nämlich nur von der den gemeinen Rechten schon bekannten, zwischen Descendenten eines Erblassers statthabenden eigentlichen Collation,

> welche gegenseitig zwischen dem Ehegatten, den das Gesetz hier wie ein Kind des Praedefuncti betrachtet, und des Letzteren Descendenten angeordnet wird.

Diese Collation, sagt das allegirte Gesetz, soll eintreten,

> gleichviel ob ex testamento oder ab intestato geerbt wird,

und es ist hier gewiß nur deshalb des Testamentes erwähnt, weil bekanntlich früher nach Römischen Rechte die Prätorische in den Pandekten allein vorkommende und auf Gleichstellung des Sui mit dem Emancipato beruhende Collation bei der Existenz eines Testamentes wegfiel, und erst Justinian bei dem ganz neuen Institute der Collation, welches sich in der Folge gebildet hatte, durch die im Berichte des Vormundschafts-Collegii extrahirte Novelle XVIII. Cap. 6. jenen Unterschied aufhob, und die Collation, auch wenn ex testamento geerbt wurde, verordnete,

„nisi expressim — (scil. Testator) —
„designaverit ipse se velle non fieri col-
„lationem."

Was von dieser, Gleichheit unter den Erben bezweckenden, Collation gilt, kann unseres Erachtens aber nicht, wie die Minderzahl der Mitglieder des Vormundschafts-Gerichts annimmt, auf die Einwerfung des Vermögens des überlebenden Ehegatten gleichmäßig angewendet werden, da dieses letztere eigenthümliche Institut, von dem §. 2. und 7. verordnet ist, auf einem ganz andern Fundamente beruht, und weder der Begriff noch der Ausdruck „Collation" wie das Gesetz §. 8. in fine selbst andeutet, auf dasselbe paßt.

Wir glauben deshalb durch die allegirten Gesetze die Bestimmung,

daß eine Einwerfung statt haben müsse, wenn sie nicht ganz ausdrücklich erlassen worden,

nicht rechtfertigen zu können, würden vielmehr einen auch anderweit in dieser Hinsicht deutlich ausgesprochenen Willen des Testators zur Ausschließung der Einwerfung für genügend halten, und tragen eben deshalb kein Bedenken in Gemäßheit der letztwilligen Disposition des Kaufmanns Grabow,

wonach seine Ehefrau die Hälfte seines eigenthümlichen Vermögens erhalten, und die andere Hälfte seinem Kinde zufallen soll,

die hinterbliebene Wittwe von Einwerfung ihres Vermögens zu dispensiren, da der Erblasser unseres Erachtens durch den Ausdruck:

„sein eigenthümliches Vermögen,"

welches dem gemeinschaftlichen entgegen gesetzt ist, seine Absicht,

daß nicht eingeworfen werden solle,

sehr klar an den Tag gelegt, auch durch diese Disposition weder die Wittwe noch sein Kind im Pflichttheile verletzt hat. Hiernach müssen wir über die Ew. Excellenz zur Vorbescheidung gestellten beiden Fragen unsere rechtliche Meinung dahin gehorsamst aussprechen:

1) daß die Collation des eigenen Vermögens des durch ein Testament zum Erben eingesetzten mit den Descendenten des Erblassers concurrirenden überlebenden Ehegatten allemal statt haben müsse, wenn eine entgegengesetzte Willensmeinung des Testators nicht deutlich zu erkennen gegeben ist, und daß diese Einwerfung mithin keinesweges wegfalle, wenn sie nicht ausdrücklich verordnet worden;
2) daß der ohne Bestimmung seiner Quote eingesetzte Ehegatte, er mag mit Descendenten oder andern Erben zur Erbschaft gelangen, nicht gleichen Theil mit dem übrigen Erben, sondern die Hälfte des Vermögens erhalte.

Berlin, den 25. April 1823.

Das Churmärksche Pupillen Collegium.

b.

Resolution des Königl. Justiz-Ministeriums.

Das Königliche Vormundschafts-Gericht erhält in der abschriftlichen Anlage den, über dessen beide Anfragen im Berichte vom 13. Februar c.

die Kaufmann Grabowsche Testamentssache betreffend,

von dem Churmärkschen Pupillen-Collegium erforderten gutachtlichen Bericht vom 25. v. M. um sich darnach bei vorkommenden Fällen und bei dem speziell zur Sprache gebrachten, zu achten.

Es versteht sich von selbst, daß dadurch der Rechtsweg nicht beschränkt wird, wenn in diesem oder in einem ähnlichen Falle von den Interessenten derselbe sollte ergriffen werden.

Berlin, den 12. Mai 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Vormundschaftsgericht
hieselbst.

B. Provinz Preußen.

56.

Ueber die Größe des Pfand-Geldes nach der Verordnung vom 11. Mai 1803. wegen Austreibens des Viehes.

---

a.

Bericht des Königl. Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

Es fehlt in der hiesigen Provinz an einer Bestimmung des gewöhnlichen Pfandgeldes, im Sinne der Verordnung wegen Austreibens des Viehes vom 11. Mai 1803. §. 11. wenigstens für das kleine Vieh. Die Dorfs-Ordnung vom 3. Oktbr. 1780. bestimmt solches §. 18. Nr. 3. nur für Rind- und Schweine-Vieh zu 3 ggr.; die Forst-Ordnung vom 8. Octbr. 1805. Tit. IV. §. 37. nur für das in den Forsten gepfändete Vieh auf 15. gr. preuß. für jedes Stück groß Vieh und 9 gr. preuß. für jedes Stück klein Vieh, das preußische Landrecht von 1721. P. III. lib. VI. Tit. XI. Art. V. §. VIII. aber nur den Schadensbetrag für übernächtige Pfänder ohne Festsetzung des Pfandgeldes. Es heißt hier auch „gewöhnliches" „gebräuchliches Pfandgeld." Dagegen ist in dem Zusatze 26. des ostpreußischen Provinzial-Rechts §. 1. das gewöhnliche Pfandgeld unseres Erachtens angemessen dahin bestimmt worden, daß dasselbe für jedes Pferd, Rind und Schwein 3 gr. preuß. und für Schaafe, Ziegen und Gänse 1 ½ gr. preuß. beträgt.

Wir haben mit den beiden Regierungen der hiesigen Provinz über diesen Gegenstand Rücksprache genommen, und beide sind damit einverstanden, daß die von uns in Vorschlag gebrachten Sätze des Pfandgeldes von 1 sgr. für jedes Pferd, Rind und Schwein und von ½ sgr. für jedes Schaaf, jede Ziege und jede Gans angemessen sind, und haben zugleich den Wunsch geäu-

fert, daß wir die Auswirkung einer Deklaration des §. 11. der Verordnung vom 1. Mai 1803 nach vorgängigem Uebereinkommen mit dem Königl. Ministerio des Innern bei Ew. Excellenz in Antrag bringen möchten, welchem wir geglaubt haben, uns nicht entziehen zu können, da der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über die Höhe des gewöhnlichen Pfandgeldes schon häufig fühlbar geworden ist.

Marienwerder, den 14. März 1823.

Das Ober-Landesgericht von Westpreußen.

b.

Resolution des Königl. Justiz-Ministeriums.

Der Justiz-Minister findet zu dem, von dem Königlichen Ober-Landesgerichte unterm 14. März c. in Antrag gebrachten neuen Gesetze: wegen Bestimmung des gewöhnlichen Pfandgeldes, keine genügende Veranlassung. Da die Verordnung vom 1. Mai 1803. bei der Bestimmung des Pfandgeldes für das Vieh, welches unter der Aufsicht des Hirten Schaden zufügt, ausdrücklich auf das, was Gebrauch und Gewohnheit der Provinz mit sich bringt, hinweiset, wie solches auch in andern allgemeinen Gesetzen vorkömmt: so muß der Richter nach dieser Gewohnheit sich achten und solche erforderlichen Falls ermitteln.

Berlin, den 9. May 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

C.

C. Provinz Westphalen.

57.

Ueber die Anwendbarkeit des Statutarischen Rechts der Stadt Essen auf die Erbfolge des überlebenden Ehegatten, wenn die Ehe nach Einführung des Allgemeinen Landrechts aufgehoben ist.

Der Justiz-Minister findet es nicht zweifelhaft, daß auf den zufolge des Berichts des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. v. M. eingetretenen Fall, in welchem eine unter der Herrschaft des Statutar-Rechts der Stadt Essen geschlossene Ehe gegenwärtig durch den Tod der Ehegattin getrennt worden, in Bezug auf die Erbfolge der §. 9. des Publikations-Patens vom 9. Septbr. 1814. anzuwenden, da, wie auch die Analogie der Deklaration vom 28. März 1820 und der Verfügung an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg vom 12. Juny 1820 ergiebt, unter der Erbfolge im §. 9. des gedachten Patents nicht blos die Erbfolge im eigentlichen Sinne, sondern auch diejenige Art der Succession in das Vermögen des verstorbenen Ehegatten verstanden worden, welche nach allgemeinen oder besondern Gesetzen zur Zeit der Eingehung der Ehe, ohne dem Ueberlebenden ein Erbrecht zu gewähren, Rechtens gewesen ist. Zwischen den Vortheilen dieser Succession und der Erbfolge des Allgem. Landrechts hat, wie die Majorität des Collegii richtig annimmt, der überlebende Essensche Ehemann die Wahl, welche ihm nicht entzogen werden kann. Wenn in dem §. 9. des Patents auch von einer Auseinandersetzung die Rede ist; so bezieht sich solches, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, lediglich auf diejenige Auseinandersetzung, welche zwischen geschiedenen Eheleuten statt findet, nicht aber auf den Fall des Todes des einen Ehegatten. Auch ist kein Widerspruch zwischen den §. §. 8. und 9. des Patents vorhanden, da das Erbrecht der Kinder durch das im

§. 9. dem überlebenden Ehegatten beigelegte Wahlrecht in Bezug auf die Erbfolge seine Beschränkung findet.

Berlin, den 4. April 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Hamm.

D. Rhein-Provinzen.

58.

Die Referendariats-, Auskultatorats- und Advocatur-Prüfungen betreffend.

Da über die Anwendung der verschiedenen, in Betreff der Qualifikation zu Justizbedienungen ergangenen, Verfügungen, Zweifel entstanden sind, und in Erwägung, daß bereits festgesetzt ist, daß für die Folge die Mitglieder des Appellationsgerichtshofs und der Landgerichte, und die Beamten des öffentlichen Ministeriums, sich durch das Examen rigorosum qualificiren müssen, und daß es angemessen ist, zur Advokatur bei einem Gerichtshofe dieselbe Qualifikation zu erfordern, welche für die Mitglieder und die Beamten des öffentlichen Ministeriums desselben Gerichtshofes nothwendig ist; so wird hierdurch festgesetzt:

I. Auch zur Qualifikation für die Advokatur, ist von jetzt an die dritte Prüfung oder das sogenannte Examen rigorosum erforderlich, welchem zwei Prüfungen, die Auskultator- und die Referendariats-Prüfung, vorhergehen müssen.

II. Dieses Examen rigorosum wird in Zukunft hier bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission vor sich gehen. Vorläufig soll indeß nachgelassen werden, daß es bei dem rheinischen Appellations-Gerichtshofe auf dieselbe Weise zurückgelegt werde, wie dies schon mehreren Kandidaten zur Qualifikation für die Assessorstellen bei den Landgerichten zeither gestattet worden ist.

Mit Beziehung auf die Verfügung vom 14. Mai 1821, wird hierüber noch festgesetzt:

1) für jeden einzelnen Fall wird auf den Antrag des ersten Herrn Präsidenten und des ersten Herrn General-Advokaten der Auftrag vom Justiz-Minister an den Appellationsgerichtshof erfolgen.

2) Außer den bei dem Appellationsgerichtshofe anzufertigenden Proberelationen, müssen die Kandidaten noch in zweien wichtigen Civilsachen die Anträge für das öffentliche Ministerium bearbeiten, und solche, so wie

3) wenigstens zwei wichtige Untersuchungssachen, zu welchen sie nach Vorschrift der Verfügung vom 14. August 1821 selbstständig als Inquirenten, Untersuchungsrichter, — committirt worden, vorlegen.

4) Die Prüfungsverhandlungen, einschließlich der von den Examinatoren bei dem Appellationsgerichtshof angefertigten Censuren über alle diese Probe-Arbeiten, sind mir von Ihnen mit Ihren gutachtlichen Anträgen zur Beschlußnahme über die Zulassung des Kandidaten znr Advokatur einzureichen.

III. Die Stage — der Advokaten-Kursus — welche wenigstens zwei Jahre dauern soll, kann erst von der Zeit angerechnet werden, da der Kandidat sich durch das Auscultator-Examen qualifizirt hat. Ein Jahr von dieser Uebungszeit muß er unter der Anleitung eines Advokat-Anwalds bei dem Appellationsge-

richtshofe oder einem Landgericht, ein Jahr aber als Auscultator oder Referendarius gearbeitet haben.

Nicht bloß die Atteste hierüber hat der Kandidat seinem Ihnen nach Nr. II. Nr. I. an mich zu befördernden Gesuch um Zulassung zu dem Examine rigoroso beizufügen, sondern es sind unter Beilegung der Akten in den geführten Probe-Untersuchungen — deren Einsendung an mich es nicht bedarf — auch insbesondere darüber die Atteste beizulegen, daß und wie der Kandidat in mehreren wichtigen Civilsachen als Advokat plaidirt habe, und in mehreren wichtigen Untersuchungssachen als Vertheidiger aufgetreten sey; wie er ferner nach Vorschrift der Verfügung vom 14. August 1821 bei einem Friedensgericht — bei einem Untersuchungsrichter — bei Abhaltung von Commissionsterminen, in Referiren und auf dem Parket beschäftigt worden, und wie er daselbst gearbeitet habe.

IV. Das Auscultator-Examen, — oder die erste Prüfung, erfolgt in der Regel bei einem Landgericht. Sie muß auf eine gründliche Kenntniß aller Theile der Rechtswissenschaft, als des römischen, kanonischen, deutschen, Lehn, Kriminal- und Staats-Rechts, auf die Rechtsgeschichte und auf die Philosophie des Rechts, gerichtet werden; desgleichen auf die erlangten Kenntnisse in den nächsten Hülfswissenschaften und auf die Fertigkeit, sich in der lateinischen Sprache auszudrücken. Dagegen kommt es bei der ersten Prüfung, auf die Kenntniß der speciellen Landesgesetze des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und des rheinischen Rechts noch nicht an. Desgleichen bedarf es bei derselben auch noch nicht der Ausarbeitung einer Probe-Relation.

Auch wird die in Beziehung auf die erste Prüfung von Ihnen an die Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokuratoren erlassene Verfügung vom 24. November 1821 genehmigt, und verbleibt es bei dem daselbst vorgeschriebenen Verfahren. Der Appellationsgerichtshof ist jedoch, wenn Gründe dazu vorhanden sind, ausnahmsweise berechtigt, die Prüfung vor sich zu ziehen.

V. Die zweite, oder Referendariats-Prüfung, erfolgt stets bei dem Appellationsgerichtshof. Diese Prüfung ist nicht bloß auf das gemeine Recht, sondern auch außerdem und hauptsächlich auf eine specielle Kenntniß der rheinischen Gesetzbücher und Gerichtsverfassung, so wie auf eine theoretische Kenntniß des allgemeinen Landrechts, der Gerichts-Ordnung, Kriminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung und der spätern, darauf sich beziehenden Gesetze, zu richten. Auch muß der Kandidat eine Proberelation anfertigen.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei Ihnen.

Sie haben auch die Examinatoren zu ernennen, und hiernächst über den Ausfall, unter Einsendung der Prüfungsverhandlungen, zur Beschlußnahme über die Ascension zum Referendariat, an mich zu berichten.

VI. Auscultatoren sind, wenn sie wenigstens 1 Jahr ihrer Stage zurückgelegt haben, zu Gerichtsschreiberstellen qualifizirt, ohne daß sie alsdann sich der durch die Verfügung vom 5. Novbr. 1821. vorgeschriebenen Gerichtsschreiber-Prüfung zu unterwerfen haben. Zu einer Friedensrichter-Stelle wird die Qualifikation durch die zweite (Referendariats-) Prüfung und die Vollendung der Stage erfordert.

VII. Da hiernach die Advokaten sich durch 3 Examina qualificirt haben müssen, und bloß Advokaten als Anwälde angestellt werden sollen: so bedarf es für die Folge keiner besondern Prüfung zur Qualifikation für die Anwälde, sondern es ist zu diesem Zweck hinlänglich, wenn der Advokat von der Zeit an, da er als selbstständiger Advokat in die Matrikel eingeschrieben ist, wenigstens Ein Jahr praktizirt hat, und soll, bei der Wahl der Advokat-Anwälde, vorzüglich auf solche Advokaten Rücksicht genommen werden, die sich durch Rechtschaffenheit, Kenntnisse und Fleiß auszeichnen.

Uebrigens behalten die über diesen Gegenstand ergangenen Verfügungen, namentlich die Verordnungen vom 16. April 1820, diejenigen vom 11. und 14. Mai, vom 14. August 1821 und vom 4. Januar und 19. August 1822, so weit in der gegenwärtigen Verordnung keine

abändernde Bestimmungen enthalten sind, fernerweit ihre Gültigkeit. Hiernach ist das weiter Erforderliche von Ihnen zu veranlassen.

Insbesondere haben Sie Herr Präsident und Herr General-Advokat darauf zu halten, und den Präsidenten und Ober-Prokuratoren bei den Landgerichten zur Pflicht zu machen, daß die jungen Leute, während ihrer Bildungszeit als Auscultatoren und Referendarien, sowohl wenn sie unmittelbar bei den Landgerichten, als unter der Aufsicht der Advokat-Anwälde arbeiten, fleißig den öffentlichen Audienzen, im erstern Falle auch den Rathssitzungen beiwohnen, und hinlänglich beschäftigt und zu rechtschaffenen und tüchtigen Justizbedienten ausgebildet werden.

Berlin, den 4. April 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Königl. Ersten Präsidenten
Herrn Geheimen-Staats-Rath Daniels
und
den Königl. Ersten General-Advokaten
Herrn Geh. Ober-Revisions-Rath Bölling
zu Cöln.

59.

Die Qualification der Notarien betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 5. v. M.

die Qualification der Notarien betreffend

wird Ihnen eröffnet, daß wirkliche Advokaten, wohin aber solche, die erst in ihrer Uebungs-Zeit (Stage) begriffen sind, nicht zu rechnen sind, zu den Justiz-Beamten gehören, auf welche die 2te Hälfte des Art. 6. der Notariats-Ordnung vom 25. April v. J. anwend-

bar ist. Auf bloße Referendarien hat dagegen diese Bestimmung keine Anwendung.

Berlin, den 14. März 1823.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
den Königl. ersten Herrn Präsidenten und
den Königl. ersten Herrn General-Advokaten
zu Cöln.

60.

Den Friedens-Gerichts-Schreibern ist nicht erlaubt, Immobilien zu versteigern.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. wird in Erwägung, daß gegenwärtig das Notariat und die Friedensgerichte in den Rheinprovinzen organisirt sind, die Verordnung der ehemaligen österreichisch baierischen Landes-Administrations-Commission zu Creutznach vom 21. Februar 1815, wodurch in Abänderung der, in den Rhein-Provinzen bestehenden Gesetzgebung, den Friedensgerichtsschreibern die Befugniß beigelegt worden, Immobilien-Versteigerungen zu halten, aufgehoben.

Hiernach haben Sie das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 27. Januar 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den ersten General-Advokaten bei
dem Königl. Rheinischen Appellations-
Gerichtshofe, Herrn Geheimen-Ober-
Revisions-Rath Bölling
zu Cöln.

61.

Die Verwandlung der Geldbußen in Gefängnißstrafen betreffend.

---

a.

Schreiben des Königl. Finanz-Ministeriums an das Königl. Justiz-Ministerium.

Nach dem unter Bitte um Rückgabe urschriftlich hier beigefügten Berichte der Regierung zu Coblenz, verweigert der Friedensrichter zu N. N. bei Holzdiebstahl die Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln, sobald die Geldbuße geringer ist als 18 sgr. 9. pf. Seine Gründe hat er in einem dem Gerichte beiliegenden Schreiben angegeben; er glaubt daß, da nach Art. 4. des Gesetzes vom 7. Juny 1821. Fünf Thaler Geldbuße gleich seyen Acht Tagen Gefängniß, für Einen Tag Gefängniß 18 sgr. 9 pf. gerechnet werden müssen, daß also für eine geringere Geldbuße kein Gefängniß statt finde, wahrscheinlich, weil nach dem Rheinischen Strafgesetzbuche, Art. 465, die kürzeste Dauer der Gefängnißstrafe auf 24 Stunden festgesetzt ist.

Wenn der Friedensrichter den gewiß unbestrittenen Satz berücksichtigt hätte, daß nemlich keine verpönte Handlung ungestraft bleiben darf; so würde er nach seinen eigenen Vordersätzen auf das entgegengesetzte unstreitig richtige Resultat gekommen seyn, daß nehmlich in jedem Falle, wenn ein Verurtheilter die Geldbuße nicht bezahlen kann, er, wie geringe diese auch immer seyn mag, doch immer wenigstens eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden dulden müsse.

Befremdend ist es, daß dem Friedensrichter, wenn er ernstlich über die Sache nachgedacht hat, dieses Resultat entgehen konnte, da der §. 4. des Gesetzes vom 7. Juny 1821 ihn selbst darauf führen mußte, indem dieser das Verhältniß zwischen Geldbuße und Gefängnißstrafe nur als Regel aufstellt, folglich Ausnahmen zuläßt, und wohl keine Ausnahme besser gerechtfertigt

werden kann, als wenn sie nothwendig aus einem Grundsatze, aus dem nehmlich, daß jede unerlaubte Handlung gestraft werden soll, und daß man Alles vermeiden muß, was Strafe verwürkt, hervorgeht. Muß man den Grundsatz, daß jede verbotene Handlung bestraft werden muß, als richtig annehmen, und wollte man nun die Regel des Art. 4. des Gesetzes vom 7. Juny 1821, strenge festhalten, und die Dauer der Gefängnißstrafe streng nach einem arithmethischen Verhältnisse berechnen, so würde man Gefängnißstrafen von einigen Stunden und noch kürzerer Dauer auszusprechen haben, und es bedarf wohl nicht mehr, um dieses Verfahren vereitelnd nennen zu dürfen.

Das Allgem. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 89. erlaubt auch, wahrscheinlich mit Berücksichtigung dieser Resultate, eine Erhöhung der Strafe.

Ew. Excellenz muß ich daher ganz ergebenst ersuchen, den Friedensrichter in N. N. über seinen Irrthum gefälligst belehren zu lassen, und mir von dem Verfügten Nachricht zu geben, um die Regierung zu Coblenz demnächst bescheiden zu können.

Berlin, den 22. April 1823.

v. Klewiz.

An
den Königl. wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Minister
Herrn v. Kircheisen
Excellenz.

b.

Resolution des Königl. Justiz-Ministeriums.

Nach dem in Abschrift anliegenden Schreiben des Königl. Finanz-Ministerii vom 22. v. M. nebst Beilagen ebenfalls in Abschrift, hat die Regierung zu Coblenz sich darüber beschwert, daß der Friedensrichter zu N. N. verweigert, bei Holzdiebstahl die Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln, sobald die Geldbuße

geringer ist als 18 sgr. 9 pf. Da ich der von des Herrn Finanz-Minister Excellenz geäußerten Ansicht beitrete, so veranlasse ich Sie, dem Friedensrichter zu N. N. die von dem Herrn Finanz-Minister in Antrag gebrachte Belehrung zu ertheilen.

Berlin, den 2. Mai 1823.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Königl. Herrn General-
Procurator
zu Cöln.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

I.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in dem Zeitraume vom 1sten April bis ult. Juny 1823.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat bei'm Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln Bölling, ist zum General-Prokurator ernannt, den 10. April.

I. Räthe bei den Ober-Landes- und den Appellations-Gerichten.

1) der Ober-Landesgerichts-Rath Packenius zu Hamm ist unterm 14. April zum 2ten Prokurator bei dem Landgerichte zu Aachen, mit Beibehaltung seines Charakters als Ober-Landesgerichts-Rath und in seiner Stelle 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Wedell zu Cöslin, den 5. Juny zum Rath bei'm Oberlandesgerichte zu Hamm ernannt; 3) der Kammergerichts-Assessor von Gerlach, ist zum Rath bei'm Ober-Landesgerichte zu Naumburg ernannt, den 6. Juny.

II. Ober-Landesgerichts-Assessoren.

1) der Oberlandesgerichts-Referendarius Ebmeyer ist zum Assessor bei'm Oberlandesgerichte zu Glogau ernannt, den 7. April; 2) der Oberlandesgerichts-Referendarius Förster ist zum Assessor bei'm Oberlandesgerichte zu Insterburg ernannt, den 8. Mai; 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Born ist zum Assessor bei'm Oberlandesgerichte zu Breslau ernannt, den 23. Mai; 4) der Ober-

landesgerichts-Referendarius Scheibe, ist zum Assessor bei'm Appellations-Gerichtshofe in Cöln, den 23. Mai; 5) der Oberlandesgerichts-Referendarius Frenzel ist zum Assessor bei'm Oberlandesgericht zu Cöslin, den 9. Juny; 6) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Böhn ist zum Assessor, den 13. Juny, und 7) der Oberlandesgerichts Referendarius Ernst zum Assessor, den 20. Juny. beide bei'm Oberlandesgericht zu Königsberg ernannt; 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Schlieben ist zum Assessor bei'm Oberlandesgericht zu Breslau, den 21. Juny, ernannt.

III. Ober-Landes-Gerichts-Referendarien.

Zu Referendarien sind befördert:

1. bei dem Kammergericht.

1) der Auscultator Sibeth, den 2. April; 2) der Auscultator Koch, den 2. April; 3) der Auscultator Graf von Zedlitz genannt Trützschler von Falkenstein, den 7. April; 4) der Auscultator Gräff, den 28. April; 5) der Auscultator Teichert, den 21. Mai; 6) der Auscultator Wilke, den 21. Mai; 7) der Auscultator Schneider, den 21. Mai, und 8) der Auscultator Balzer, den 30. Mai.

2. bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg.

Der Referendarius Friedländer hat die erbetene Entlassung mit der Erlaubniß, den Charakter eines Referendarii beizubehalten, erhalten.

3. bei dem Ober-Landesgericht in Frankfurt.

1) der Auscultator John, den 28. April; 2) der Auscultator Löscher den 16. May; 3) der Auscultator Schmidthals, den 2 Juny; 4) der Auscultator Ruhncke, den 13. Juny; 5) der Auscultator Möbs, den 13. Juny; 6) der Kammergerichts-Referendarius von Puttkammer ist in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt versetzt, den 18. Juny.

4. bei dem Ober-Landesgericht in Stettin.

1) der Auscultator von Wangenheim, den 28. April; 2) der Auscultator Kropf, den 30. Mai; und 3) der Auscultator Oesterreich, den 27. Juny.

5. bei dem Ober-Landesgericht in Cöslin.

1) der Auscultator Richardi, den 1. April, und 2) der Auscultator Haase, den 5. Mai.

6. bei dem Ober-Landesgericht in Breslau.

1) der Referendarius Weber ist gestorben, 2) der Auscultator Müller I. den 9. Mai, und 3) der Auscultator Brieger, den 13. Juny.

7. bei dem Ober-Landesgericht in Glogau.

1) der Auscultator von Ziegler und Knyphausen, den 9. Mai; 2) der Auscultator Kügler, den 9. Mai; 3) der Auscultator Manger, den 9. Mai; und 4) der Auscultator Rosenow, den 9. Mai.

8. bei dem Ober-Landesgericht in Ratibor.

Der Auscultator Reichel, den 23. Mai.

9. bei dem Ober-Landesgericht in Magdeburg.

1) der Auscultator Arendt, den 31. März; 2) der Auscultator Graßhoff, den 5. Mai, und 3) der Auscultator Nitschke, den 9. Mai.

10. bei dem Ober-Landesgericht in Halberstadt.

1) der Auscultator Meckbach, den 2. April, und 2) der Auscultator Schneider, den 28. April.

11. bei dem Ober-Landesgericht in Naumburg.

1) der Auscultator Klinkhardt, den 21. Mai; 2) der Auscultator Gilling, den 21. Mai; 3) der Auscultator Weiswang, den 21. Mai; 4) der Auscultator Bielitz, den 21. Mai; 5) der Auscultator Keller, den 30. Mai, und 6) der Auscultator Tellemann, den 20. Juny, so wie 7) der Gerichts-Amts-Actuarius Meißner zu Kemberg, den .0. Juny.

12. bei dem Ober-Landesgericht in Münster.

1) der Auscultator von Kerkerink-Borg, den 18. April; 2) der Auscultator von Olfers, den 18. April; 3) der Auscultator Welter, den 21. Mai, und 4) der Auscultator Wenner, den 23. Mai.

13. bei dem Ober-Landesgericht in Paderborn.

Der Ausculcator Escherhaus, den 7. April.

14. bei dem Hofgerichte zu Arnsberg.

Der Ausculcator Kramer, den 16. Mai.

15. bei dem Ober-Landesgericht in Hamm.

Der Ausculcator Berkenkamp, den 2. Juny.

16. bei dem Appellationsgerichtshof in Cöln.

1) der Ausculcator Lautz, den 18. April; 2) der Auskultator Ertz, den 28. April; 3) der Ausculcator Neumann, den 16. Mai, und 4) der Ausculcator Wiersberg, den 2. Juny.

IV. Ober-Landesgerichts-Subalternen.

1) der Geheime-Ober-Tribunals- und Kammergerichts-Sekretair Wickert ist gestorben, und an seiner Stelle 2) der Justiz-Rath und Protonotarius des Kammergerichts und expedirender Sekretair Eltester zugleich zum Geheimen-Ober-Tribunals-Sekretair ernannt, den 5. April; 3) der Kammergerichts-Referendarius u. außerordentliche Kammergerichts-Sekretair Winther ist den 7. April zum ordentlichen Kammergerichts-Sekretair, und an seiner Stelle 4) der Kammergerichts-Referendarius Sello den 7. April zum außerordentlichen Kammergerichts-Secretair ernannt; 5) der Buchhalter Schütz bei'm Oberlandesgerichte zu Marienwerder ist den 17. April zum Secretair bei gedachtem Oberlandesgerichte, und an seiner Stelle, 6) der Kassen-Assistent Dittmann, den 18. April zum Buchhalter bei der Salarien-Kasse dieses Collegii ernannt; 7) der Hofrath Lange, Rendant der Oberlandesgerichts Salarien Casse zu Frankfurth hat die erbetene Entlassung als Rendant der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse erhalten; 8) der Kassen-Assistent Rössel bei'm Oberlandesgerichte zu Frankfurt ist zum Rendanten der dortigen Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen ernanut, den 5. Mai; 9) der Hofrath Rössel, Deposital-Kassen Rendant des Oberlandesgerichts zu Frankfurt hat die erbetene Entlassung als Controlleur der dortigen Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse erhalten, und an dessen Stelle, ist 10) der Kassen Assistent Herold als Controlleur gedachter Kasse bestellt, den 5. Mai; 11) der Controlleur Eckerlein bei der Salarien-Kasse des Oberlandesgericht zu Halberstadt ist gestorben, und

und statt seiner, 12) der Buchhalter Hinze den 23. Mai zum Controlleur befördert, an dessen Stelle wiederum 13) der Kassen-Assistent Wachsmuth den 23. Mai zum Buchhalter ernannt worden ist; 14) der Sekretair Heiland ist gestorben.

1. bei dem Ober-Landesgericht in Königsberg.

1) der Justiz-Commissarius Raddatz ist gestorben; 2) der Assessor Christiani ist zum Justiz-Commissarius ernannt.

2. bei dem Ober-Landesgericht in Marienwerder.

1) der Justiz-Commissarius und Notarius Trauschke zu Danzig ist zum Justiz-Commissions-Rath ernannt, den 3. April.

3. bei dem Ober-Landesgericht zu Cöslin.

Der vormalige Gerichts-Assessor in Marienburg Neumann, ist zum Justiz-Commissarius im Bütowschen Kreise bestellt.

4. bei dem Ober-Landesgericht in Breslau.

1) der Justiz-Commissarius Koblitz zu Breslau ist zum Justiz-Commissarius befördert, den 25. März; 2) der vormalige Regierungs-Assessor und Justiz-Commissarius Müller zu Breslau ist gestorben.

5. bei dem Ober-Landesgericht in Ratibor.

Der vormalige Hofrichteramts- und Gerichts-Assistent in Neiße, Engelmann, ist zum Justiz-Commissarius und Notarius in Ratibor ernannt, den 4. Juny.

6. bei dem Ober-Apellationsgericht in Posen.

1) der Justiz-Commissarius Panten bei dem Friedensgerichte zu Szroda ist in gleicher Eigenschaft zum Landgerichte zu Bromberg versetzt, den 11. April; 2) der Justiz-Commissarius- und Notarius Kaulfuß zu Fraustadt ist auf sein Ansuchen vom Notariat entbunden, den 20. Mai; 3) der Oberl. Gerichts-Referendarius Röstel ist zum Justiz-Commissarius bei'm Landgerichte in Meseritz ernannt, den 26. Mai; 4) der vormalige Landgerichts-Rath Britz, ist zum Justiz-Commissarius und Notarius bei dem Landgericht zu Bromberg bestellt, den 20. Juny.

7. bei dem Ober=Landesgericht in Magdeburg.

Der Justiz-Commissarius und Notarius **Keuffel** zu Seehausen ist von seinen Funktionen entlassen.

8. bei dem Ober=Landesgericht in Naumburg.

1) der Justiz=Commissarius **Salzmann** zu Sömmerda ist zugleich zum Notarius bestellt, den 28. April; 2) der Justiz=Commissions=Rath und Justiz=Commissarius und Notarius **Nicolai** zu Alsleben, und 3) der Justiz Commissarius **Richter** zu Düben, so wie 4) der Justiz=Commissarius und Notarien=Direktor Dr. **Scheuffelhuth** zu Halle sind gestorben; 5) der vormalige Tribunal=Prokurator und Advokat **Hell** ist zum Justiz=Commissarius im Bezirke des Landgerichts zu Wittenberg ernannt den 16. Mai; 6) der Justiz=Commissarius und Notarius **Schulze** zu Delitzsch hat die erbetene Entlassung erhalten; 7) der Gräflich Stollbergsche Kanzlei=Assessor **Göschel** zu Langensalza ist als Justiz=Commissarius in Naumburg bestellt den 6. Juny; 8) der Justiz=Commissarius **Lechsring** in Meineweg und 9) der Justiz=Commissarius **Grell** zu Mühlberg sind gestorben; 11) der Stadt=Justiz=Rath **Quinque** zu Elbing ist zum Justiz=Commissarius zu Naumburg ernannt, den 23. Juny.

9. bei dem Ober=Landesgericht in Münster.

Der Justiz=Commissarius **Morbach** zu Lüdinghausen ist zugleich zum Notarius publicus bestellt, den 25. April.

10. bei dem Ober=Landesgericht in Paderborn.

Der Land= und Stadtgerichts=Sekretair **Hofbauer** zu Bielefeld ist den 12. Mai zum Justiz Commissarius bei den Untergerichten der Grafschaft Revensberg, und den 13. Juny zugleich zum Notarius publicus im Departement des Oberlandesgerichts ernannt.

11. bei dem Ober=Landesgericht in Hamm.

Der Oberlandesgerichts=Referendarius **Wenniges** ist zum Justiz=Commissarius bei dem fürstlichen Gerichte zu Broich mit Verstattung der Justiz=Commissariats=Praxis bei'm Land= und Stadtgerichte zu Duisburg und der Notariats=Praxis im Bezirk des Oberlandesgerichts ernannt, den 5. Mai.

Personal-Veränderungen bei den Unter-Gerichten.

I. Directoren.

1) der Geheime-Justiz-Rath Mükler, Direktor des Stadtgerichts in Breslau ist gestorben; 2) der Land- und Stadtgerichts-Director Schreiber zu Wriezen ist pensionirt, und an dessen Stelle, 3) der Stadt-Justiz-Rath Schultze daselbst den 17. April zum Land- und Stadtgerichts-Direktor befördert; 4) der Stadtgerichts-Direktor Weißenborn in Demmin ist gestorben.

II. Räthe.

1) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Miegel in Labiau, ist den 1. April zum Stadt-Justiz-Rath bei'm Stadtgericht zu Königsberg in Pr. befördert; 2) der Stadt-Justiz-Rath Prow zu Elbing und 3) der Stadt-Justiz-Rath von Wichert zu Königsberg in Pr., sind pensionirt; 4) der Assessor von Ladenberg bei'm Appellationsgerichtshofe zu Cöln, ist den 28. April zum Rath bei'm Landgerichte in Coblenz ernannt; 5) der Stadt-Justiz-Rath Conrad in Breslau ist gestorben; 6) der Friedensrichter Baumeister ist den 18. Mai zum 2ten Procurator bei'm Landgerichte zu Cleve ernannt; 7) der Landgerichts-Assessor Hufeland ist dem 7. Juny zum Stadt-Justiz-Rath bei'm Stadtgerichte zu Breslau ernannt.

III. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius König ist den 4. April bei'm Land- und Stadtgerichte zu Seeburg als Assessor befördert; 2) der Land- und Stadtgericht-Assessor Schütz in Warburg ist entlassen und statt dessen 3) der Oberlandesgerichts-Referendarius Neukirch I. den 9. April zum Assessor bei'm Land- und Stadtgerichte in Warburg ernannt; 4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Beyer ist zum Assessor bei'm Land- und Stadtgerichte in Ottmachau bestellt, den 11. November 1822; 5) der Criminal-Assessor Melzer zu Breslau, ist pensionirt; 6) der Kammergerichts-Referendarius Hankwitz ist den 17. April zum Assessor bei'm

Land- und Stadtgerichte zu Wrietzen befördert; 7) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Surmann zu Hattingen, ist den 5. Mai in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Altena versetzt, und 8) der Oberlandesgerichts-Referendarius Offenbach, ist als Assessor bei'm Land- und Stadtgericht zu Hattingen ernannt, den 5. Mai 9) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Melchers in Bevergern ist den 6. Mai in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Rheine versetzt; 10) der Land- und Stadtgerichts Assessor Beckhaus zu Minden, ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Paderborn versetzt, den 12. Mai; 11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Schulenburg ist den 2. Juny als Assessor bei'm Land- und Stadtgerichte in Seehausen bestellt.

IV. Einzeln stehende Richter.

1) der Advokat-Anwald Lohausen, ist den 20. September 1822 zum Friedensrichter zu Lennep befördert; 2) der Advokat von Pampus, ist den 20. September 1822 zum Friedensrichter zu Freudenberg ernannt; 3) der Referendarius Reuter bei'm Appellationsgerichtshofe zu Cöln ist den 20. September 1822 zum Friedensrichter für den Landkreis Aachen (Aachen 2.) ernannt; 4) der Stadtrichter Rückheim zu Schönfließ ist zugleich zum Justiz-Amtmann bei dem Justiz-Amte Görlsdorff bestellt, den 3. März; 5) der bisherige Erbhauptamts-Assessor Petzenburg bei'm Erbhauptamte Gerdauen und Nordenburg, ist zum Land- und Stadtrichter bei dem in Hohenstein neu organisirten Land- und Stadtgericht befördert, den 1. April; 6) der provisorische Friedensrichter Bertram zu Eupen, ist den 18. April definitiv angestellt; 7) der Justiz-Amtmann Schmiedecke bei den combinirten Justiz-Aemtern Chorin und Biesenthal hat die erbetene Entlassung erhalten, und 8) der Kammergerichts-Referendarius Schäffer ist zum Justiz-Amtmann bei den combinirten Justiz-Aemter Chorin und Biesenthal befördert, den 25. April; 9) der Justiz Rath v. d. Berken, Land- und Stadtrichter zu Altena ist gestorben, und 10) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schniewind ist den 5. Mai zum Land- und Stadtrichter befördert; 11) der Friedensrichter Güthe ist pensionirt, 12) der Friedensgerichts-Assessor Mesenberger, ist den 20. Mai zum Friedensrichter in Szubin ernannt; 13) der Oberlandesgerichts-Referendarius Stiege ist den 21. Mai zum Stadtrichter in Falkenburg befördert; 14) der Land- und Stadtrichter Back-

meister in Nieheim ist gestorben, und an dessen Stelle, 15) der Land- und Stadtgericht-Assessor Kurlbaum zu Bielefeld zum Land- und Stadtrichter in Nieheim ernannt, den 28. Mai; 16) der Friedensrichter Inderfürth zu Erkelenz ist gestorben, und 17) der Friedensrichter Schaab zu Ronsdorff ist in gleicher Eigenschaft nach Erkelenz versetzt, den 6. Juni; 18) der Friedensrichter Wolters zu Lindlar ist den 6. Juni in gleicher Eigenschaft nach Königswinter versetzt; 19) der Justiz-Amtmann Schäffer zu Zehden ist pensionirt, und 20) der Oberlandesgerichts-Referendarius Falcke, ist zum Justiz-Amtmann der Aemter Zehden, Neuenhagen und Butterfelde ernannt, den 13. Juny; 21) der Gerichts-Amtmann Zeh zu Kühndorff ist pensionirt; 22) der Friedensrichter Huttanus zu Gemünd ist pensionirt und 23) der Friedensrichter Begasse zu Hildesheim ist in gleicher Eigenschaft nach Gemünd versetzt, den 13. Juny; 24) der Land- und Stadtrichter Wonneberg zu Welau, hat die erbetene Entlassung erhalten, und 25) der Land- und Stadtrichter Ackermann zu Allenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Welau versetzt, den 13. Juny; 26) der interimistische Stadtrichter Klemm zu Allenstein ist zum Land- und Stadtrichter bei dem durch Vereinigung des Stadtgerichts mit dem Justiz-Amte neu organisirten Land- und Stadtgerichte zu Wartenburg ernannt, den 13. Juny; 27) der Justiz-Amtmann Rosocha zu Allenstein ist den 12. Juny zum Land- und Stadtrichter bei dem daselbst durch Vereinigung des Stadtgerichts mit dem Justiz-Amte neu organisirten Land- und Stadtgerichte; 28) der Land- und Stadtrichter Drabitius zu Schloppe hat die erbetene Entlassung erhalten, und 29) der Oberlandesgerichts-Referendarius Jeschowitz, ist zum Land- und Stadtrichter zu Schloppe befördert, den 16. Juny; 30) der Land- und Stadtrichter Nitzki in Rößel ist gestorben, 31) der Stadtrichter Schatz ist den 16. Juny zum Justiz-Rath ernannt; 32) der Friedensrichter Tock zu Wallerfangen ist pensionirt; 33) der Justiz-Amtmann Bandow, und Stadtrichter bei dem daselbst durch Vereinigung des Stadtgerichts mit dem Justiz-Amte neu organisirten Land- und Stadtgerichte ernannt.

V. Subalternen.

1) der vormalige Stadt-Sekretair Denke ist zum Ingrossator, Registrator, Sportel-Cassen-Rendanten und Calculator bei'm Stadtgerichte zu Frankenstein ernannt, den 27. September 1822; 2) der Parketsekretair von Dorsten

bei'm Landgerichte zu Coblenz, hat die erbetene Entlassung erhalten; 3) der Hülfsarbeiter Storch ist zum Controlleur und Assistenten der Salarien-Kasse des Landgerichts zu Thorn befördert, den 11. April; 4) der Gerichtsschreiber Dübyen ist den 18. April zum 4ten Sekretair bei'm Appellationsgerichtshofe zu Cöln bestellt; 5) der Gerichts-Amts-Aktuar Lehmann zu Zahna, hat die erbetene Entlassung erhalten; 6) der Salarien-Kassen-Rendant, Protokollführer, Registrator und Kanzlist Rost, ist zugleich zum Aktuar bei dem Stadtgerichte zu Perleberg ernannt, den 5. Mai; 7) der vormalige Hofgerichts-Aktuar Hosson, ist den 6. Mai als Aktuar bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rheine bestellt; 8) der Aktuar Steinbicker bei'm Land- und Stadtgerichte in Bevergern in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Rheine versetzt; 8) der Registrator Lampe bei'm Land- und Stadtgerichte in Wanzleben ist den 17. zum Sekretair daselbst befördert; 10) der Landvoigteigerichts-Kassen-Assistent Meyer, ist den 17. Mai zum Deposital-Rendanten und Calculator bei'm Stadtgerichte zu Memel ernannt; 11) der ehemalige Bürgermeister Rehfeld zu Meppen, ist als Aktuar, Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant bei'm Stadtgerichte zu Bärwalde bestellt, den 26. Mai; 12) der Deposital-Kassen-Rendant Momberg, bei'm Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg ist seines Dienstes entsetzt, und an dessen Stelle 13) den Lieutenant Münter, zum Deposital-Rendanten daselbst ernannt, den 23. Mai; 14) der Sekretair Jannasch bei'm Land- und Stadtgerichte in Landsberg a. W. ist gestorben, und 15) der Land- und Stadtgerichts-Actuar Wolfram in Driesen, ist den 28. zum Secretair bei'm Land- und Stadtgerichte in Landberg a. W. ernannt; 16) der Gerichts-Amts-Actuar Weigbart, ist den 28. Mai als Actuar und Deposital-Rendant, bei'm Stadtgerichte zu Löwen bestellt; 17) der Actuar, Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant Wannowius in Allenburg ist den 30. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hohenstein versetzt; 18) der Landgericht-Secretair Bleckert zu Erfurt, ist pensionirt; 19) der Registratur-Assistent Kausch ist zum 1sten, und 20) der Registrator und Sportel-Cassen-Rendant Schwan, zum 2ten Sekretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Heilsberg ernannt, den 13. Juny; 21) der Lieutenant Vakusch ist zum Ingrossator, Deposital- und Sportel-Cassen-Rendanten und Calculator bei dem neu organisirten Land- und Stadtgericht zu Allenstein ernannt, den 13. Juny; 22) der Parketschreiber Blumenhofer zu Düsseldorff ist den 13. Juny zum Gerichtsschreiber bei'm dortigen Landgerichte ernannt; 23) der Deposital-Cassen-Rendant Rosenthal bei'm Land- und Stadtgerichte zu Nordhausen,

ist gestorben, und an dessen Stelle 24) der Registrator Wettin daselbst den 16. Juny zum Deposital-Cassen-Rendanten ernannt; 25) der vormalige freiwillige Jäger Wolff, ist den 20. Juny zum Deposital-Sportel-Cassen-Rendanten und Ingrossator bei'm Land- Stadtgericht zu Seeburg ernannt; 26) der Justiz-Amt-Actuar Brose zu Lauenburg ist den 23. Juni zum Actuar bei dem neu organisirten Land- und Stadtgerichte daselbst ernannt; 27) der Registratur-Assistent Hübert in Braunsberg ist zum Actuar und Sportel-Cassen-Rendanten bei'm Land- und Stadtgerichte zu Allenburg befördert, den 23. Juny.

Anhang.

Funfzigjähriges Amts-Jubiläum des Herrn Kammergerichts-Präsidenten Johann Daniel Woldermann.

Das funfzigjährige Amts-Jubiläum des Königlichen Kammergerichts-Präsidenten, Herrn Johann Daniel Woldermann ward am 20. April 1823 zu Berlin feierlich begangen, aber auch außerhalb der Residenz zwar minder feierlich, aber nicht minder herzlich von denjenigen gefeiert, welche seine persönlichen Werth und seine Verdienste um Gesetzgebung und Rechtspflege kennen und ehren, und deren Anzahl um so größer ist, als ein sehr bedeutender Theil der Königl. Staats-Diener aus allen Verwaltungs-Zweigen im Kammergericht ihre erste oder letzte practische Ausbildung zum Staats-Amt erhalten haben und einen sehr erheblichen Theil derselben dem verehrten Jubelgreise verdanken.

So wie die Theilnahme an Woldermanns Ehrentage hierdurch über alle Provinzen des Staats erweitert war, ward diese Amts-Jubelfeier auch durch die ungetheilte Ueberzeugung hoch ausgezeichnet, daß der Ehrentag eines Mannes gefeiert werde, der als wahrhaft trefflicher Privatmann eben so ehrwürdig ist und hoch steht, wie als verdienstvoller Staatsbeamter. Die Berliner Zeitungen sprechen die ungetheilte öffentliche Meinung aus, wenn sie anführen:

> Heute beging der Königl. Kammergerichts-Präsident Herr Johann Daniel Woldermann, noch in wahrhaft jugendlicher Kraft und seltener

Heiterkeit des Geistes, sein funfzigjähriges Amts-Jubiläum: eine erwünschte Veranlassung für seine Gönner, Amtsgenossen, Untergebene, Verwandte und Freunde, ihm öffentlich die Beweise ihrer Hochachtung, Dankbarkeit und Liebe an den Tag zu legen. Seine ganze Laufbahn bildet eine Folgenreihe wohlverdienter Auszeichnungen.

Schon dem angehenden Geschäftsmann widmeten v. Carmer und Suarez, bei der bekannten Justizreform, ihre Aufmerksamkeit, und zogen ihn von Stettin an das Kammergericht. Seine Vorliebe für die Ausbildung der neuen, vom großen Friedrich in's Leben gerufenen Gerichtsverfassung, fand hier ein weites reiches Feld. Ihr widmete er seine ganze Thätigkeit durch Lehre, Beispiel und Schrift. Sein höchstes Glück und seinen schönsten Lohn fand er in der Gnade, deren ihn sein erhabener Monarch würdigte, der ihn von Stufe zu Stufe, bis zum Präsidenten des Kammergerichts erhob, und ihn zum Lohn seiner Verdienste durch Ertheilung des rothen Adlerordens dritter und zweiter Klasse ehrenvoll auszeichnete. — In seinem Wirkungskreise als Präsident fand sein Talent erst seine eigentliche Stellung. Ganz im Sinne und Geiste seines hochverdienten Vorgängers, wußte er in allen Zweigen des Dienstes Thätigkeit, Leben und musterhafte Ordnung zu erhalten. Sein Scharfblick fand bald die guten Köpfe aus der Menge heraus und wies ihnen den rechten Platz an. Nie am Hergebrachten hängend, allem Guten und Nützlichen zugänglich, wußte er den Beamten wie den Partheien gern und hülfreich ihr Geschäft zu erleichtern. Besonders fanden die jüngern Arbeiter bei ihm freundliche Belehrung, Aufmunterung und Auszeichnung, und wo man in allen Gerichtshöfen der Monarchie von seinen Zöglingen findet, da erkennt man aus ihrer vorzüglichen Brauchbarkeit die Schule, aus welcher sie kommen. So glänzend er in seinem öffentlichen Leben erscheint, so gemeinnützig ist auch sein Pri-

varleben. Im Vertrauen zu seinem wohlwollenden Sinne erbaten Menschenfreunde sich ihn zum Beschützer ihrer segensreichen Stiftungen, und was seine wohlthätige Hand hinzugethan, das wissen die Armen und Bedrängten am besten.

Mit Recht erregte daher das Amts-Jubiläum dieses Mannes die allgemeinste Theilnahme. Schon am Vorabende des Festes versammelten sich Verwandte und vertrautere Freunde zahlreich in seiner Wohnung. In einem scherzhaften dramatischen Spiele riefen ihm seine Enkel heitere Ereignisse aus seinem Leben in's Gedächtniß, nachdem drei Jubelgreise (ein wohl seltener Fall) der Hr. J. R. Wenzelmann, der Hr. H. R. Zier und der Hr. J. R. Licht ihm unter Bezeigung der Dankbarkeit und Verehrung, Namens der Subalternen des Kammergerichts, eine nach Schinkels Angabe trefflich gearbeitete porzellanene Vase überreichten mit der Inschrift auf der Vorderseite: „dem K. Pr. K. G. Pr., Ritter des rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Hrn. Johann Daniel Woldermann, dem ruhmwürdigen Verweser des Rechts, dem hochverdienten und verehrten Chef, am Vorabende seiner funfzigjährigen Dienstjubelfeier;" auf der Kehrseite: „als Unterpfand der Ehrfurcht und Ergebenheit von den Subalternen-Beamten des Kammergerichts, durch drei Jubelgreise, Wenzelmann, Zier und Licht, den 19. April 1823."

Zuletzt fanden sich unter den Fenstern noch die Boten des Kammergerichts bei Trompetenschalle ein und überreichten dem Jubelgreise, durch einen Jubelgreis, den Botenmeister, auf einem geschmackvoll gestickten Kissen ein Gedicht, in welchem diese ausgediente Soldaten auf ihre treuherzige Weise das Glück des Tages preisen.

Den Festtag selbst eröffnete im Namen der Justiz-Commissarien des Kammergerichts, der Hr. J. C. Sadewasser und der Hr. Just. R. Buchholz, indem sie dem Hrn. Präsidenten in seiner zum Zeichen ihrer Hochachtung und Ergebenheit eine von Jachtmann jun. gearbeitete Medaille überreichten, deren Vorderseite sein Bildniß mit der Umschrift: „J. D. Wolder-

mann, Präs. d. K. P. Kammergerichts, Ritt. d. R. A. O. II Kl." und die Kehrseite einen Eichenkranz enthält, innerhalb dessen die Inschrift: „zur Amts-Jubelfreier den 20. April 1813," und im Abschnitte: „Die Justiz-Commissarien d. K. G." befindlich.

Gegen Mittag hatten sich alle Beamten des Kammergerichts im großen Audienzsaale feierlich versammelt. Der Jubelgreis erschien, geführt von des Herrn Justizministers von Kircheisen Excellenz. Herr Präsident v. Trützschler eröffnete die Feierlichkeit mit einer gehaltvollen Rede, in welcher er die Verdienste des Gefeierten um den Staat und um das Kammergericht treffend schilderte, und die Vorsehung pries, welche so segenreich auf sein ganzes Leben eingewirkt und ihm noch eine schöne Zukunft verheiße. Während dessen ward das mit Allerhöchster Genehmigung aufgestellte, von dem Hrn. Prof. Kretschmar ausgeführte, lebensgroße Bildniß des Jubelgreises enthüllt. Die Mitglieder des Collegii hatten ihm dies Denkmal gegründet, damit es sein Andenken und ihre Verehrung für ihn noch den späten Nachkommen überliefere. Hierauf übergaben des Hrn. Justiz-Ministers Excellenz dem Jubelgreise unter Aeußerungen der innigsten Theilnahme ein gnädiges Handschreiben Sr. Majestät des Königs, folgenden Inhalts:

„Die heutige Feier Ihres Dienst-Jubiläums giebt Mir die willkommene Veranlassung, Ihr ausgezeichnetes Verdienst um die Justiz-Verwaltung in allen Ihren Amts-Verhältnissen gebührend anzuerkennen. Ich ernenne Sie daher zum wirklichen Geheimen-Rathe mit dem Prädikat: Excellenz, und verknüpfe damit den lebhaften Wunsch, daß Sie noch lange Ihrer so ersprießlichen Wirksamkeit erhalten bleiben mögen.

Potsdam, den 20. April.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kammergerichts-Präsidenten
Woldermann."

Demnächst überreichte im Namen von fast Einhundert Kammergerichts-Referendarien eine Deputation derselben, die Herren v. Lauer, Jost und v. Kleist, ihrem hochverehrten Chef und Lehrer, unter einer dankerfüllten Anrede, einen großen silbernen Tafel-Aufsatz nach Schinkels Zeichnung. Das darauf befindliche Postament führt die Inschrift:

auf der einen Seite:

Perillustr. et consultiss.
Jo. Dan. Woldermanno.
Reg. Judicii Cameralis Praesidi
D. XX. Aprilis MDCCCXXIII
Muneris per hos L. A. A. gesti
festum laete agenti.

auf der andern Seite:

Viro per se merenti
Candidissime candidum hocce metallum
In sempiternam festi memoriam
Ipso duce tirocinia ponentes
Referendarii.

Zuletzt erschienen die Direktoren des Berliner Stadt- und Vormundschafts-Gerichts und Potsdammer Stadtgerichts und des Land- und Stadtgerichts zu Brandenburg im Namen von vierhundert und zehn Justiz-Beamten im Departement des Kammergerichts, welche mit Genehmigung des Chefs der Justiz unter sich ein Kapital aufgebracht und in Staatsschuldscheinen angelegt, aus deren Zinsen Söhne unbemittelter Unterrichter im gedachten Deportement während ihrer Ausbildungs-Periode als Auscultatoren oder Referendarien unterstützt, die Auswahl derselben aber dem Jubelgreise und dereinst nach ihm dem jedesmaligen Präsidenten des Instruktions-Senats des Kammergerichts überlassen werden soll.

Die Herren Deputirten überreichten dem Jubelgreise das Statut (s. Anlage a) und das bisher eingegangene Stiftungs-Kapital von 2330 Thlr. in Staatsschuldscheinen, unter Bezeigung ihrer Ehrerbietung und

Anhänglichkeit und mit dem Wunsche, der Stiftung den Namen des Woldermannschen beilegen zu dürfen. Das frohe Fest beschloß ein glänzendes Mittagsmahl von 130 Gedecken, zu welchem die Beamten des Kammergerichts um den Jubelgreis seine Verwandten und Freunde versammelt, und welches die höchsten Staatsbeamten mit ihrer Gegenwart beehrten. Unter Vokal- und Instrumental-Musik ward dem allverehrten Landesherrn und dem gefeierten Jubelgreise ein lautes Lebehoch gebracht.

Heil dem Manne dessen Leben so segensreich in die Zukunft hinauswirkt!

a.

Statut

der Woldermannschen Stiftung.

Die unterzeichneten Justiz-Beamten im Departement des Königlichen Kammergerichts finden in der Feier des Tages, mit welchem der verehrungswürdige Präsident jenes ihnen vorgesetzten Gerichtshofes

Herr Johann Daniel Woldermann

ein halbes Jahrhundert Seiner ausgezeichneten und verdienstvollen Amts-Verwaltung beschließt, eine freudige Veranlassung, Demselben die Gesinnungen ihrer Hochachtung an den Tag zu legen.

Sie wünschen Ihm ein Denkmal zu errichten, welches neben den Ausdrücken der Verehrung, gemeinnützig wie sein Leben, das Andenken desselben der Zukunft übergiebt, und haben sich deshalb zu einer Stiftung vereint, welcher der hochgefeierte Herr Jubelgreis Seinen Namen zu verleihen nicht verschmähen möge.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben unter dieser Voraussetzung nachstehendes Statut zu genehmigen geruhet:

§. I.

Durch freiwillige Beiträge wird ein Stiftungs-Capital zusammen gebracht, welches, so wie die Gelder eingehen, nach Abzug der etwanigen baaren Auslagen und unvermeidlichen Kosten, in Staatsschuldscheine zu verwandeln ist.

§. II.

Die Stiftung führt den Namen der Woldermannschen.

§. III.

Das Capital ist unveräußerlich; die dasselbe bildenden Staatsschuldscheine werden vom Königlichen Kammergerichte außer Cours gesetzt und im Depositorio desselben aufbewahrt.

§. IV.

Von den zuerst eingehenden Zinsen wird zuvörderst so viel zum Capitale geschlagen, als erforderlich ist, um den durch Ankauf von Staatsschuldscheinen nicht erschöpften Bestand der eingegangenen Beiträge in ein Papier dieser Art anzulegen.

§. V.

Der Ueberrest, so wie die von den Staatsschuldscheinen später aufkommenden Zinsen, nach Abzug etwaniger baaren Auslagen und unvermeidlichen Kosten, sind bestimmt, Söhne unbemittelter Justiz-Beamten der Untergerichte im Departement des Königlichen Kammergerichts, während ihrer Ausbildung in der practischen Justiz als Auskultatoren oder Referendarien, zu unterstützen.

§. VI.

Die Unterstützung wird halbjährlich im Januar und July eines jeden Jahres zugetheilt, und durch Herausgabe der alsdann fälligen Zins-Coupons an die Unterstützten realisirt.

§. VII.

Die Bestimmung der Individuen, denen die Unterstützung zufallen, und der Summe, die ein Jeder erhalten soll, gebührt dem Königlichen Kammergerichts-Präsidenten Herrn Woldermann, nach dessen dereinstigem Ableben aber dem jedesmaligen Herrn Präsidenten des Instruktions-Senats des Königlichen Kammergerichts.

§. VIII.

Das Präsidium des Instruktions-Senats des Königlichen Kammergerichts ernennt gütigst ein Mitglied desselben zum Curator der Stiftung, welcher für das Beste derselben zu sorgen und die Verwaltung darüber zu führen gefälligst übernehmen wird.

§. IX.

Treten im Laufe der Zeit Verhältnisse ein, welche, ohne den unter allen Umständen aufrecht zu erhaltenden Zweck dieser Stiftung zu zerstören, eine Abänderung der Details des gegenwärtigen Statuts nothwendig oder rathsam machen; so ist dazu die ausdrückliche Genehmigung des Chefs der Justiz erforderlich.

§. X.

Das Statut mit dem alphabetischen Namens-Verzeichnisse sämmtlicher Stifter des Instituts wird dem hochverehrten Herrn Jubelgreise an Seinem Jubeltage von den Directoren des Königlichen Stadt- und Vormundschafts-Gerichts in Berlin, von dem Direktor des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Brandenburg, und von dem Director des Königlichen Stadtgerichts zu Potsdam überreicht, welche Demselben Namens sämmtlicher Justiz-Beamten im Departement des Königlichen Kammergerichts die Gesinnungen ihrer Ehrer-

bietung und Anhänglichkeit bei Abstattung ihrer treu ergebensten Glückwünsche aussprechen werden.

[Hier folgen die Namen der Beitragenden.]

Die Direktoren des Königlichen Stadt- und Vormundschaftsgerichts hiesiger Residenzien.

Beelitz. Schmidt. Kuhlmeyer.

Der Direktor des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Brandenburg.

Kuhlmeyer.

Der Direktor des Königlichen Stadtgerichts zu Potsdam.

Jahn.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Inhalt

des ein und zwanzigsten Bandes.

Ein und vierzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Anhang.

Inhalt.

Zwei und vierzigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Anhang.